

Endbericht

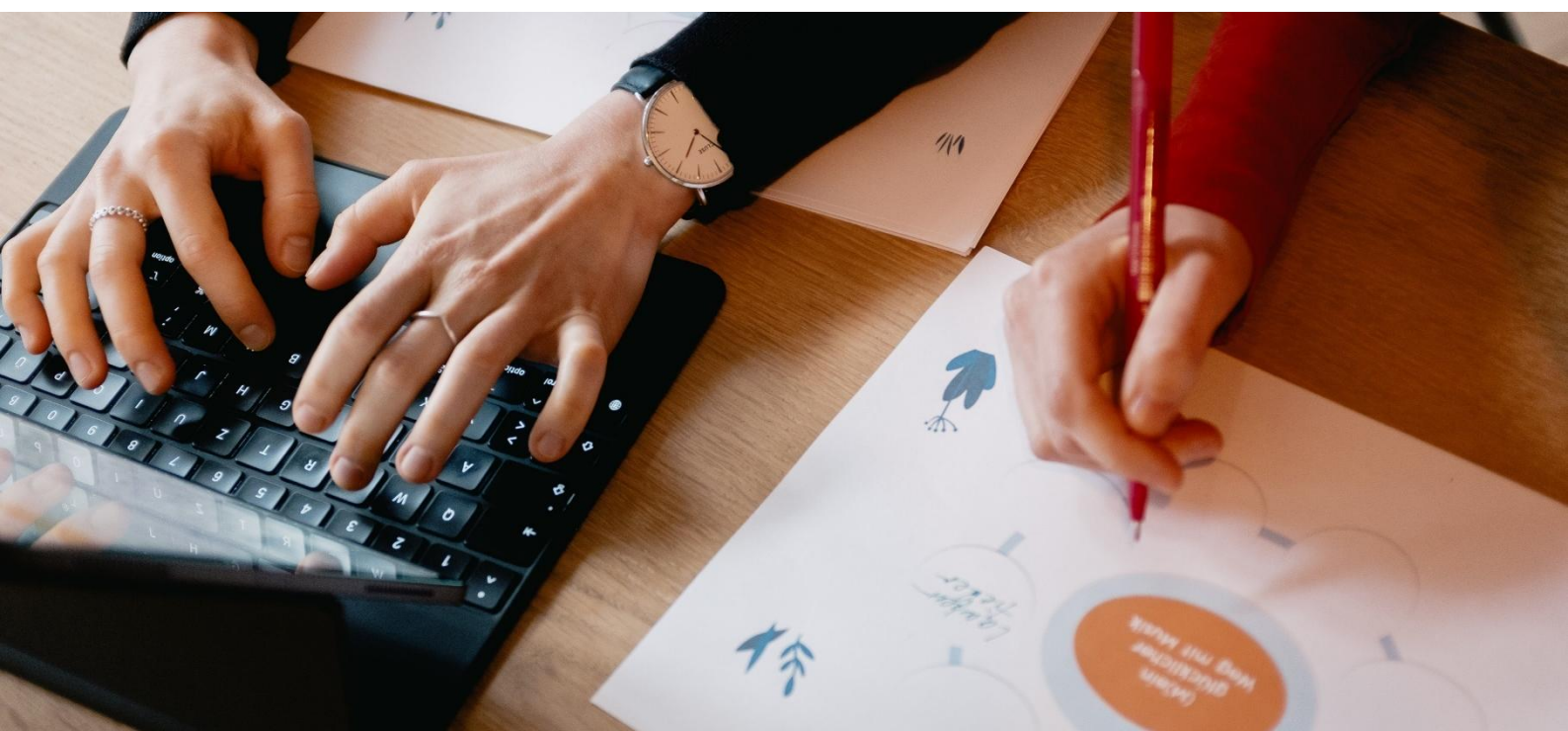
Ausbau der elementaren Bildung trotz enger finanzieller Spielräume ermöglichen

Analyse und Weiterentwicklungsmöglichkeiten zur Steuerung und Finanzierung in der Elementarpädagogik mit Fokus auf die Art. 15a-Vereinbarung zum Ausbau der Elementarpädagogik

Im Auftrag
der **Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien**,
des **Österreichischen Gewerkschaftsbunds**,
der **Wirtschaftskammer Österreich** und
der **Industriellenvereinigung**

Juli 2026

Karoline Mitterer, Jan Neumair, Nikolaus Pesendorfer, Verena Weixlbraun



Kurzzusammenfassung

Der quantitative und qualitative Ausbau der Elementarpädagogik ist angesichts der hohen Konsolidierungsbedarfe im Bundesstaat zu einer Herausforderung geworden. Die vorliegende Studie soll einen Einblick in das bestehende Finanzierungs- und Steuerungssystem geben, wobei gemeinsam mit Personen aus der Praxis die Hemmnisse und Weiterentwicklungsoptionen herausgearbeitet wurden. Anhand von Good-Practice-Beispielen werden innovative Ansätze aufgezeigt, um Effizienzsteigerungen im Gesamtsystem zu erreichen. Das Ergebnis sind Empfehlungen zur Weiterentwicklung des Finanzierungssystems, wobei der Schwerpunkt auf den Art. 15a-Vereinbarungen zur Elementarpädagogik liegt.

Im Auftrag

der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien, des Österreichischen Gewerkschaftsbunds, der Wirtschaftskammer Österreich und der Industriellenvereinigung

Zitiervorschlag

Mitterer, K., Neumair, J., Pesendorfer, N., Weixlbauer, V. (2026). Ausbau der elementaren Bildung trotz enger finanzieller Spielräume ermöglichen. Wien: KDZ.

Impressum

KDZ – Zentrum für Verwaltungsforschung

Guglgasse 13 | 1110 Wien

+43 1 8923492

institut@kdz.or.at

www.kdz.or.at

Inhaltsverzeichnis

Management Summary	7
Einleitung	10
Ausgangslage und Zielsetzung	10
Aufbau der Studie.....	11
Methodische Hinweise	12
1 Steuerung und Finanzierung.....	15
1.1 Akteurinnen und Akteure sowie Zuständigkeiten	15
1.2 Unterschiede in den Bundesländern	16
1.3 Entwicklung der Leistungsangebote	19
1.4 Steuerungs- und Finanzierungsinstrumente im Überblick	22
1.4.1 Finanzierung des laufenden Betriebs.....	22
1.4.2 Finanzierung des investiven Bereiches	24
1.4.3 Zukunftsfonds gemäß FAG 2024	26
1.5 Finanzierungsbeiträge.....	27
1.5.1 Finanzierungsbeiträge der Länder und Gemeinden	27
1.5.2 Finanzierungsbeiträge der Gemeinden	30
1.6 Ausbau und Weiterentwicklung der Elementarpädagogik	33
1.7 Maßnahmen und Vorhaben zur Weiterentwicklung der Elementarpädagogik.....	35
2 Art. 15a-Vereinbarungen Elementarpädagogik	37
2.1 Grundlagen der Art. 15a-Vereinbarung.....	37
2.1.1 Entstehung und bisherige Entwicklungen	37
2.1.2 Aktuelle Regelung.....	38
2.1.3 Richtlinien der Landesregierungen	42
2.2 Verwendung der Mittel nach Förderzweck.....	45
2.3 Wirkungsbezug.....	52
2.3.1 Quantitativer und qualitativer Ausbau der Angebote	52
2.3.2 Sprachförderung	61
3 Landesspezifische Regelungen in Kärnten, der Steiermark und in Tirol.....	66
3.1 Landesspezifische Vorgaben.....	66
3.1.1 Wichtige Änderungen im Leistungsangebot	66
3.1.2 Landesförderungen	68
4 Bewertung der Rahmenbedingungen	70
4.1 Finanzierung und Steuerung.....	71
4.1.1 Finanzierung	72
4.1.2 Steuerung und Planung.....	73
4.1.3 Trägerlandschaft & regionale Unterschiede	74

4.2	Mittelverwendung und Weitergabe	75
4.2.1	Mittelverwendung und Weitergabe in den Bundesländern	76
4.2.2	Grenzen der bestehenden Förderlogik	76
4.2.3	Bedarfs- und Wirkungsorientierung	77
4.3	Herausforderungen im Ausbau der Elementarpädagogik	78
4.3.1	Grenzen im Ausbau	79
4.3.2	Steigende Anforderungen im pädagogischen Alltag	79
4.3.3	Regionale Unterschiede und die demografische Entwicklung	80
4.3.4	Organisation und Administration in der Elementarpädagogik	81
4.4	Weiterentwicklungsbedarf in der Elementarpädagogik	82
4.4.1	Planbarkeit der Investitionen und Aufgabenverteilung weiterentwickeln	83
4.4.2	Weiterentwicklung der Förderlogiken und der Art. 15a-Vereinbarung	83
4.4.3	Datenbasis und Wirkungsorientierung stärken	84
5	Innovative Ansätze zur Effizienz- und Qualitätssteigerung – Good Practices	86
5.1	Personalpools	87
5.1.1	Personalpool Gemeindeservicezentrum Kärnten	87
5.1.2	Verein „NÖ Kinderbetreuung“ im Waldviertel	92
5.2	Gemeindeverbände und Gemeindekooperationen	97
5.2.1	Gemeindeverband Region Jagdberg in Vorarlberg	98
5.2.2	Interkommunale Kooperation Gemeinde Malta & Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten ...	102
5.2.3	Interkommunale Zusammenarbeit Modellregion Lienz	106
5.3	Bedarfserhebung in Österreich & Deutschland	109
5.3.1	Bedarfserhebung in Tirol	109
5.3.2	Bedarfserhebung in der Steiermark	111
5.3.3	Bedarfserhebung in Deutschland	112
6	Weiterentwicklungsmöglichkeiten der Art. 15a-Vereinbarung aus Sicht der Vertretenden von Bund, Ländern und Gemeinden	116
7	Zentrale Ergebnisse und Empfehlungen zur Weiterentwicklung der Finanzierung der Elementarpädagogik	121
7.1	Zentrale Ergebnisse	121
7.1.1	Ausbau- und Finanzierungsbedarf	121
7.1.2	Finanzierungsinstrumente, Mittelverwendung und Wirkungsbezug	122
7.1.3	Einschätzungen aus Praxis, Good Practices und Workshop	124
7.1.4	Kernbefunde und Handlungsnotwendigkeiten	125
7.2	Empfehlungen zur Weiterentwicklung der Finanzierung der Elementarpädagogik	127
7.2.1	Empfehlungen für die Grundausrichtung der künftigen Finanzierung der Elementarpädagogik	127
7.2.2	Empfehlungen zur Weiterentwicklung der Art. 15a-Vereinbarung	129
7.2.3	Empfehlungen zur Weiterentwicklung der Gesamtfinanzierung und -steuerung	131
	Anhang	134

Abkürzungsverzeichnis	134
Literatur- und Quellenverzeichnis.....	136
Vertiefende Tabellen	139
Tabellenverzeichnis	158
Abbildungsverzeichnis	159

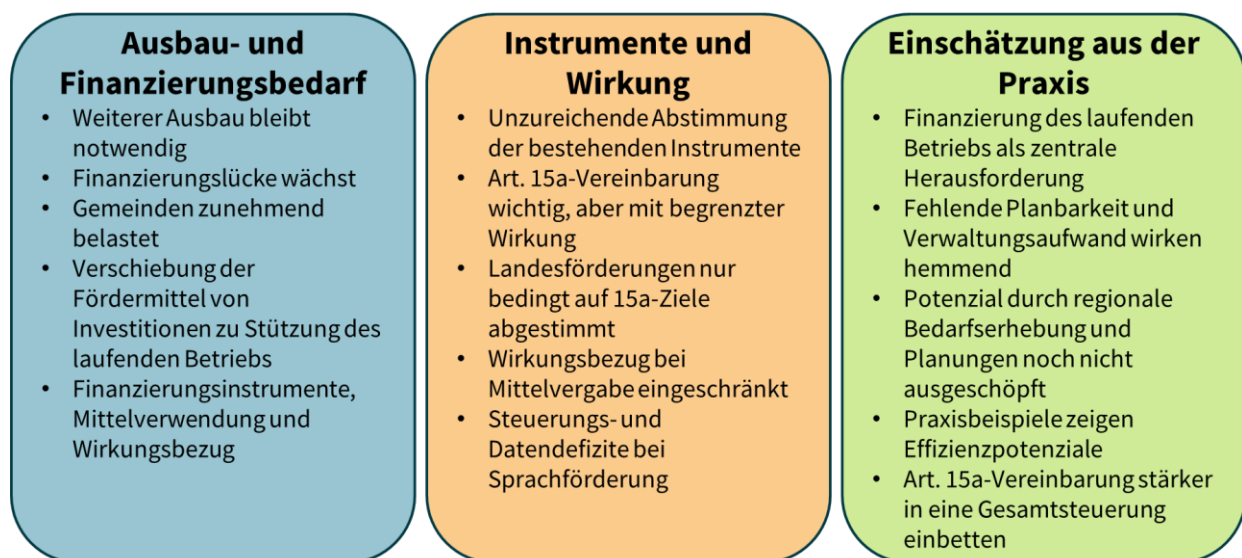
Management Summary

Die Studie untersucht, wie der quantitative und qualitative Ausbau der Elementarpädagogik trotz enger werdender finanzieller Spielräume weitergeführt werden kann. Im Fokus stehen die bestehenden Steuerungs- und Finanzierungsinstrumente – insbesondere die Art. 15a-Vereinbarung für Elementarpädagogik, deren Mittelverwendung und Wirkungsbezug – sowie Weiterentwicklungsmöglichkeiten für das gesamte Finanzierungs- und Steuerungssystem. Die Grundlage bilden Dokumenten-, Rechts- und Literaturanalysen, quantitative Auswertungen, qualitative Interviews, Good-Practice-Beispiele sowie ein Workshop mit Vertretenden von Bund, Ländern und Gemeinden.

Zentrale Ergebnisse

Die zentralen Ergebnisse der Studie lassen sich in drei Befundbereiche bündeln: den Ausbau- und Finanzierungsbedarf, die bestehenden Finanzierungsinstrumente und deren Wirkungsbezug sowie die Einschätzungen aus Praxis, Good-Practice-Beispielen und Workshop.

Abbildung 1: Zentrale Ergebnisse der Analyse



Quelle: Eigene Darstellung (2026).

Die Analyse zeigt, dass ein weiterer Ausbau der Elementarpädagogik notwendig ist. Dies betrifft insbesondere die Betreuung der unter 3-Jährigen, VIF-konforme Öffnungszeiten sowie qualitative Verbesserungen. Gleichzeitig wächst die Finanzierungslücke, wodurch die Gemeinden zunehmend belastet werden. Als generelle Problematik zeigt sich, dass neue Angebote nicht nur Investitionen, sondern auch dauerhaft laufende Kosten auslösen. Die Trennung zwischen Investitionsförderung und laufender Finanzierung bleibt im bestehenden System jedoch oftmals unscharf.

Zugleich besteht eine Vielzahl von Finanzierungsinstrumenten, die oftmals nebeneinander bestehen. Die Art. 15a-Vereinbarung ist ein wichtiges bundesweites Instrument, hat aber im Verhältnis zur Gesamtfinanzierung nur begrenzte Reichweite. Sie setzt Impulse in den Bereichen verpflichtendes Kindergartenjahr, Sprachförderung und Ausbau, kann aber die strukturelle Finanzierungslücke nicht schließen. Bei der Mittelverwendung zeigt sich zudem, dass die

Ausbaumittel nicht nur in Investitionen fließen, sondern in erheblichem Ausmaß zur zeitlich befristeten Finanzierung von Personal eingesetzt werden.

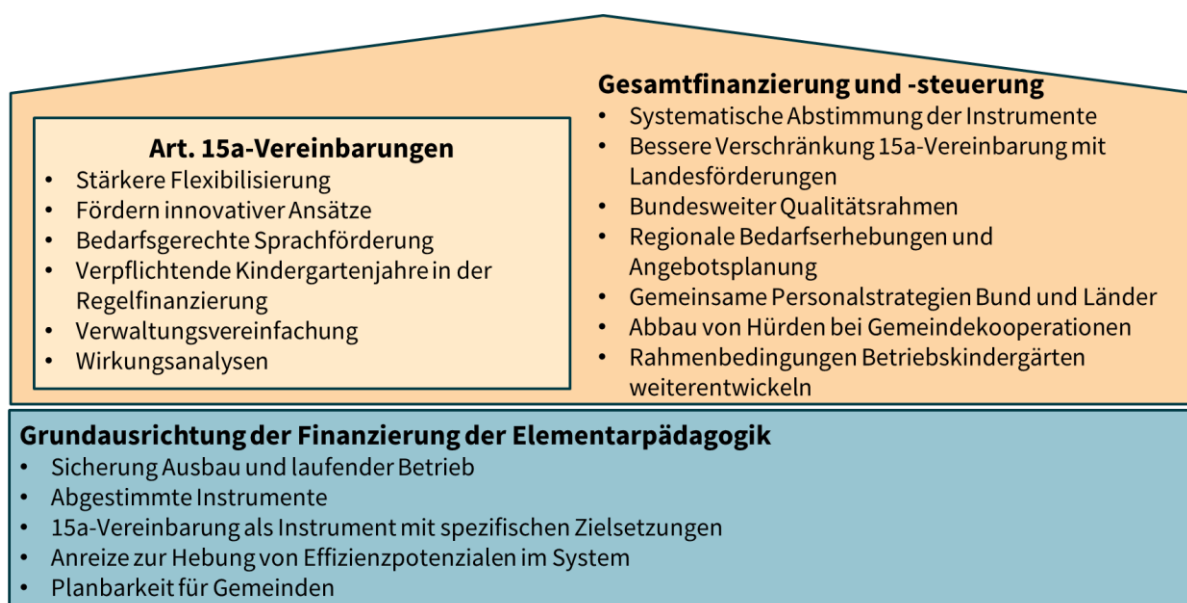
Der Wirkungsbezug der Mittel bleibt insgesamt eingeschränkt nachweisbar. Klare Zusammenhänge zwischen Mittelverwendung und Veränderungen bei Besuchsquoten, Öffnungszeiten oder Betreuungsschlüsseln sind nur begrenzt erkennbar. Auch bei der Sprachförderung zeigen sich Steuerungs- und Datendefizite.

Der Blick in die Praxis bestätigt diese Befunde: Hier sind vor allem die Finanzierung des laufenden Betriebs, fehlende Planbarkeit, hoher Verwaltungsaufwand und regionale Unterschiede zentrale Herausforderungen. Gleichzeitig zeigen Good-Practice-Beispiele, dass Personalpools, Gemeindekooperationen und regionale Planung Effizienzpotenziale eröffnen können.

Handlungsempfehlungen

Aus den Befunden ergeben sich Empfehlungen auf drei Ebenen: der Grundausrichtung der künftigen Finanzierung als Fundament, der Weiterentwicklung des gesamten Finanzierungs- und Steuerungssystems sowie der Art. 15a-Vereinbarung als Teilbaustein dieser Gesamtsteuerung.

Abbildung 2: Empfehlungen



Quelle: Eigene Darstellung (2026).

Die Empfehlungen bauen auf drei Ebenen auf. Das Fundament bildet die Grundausrichtung der Finanzierung: Ausbau und laufender Betrieb müssen gemeinsam geplant, aber finanzierungsseitig klarer unterschieden werden. Investitionszuschüsse können den Ausbau anstoßen, ersetzen aber keine dauerhafte Finanzierung des laufenden Betriebs. Die Art. 15a-Vereinbarung sollte daher als ergänzendes Steuerungs- und Impulsinstrument mit spezifischen Zielsetzungen verstanden werden. Zugleich braucht es mehr Planbarkeit für Gemeinden und Träger sowie Anreize, um Effizienzpotenziale im System gezielt zu heben.

Darauf aufbauend ist das gesamte Finanzierungs- und Steuerungssystem weiterzuentwickeln. Die verschiedenen Instrumente – Art. 15a-Vereinbarung, Zukunftsfonds, Landesförderungen, Gemeinde-Bedarfszuweisungen und kommunale Investitionsprogramme – sollten

systematischer aufeinander abgestimmt werden. Der laufende Betrieb braucht eine strukturelle und dynamische Absicherung. Landesförderungen sollten stärker an Bedarfs- und Qualitätsindikatoren ausgerichtet werden. Ergänzend sind ein bundesweiter Qualitätsrahmen, regionale Bedarfserhebungen und Angebotsplanungen sowie eine gemeinsame Personalstrategie von Bund und Ländern zentrale Bausteine.

Die Art. 15a-Vereinbarung ist dabei ein wichtiger Teilbaustein der Gesamtsteuerung, sollte aber nicht mit Aufgaben überfrachtet werden, die eigentlich dauerhaft über die Regelfinanzierung abzusichern sind. Empfohlen werden eine stärkere Flexibilisierung der Mittelverwendung innerhalb eines bundesweiten Zielrahmens, die Förderung innovativer Ansätze, eine bedarfsgerechtere Sprachförderung, die Überführung verpflichtender Kindergartenjahre in die Regelfinanzierung, Verwaltungsvereinfachungen sowie regelmäßige Wirkungsanalysen.

Einleitung

Ausgangslage und Zielsetzung

Eine leistungsfähige und qualitativ hochwertige Kinderbetreuung ist von zentraler Bedeutung für die wirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklung Österreichs. Sie schafft die Voraussetzungen für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf, erhöht die Erwerbsbeteiligung – insbesondere von Frauen – und trägt damit zur Sicherung des Arbeitskräfteangebots bei. Gleichzeitig profitieren Unternehmen von einer besseren Verfügbarkeit von Fach- und Arbeitskräften sowie von geringeren Ausfällen aufgrund familiärer Betreuungspflichten. Über ihre arbeitsmarktpolitische Funktion hinaus leistet die Elementarpädagogik einen wichtigen Beitrag zur Chancengerechtigkeit, zur frühkindlichen Förderung und zur sozialen Integration. Investitionen in die Kinderbetreuung entfalten daher auch langfristige volkswirtschaftliche und gesellschaftliche Erträge.

Weiterhin besteht in Österreich ein Ausbaubedarf im Bereich der Elementarpädagogik. So wurden die Ausbauziele in der Elementarpädagogik angehoben und bewegen sich für Österreich im Bereich der unter 3-Jährigen bei 38 Prozent¹. Dies fällt zusammen mit gesamtstaatlich notwendigen Konsolidierungsnotwendigkeiten. Dies betrifft auch die Gemeindeebene, welche primär für den Ausbau der Angebote in der Elementarpädagogik verantwortlich zeichnen. Aktuelle Prognosen zu den Gemeindefinanzen (Mitterer et al., 2026) zeigen für die Gemeinden in den nächsten Jahren sinkende Finanzierungsspielräume.

Angesichts der für die Gemeinden und Länder schwierigeren Rahmenbedingungen für die Finanzierung der Elementarpädagogik wurden vom Bund im Wege des Finanzausgleichsgesetzes seit Anfang 2024 über den darin verankerten Zukunftsfonds zusätzliche zweckgebundene Mittel für die Elementarpädagogik zur Verfügung gestellt. Dazu kommen Mittel der Art. 15a-Vereinbarung zur Elementarpädagogik². Auch im aktuellen Doppelbudget des Bundes sind zusätzliche Mittel für den Kinderbetreuungsbereich vorgesehen. So soll trotz Konsolidierungspfad die Einführung eines zweiten verpflichtenden und beitragsfreien Kindergartenjahres ermöglicht werden.

Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, welche Lösungsansätze es gibt, um trotz enger gewordener finanzieller Spielräume auf gesamtstaatlicher Ebene dennoch einen qualitativen und quantitativen Ausbau der Angebote im elementarpädagogischen Bereich sicherstellen zu können.

Als Projektziele werden daher verfolgt:

- ◆ Analyse der bestehenden Rahmenbedingungen für Gemeinden mit Fokus auf bestehende Steuerungs- und Finanzierungsinstrumente

¹ Empfehlung des Europäischen Rates aus 2022. Zwar wurde im Dezember 2022 im Zuge der neuen EU-weiten Barcelona-Ziele eine Zielquote von 45 Prozent für die Betreuung von Kindern unter drei Jahren bis zum Jahr 2030 festgelegt. Da Österreich das vorangegangene Basisziel von 33 Prozent jedoch im Referenzjahr 2021 noch nicht erreicht hatte, greift eine europäische Sonderregelung mit niedrigeren Zielwerten.

² Hier sollen im Folgenden sowohl die Teile zum Ausbau der Angebote als auch zur Finanzierung des laufenden Betriebes (Gratiskindergarten, Sprachförderbedarf) betrachtet werden.

- ◆ Identifizieren von bestehenden Hemmfaktoren für den Ausbau
- ◆ Herausarbeiten von Chancen zur Hebung von Effizienzpotenzialen im elementaren Bereich mit Schwerpunkt auf innovative Ansätze
- ◆ Aufzeigen von Handlungsmöglichkeiten der Gemeinden und Länder trotz enger finanzieller Spielräume
- ◆ Entwickeln von Empfehlungen zur Sicherung und für den Ausbau des Angebots trotz enger werdender finanzieller Spielräume mit besonderem Fokus auf die Weiterentwicklung der Art. 15a-Vereinbarung zum Ausbau der Elementarpädagogik

Aufbau der Studie

Kapitel 1 gibt einen Überblick über die bestehenden Rahmenbedingungen für die Steuerung und Finanzierung der Elementarpädagogik in Österreich. Behandelt werden zentrale Zuständigkeiten, bundesländerspezifische Unterschiede, die Entwicklung des Leistungsangebots sowie die wichtigsten Steuerungs- und Finanzierungsinstrumente für den laufenden Betrieb und für Investitionen.

Kapitel 2 vertieft die Art. 15a-Vereinbarungen zur Elementarpädagogik. So werden ihre Entwicklung und die aktuelle Ausgestaltung über landesspezifische Richtlinien ausgeführt. Ergänzend erfolgt eine vertiefende Analyse der Mittelverwendung sowie des Wirkungsbezugs der eingesetzten Mittel. Kapitel 3 ergänzt dies durch eine vertiefende Betrachtung der Regelungen exemplarisch anhand der drei Bundesländer Kärnten, Steiermark und Tirol.

In Kapitel 4 werden die Rahmenbedingungen aus Sicht der Praxis bewertet. Grundlage dafür bilden Interviews mit Vertretenden von Bund, Ländern, Gemeinden, Trägerorganisationen, Interessenvertretungen und wissenschaftlichen Institutionen. Dabei werden die Bereiche Finanzierung und Steuerung, Mittelverwendung und Weitergabe, Herausforderungen im Ausbau der Elementarpädagogik sowie der Weiterentwicklungsbedarf herausgearbeitet.

Kapitel 5 stellt ausgewählte Good-Practice-Beispiele vor, etwa Personalpools, Gemeindekooperationen und Ansätze zur Bedarfserhebung. Hiermit sollen innovative Ansätze aufgezeigt werden, wie mithilfe alternativer Organisationsformen oder Steuerungsstrukturen einerseits Effizienzsteigerungen möglich sind, andererseits die langfristige Absicherung der Leistungsangebote gewährleistet werden kann.

Abschließend werden in Kapitel 6 Weiterentwicklungsmöglichkeiten der Art. 15a-Vereinbarung dargestellt. Die Ergebnisse beruhen dabei auf einem Workshop mit Vertretenden von Bund, Ländern und Gemeinden, in dem gemeinsam die Stärken und Schwächen der derzeitigen Art. 15a-Vereinbarung und deren Rolle im gesamten Steuerungs- und Finanzierungssystem herausgearbeitet und ein Vorschlag für die Weiterentwicklung formuliert wurden.

Darauf aufbauend formuliert Kapitel 7 Empfehlungen zur Weiterentwicklung der Elementarpädagogik, insbesondere mit Blick auf Finanzierung, Steuerung, Bedarfsorientierung und die Abstimmung zwischen den Gebietskörperschaften.

Methodische Hinweise

Die Studie basiert auf einem mehrstufigen methodischen Vorgehen, das quantitative Datenanalysen, Dokumenten-, Rechts- und Literaturrecherchen, qualitative Interviews sowie einen Workshop mit Vertretenden von Bund, Ländern und Gemeinden kombiniert.

Der Bericht verfolgt mit dieser hybriden Methodik das Ziel, die nötige Evidenz zu schaffen, um solide Empfehlungen zur Weiterentwicklung der 15a-Vereinbarung Elementarpädagogik sowie des gesamten Steuerungs- und Finanzierungssystems der Elementarpädagogik zu erarbeiten.

Dokumenten- und Literaturanalyse

Die Dokumenten- und Literaturanalyse bildet insbesondere die Grundlage für die Darstellung der rechtlichen und institutionellen Rahmenbedingungen in den Kapiteln 1 bis 3. Herangezogen wurden bundes- und landesgesetzliche Grundlagen, Art. 15a-Vereinbarungen, landesspezifische Regelungen und Förderrichtlinien sowie bestehende Studien und Fachliteratur zum Ausbaubedarf und zur Weiterentwicklung der Elementarpädagogik.

Quantitative Datenanalyse

Die quantitative Datenanalyse wurde vor allem in den Kapiteln 1 und 2 eingesetzt. In Kapitel 1 dient sie der Darstellung der Entwicklung des Leistungsangebots sowie der Finanzierungsbeiträge von Ländern und Gemeinden. Dafür wurden insbesondere Daten der Statistik Austria herangezogen, darunter die Kindertagesheimstatistik, die Bildungsausgabenstatistik und die Gemeindefinanzdaten.

In Kapitel 2 wurden vom Bundesministerium für Bildung (Sektion II, Gruppe II/A – Personalcontrolling, Legistik und Schulrecht) bereitgestellte Daten zur Mittelverwendung der Art. 15a-Vereinbarung Elementarpädagogik ausgewertet. Es handelt sich dabei um einen datenschutzrechtlich unbedenklichen Teil der in Anlage B des BGBl. I Nr. 148/2022 dargestellten Variablen, bei dem vor der Bereitstellung jede Variable auf die Gemeindekennzahl und den Trägertyp aggregiert wurde. Diese Daten wurden mit ausgewählten Leistungs- und Strukturdaten der Kindertagesheimstatistik verknüpft, um Hinweise auf Bedarfsgerechtigkeit und mögliche Wirkungszusammenhänge der Mittelverwendung abzuleiten. Die Auswertungen erfolgten nach Möglichkeit nach Bundesländern, Gemeindegrößenklassen, Förderzwecken und Leistungsindikatoren. Die zentralen Ergebnisse sind im Fließtext dargestellt; ergänzende Detailauswertungen finden sich im Anhang.

Die quantitativen Auswertungen ermöglichen Aussagen zu Entwicklungen, Mittelverwendungen und strukturellen Zusammenhängen. Aufgrund der verfügbaren Datenbasis sind einzelne Auswertungen jedoch als Annäherungen zu verstehen. Kausale Wirkungsnachweise einzelner Förderinstrumente sind daraus nicht ableitbar.

Qualitative Interviews

Kapitel 4 basiert auf qualitativen Interviews. Die Interviews dienten dazu, Einschätzungen aus der Praxis zu Finanzierung, Steuerung, Mittelverwendung, Ausbauehemnissen und Weiterentwicklungsbedarfen zu erfassen. Zwischen Februar und April 2026 wurden leitfadengestützte Gespräche mit Vertretenden von Bund, Ländern, Gemeinden, Städte- und Gemeindebund, Trägerorganisationen, politischen Interessenvertretungen sowie

wissenschaftlichen Institutionen geführt. In einzelnen Fällen wurden Fragen schriftlich beantwortet.

Die Interviews wurden persönlich über MS Teams durchgeführt. Das Land Steiermark hat das Interview schriftlich beantwortet. Die Auswertung erfolgte thematisch entlang der zentralen Fragestellungen der Studie. Die Auswertung des Interviews erfolgte teilweise unter Zuhilfenahme von künstlicher Intelligenz.

Die Interviews konnten mit Vertretenden der folgenden Institutionen geführt werden:

- ◆ dem Bundesministerium für Bildung
- ◆ den Landesverwaltungen von Steiermark³, Tirol und Kärnten
- ◆ den Landesorganisationen des Österreichischen Städtebundes sowie des Gemeindebundes in den Bundesländern Steiermark, Tirol und Kärnten
- ◆ jeweils einer größeren und einer kleineren Gemeinde in den genannten Bundesländern⁴
 - Kärnten: Stadt Villach, Gemeinde Malta
 - Steiermark: Stadt Bruck an der Mur
 - Tirol: Stadt Innsbruck, Marktgemeinde Vomp
- ◆ zwei Interessenvertretungen aus dem elementarpädagogischen Bereich: dem Netzwerk elementare Bildung Österreich (NeBÖ) und der Plattform für die privaten Kinderbetreuungseinrichtungen in Tirol (Plattform Kinderbetreuung Tirol)
- ◆ einer großen Trägerorganisation in Kärnten: der Arbeitsvereinigung der Sozialhilfe Kärnten (AVS)
- ◆ wissenschaftlichen Instituten: dem Österreichischen Institut für Familienforschung (ÖIF) und dem Charlotte Bühler Institut sowie
- ◆ einigen anderen Organisationen für die Darstellung von Best-Practice-Beispielen wie dem Gemeindeservicezentrum, dem Verein „NÖ Kinderbetreuung“, dem Gemeindeverband der Region Jagdberg und der Gemeinde Malta.

Wir bedanken uns bei allen Interviewpartnerinnen und -partnern für ihre Zeit, ihre fachlichen Einschätzungen und die offenen Einblicke in die Umsetzungspraxis. Ihre Erfahrungen und Perspektiven haben wesentlich dazu beigetragen, die praktischen Herausforderungen und Weiterentwicklungsmöglichkeiten im Bereich der Elementarpädagogik differenziert darzustellen.

Good-Practice-Beispiele

In Kapitel 5 werden ausgewählte Good-Practice-Beispiele dargestellt. Die Auswahl erfolgte mit Blick auf innovative Ansätze zur Effizienz- und Qualitätssteigerung, insbesondere in den Bereichen Personalpools, Gemeindekooperationen, Gemeindeverbände und Bedarfserhebung. Die Auswahl der Beispiele erfolgte zu Beginn des Projektes in Abstimmung mit dem Auftraggeber.

³ Die Interviewfragen wurden schriftlich beantwortet.

⁴ Mit Ausnahme der Steiermark, hier kam nur ein Interview mit einer Stadt zustande.

Methodisch beruht dieses Kapitel auf Dokumentenrecherchen, ergänzenden Informationen der jeweiligen Organisationen sowie Interviews mit beteiligten Akteurinnen und Akteuren. Die Beispiele dienen dazu, unterschiedliche Lösungsansätze sichtbar zu machen, die trotz enger finanzieller und personeller Rahmenbedingungen zur Weiterentwicklung der Elementarpädagogik beitragen können.

Workshop zu Weiterentwicklungsmöglichkeiten

Kapitel 6 stützt sich methodisch auf einen vierstündigen Workshop mit Expertinnen und Experten des Bundes sowie mit Länder- und Gemeindevertretenden der drei ausgewählten Bundesländer Kärnten, Steiermark und Tirol. Das Land Steiermark konnte am Workshop nicht teilnehmen.

Ausgangspunkt des Workshops waren die bisherigen Studienergebnisse, insbesondere die Erkenntnisse aus den Interviews mit Akteurinnen und Akteuren aus der Praxis. Auf dieser Grundlage wurden gemeinsam die Stärken und Schwächen der derzeitigen Art. 15a-Vereinbarung sowie deren Rolle im gesamten Steuerungs- und Finanzierungssystem der Elementarpädagogik herausgearbeitet.

Darauf aufbauend wurden Weiterentwicklungsmöglichkeiten diskutiert und gemeinsame Empfehlungen abgeleitet. Ein weiterer Schwerpunkt lag auf der Erarbeitung eines gemeinsamen Zielbildes für die künftige Ausgestaltung der Steuerung und Finanzierung der Elementarpädagogik.

Ableiten der Empfehlungen

Die Empfehlungen in Kapitel 7 bauen auf den Analysen und Erkenntnissen der Vorkapitel auf. Sie verdichten die zentralen Befunde der gesamten Studie und ergänzen diese um Empfehlungen zur Weiterentwicklung der Elementarpädagogik. Die Erstellung der Empfehlungen erfolgte in einem ersten Schritt durch das KDZ auf Basis der Vorergebnisse der Studie sowie einer Einschätzung durch Expertinnen und Experten. Die Empfehlungen wurden in einem zweiten Schritt gemeinsam mit dem Auftraggeber diskutiert und priorisiert.

1 Steuerung und Finanzierung

In einem ersten Kapitel wird ein Überblick über die aktuelle Steuerung und Finanzierung in der Elementarpädagogik gegeben. Dabei stehen sowohl Steuerungsaspekte, wie etwa ein Überblick über Akteurinnen und Akteure, Verantwortlichkeiten und Leistungsentwicklungen, als auch Finanzierungsübersichten im Fokus.

1.1 Akteurinnen und Akteure sowie Zuständigkeiten

Institutionelle Kinderbetreuungseinrichtungen wie Kindergärten oder -krippen sowie Ergänzungsangebote durch Tageseltern fallen in den Bereich des Kindergarten- und Hortwesens, das gemäß Bundesverfassung (Art. 14 Abs. 4 B-VG) dem Land in Gesetzgebung und Vollzug zugeordnet wird. Die Länder haben die Gemeinden mit wesentlichen Teilen des Vollzugs betraut. Beim Bund hingegen liegt die Kompetenz für Gesetzgebung und Vollzug im Bereich der Ausbildung der Elementarpädagoginnen und -pädagogen an den berufsbildenden Schulen der Sekundarstufe, den Pädagogischen Akademien, den Fachhochschulen sowie an den öffentlichen Praxisschulen.

Trägerinnen und Träger von institutionellen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen sind überwiegend Gemeinden, aber auch Gemeindeverbände, konfessionelle Verbände, privatwirtschaftliche Unternehmen sowie seltener kleine (Eltern-)Vereine.

Tabelle 1: Kompetenzen und Aufgabenteilung in der elementaren Bildung

Kompetenz-/ Aufgabenbereich	Zuständigkeit		
	Gemeinden	Länder	Bund
Ausbildung der Elementarpädagog*innen		Fort- und Weiterbildung	Gesetzgebung und Vollzug
Rahmenbedingungen Elementarpädagogik (personell, finanziell und pädagogisch)		Gesetzgebung	Koordination (z. B. BildungsRahmenPlan)
Vollzug	Erhalter*innen (neben privaten Träger*innen) – Investitionen und laufender Betrieb, Transport	Fördergeber*innen (v. a. Zuschüsse zum laufenden Betrieb)	Fördergeber (z. B. Zukunftsfonds, Art. 15a- Vereinbarung zur Elementarpädagogik)
Ausbau von Kinderbetreuungs- angeboten	Umsetzung	Fördergeber*innen (v. a. Gemeinde- Bedarfszuweisungen)	Fördergeber (z. B. Zukunftsfonds, Art. 15a- Vereinbarung zur Elementarpädagogik)

Quelle: Eigene Darstellung (2026).

Die vielfältigen Aufgaben der Kinderbetreuung in den einzelnen Altersstufen, die unterschiedliche Zuständigkeit für das Setzen von Zielen und Maßnahmen sowie die verschiedenen Trägerinnen und Träger der Einrichtungen zur Kinderbetreuung bilden eine besondere Herausforderung für die

Steuerung. Diese besteht für die Politik in der Abstimmung der Ziele zwischen den Gebietskörperschaften sowie in der Schaffung einer Flexibilität der gesetzlichen Regelungen, aber auch für das Personal und die Eltern bezüglich des täglichen Handelns. Neben Zielen der Qualität und Quantität der Betreuungsangebote geht es u. a. auch um einen wirtschaftlichen Mitteleinsatz und die Schaffung pädagogischer Grundsätze.

Zur Abstimmung zwischen Bund und Ländern bestehen seit 2008 Art. 15a-Vereinbarungen, die etwa einen An Schub zum Ausbau der Betreuungsangebote bieten. Landesgesetzliche Regelungen enthalten organisatorische und inhaltliche Vorgaben zur Leistungserbringung sowie Kofinanzierungsregelungen zwischen Ländern und Gemeinden. Mit dem FAG 2024 über den Zukunftsfonds wurden weitere Mittel vom Bund beigestellt und mit konkreten Zielen zum Ausbau hinterlegt.

1.2 Unterschiede in den Bundesländern

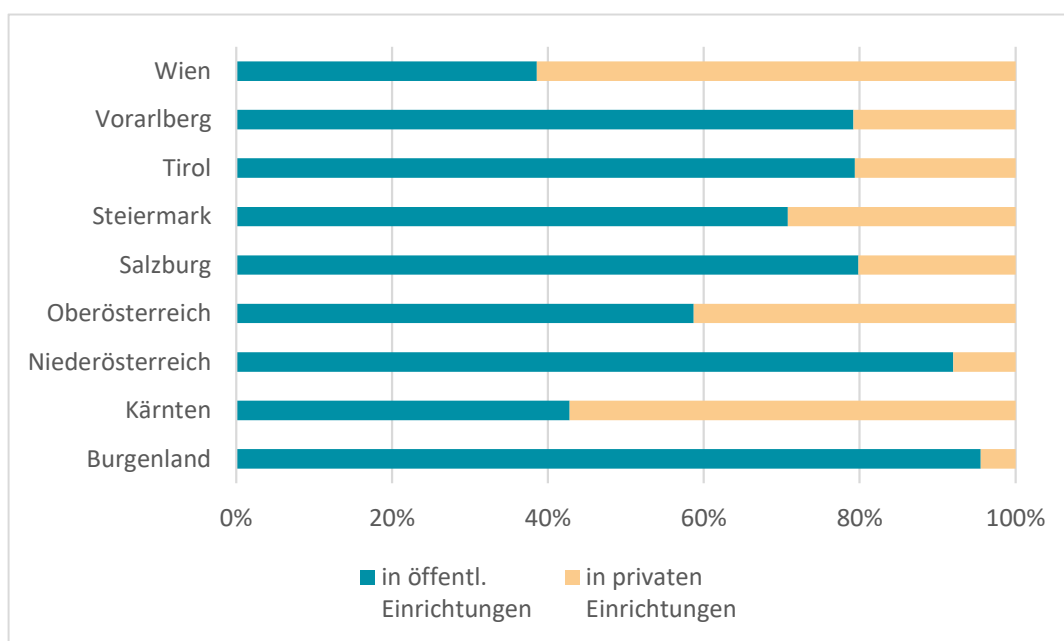
Das Kindergartengesetz bzw. Kinderbetreuungs- und -bildungsgesetz unterliegt dem Bundesland, somit kommt es zu unterschiedlichen Aufteilungen der Kompetenzen innerhalb der Bundesländer sowie unterschiedlichen Vorgaben zur Leistungserbringung.

Zu nennen sind auch unterschiedliche institutionelle Rahmenbedingungen. Besonders deutlich wird dies in Niederösterreich, wo im Gegensatz zu allen anderen Bundesländern das pädagogische Personal beim Land und nicht bei den Gemeinden angestellt ist. Unterschiede gibt es aber auch bei anderen Berufsgruppen, etwa im Bereich Sprachförderung oder dem sonderpädagogischen Personal.

Anteil an privaten Trägern

Ein wesentlicher Unterschied zwischen den Bundesländern betrifft auch das Verhältnis zwischen öffentlichen und privaten Trägern.

Abbildung 3: Kinder in öffentlichen und privaten Einrichtungen, 2024/2025



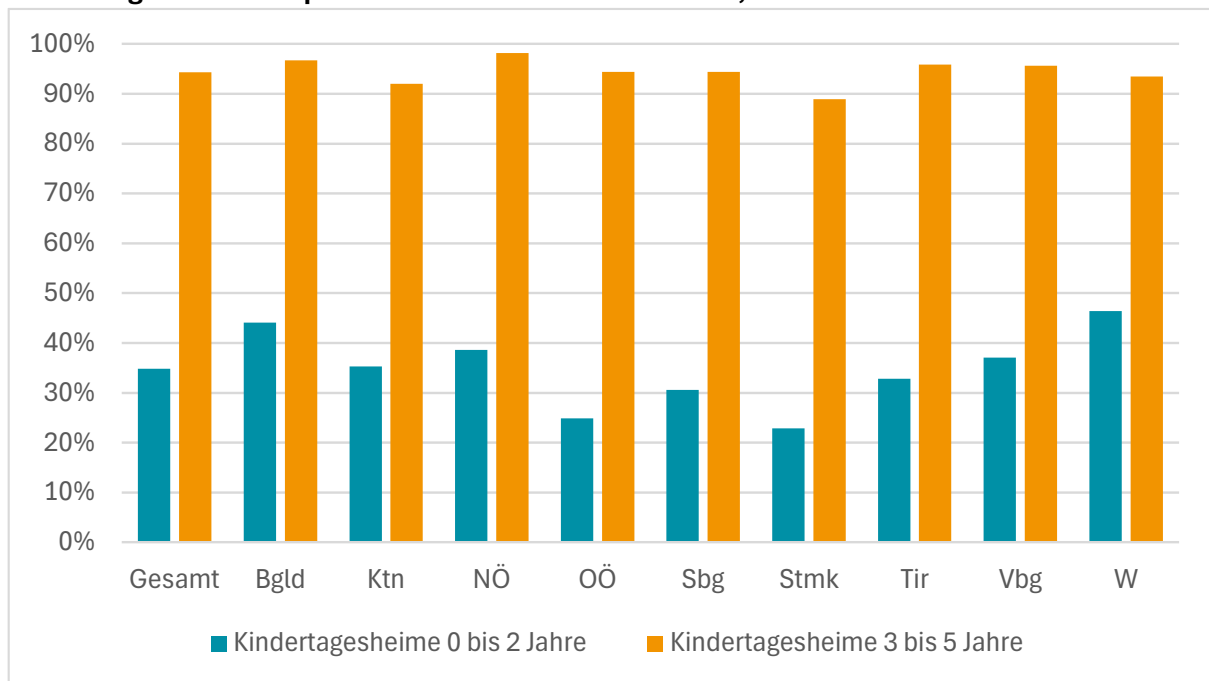
Quelle: Eigene Darstellung (2026) auf Basis Statistik Austria: Kindertagesheimstatistik 2024/2025.

In Abbildung 3 ist dieses Verhältnis nach Bundesländern dargestellt. Besonders in Wien und in Kärnten besteht dabei ein hoher Anteil an Kindern, die in privaten Trägern betreut werden. Die Gründe für unterschiedliche Strukturen sind vielfältig und liegen etwa im organisatorischen Bereich oder am Fördersystem der Länder.

Besuchsquote

Sowohl aus der Historie heraus als auch aufgrund der unterschiedlichen landesgesetzlichen Regelungen ergibt sich ein je nach Bundesland unterschiedlicher Ausbaustand der Kinderbetreuungsangebote. Dies wird besonders deutlich bei der Betreuung der Kleinstkinder, wo die Besuchsquoten zwischen 22,9 Prozent in der Steiermark und 46,4 Prozent in Wien variieren.

Abbildung 4: Besuchsquote nach Alter und Bundesland, 2024/2025

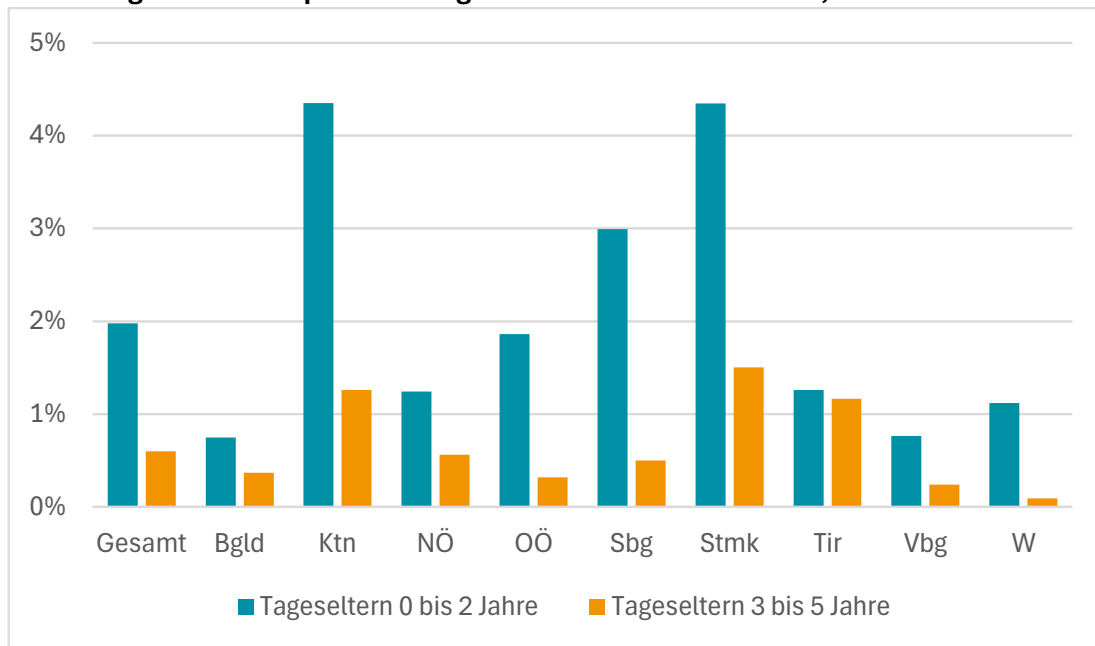


Quelle: Eigene Darstellung (2026) auf Basis Statistik Austria: Kindertagesheimstatistik 2024/2025.

Rolle von Tageseltern

Das institutionelle Angebot wird in unterschiedlichem Ausmaß durch ein System aus Tageseltern ergänzt. Besonders ausgeprägt ist dies in Kärnten und in der Steiermark.

Abbildung 5: Besuchsquote bei Tageseltern nach Bundesland, 2024/2025



Quelle: Eigene Darstellung (2026) auf Basis Statistik Austria: Kindertagesheimstatistik 2024/2025.

Beitragsfreiheit

Hinsichtlich der Beitragsfreiheit gibt es – abgesehen von den Vorgaben zum letzten verpflichtenden Kindergartenjahr – keine bundesweiten Regelungen. Dadurch ergeben sich auch hier deutliche Unterschiede. In drei Bundesländern gibt es eine beitragsfreie Kinderbetreuung. In Wien, im Burgenland und neuerdings in Kärnten müssen Eltern primär nur für Materialkosten und Verpflegung aufkommen. Weitere drei Bundesländer – Niederösterreich, Oberösterreich und Salzburg – bieten vormittags gratis Kinderbetreuung an. In der Steiermark, in Tirol und in Vorarlberg besteht abgesehen vom verpflichtenden Kindergartenjahr eine Beitragspflicht. Dabei besteht eine soziale Staffelung, die in der Steiermark und in Vorarlberg klar nach Einkommensgruppen erfolgt, während in Tirol die sozialen Verhältnisse der Eltern in Betracht gezogen werden.

Weiters finden sich in den Landesgesetzen der Bundesländer, die keinen kostenlosen Kindergarten anbieten, Regelungen, die den Elternbeitrag deckeln. Die zu bezahlenden Elternbeiträge sind nach Betreuungsausmaß und Alter des Kindes geregelt. Es wird meist zwischen privaten und öffentlichen Einrichtungen unterschieden, für die jeweils unterschiedliche maximale Kostenbeiträge gelten. In manchen Bundesländern, wie Niederösterreich und Oberösterreich, gibt es einen Mindestbeitrag (ausgenommen Härtefälle).

Tabelle 2: Elternbeiträge

Bundesland	Beitragsfreiheit (Basis)
Burgenland	Beitragfrei
Kärnten	Eltern zahlen keinen Beitrag – Land erstattet festgelegte Elternbeiträge an Gemeinden
Niederösterreich	Vormittags (7:00–13:00) beitragsfrei
Oberösterreich	Vormittags (bis 13:00) beitragsfrei
Salzburg	Vormittags beitragsfrei nach der Vollendung des 3. Lebensjahres bis zu 20 h/Woche
Steiermark	Im verpflichtenden Kindergartenjahr bis zu 6h am Tag beitragsfrei, nach Sozialstaffelung unter Umständen beitragsfrei
Tirol	Im verpflichtenden Kindergartenjahr 20h beitragsfrei
Vorarlberg	Im verpflichtenden Kindergartenjahr 25h beitragsfrei, nach Sozialstaffelung unter Umständen beitragsfrei
Wien	beitragsfrei (private Einrichtungen nur, wenn sie öffentlich gefördert werden)

Quelle: Eigene Darstellung (2026) auf Basis von Kindergartengesetzen und Informationen der Bundesländer zum Elternbeitrag.

1.3 Entwicklung der Leistungsangebote

Ein zentraler Indikator für das Leistungsangebot ist die allgemeine Besuchsquote⁵, die nachfolgend für 0- bis 2-Jährige und für 3- bis 5-Jährige gesondert dargestellt wird.

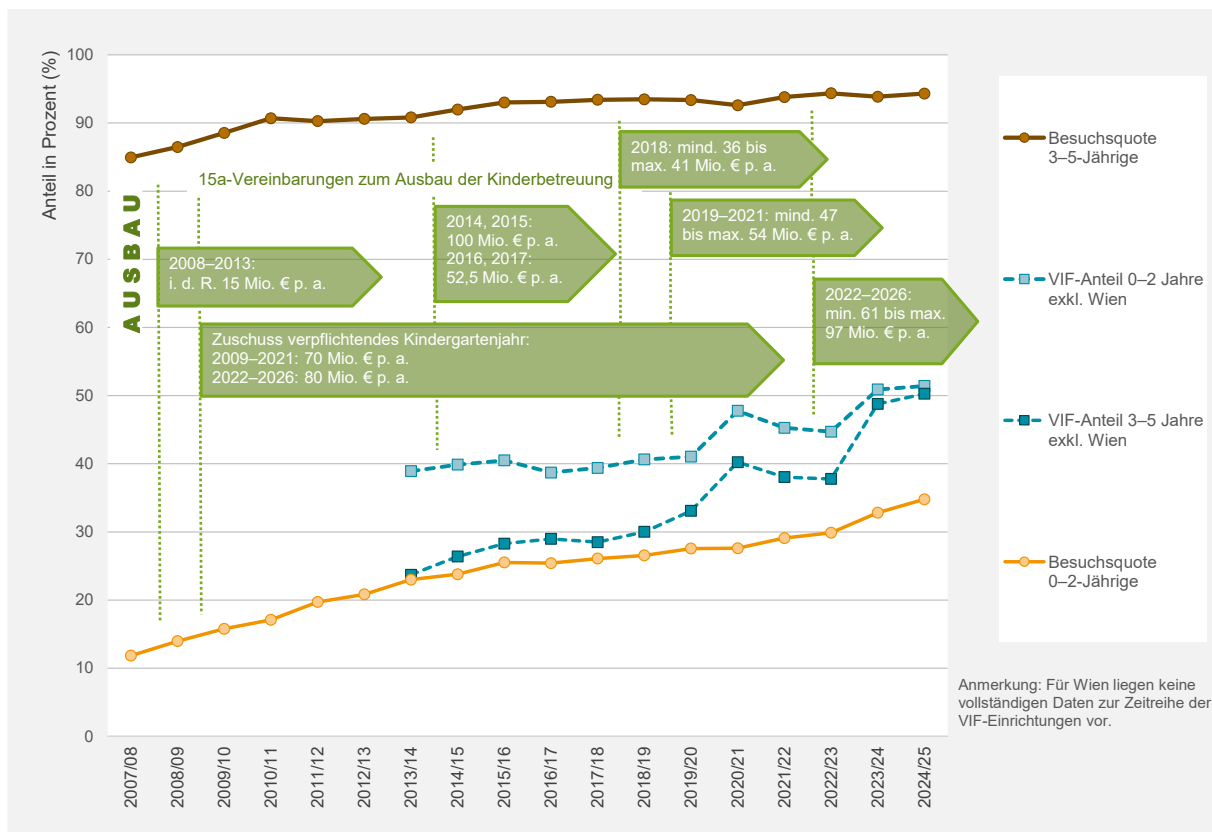
Die Besuchsquote ist bei den 3- bis 5-Jährigen seit 2010 nur leicht auf über 90 Prozent angestiegen, während es bei den 0- bis 2-Jährigen zu einem deutlichen Ausbau kam. Im Bildungsjahr 2024/25 wurde ein Wert von fast 35 Prozent erreicht, was eine Verdopplung im Vergleich zu 2010 bedeutet.

Der Anteil an VIF⁶-konformen Betreuungsplätzen (exkl. Wien) nimmt ebenfalls kontinuierlich zu, besonders jener für 0- bis 2-Jährige. 2013 war nur ein Viertel der Betreuungsplätze VIF-konform; 2024 wurde die 50-Prozent-Marke erreicht. Bei den 3- bis 5-Jährigen zeigt sich ein deutlich langsamerer Ausbau: Lagen die VIF-konformen Betreuungsplätze 2013 bei 39 Prozent, sind es jetzt 51 Prozent.

⁵ Auch als „Betreuungsquote“ bezeichnet. Anteil der Kinder in einer Kinderbetreuungseinrichtung bzw. auf einem VIF-konformen Betreuungsplatz an den gesamten Kindern dieser Altersklasse. Im Folgenden wird die Besuchsquote ohne Tageseltern dargestellt.

⁶ Vereinbarkeitsindikator für Familie und Beruf. Um die VIF-Kriterien zu erfüllen, muss folgendes Angebot bestehen: mindestens 47 Wochen pro Jahr, mindestens 45 Stunden wöchentlich, jedenfalls werktags von Montag bis Freitag, an vier Tagen pro Woche zu mind. 9,5 Stunden pro Tag, Angebot an Mittagessen.

Abbildung 6: Entwicklung der Besuchsquote und des VIF-Angebots, 2007–2024



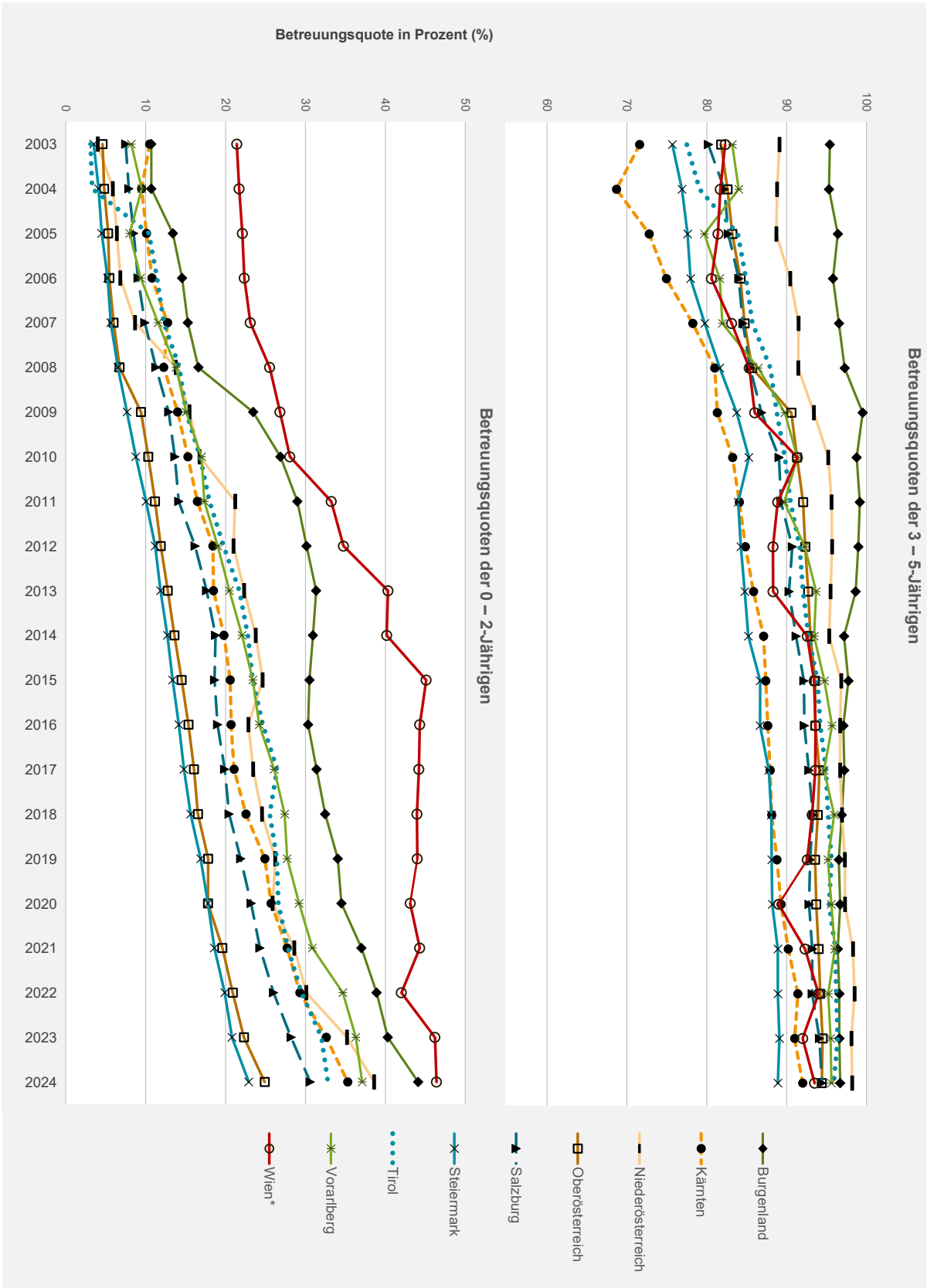
Quelle: Eigene Darstellung (2026) auf Basis Statistik Austria: Kindertagesheimstatistik 2007–2024.

Anmerkung: VIF = Vereinbarkeitsindikator für Familie und Beruf.

Die Betreuungsquote der 3- bis 5-Jährigen schwankt je nach Bundesland (Abbildung 7) zwischen 88,9 Prozent in der Steiermark und 98,2 Prozent in Niederösterreich. In den vergangenen fünf Jahren konnte die Betreuungsquote überall gesteigert werden. Starke Steigerungen zeigen sich bei den 0- bis 2-Jährigen, wobei deutliche Bundeslandunterschiede bestehen. Wien erreichte bereits 2015 einen hohen Anteil von rund 45 Prozent bei der Betreuung der Jüngsten und konnte diesen im Bildungsjahr 2024/25 auf 46,4 Prozent steigern. Aufholbedarf hingegen besteht mit etwa 23 Prozent in der Steiermark, mit 25 Prozent in Oberösterreich sowie mit 31 Prozent im Land Salzburg.

Insgesamt besteht im Segment der 0- bis 2-Jährigen noch Handlungsbedarf, um das vom Rat der Europäischen Union für Österreich bis zum Jahr 2030 vorgegebene Ziel von 38 Prozent zu erreichen. In ganz Österreich sind 3 Prozentpunkte aufzuholen.

Abbildung 7: Entwicklung der Besuchsquote nach Bundesland, 2007–2024



Quelle: Eigene Darstellung (2026) auf Basis Statistik Austria: Kindertagesheimstatistik 2007–2024.
Anmerkung: VIF = Vereinbarkeitsindikator für Familie und Beruf.

1.4 Steuerungs- und Finanzierungsinstrumente im Überblick

Im Bereich der Finanzierung der Elementarpädagogik muss zwischen operativem und investivem Bereich unterschieden werden, da hier unterschiedliche Finanzierungsinstrumente bestehen.

1.4.1 Finanzierung des laufenden Betriebs

Betrachtet man den laufenden Betrieb zeigen sich Finanzierungsbeiträge sowohl vom Bund, von den Ländern und von den Gemeinden. Seit 2024 stellt der Bund Länder und Gemeinden über den Zukunftsfonds eine Finanzzuweisung für die Elementarpädagogik zur Verfügung. Von diesen Mitteln entfallen 50 Prozent direkt auf die Gemeinden und 50 Prozent auf die Länder. Seit 2008 wird vom Bund über Art. 15a-Vereinbarungen ein Zweckzuschuss für die Elementarpädagogik bereitgestellt. Im Bereich der laufenden Finanzierung betrifft dies die Bereiche Abgeltung der Mehrbelastungen der Gemeinden durch die Einführung des letzten verpflichtenden Kindergartenjahres, die Sprachförderung sowie ein auf drei Jahre beschränkter Personalkostenzuschuss nach Schaffung von zusätzlichen Kinderbetreuungsplätzen. Die Mittel aus dem Zukunftsfonds können variabel für den operativen oder investiven Bereich verwendet werden.

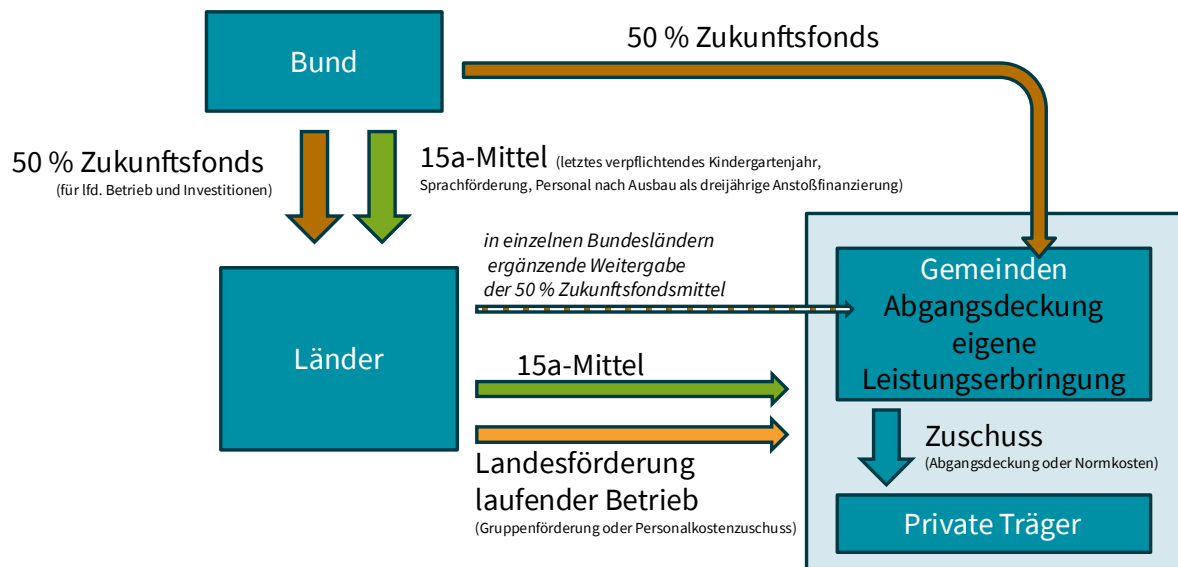
Die 15a-Mittel werden in weiterer Folge von den Ländern an die Gemeinden weitergegeben. In einzelnen Ländern wurde zumindest im ersten Jahr auch der Länderanteil des Zukunftsfonds an die Gemeinden weitergeleitet. Der weit überwiegende Teil der Finanzierungsbeiträge der Länder entfällt jedoch auf die Landesförderung für den laufenden Betrieb. Hierbei handelt es sich meistens um eine Gruppenförderung bzw. um einen Personalkostenzuschuss. Die Träger der Elementarpädagogik sind primär Gemeinden (öffentlicher Träger), die je nach Bundesland in unterschiedlichem Ausmaß durch private Träger ergänzt werden.

Die Gemeinden tragen einerseits die Abgangsdeckung der eigenen Leistungserbringung (Kosten abzüglich der Förderungen von Bund und Land sowie Elternbeiträge), andererseits leisten sie Zuschüsse an private Träger (zumeist über Abgangsdeckungen oder Kostenbeiträge).

Der Anteil an Landesförderungen an den Auszahlungen den Gemeinden schwankt je nach Bundesland. Der niedrigste Wert finden sich mit 16 Prozent in Niederösterreich, da hier das pädagogische Personal beim Land angestellt ist. In den anderen Bundesländern (ohne Wien) schwankt der Anteil zwischen 32 Prozent (Burgenland) und 59 Prozent (Vorarlberg). Der eigene Anteil der Gemeinden (daher Abgangsdeckung) an den Auszahlungen liegt bei durchschnittlich 47 Prozent.⁷

⁷ Alle Werte 2024 ohne Wien (eigene Berechnung auf Basis Statistik Austria: Gemeindefinanzdaten 2024).

Abbildung 8: Finanzierungsbeziehungen in der Elementarpädagogik im Überblick für den operativen Bereich



Quelle: Eigene Darstellung (2026).

Im Folgenden werden die wesentlichen Finanzierungsinstrumente für den laufenden Betrieb gegenübergestellt. Die wichtigsten Finanzierungsbausteine sind die Eigenmittel der Gemeinden (allgemeine Deckungsmittel) sowie die Landesförderungen für den laufenden Betrieb. Diese werden ergänzt durch die Mittel der Art. 15a-Vereinbarung sowie die Zukunftsfondsmittel gemäß FAG. Zu nennen sind weiters Elternbeiträge, welche trotz zunehmender gesetzlicher Vorgaben zu Gratisangeboten weiterhin eine Bedeutung haben (etwa bei der Betreuung am Nachmittag).

Tabelle 3: Wichtige Finanzierungsquellen für den laufenden Betrieb

Finanzierungs-instrument	Art des Instruments	Zielsetzung	Einschätzung der Bedeutung
Allgemeine Deckungsmittel (v. a. Ertragsanteile und eigene Abgaben)	Mittel aus dem Finanzausgleich: über das Finanzausgleichsgesetz geregelte eigene Mittel der Gemeinden	Gewährleistung der Gemeindeautonomie, Finanzierung der kommunalen Daseinsvorsorge im Allgemeinen	Weiterhin wichtigste Finanzierungsquelle; starker Anstieg des Zuschussbedarfs über allgemeine Deckungsmittel
Elternbeiträge	Leistungsentgelte: durch Landesgesetz vorgegebener Rahmen	Beteiligung der Leistungsempfänger*innen an der Finanzierung	Aufgrund des Trends zu Gratisangeboten sinkende Bedeutung
Laufende Förderungen der Länder	Laufende Transfers: landesgesetzliche Regelung, zumeist als Zuschuss pro Gruppe oder Personalkostenzuschüsse	Stützung des laufenden Betriebs durch die Länder	Wichtige Finanzierungsquelle, jedoch Bundeslandunterschiede
Art. 15a-Vereinbarung – Zuschuss zum laufenden Betrieb	Laufende Transfers: gemäß Art. 15a-Vereinbarung	Ausgleich der Mindereinnahmen nach Einführung des letzten Gratiskindergartenjahres, Finanzierbarkeit der sprachlichen Förderung, Personalkostenzuschüsse im Zusammenhang mit dem Ausbau von Angeboten	Ergänzende Finanzierungsquelle, keine jährliche Valorisierung der Mittel
Zukunftsfonds – Bereich Elementarpädagogik (seit 2024)	Laufende Transfers: über das Finanzausgleichsgesetz geregelt	Finanzierbarkeit des Ausbaus von Betreuungsangeboten sowie des laufenden Betriebs	Seit 2024 ergänzende Finanzierungsquelle

Quelle: Eigene Darstellung (2026).

1.4.2 Finanzierung des investiven Bereiches

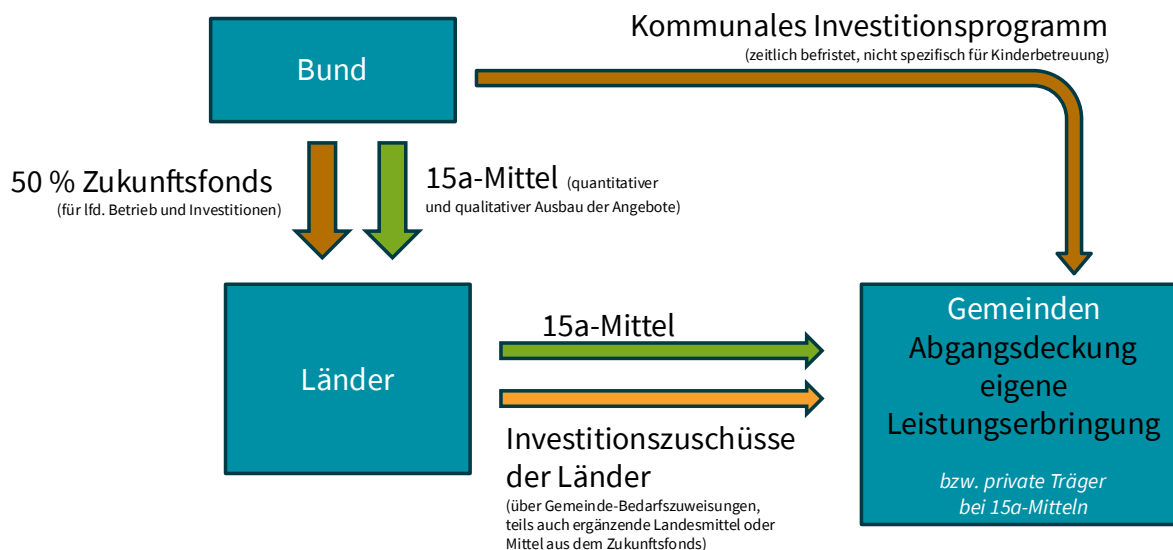
Auch im investiven Bereich spielen Bund, Länder und Gemeinden zusammen. Der Bund stellt hier seit 2024 über den oben erwähnten Zukunftsfonds sowie seit 2008 über die Art. 15a-Vereinbarung zum Ausbau der Elementarpädagogik Mittel bereit. Letztere sind für den qualitativen und quantitativen Ausbau zu verwenden (z. B. Erhöhung der Besuchsquote, Verbesserung des Fachkraft-Kind-Schlüssels, längere Öffnungszeiten) und müssen von den Ländern an Gemeinden bzw. private Träger weitergegeben werden.

Die Gemeinden als primärer Investor können Mittel aus dem kommunalen Investitionsprogramm⁸ des Bundes (zeitlich befristet bis 2028) verwenden sowie Investitionszuschüsse über die Gemeinde-Bedarfszuweisungen der Länder beantragen. Der durch Zuschüsse nicht gedeckte Anteil muss über Eigenmittel (bzw. Darlehensaufnahmen der Gemeinden) finanziert werden.

⁸ Seit 2020 gab es hier mehrere zeitlich befristete Investitionsprogramme des Bundes.

Im Jahr 2024 lag der Zuschussbedarf der Gemeinden ohne Wien im investiven Bereich bei rund 70 Prozent.

Abbildung 9: Finanzierungsbeziehungen in der Elementarpädagogik im Überblick für den investiven Bereich



Quelle: Eigene Darstellung (2026).

Die zentralen Finanzierungsinstrumente sind in der folgenden Übersicht zusammengestellt.

Tabelle 4: Wichtige Finanzierungsquellen für Investitionszuschüsse

Finanzierungs-instrument	Art des Instruments	Zielsetzung	Einschätzung der Bedeutung
Investitions-zuschüsse der Länder	Einmalige Transfers: landesgesetzliche Regelung; meist über Gemeinde-Bedarfszuweisungen teils über Landesmittel	Finanzierbarkeit der Infrastruktur in der Elementarpädagogik	Wichtige Finanzierungsquelle, jedoch deutliche Bundesland-unterschiede; in den letzten Jahren teilweise Ersatz durch das KIP
Art. 15a-Vereinbarung – Investitions-zuschüsse	Einmalige Transfers: gemäß Art. 15a-Vereinbarung	Finanzierbarkeit des Ausbaus von Betreuungsangeboten	Vergleichsweise geringe Bedeutung im Vergleich zum Investitionsvolumen
Kommunale Investitions-programme des Bundes (KIP)	Zeitlich befristetes Förderprogramm	Finanzierbarkeit von kommunalen Investitionen, darunter auch der Bereich Elementarpädagogik	Wichtige Finanzierungsquelle vor allem in Zeiten knapper Kassen, die Investitionszuschüsse der Länder ergänzend

Zukunftsfonds – Bereich Elementarpädagogik (seit 2024)	Laufende Transfers: über das Finanzausgleichsgesetz geregelt	Finanzierbarkeit des Ausbaus von Betreuungsangeboten sowie des laufenden Betriebs	Seit 2024 ergänzende Finanzierungsquelle
--	--	---	--

Quelle: Eigene Darstellung (2026).

1.4.3 Zukunftsfonds gemäß FAG 2024

Mit § 23 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 wurden mit dem neu eingerichteten Zukunftsfonds zusätzliche Mittel für den elementarpädagogischen Bereich bereitgestellt und mit Zielen hinterlegt. Insgesamt werden im Rahmen einer Finanzzuweisung des Bundes (es ist daher kein rechtlich selbstständiger Fonds) Mittel in der Höhe von 500 Mio. Euro an Länder und Gemeinden weitergegeben. 250 Mio. Euro gehen an die Länder, weitere 250 Mio. Euro direkt an die Gemeinden. Die Mittel werden jährlich valorisiert.

Als Verwendungszwecke der Mittel sind dabei vorgesehen:

- ◆ Ausbau Betreuungsplätze (für unter 3-Jährige)
- ◆ Ausbau der Öffnungszeiten bzw. VIF-Konformität
- ◆ Verbesserung der Qualität (Fachkraft-Kind-Schlüssel, Gruppengröße)

Anders als die Mittel gemäß Art. 15a-Vereinbarungen können die Mittel aus dem Zukunftsfonds relativ frei für den Kinderbetreuungsbereich verwendet werden. Für die Gemeinden war angesichts der angespannten finanziellen Lage wichtig, dass die Mittel sowohl für Infrastrukturmaßnahmen als auch für den laufenden Betrieb (Personalaufwand) verwendet werden können.

Als offizielle Zielvorgabe der EU für Österreich wurde bei den unter 3-Jährigen ein Zielwert von 38 Prozent festgelegt, welcher damit unter dem regulären EU-weiten Zielwert von 45 Prozent liegt.⁹ Dieser Wert wurde auch als Zielwert für die Zukunftsfondsmittel herangezogen. Alternativ dazu ist es möglich, die Betreuungsquote innerhalb eines Bundeslandes um mindestens einen Prozentpunkt pro Jahr anzuheben.

In einzelnen Bundesländern wurde der Landesanteil am Zukunftsfonds für die Elementarpädagogik ebenfalls direkt an die Gemeinden weitergegeben. In jenen Bundesländern, wo keine direkte Weitergabe an die Gemeinde erfolgte, sind die Mittel zwar ebenfalls für die Elementarpädagogik zu verwenden. Es besteht jedoch die Möglichkeit, dass diese bisherige Landesmittel ersetzen.

⁹ Dies entspricht der Empfehlung des Europäischen Rates, welcher für Österreich aufgrund des hohen Ausbaubedarfes diesen niedrigeren, länderspezifischen Zielwert fixiert hat.

1.5 Finanzierungsbeiträge

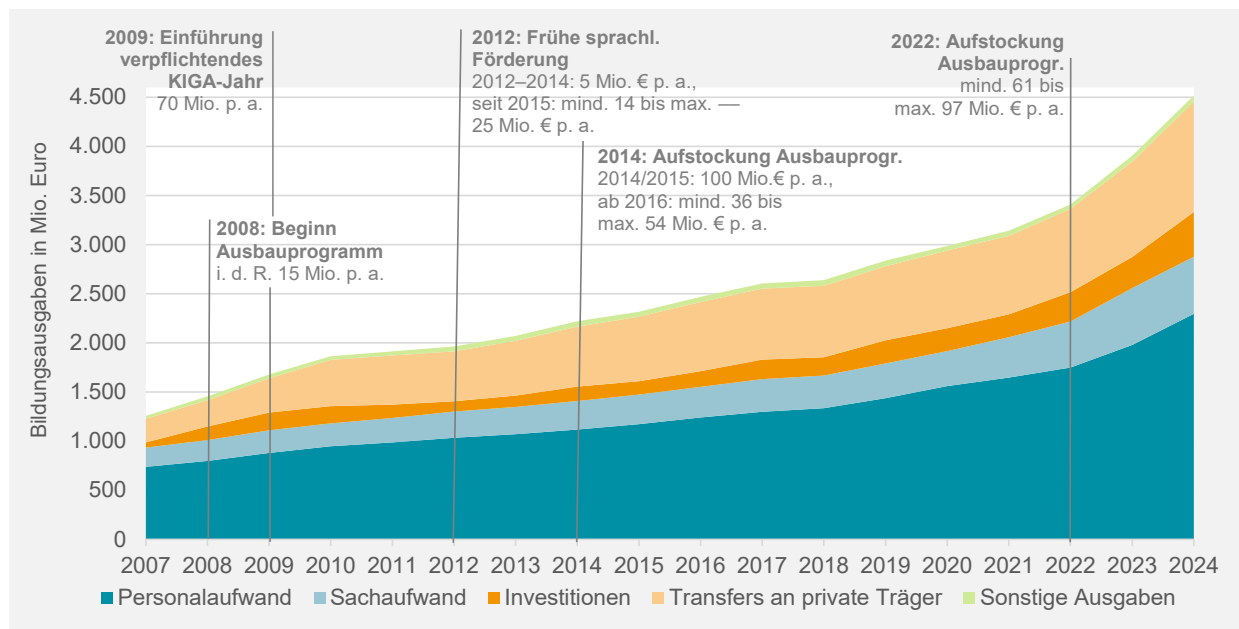
Im Folgenden werden wichtige finanzielle Entwicklungen dargestellt. Der erste Teil beruht auf der Bildungsausgabenstatistik und stellt Länder und Gemeinden gemeinsam dar. Die Mittel des Bundes sind hierbei beim Land integriert. Der zweite Teil betrachtet ausschließlich die Gemeinden mit Fokus auf die Entwicklung ihres Zuschussbedarfs zur Elementarpädagogik.

1.5.1 Finanzierungsbeiträge der Länder und Gemeinden

Entwicklung der Ausgaben für Kindertagesheime (inkl. Horte) insgesamt

Die Bildungsausgabenstatistik ermöglicht einen gesamthaften Blick auf die Entwicklung der Ausgaben für Kindertagesheime (Abbildung 10), wobei hier auch die Horte umfasst sind.¹⁰ Die gemeinsamen Ausgaben für Kindertagesheime (inkl. Horte) der Länder (inkl. Bund) und Gemeinden beliefen sich 2024 auf 4,5 Mrd. Euro. Dies entspricht einer Steigerung von 259 Prozent seit 2007. Im Vergleich dazu stieg der VPI mit 56,6 Prozent deutlich schwächer. Allein von 2023 auf 2024 war ein Anstieg um 16 Prozent zu verzeichnen. Die wesentlichste Ausgabengröße ist der Personalaufwand, der von 2014¹¹ bis 2024 (2,3 Mrd. Euro) um 105 Prozent stieg. Die Transfers an private Träger erhöhten sich um 84 Prozent, während die Investitionen um 212 Prozent und der Sachaufwand um 101 Prozent zulegten.

Abbildung 10: Ausgaben für Kindertagesheime (inkl. Horte) in Mio. Euro, 2007 bis 2024



Quelle: Eigene Berechnung (2026) auf Basis Statistik Austria: Bildungsausgabenstatistik.

¹⁰ Die Werte für 2024 wurden von der Statistik Austria im März 2026 veröffentlicht.

¹¹ Deutliche Erhöhung der 15a-Mittel für den Ausbau der Elementarpädagogik ab 2014.

Anmerkung: Bundesmittel sind bei den Ländern bzw. bei Wien integriert.

Umfasst Ausgaben der Länder und Gemeinden für Kindergärten, Krippen, Kleinkinderbetreuungseinrichtungen, altersgemischte Betreuungseinrichtungen und Horte.

Weitere wichtige Ausgabengruppen sind der Sachaufwand mit 582 Mio. Euro sowie die Investitionen mit 457 Mio. Euro (jeweils 2024). Insbesondere die Investitionen haben im Zeitverlauf mehrere Schwankungen gezeigt – etwa kam es infolge der Wirtschaftskrise 2011 zu einem Rückgang. Mit der Einführung des kommunalen Investitionsprogrammes 2017 stiegen die Investitionen in den elementarpädagogischen Bereich erneut an. Positiv hervorzuheben ist, dass die Investitionen trotz Pandemie und daran geknüpfte Wirtschaftskrise ab 2020 nicht zurückgegangen sind. Für die Zeit ab 2025 sind hingegen Rückgänge vor dem Hintergrund der anhaltend stark eingeschränkten Finanzlage der Gemeinden bereits sichtbar.¹²

Gemäß der Statistik zu Kindertagesheimen verteilen sich die Anteile auf Länder, Wien und Gemeinden (ohne Wien) im Zeitverlauf folgendermaßen:

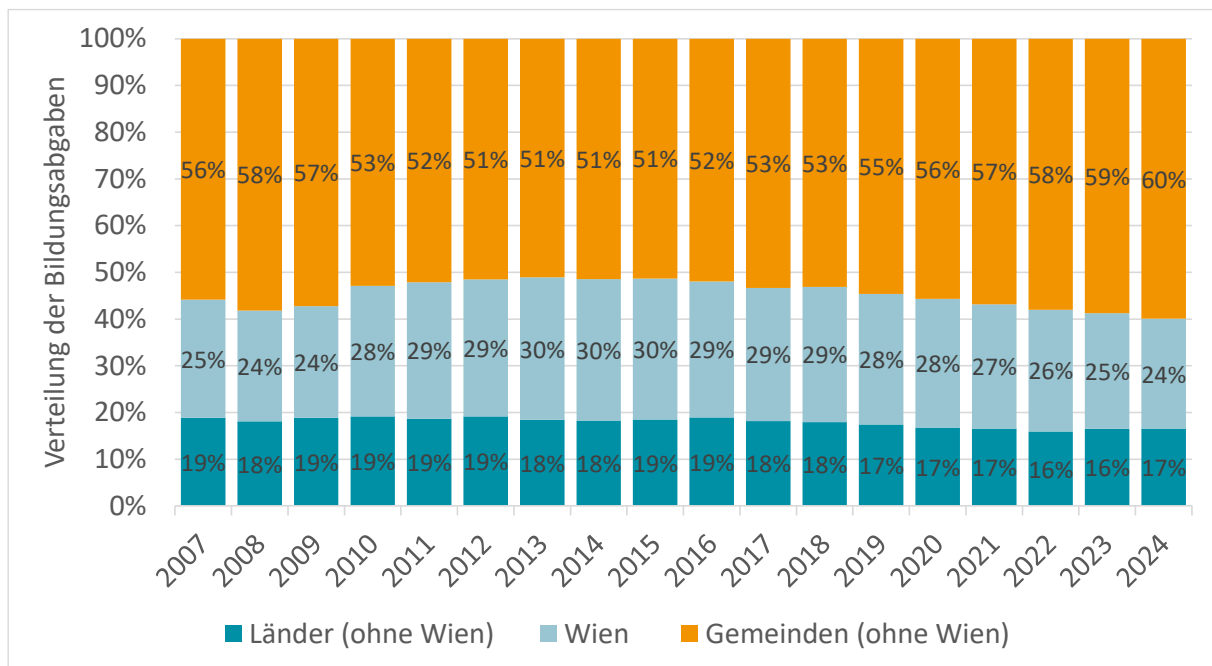
- ◆ 749 Mio. Euro entfielen auf die Bundesländer ohne Wien (17 Prozent), 2.706 Mio. Euro auf die Gemeinden ohne Wien (60 Prozent) und 1.063 Mio. Euro auf Wien (24 Prozent).
- ◆ Das Verhältnis Länder (ohne Wien) zu Gemeinden (inkl. Wien) bei den Ausgaben liegt daher bei 17:83.

Weiters zeigen sich im Zeitverlauf Veränderungen der Anteile: So lagen die Anteile der Länder bis 2016 bei 19 Prozent und gingen seither auf 16 Prozent zurück. Hingegen haben sich die Anteile der Gemeinden ohne Wien erhöht.

Die Mittel des Bundes werden in der Bildungsausgabenstatistik nicht gesondert ausgewiesen, sondern dürften den Ländern (Zukunftsfonds + 15a-Mittel) bzw. Gemeinden (Zukunftsfonds) zugeordnet sein.

¹² Maimer/Mitterer (2026), Gemeindefinanzprognose 2026.

Abbildung 11: Anteile Länder und Gemeinden an der Finanzierung von Kindertagesheimen (inkl. Horte sowie inkl. Bundesmittel), 2007 bis 2024



Quelle: Eigene Berechnung (2026) auf Basis Statistik Austria: Bildungsausgabenstatistik.

Anmerkung: Bundesmittel sind bei den Ländern, bei Wien (bzw. ev. teilweise bei Gemeinden) integriert.

Umfasst Ausgaben der Länder (inkl. Bund) und Gemeinden für Kindergärten, Krippen, Kleinkinderbetreuungseinrichtungen, altersgemischte Betreuungseinrichtungen und Horte.

Operative Nettobelastung der Länder und Gemeinden gemeinsam

Betrachtet man die Nettobelastung¹³ von Ländern und Gemeinden liegt der durchschnittliche Anteil der Gemeinden ohne Wien bei 41 Prozent. Die Bandbreite schwankt zwischen 27 Prozent (Vorarlberg) und 59 Prozent (Burgenland).

Bei einer Pro-Kopf-Betrachtung zeigt sich die höchste Nettobelastung in Wien (wo das Betreuungsangebot deutlich höher ist als in den anderen Bundesländern), die niedrigste in der Steiermark (mit entsprechend niedrigem Betreuungsangebot). Die Höhe ist dabei von mehreren Faktoren abhängig (z.B. die Gemeindestruktur im Bundesland, das Fördersystem, institutionelle Unterschiede).

In Niederösterreich ist etwa das pädagogische Personal beim Land angestellt, dafür bestehen keine Landesförderungen vom Land an die Gemeinden, wodurch die Pro-Kopf-Belastung der Gemeinden dennoch nicht niedriger ausfällt als in den anderen Bundesländern. Entscheidend ist auch das Verhältnis zwischen privaten und kommunalen Trägern. In Kärnten besteht etwa ein hoher Anteil an privaten Trägern, weshalb auch die Pro-Kopf-Ausgaben der Gemeinden niedriger ausfallen. In Niederösterreich hingegen gibt es nur ein sehr geringes Angebot durch private Träger, was ebenfalls zu den höheren Pro-Kopf-Werten beiträgt.

¹³ Differenz aus operativen Einzahlungen und operativen Auszahlungen.

Tabelle 5: Operative Nettobelastung der Länder und Gemeinden, 2024

	Operative Nettobelastung									Summe	Summe
	Bgld	Knt	NÖ	OÖ	Sbg	Stmk	Tir	Vbg	Wien	inkl. Wien	exkl. Wien
in Mio. Euro											
Länder	47	132	301	320	123	188	148	143	1.122	2.523	1.401
Gemeinden	68	67	229	226	87	147	103	52		978	978
Nettobelastung	114	199	530	546	210	334	251	194	1.122	3.501	2.379
<i>Anteil Gemeinden</i>	59%	34%	43%	41%	41%	44%	41%	27%		28%	41%
in Euro pro Kopf											
Länder	154	231	175	209	215	148	190	348	559	275	196
Gemeinden	225	118	133	148	152	115	133	126		107	137
Nettobelastung pro Kopf	379	349	308	357	367	263	323	474	559	382	333

Quelle: Eigene Berechnungen (2026) auf Basis Statistik Austria: Länderfinanzdaten sowie Gemeindefinanzdaten 2024.

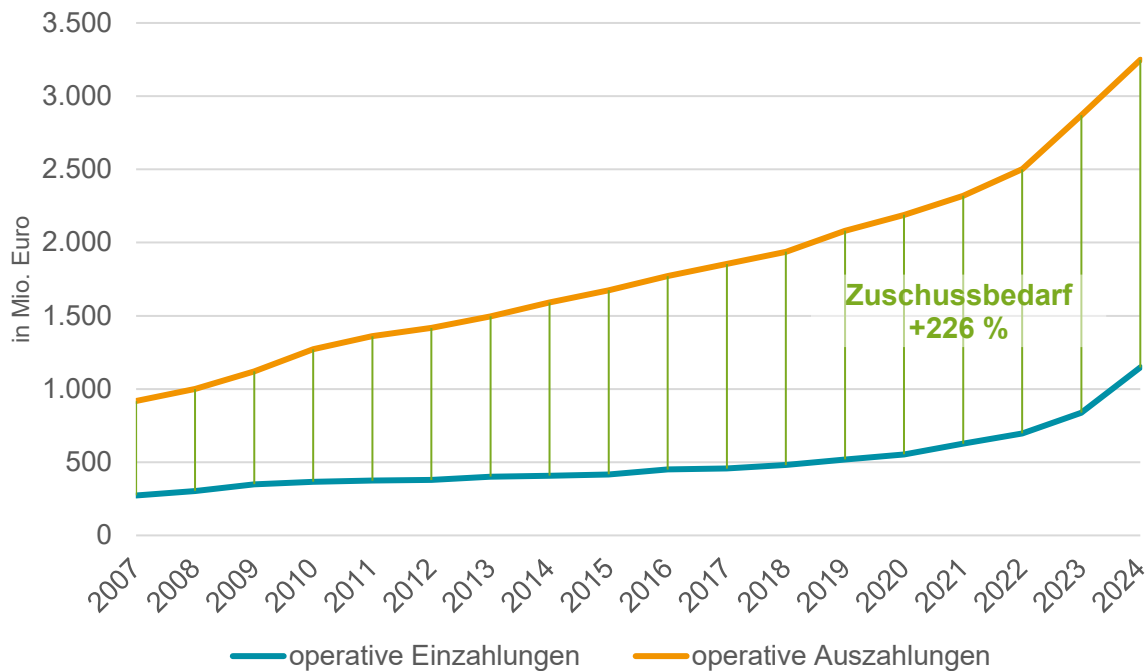
1.5.2 Finanzierungsbeiträge der Gemeinden

Nettobelastung der Gemeinden (inklusive Wien)

Die operative Nettobelastung (= laufender Zuschussbedarf) der Gemeinden inklusive Wien hat sich seit Beginn der Einführung der Art. 15a-Vereinbarung zum Ausbau der Elementarpädagogik (2008) mehr als verdreifacht (+226 Prozent). Die Steigerungen bei den Einzahlungen (+254 Prozent) konnten mit den Steigerungen bei den operativen Auszahlungen (+318 Prozent) nicht mithalten (Abbildung 12).

Bei den investiven Maßnahmen (Abbildung 13) zeigt sich vor allem ab 2022 eine deutlich auseinanderfallende Entwicklung bei den Einzahlungen und Auszahlungen. Insgesamt kam es hier seit 2007 zu einem Zuwachs des Zuschussbedarfs im operativen Bereich um 807 Prozent. Wesentlichen Anteil an den besonders stark angestiegenen Investitionskosten 2024 haben hier die Angebotsausweitungen in Niederösterreich.

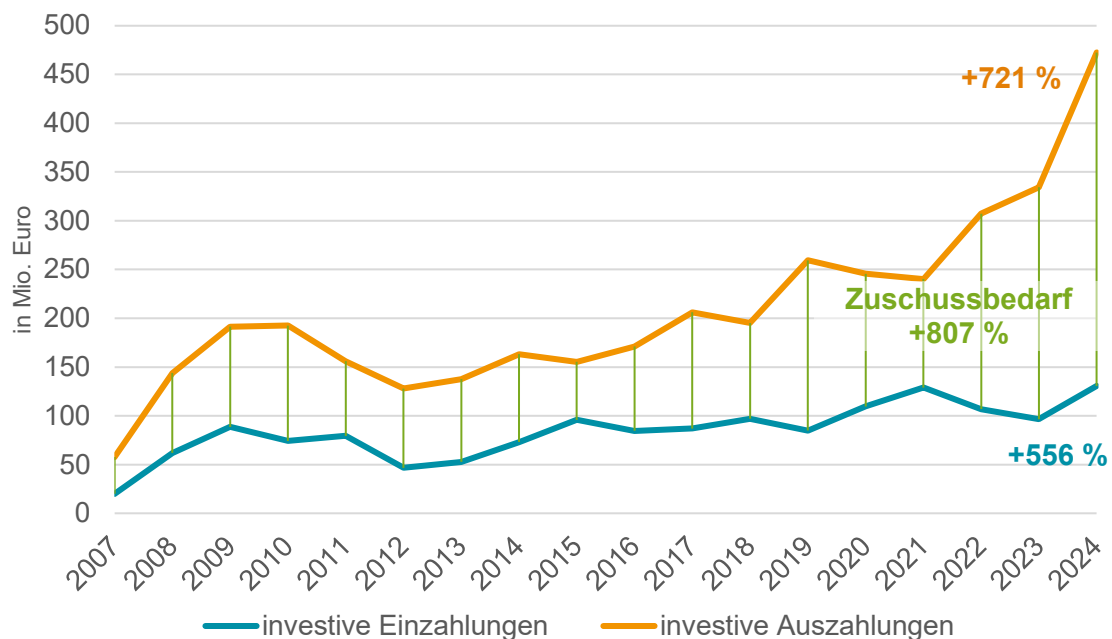
Abbildung 12: Entwicklung operative Einzahlungen und Auszahlungen sowie Zuschussbedarf der Gemeinden inkl. Wien, 2007 bis 2024



Quelle: Eigene Berechnungen (2026) auf Basis Statistik Austria: Gemeindefinanzdaten 2007–2024.

Anmerkung: Zeitraum ab 2007 ist gewählt, um den Zeitraum seit Einführung der Art. 15a-Vereinbarungen abzudecken. Abschnitt 24.

Abbildung 13: Entwicklung investive Einzahlungen und Auszahlungen sowie Zuschussbedarf der Gemeinden inkl. Wien, 2007 bis 2024



Quelle: Eigene Berechnungen (2026) auf Basis Statistik Austria: Gemeindefinanzdaten 2007–2024.

Anmerkung: Zeitraum ab 2007 ist gewählt, um den Zeitraum seit Einführung der Art. 15a-Vereinbarungen abzudecken. Abschnitt 24.

Struktur der Einzahlungen und Auszahlungen der Gemeinden nach Bundesland

Die Transfers von den Ländern an die Gemeinden stellen die wichtigste Einnahmequelle der Gemeinden dar und liegen im Schnitt bei 67 Prozent der Einzahlungen (Gemeinden ohne Wien). Der Anteil der Landesförderungen an den Auszahlungen liegt 2024 bei durchschnittlich 36 Prozent. Dabei zeigen sich je nach Bundesland aufgrund verschiedener Fördersysteme der Länder durchaus deutliche Unterschiede. Dementsprechend schwankt auch der Kostendeckungsgrad zwischen 35 Prozent in Niederösterreich und 72 Prozent in Vorarlberg.

Wien weist hier im Vergleich zu den anderen Gemeinden in den Bundesländern eine insgesamt deutlich höhere Nettobelastung pro Kopf aus. Dies ist im Wesentlichen auf die Doppelfunktion als Land und Gemeinde zurückzuführen, weiters auch auf die deutlich höheren Betreuungsangebote im Bundesländervergleich.

Tabelle 6: Operative Einzahlungen und Auszahlungen der Gemeinden in der Elementarpädagogik, 2024

Einzahlungen/ Auszahlungen	Bgld	Knt	NÖ	OÖ	Sbg	Stmk	Tir	Vbg	Wien	Gesamt mit Wien	Gesamt ohne Wien
	in Mio. Euro										
Einzahlungen											
Einzahlungen aus Transfers – vom Land	39	46	55	179	94	136	91	108	0	747	747
Erträgen aus Leistungen (Elternbeiträge)	5	8	33	20	19	28	19	3	25	161	136
weitere Einzahlungen aus Transfers	6	12	16	7	6	53	22	10	9	141	131
weitere Einzahlungen	2	5	18	27	3	24	4	11	5	100	95
Gesamteinzahlungen	53	71	121	233	123	240	136	133	39	1 148	1 109
Anteil Transfers vom Land	74%	65%	45%	77%	77%	57%	67%	82%	0%	65%	67%
Auszahlungen											
Personalauszahlungen	99	71	239	272	162	217	188	142	467	1 858	1 392
Sachaufwand inkl. Finanzaufwand	19	19	104	89	31	89	35	28	104	519	415
Transfers	2	47	7	98	16	80	16	14	591	871	280
Gesamtauszahlungen	121	138	350	459	209	386	239	184	1 161	3 248	2 087
Anteil Transfers vom Land	32%	33%	16%	39%	45%	35%	38%	59%	0%	23%	36%
Nettobelastung											
Saldo operative Gebarung	-68	-67	-229	-226	-87	-147	-103	-52	-1 122	-2 100	-978
Kostendeckungsgrad	44%	51%	35%	51%	59%	62%	57%	72%	3%	35%	53%
Saldo operative Gebarung pro Kopf (in Euro pro Kopf)	-254	-136	-151	-176	-190	-134	-163	-159	-866	-285	-161

Quelle: Eigene Berechnungen (2026) auf Basis Statistik Austria: Gemeindefinanzdaten 2015 bis 2024.
Anmerkung: Ansatz 24 Vorschulische Erziehung.

1.6 Ausbau und Weiterentwicklung der Elementarpädagogik

In den letzten Jahren gab es mehrere Studien zur Schätzung des zusätzlichen Personalbedarfs bzw. der Kosten für den Ausbau der Elementarpädagogik.

Kostenschätzung zum Ausbau im Elementarbildungsbereich. Neuwirth (2021)

Im Auftrag der Industriellenvereinigung hat Neuwirth (2021) eine Kostenschätzung zum Ausbau der Elementarpädagogik auf Basis von drei Bevölkerungsszenarien erstellt. In der Studie ging er von der Erreichung der Barcelona-Ziele 2025 aus. Das bedeutet eine Betreuungsquote in allen Bundesländern der unter 3-Jährigen von 33 Prozent. Die Betreuungsquote der 3- bis 6-Jährigen nahm hier eine untergeordnete Rolle ein, da das Ziel zum Zeitpunkt der Studie schon annähernd erreicht war. Weiters wurden die Kosten bis 2030 auf Basis einer gleichbleibenden Betreuungsquote der unter 3-Jährigen geschätzt, was jedoch nicht mehr den aktuellen Zielen entspricht, da die Barcelona-Zielquote erhöht wurde. Neuwirth (2021) machte keine Annahmen hinsichtlich Teuerungsrate und Tariflohn- und Drittmittelkostensteigerungen. In der Berechnung wurde der zusätzliche Bedarf an Einrichtungen, Gruppen und Arbeitskräften proportional zur Steigerung der Nachfrage errechnet. Weiters modellierte Neuwirth die Mehrkosten bei Übernahme eines weiteren Kindergartenjahres und das Potenzial einer Akademisierung der Elementarpädagogikausbildung. Ein erheblicher Teil der Mehrausgaben, unter anderem für Tarifierhöhungen, Ausbildungskosten und die Übernahme von Elternbeiträgen für Vierjährige, fließt nach dieser Modellrechnung über zusätzliche Staatseinnahmen kurzfristig wieder an die öffentliche Hand zurück. Mittelfristig finanzieren sich die modellierten Forderungen (Tarifierhöhung für Elementarpädagoginnen und -pädagogen, Übernahme der Elternbeiträge der 4-Jährigen und zusätzliche Ausbildungskosten) selbst.

Bildungs- und Berufsverläufe von Absolventinnen und Absolventen der Bildungsanstalten und Kollegs für Elementarpädagogik. Löffler et al. (2022)

Ausgehend vom Betreuungsjahr 2020/2021 haben Löffler et al. (2022) zwei Szenarien entwickelt: Das erste beschreibt die Beibehaltung der aktuellen Strukturqualität (Status quo). Darin wurde angenommen, dass die momentane Fachkraft-Kind-Relation beibehalten wird. Das zweite Szenario geht von der Verbesserung der Strukturqualität aus und beruht auf der Annahme, dass sich die Qualität verbessert und die Krippen und Kleinkindbetreuungseinrichtungen bis 2030 eine Fachkraft-Kind-Relation von 1:6 bzw. 1:10 erreichen werden. Dies wurde unter Berücksichtigung der aktuell realisierten Relationen und auf Basis wissenschaftlicher Empfehlungen festgelegt. In Bundesländern, die die Zielgröße bereits erreicht haben, also dort, wo die Fachkraft-Kind-Relation bereits bei 1:6 oder 1:10 liegt, wird der Status quo fortgeführt (Löffler et al., 2022, S. 83). Weiters nutzten Löffler et al. (2022) drei Bevölkerungsszenarien. Selbst ohne Veränderung der Strukturqualität steigt der Fachkräftebedarf.

Kosten einer Kinderbetreuungsgarantie. Köppl-Turyna und Graf (2023)

Eco Austria erstellte im Jahr 2023 eine Kosten-Nutzen-Schätzung einer Kinderbetreuungsgarantie. Köppl-Turyna und Graf (2023) schätzen sowohl die staatlichen Mehrausgaben als auch den zusätzlichen Personalbedarf anhand von vier Teilszenarien ein. Als Grundlage wird in der Studie von einem Basisszenario ausgegangen, mit dem die tatsächlichen

Kosten 2023 geschätzt wurden. Für die Mehrkostenannahmen bis 2030 gingen Köppl-Turyna und Graf (2023) von einer zweiprozentigen Steigerung der Besuchsquote pro Jahr aus.

In Teilszenario 1 wurde von einem bedarfsorientierten Ausbau der Betreuung der 0- bis 1-Jährigen ausgegangen. Bei einer Verdoppelung der Besuchsquote der 1- bis 2-Jährigen kommt es laut der Studie zu einem Mehraufwand von 2.646 bis 3.234 Fachkräften sowie 1.172 bis 2.166 Hilfskräften. Weiters wurde der Aufwand einer Betreuungsgarantie für 2- bis 3-Jährige mit einer Inanspruchnahme von 90 Prozent und VIF-Konformität berechnet und im letzten Teilszenario wurde dieser Wert für die 3- bis 5-Jährigen bei einer VIF-Konformität von 75 Prozent kalkuliert.

Ausweitung der Kinderbetreuung in der Steiermark. Köppl-Turyna und Graf (2024)

Im Jahr darauf veröffentlichten die Autorin bzw. der Autor des Wirtschaftsforschungsinstituts Eco Austria eine ähnliche Studie zu den Kosten und Nutzen des Kinderbetreuungsaubaus im Land Steiermark. Das Ziel der Studie war es, drei Szenarien nach fiskalischen Mehrausgaben, Beschäftigungswirkungen und Wirkungen auf das Bruttoregionalprodukt zu quantifizieren. Szenario 1 umfasst den Ausbau der Kleinkindbetreuung von 0- bis 2-Jährigen auf 38 Prozent gemäß § 23 FAG. Weiters werden die Effekte einer Erweiterung der durchschnittlichen Öffnungszeiten um eine Stunde geschätzt. Bei Köppl-Turyna und Graf (2024) basierten die Berechnungen auf einem Status-quo-Basiszenario, das von den Betreuungsstrukturen des Jahres 2022/2023 ausgeht. Es wurden die Ausgaben von 2022 genommen und auf die Preise und Löhne 2024 übertragen.

Quo vadis elementare Bildung? Mitterer et al. (2024)

In einer Studie des KDZ (2024) wird eine umfassende Schätzung des zukünftigen Ausbaubedarfs sowie der daraus resultierenden Finanzierungsbedarfe bis 2030 vorgenommen. Die Berechnungen umfassen die Kosten, die bei den Gemeinden anfallen und wurden auf Bundeslandbasis festgestellt. Annahmen umfassen die Prognose des WIFO zum VPI bis 2027, eine Steigerung der Betreuungsquote bei den 0- bis 2-Jährigen um 1 Prozent (0,5 Prozent für Wien), die prognostizierte Bevölkerungsquote und eine Verbesserung des Angebots. Somit setzen sich die zusätzlichen Kosten aus einer Einnahmen-Ausgaben-Schere der Gemeinden, einer verbesserten Betreuungsquote, längeren Öffnungszeiten und kleineren Gruppengrößen in einigen Bundesländern zusammen. Als Basis für die Kosten, die auf ein verbessertes Angebot zurückzuführen sind, dienen Durchschnittswerte einer Umfrage des KDZ.

1.7 Maßnahmen und Vorhaben zur Weiterentwicklung der Elementarpädagogik

Erhöhen der Betreuungsquote

Der Ausbau der Betreuungsquote wurde bereits 2002 durch die Barcelona-Quote als Ziel definiert. Um diesen voranzutreiben wurden mehrere Maßnahmen gesetzt. Seit 2008 bestehen Art. 15a-Vereinbarungen zum Ausbau der Betreuungsangebote sowie das verpflichtende letzte Kinderjahr. Ab dem Kindergartenjahr 2027/2028 ist ein zweites verpflichtendes Kindergartenjahr geplant.

Maßnahmen gegen Personalmangel

Angesichts des seither vorangeschrittenen Ausbaus und anderen Faktoren wie die Arbeitsbedingungen entstand ein zunehmender Personalbedarf. Um diesem zu begegnen, wurde vom Bund im Jahr 2025 eine Ausbildungsoffensive im Gesamtumfang von 32 Mio. Euro gestartet. Damit sollen 4.000 Ausbildungsplätze bis zum Studienjahr 2028/29 eingerichtet werden (Bundeskanzleramt Österreich, o. D.). Das Gesamtpaket umfasst dabei mehrere Maßnahmen, wie etwa Förderungen/Stipendien, die Modernisierung der pädagogischen Ausstattung der Bundesbildungsanstalten und Imagekampagnen. Auch entstand eine Förderung von 100 Studienplätzen für den Bachelor „Elementarpädagogik“ an der Fachhochschule (Bundesministerium Bildung, o. D.).

Weitere, teilweise schon aktive Maßnahmen gegen den Personalmangel sind die Vereinfachung des Einstieges als Assistentin und Assistent, Quereinstiegsmöglichkeiten, Ausbau von berufsbegleitenden Ausbildungen und Weiterbildungen zur Fachkraft. Imagekampagnen wie „Elementarpädagogik ist elementar wichtig“ vom Bund oder „Wir sind elementar“ in Tirol sollen das Interesse an dem Berufsfeld wecken.

Kinderbetreuung als Bildungseinrichtung

Die Ausrichtung der Elementarpädagogik als Bildung statt als Betreuung wird auch durch die Akademisierung der Elementarpädagogik gestärkt. Im Burgenland wurde daher der Kindergarten etwa ab 2026 der Bildungsdirektion unterstellt, um einen nahtlosen Übergang von Kindergarten zu Volksschule zu ermöglichen.

TSI-Projekt „Verbesserung der Rahmenbedingungen für das Personal und der FBBE“

Im Rahmen des TSI-Projekts „Verbesserung der Rahmenbedingungen für das Personal und der FBBE“ wurden zentrale Reformen zur Weiterentwicklung der Elementarpädagogik und der Arbeitsbedingungen des Personals in Angriff genommen. Der Ausgangspunkt war die Feststellung, dass die Qualität der Elementarbildung in Österreich maßgeblich vom Personal abhängt und dieses mit strukturellen Herausforderungen konfrontiert ist. Das Ergebnis ist eine Empfehlung für einen österreichweiten QualitätsRahmenPlan für das Personal, der Standards und Zielsetzungen definiert. Ziel ist es, die Rahmenbedingungen bundesweit kohärenter zu gestalten, die Attraktivität des Berufsfelds nachhaltig zu erhöhen und damit die Voraussetzungen für einen qualitativen Ausbau der Elementarpädagogik zu schaffen. Ergänzend wurden

strategische Empfehlungen formuliert, die den Übergang von der Analyse zur Umsetzung unterstützen sollen. Die Empfehlungen beinhalten unter anderem:¹⁴

- ◆ Erhöhung der öffentlichen Investitionen in die Elementarpädagogik auf mindestens 1 Prozent des BIP gemäß OECD-Empfehlung sowie schrittweise Zielsetzungen auf Bundes-, Länder- und Gemeindeebene
- ◆ Nutzung bestehender Finanzierungsinstrumente (u. a. Zukunftsfonds, Art-15a-B-VG-Vereinbarungen) zur quantitativen und qualitativen Erweiterung des Angebots, insbesondere für Kinder unter drei Jahren
- ◆ Stärkung der bundesländerübergreifenden Zusammenarbeit, u. a. durch gemeinsame Planungsdokumente, regelmäßige Abstimmungsformate und gemeinsame Zieldefinitionen
- ◆ Einführung von Instrumenten zur Selbstevaluierung auf Einrichtungsebene sowie zur Evidenzgenerierung auf Landes- und Bundesebene
- ◆ Ausbau berufsbegleitender Qualifizierungsangebote und bessere Vereinbarkeit von Beruf und Studium

Außerdem wird zurzeit der bundesländerübergreifender BildungsRahmenPlan für elementare Bildungseinrichtungen in Österreich durch das Charlotte Bühler Institut¹⁵ überarbeitet. Die Ergebnisse werden im September 2026 erwartet, definierte Ziele sind jedoch im BildungsRahmenPlan primär pädagogisch, nicht strukturell.

¹⁴ Auszug aus den im Rahmen des Projekts zur „Verbesserung der Rahmenbedingungen für das Personal zur Steigerung der Qualität in der FBBE in Österreich“ gewonnenen Erkenntnissen. Siehe auch: [TSI-Projekt](#).

¹⁵ Das Charlotte Bühler Institut für praxisorientierte Kleinkindforschung publiziert u. a. zu Themen im Bereich der Elementarpädagogik, Bildungsforschung und Entwicklungspsychologie. Siehe auch: [Charlotte Bühler Institut](#).

2 Art. 15a-Vereinbarungen Elementarpädagogik

Im folgenden Kapitel erfolgt eine vertiefende Betrachtung der Art. 15a-Vereinbarungen zur Elementarpädagogik. Dabei wird sowohl auf die bisherigen Entwicklungen als auch auf die konkrete Mittelverwendung eingegangen.

2.1 Grundlagen der Art. 15a-Vereinbarung

2.1.1 Entstehung und bisherige Entwicklungen

Das ursprüngliche Barcelona-Ziel von 90 Prozent stellt den Referenzwert für die bisherigen Art. 15a-Vereinbarungen zum Ausbau des institutionellen Kinderbetreuungsangebots dar. Während die Zielvorgabe bei der Betreuungsquote bei den 3- bis 5-Jährigen bereits erreicht werden konnte, gibt es bei der Betreuungsquote der unter 3-Jährigen weiterhin Nachholbedarf. Da der Ausbau der Betreuungseinrichtungen nicht so rasch erfolgte, wie mit den Art. 15a-Vereinbarungen initiiert, wurden die Mittel des Bundes im Zeitverlauf immer wieder aufgestockt und die Fristen zur Zielerreichung verlängert (siehe auch Abbildung 14).

Seit Ende 2022 gelten neue EU-Vorgaben für das Jahr 2030, die eine Betreuungsquote von 96 Prozent bei den 3- bis 5-Jährigen sowie ein für Österreich herabgesetztes Ziel von 38 Prozent bei den unter 3-Jährigen vorsehen (Rat der Europäischen Union, 2022). Diese neuen Zielvorgaben wurden bisher noch nicht in die Art. 15a-Vereinbarung aufgenommen. Die ersten Art. 15a-Vereinbarungen im Bereich der Elementarpädagogik wurden 2008 beschlossen. Mit einem vergleichsweise noch bescheidenen Volumen von 15 Mio. Euro p. a. bestand erstmals ein Zuschuss des Bundes zum Ausbau des institutionellen Kinderbetreuungsangebots, der mit konkreten Ausbauzielen verknüpft war. Auch stellte der Bund damals erstmals Mittel zur frühen sprachlichen Förderung zur Verfügung, um dem gestiegenen Anteil von Kindern mit nicht-deutscher Umgangssprache gerecht zu werden.

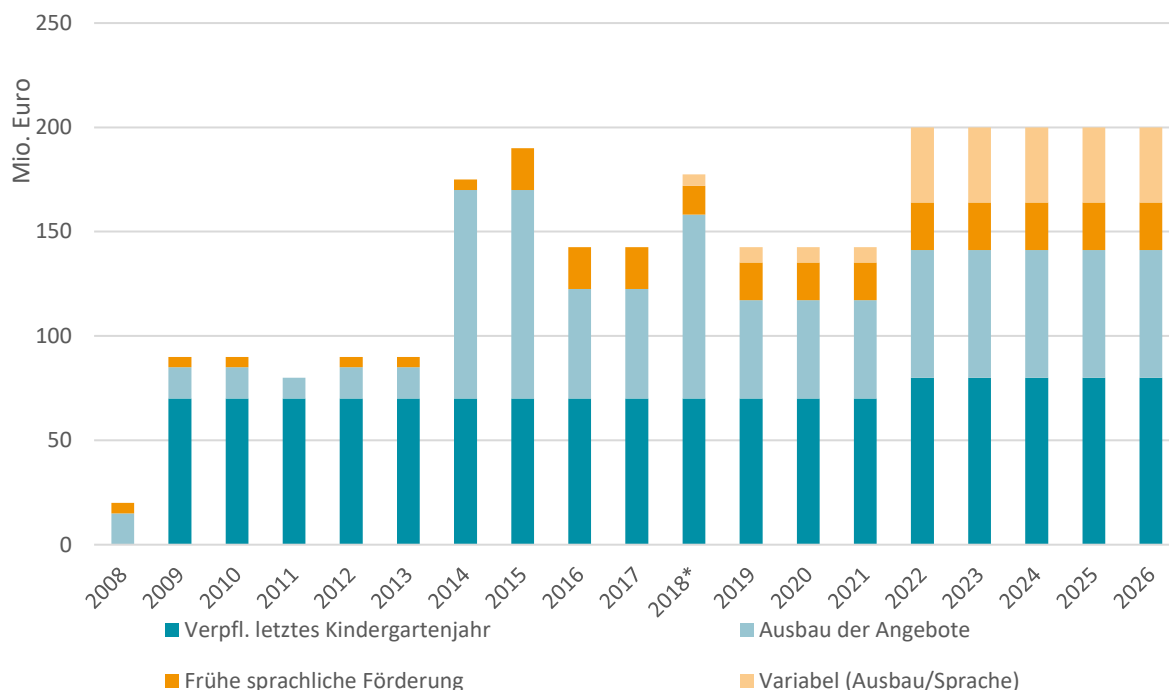
Im Jahr 2009 wurde das halbtägig kostenlose und verpflichtende Kindergartenjahr eingeführt, um allen Kindern beste Bildungsmöglichkeiten und Startchancen in das spätere Berufsleben zu bieten – unabhängig von ihrer sozioökonomischen Herkunft. Zur teilweisen Abdeckung des Mehraufwandes bzw. der Mindereinnahmen der Gemeinden stellt der Bund seither Mittel in der Höhe von 70 Mio. Euro (bis 2021) bzw. von 80 Mio. Euro (ab 2022) zur Verfügung.

Da die Art. 15a-Vereinbarungen jeweils zeitlich befristet angelegt sind, kam es seither zu mehreren neuen Regelungen und Anpassungen. Mit 2018 wurden die bis dahin getrennten Vereinbarungen zum Ausbau, zur frühen sprachlichen Förderung sowie zum Gratiskindergarten in einer einzigen Art. 15a-Vereinbarung zusammengefasst und überarbeitet. Im Jahr 2022 kam es zu einer weiteren Neuauflage mit einer weiteren Aufstockung der bereitgestellten Mittel.

Betrachtet man den Zeitraum ab dem Start der Art. 15a-Vereinbarungen (Abbildung 14) zeigt sich einerseits eine stufenweise deutliche Erhöhung der Bundesmittel im Zeitverlauf, andererseits eine deutliche Flexibilisierung der Mittelverwendung. Mit Ausnahme einer geringen Anhebung seit 2022 stellen die Mittel zur Abgeltung der Einführung des verpflichtenden letzten Kindergartenjahres einen Fixbetrag dar, der daher nicht inflationsangepasst wurde. Die Mittel für die Sprachförderung wurden stufenweise angehoben. Deutliche Schwankungen zeigen sich im

Bereich der Mittel für den Ausbau. Nachdem in den Jahren 2014 und 2015 vermehrt Mittel bereitgestellt, aber nicht in Anspruch genommen wurden, wurde das Fördervolumen wieder reduziert. Ab 2022 wurden erneut mehr Mittel zur Verfügung gestellt, die jedoch teilweise flexibel für den Ausbau oder die Sprachförderung verwendet werden können.

Abbildung 14: Bereitgestellte Fördermittel des Bundes gemäß Art. 15a-Vereinbarungen im Bereich der Elementarpädagogik seit 2008



Quelle: Eigene Darstellung (2024) auf Basis Art. 15a-Vereinbarungen im Bereich der Elementarpädagogik seit 2018 (jeweils in der letztgültigen Fassung: BGBl. II Nr. 478/2008, BGBl. I Nr. 99/2009, BGBl. I Nr. 120/2011, BGBl. II Nr. 258/2012, BGBl. I Nr. 85/2014, BGBl. I Nr. 138/2015, BGBl. II Nr. 234/2015, BGBl. I Nr. 103/2018, BGBl. I Nr. 148/2022).

* Im Jahr 2018 wurde beim Ausbau der Angebote von einer jährlichen Bereitstellung auf eine Bereitstellung nach Kindergartenjahr umgestellt, weshalb die bereitgestellten Mittel einmalig höher waren.

2.1.2 Aktuelle Regelung

Zielsetzungen

Derzeitige Gültigkeit hat die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die Elementarpädagogik für die Kindergartenjahre 2022/23 bis 2026/27 (BGBl. I Nr. 148/2022). Mit der Regelung sind folgende Zielsetzungen verbunden:

- ◆ Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf durch Ausbau der elementaren Bildung
 - Erreichung des Barcelona-Ziels von 33 Prozent bei den unter 3-Jährigen (quantitativer Ausbau der Elementarpädagogik)
 - Längere Öffnungszeiten vor allem für die 3- bis 6-Jährigen (Erhöhung des VIF-Prozentsatzes)
 - Flexibilisierung der Angebote (Ergänzung durch Tageseltern)
- ◆ Österreichweit möglichst einheitliche Standards in der Qualität und Quantität der elementarpädagogischen Angebote

- ◆ Anstreben einer bundesweit einheitlichen Qualifikation der Fachkräfte in elementaren Bildungseinrichtungen und der Tageseltern
- ◆ Fortsetzung der frühen sprachlichen Förderung
- ◆ Weiterführung des beitragsfreien verpflichtenden Kindergartenjahres

Eckpunkte der Regelung

Hierfür werden vom Bund seit 2022 insgesamt 200 Mio. Euro p. a. bereitgestellt (Tabelle 7). Davon entfallen 80 Mio. Euro auf das beitragsfreie verpflichtende Kindergartenjahr, mind. 23 Mio. Euro auf die frühe sprachliche Förderung sowie mind. 61 Mio. Euro auf den Ausbau der Betreuungsangebote. Die restlichen 36 Mio. Euro können variabel für die sprachliche Förderung oder den Ausbau verwendet werden.

Um Einmaleffekte zu verhindern und die Langfristigkeit der Maßnahmen zu verdeutlichen, gilt die Vorgabe für alle bezuschussten Plätze, dass sie mindestens fünf Jahre angeboten werden müssen, sofern es nicht zu einer Reduktion der Nachfrage insgesamt kam. Zudem muss der Platz für mind. 20 Stunden pro Woche in Anspruch genommen worden sein.

Tabelle 7: Eckpunkte 15a-Vereinbarung Elementarpädagogik 2022/23–2026/27

Eckpunkt	Beschreibung
Gesamtvolumen	200 Mio. Euro (plus nicht verbrauchte Mittel der Vorjahre), davon * 80 Mio. Euro letztes verpflichtendes Kindergartenjahr, * mind. 22,8 Mio. Euro frühe sprachliche Förderung, * mind. 61,2 Mio. Euro Ausbau des Angebots (Rest variabel für Sprachförderung oder Ausbau)
Aufteilung	bundeslandweise nach Anteil der unter 6-Jährigen an der gleichaltrigen Gesamtbevölkerung (Basis Vereinbarung 2018/2019)
Kofinanzierung	Aufstockung der Mittel für Investitionen und Sprachförderung (120 Mio. Euro) um 52,5 % durch Länder (und Gemeinden)
Auszahlung	in zwei Raten: März und September jeweils 100 Mio. Euro
Controlling	laufende Ressourcen-, Ziel- und Leistungsgespräche zwischen BMB und Ländern; jährliche Abrechnungen

Quelle: Eigene Darstellung (2026) auf Basis BGBl. I Nr. 148/2022.

Die vom Bund bereitgestellten Mittel müssen von den Ländern bzw. den anderen Finanzierungspartnern aufgestockt werden, wobei Finanzmittel der Gemeinden bei der Kofinanzierung der Länder angerechnet werden. Das Verhältnis zwischen Bundes- und Landes-/Gemeindemitteln veränderte sich im betrachteten Zeitraum. Zu Beginn lag der Anteil der Länder/Gemeinden nur bei 33 Prozent und wurde seitdem kontinuierlich auf zuletzt 52,5 Prozent des Bundeszuschusses angehoben. Die genaue Ausgestaltung der Kofinanzierung regeln die Länder (Zuschuss privater Träger, verpflichtender Gemeindeanteil etc.).

Mögliche Fördergegenstände

Tabelle 8 gibt einen Überblick über die möglichen Fördergegenstände der Art. 15a-Vereinbarung.

Tabelle 8: Volumen und Ziele der Bundesmittel nach Zweckwidmung

Eckpunkte	Förderzwecke				Besuchspflicht im Jahr vor Schulpflicht
	Investitionsmittel für den Ausbau, das Personal und den beitragsfreien Besuch	Investitionsmittel für die Struktur- und Angebotsqualität	Sprachförderung	verbleibende Zwecke	
Gesamt volumen (200 Mio. €)	51 % des Bundeszuschusses ohne die Mittel für Besuchspflicht		19 % des Bundeszuschusses ohne die Mittel für Besuchspflicht	30 % für die verbleibenden Zwecke ohne die Mittel für Besuchspflicht	80 Mio. €
Bundesweite Vorgaben zur Förderhöhe	unter Dreijährige: bis zu 125.000 € pro Gruppe; <i>Ausnahme altersgem. Gruppen: bis zu 125.000 € pro Gruppe, sofern überwiegend von Unter-Dreijährigen besucht, ansonsten 50.000 € pro Gruppe</i>	Barrierefreiheit: bis zu 30.000 € pro Gruppe Räumliche Qualitätsverbesserungen: bis zu 20.000 € pro Gruppe	Personal, Weiterbildung, Supervision, Sachkosten: individuelle, „bedarfsgerechte“ Zuteilung Förderung des Entwicklungsstandes: bis zu 25 % der verbrauchten Zweckzuschüsse	keine – flexibel bis zum Verbrauch im Rahmen der landesgesetzlichen Vorgaben für die anderen Zwecke verwendbar	beitragsfreier Besuch: 1.300 € pro beitragsfreiem Kind in der besuchspflichtigen Zeit
	Personal: bis zu 45.000 € pro Fachkraft (VZÄ) und bis zu 30.000 € pro Hilfskraft (VZÄ) VIF-konforme Öffnungszeiten: bis zu 15.000 € pro Gruppe Tageseltern: bis zu 750 € pro neu geschaffenen Platz; bis zu 1.000 € pro Person für absolvierten Bildungslehrgang; bis zu 15.000 € pro Person und Jahr für Lohn- und Administrativaufwand	Betreuungsschlüssel: bis zu 45.000 € pro Fachkraft (VZÄ) und bis zu 30.000 € pro Hilfskraft (VZÄ)			
Ziel	* Anhebung der Betreuungsquote bei unter 3-Jährigen um einen Prozentpunkt p. a. (Mindest-Betreuungsquote von 33 % 2022/23) * Anhebung des Anteiles an VIF-Plätzen um sechs Prozentpunkte bei 3–6-Jährigen bis 2026/27 (Quote von 52,8 % 2022/23)	Betreuungsschlüssel: * 1:4 in Einrichtungen für unter 3-Jährige * 1:10 in Einrichtungen für 3–6-Jährige	* Wirkungskennzahl der frühen sprachlichen Förderung (anteilige Reduktion der Anzahl der Kinder mit Sprachförderbedarf innerhalb eines Kindergartenjahres) überschreitet 30 %, anvisiert werden 40 % * Reduktion der Anzahl der außerordentlichen Schülerinnen und Schüler um mind. 10 % * Qualifizierung von mind. 15 % der Sprachförderkräfte entsprechend dem Lehrgang für frühe sprachliche Förderung * Förderung von mind. 40 % aller Einrichtungen		

Quelle: Eigene Darstellung (2026) auf Basis 148. Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die Elementarpädagogik für die Kindergartenjahre 2022/23 bis 2026/27 (NR: GP XXVII RV 1494 AB 1645 S. 169. BR: AB 11030 S. 944.).

Insgesamt gibt es die folgenden Förderbereiche:

- ◆ **Besuchspflicht:** Sie ist für einen Betreuungsplatz erfüllt, wenn er an mind. 20 Std. pro Arbeitswoche besucht wird. Nicht verbrauchte Mittel legen eine Stillung des Bedarfs nahe und können somit wie variable Mittel in der Folgeperiode investiv verbraucht werden.
- ◆ **Investitionen in den Angebotsausbau sowie in die Strukturqualität:** Die Förderhöhe liegt bei bis zu 125.000 Euro pro Gruppe, dabei wird mit bis zu 45.000 Euro pro VZÄ einer Fachkraft und bis zu 30.000 Euro pro VZÄ einer Hilfskraft bezuschusst (annähernd ausgabendeckend). Die Mittel für Struktur- und Angebotsqualität sind für den Ausbau der Barrierefreiheit und des Betreuungsschlüssels vorgesehen, wobei für Letzteres die obigen Schwellenwerte gelten.
- ◆ **Sprachförderung:** Der Investitionszuschuss kann sowohl in neues Personal, in dessen Evaluation („Supervision“) als auch in dessen Fort- und Weiterbildung investiert werden. Darüber hinaus können auch Sachkosten, etwa sprachpädagogisches Material, erstattet werden.
Der Bund sieht bei den Sprachfördermitteln zudem vor, dass neben der Bildungssprache Deutsch auch der Entwicklungsstand gefördert wird. Bis zu einem Viertel der Sprachfördermittel können dabei für die Bereiche Förderung der Mehrsprachigkeit, Förderung der Sprachen der anerkannten Volksgruppen, Motorik, sozial-emotionale Entwicklung, schulische Vorläuferfertigkeiten und bereichsspezifisches Wissen verwendet werden.
- ◆ **Variable Mittel:** Diese Mittel können entweder für den Ausbau oder für die Sprachförderung verwendet werden.

Die Länder (inkl. Gemeinden und private Träger) müssen den Bundeszuschuss um 52,5 Prozent aufstocken. In der Bemessungsgrundlage sind die 80 Mio. Euro für die Besuchspflicht nicht enthalten, weshalb sich eine Kofinanzierung von 63 Mio. Euro ergibt. Insgesamt ergibt sich damit ein Mindestvolumen von 263 Mio. Euro, das in Zusammenhang mit der Art. 15a-Vereinbarung bewegt wird.

Tabelle 9: Verfügbare Gesamtmittel pro Jahr nach Provenienz, in Mio. Euro, Kindergartenjahre 2022/23–26/27

Bundesland	Verfügbare Mittel pro Jahr		
	Bund	Kofinanzierung	Verfügbare Mindest-Gesamtmittel
	in Mio. Euro		
Burgenland	5,8	1,8	7,6
Kärnten	11,4	3,6	15,0
Niederösterreich	36,7	11,6	48,3
Oberösterreich	35,1	11,1	46,2
Salzburg	12,7	4,0	16,7
Steiermark	25,9	8,1	34,0
Tirol	17,3	5,4	22,7
Vorarlberg	9,8	3,1	12,9
Wien	45,3	14,3	59,6
Gesamt	200,0	63,0	263,0

Quelle: Eigene Darstellung (2026) auf Basis Bundesministerium für Bildung (2026). Vereinbarungen zwischen Bund und Ländern gemäß Art. 15a B-VG im Bereich der Bildung und der Elementarpädagogik.

Anmerkung: Finanzierungsanteile der Gemeinden (und zur Hälfte von privaten Trägern) werden bei der Kofinanzierung der Länder angerechnet.

2.1.3 Richtlinien der Landesregierungen

Die operative Umsetzung der Art. 15-Vereinbarung Elementarpädagogik erfolgt über die Länder. Bei der Ausschüttung der Mittel kommen alle Einrichtungen der Kinderbetreuung in Frage. Dabei wird zwischen privatwirtschaftlich und öffentlich geführten Einrichtungen nicht unterschieden. Für privatwirtschaftlich geführte Einrichtungen kann jedoch ein landesspezifischer Kofinanzierungsanteil festgelegt werden.

Die Landesregierungen haben per Beschluss Richtlinien festgelegt, anhand derer die Kinderbetreuungseinrichtungen bei der Landesverwaltung um die Mittel ansuchen können. Es gibt in der Regel eine Landesrichtlinie für die Investitionsförderung und eine für die frühe Sprachförderung.

Investitionszuschüsse

In Tabelle 10 und Tabelle 11 werden die Richtlinien der drei Vergleichsbundesländer nach förderbaren Maßnahmen, Förderhöhe, Förderfähigkeit und Kofinanzierungsanteilen zusammengefasst.

Ein wesentliches Element ist der Zuschuss für die **Personaloffensive**. In Tirol wird ein Betreuungsschlüssel in Kindergärten von 1:8 angestrebt, was die Bundesvorgabe übertrifft. In der Steiermark und in Kärnten gibt es bis zu 45.000 Euro pro Fachkraft in Vollzeitanstellung und 35.000 Euro pro Hilfskraft. Tirol bezuschusst pro Stunde – bis zu 18 Euro pro zusätzlicher Betreuungsstunde. Dieser Personalausbau kann auch zur Erreichung der VIF-konformen Öffnungszeiten stattfinden.

Für die **Schaffung zusätzlicher Betreuungsplätze** gibt es zudem Zweckzuschüsse für den Um- und Zubau von Betriebsräumen (zwischen maximal 125.000 Euro bis zu 190.000 Euro pro Gruppe), für die räumliche Qualitätsverbesserung (bis zu 20.000 Euro pro Einrichtung, außer in Tirol bis zu 5.000 Euro pro Gruppe) als auch für Modernisierung und Sanierung der bestehenden Gebäude.

Der Ausbau der **Barrierefreiheit** ist ebenfalls mit den Mitteln der Art. 15a-Vereinbarung finanzierbar. Es gibt bis zu 30.000 Euro pro Gruppe; außer in Tirol, wo es bis zu 120.000 Euro geben kann.

Der **Kofinanzierungsanteil** entspricht in der Steiermark und in Tirol den Vorgaben der Vereinbarung mit dem Bund. Kärnten hat den Anteil genauer spezifiziert: Bei Zweckzuschüssen müssen Einrichtungen in privater Hand einen Anteil von mindestens 26,25 Prozent übernehmen, außer bei der Sprachförderung. Bei ihr leisten öffentliche Träger 52,5 Prozent und private Träger 78,7 Prozent der beantragten Kostensumme.

Sprachförderung

Bei der frühsprachlichen Förderung (Tabelle 12) finanzieren die Bundesländer anhand von Plätzen, wobei der Zuschuss unterschiedlich bemessen wird. Daneben können noch Mittel für didaktisch-pädagogisches Material beantragt werden, sowie für die oft auf Landesebene geschaffenen Aus- und Fortbildungsmöglichkeiten des Personals.

Tabelle 10: Förderrichtlinien der Bundesländer Steiermark, Tirol und Kärnten im Bereich Ausbau der Angebote – Teil I

	Bundesland		
	Steiermark	Tirol	Kärnten
Förder- gegen- stände	1) Personalkostenzuschuss zur Verbesserung des Betreuungsschlüssels (1:10 in Kindergärten) 2) zusätzliche Betreuungsplätze für unter 3-Jährige (im Bestand oder durch Neu- und Zubauten) 3) zusätzliche Betreuungsplätze für 3–6-Jährige (im Bestand oder durch Neu- und Zubauten) 4) Barrierefreiheit 5) Erreichung VIF-konformer Öffnungszeiten (durch Investitionen in die räumliche Infrastruktur) 6) räumliche Qualitätsverbesserungen	1) zusätzliche Betreuungsplätze (im Bestand oder durch Neu- und Zubauten) 2) Um- und Zubau von Räumlichkeiten 3) Barrierefreiheit 4) Erreichung VIF-konformer Öffnungszeiten (durch Investitionen in die räumliche Infrastruktur) 5) Sanierung/Modernisierung von Räumlichkeiten 6) Räumliche Qualitätsverbesserung (Einrichtung) 7) Personalkostenzuschuss zur Verbesserung des Betreuungsschlüssels (1:4 Kinderkrippen, 1:8 Kindergärten) 8) Personalkostenzuschuss zur Erreichung VIF-konformer Öffnungszeiten	1) zusätzliche Kinderbetreuungsplätze für unter 3-Jährige (insb. Baukosten und Einrichtungen) 2) Barrierefreiheit 3) räumliche Qualitätsverbesserungen 4) Bildungsangebote für und Ausbildung von Tageseltern 5) Lohnkostenzuschuss für Tageseltern 6) Personalkostenzuschuss für VIF-Konformität 7) Personalkostenzuschuss zur Verbesserung des Betreuungsschlüssels (Kindergärten auf 1:10 und in Kindertagesstätten auf 1:4)
nicht förderfähig	Horte, Betreuungsplätze für Schulkinder, provisorisch genehmigte Einrichtungen und Gruppen, Betreuungsplätze von wiedererrichteten Einrichtungen, Eigenleistungen, Planungs- und Architekturkosten, Kosten für Gutachten, Atteste und Ausweise, Grundstück- und Gebäudekosten, Betriebs- und Erhaltungskosten	Anzahlungen, Fremdleistungen, Grundstückskauf, Architekturkosten, öff. Abgaben, Betriebskosten, Erschließungskosten, Feierlichkeiten, in Eigenleistung verrichtete Arbeiten	General- oder Teilsanierungen; Personalkostenzuschuss, wenn der Kindergarten bereits eine Förderung nach dem Kärntner Kindergartenfondsgesetz erhält
Kofinanz- ierungs- anteile	nicht angegeben	nicht angegeben	Zweckzuschüsse: Private Kofinanzierung von 26,25 % Sprachförderung: Öffentliche leisten 52,50 %; Private leisten 78,74 %

Quelle: Eigene Darstellung (2026) auf Basis der Richtlinien bzw. Beschlüsse der Länder zur Verteilung der 15a-Mittel.

Tabelle 11: Förderrichtlinien der Bundesländer Steiermark, Tirol und Kärnten im Bereich Ausbau der Angebote – Teil II

	Bundesland		
	Steiermark	Tirol	Kärnten
Förderhöhe	1) 24/25 bis zu 90 % der anerkennungsfähigen Kosten, maximal bis zu 45.000 € pro Fachkraft in Vollzeit pro Jahr, bis zu 30.000 € pro Hilfskraft in Vollzeit pro Jahr. Teilzeitbeschäftigte aliquot. 2) 75 % der anfallenden Kosten, maximal bis zu 155.000 € pro Gruppe in Kinderkrippen, bis zu 50.000 € pro Gruppe in alterserw. Gruppen und Kinderhäusern. 3) 75 % der anfallenden Baukosten, maximal bis zu 50.000 €. 4) 75 % der anerkennungsfähigen Kosten, maximal bis zu 30.000 € pro Gruppe 5) 75 % der Kosten, maximal bis zu 15.000 € pro Gruppe 6) 75 % der Kosten, maximal bis zu 20.000 € pro Einrichtung und Jahr	1) bis zu 190.000 € 2) bis zu 60.000 € 3) bis zu 120.000 € ab fünf Gruppen und mehr 4) bis zu 22.000 € pro Gruppe 5) bis zu 20.000 € pro Gruppe 6) bis zu 90 % der förderfähigen Kosten (abhängig von Finanzkraft der Gemeinde), höchstens 5.000 € pro Gruppe 7) 18 € pro notwendiger zusätzlicher Stunde 8) 18 € pro notwendiger zusätzlicher Stunde	1) bis zu 125.000 € 2) einmal 30.000 € pro Gruppe 3) bis 20.000 € pro Einrichtung und Jahr 4) 750 € pro neues Angebot 5) 1.000 € für die Ausbildung 6) VZÄ Elementarpädagogik – bis zu 45.000 €, VZÄ Kleinkindbetreuung – bis zu 30.000 € 7) VZÄ Elementarpädagogik – bis zu 45.000 €, VZÄ Kleinkindbetreuung – bis zu 30.000 €
Unterschiede	Personalkostenzuschüsse nur Kindergarten		nur in Kärnten konkrete Vorgaben zur Aufteilung der Kofinanzierung

Quelle: Eigene Darstellung (2026) auf Basis der Richtlinien bzw. Beschlüsse der Länder zur Verteilung der 15a-Mittel.

Unterschiede

Die Unterschiede zwischen den Vergleichsbundesländern zeigen sich vor allem bei den Fördergegenständen der Sprachförderung:

- Kärnten unterstützt die autochthone slowenischsprachige Minderheit in den südlichen Grenzgebieten mit Investitionen in den Personal- und Sachaufwand. Das kann etwa für die Personalfortbildung bis zu 20.000 Euro pro Gruppe und Bildungsjahr ausmachen.
- Die Tiroler Richtlinie hat auch die Supervision des Personals im Blick. Es geht dabei um die innerbetriebliche Weiterbildung des pädagogischen Personals, indem es von einer Supervisorin oder einem Supervisor direkt in der Arbeitsstätte evaluiert wird („training on the job“).

Der Bund sah bei den Sprachfördermitteln im Kontext der Förderung des Entwicklungsstandes vor, in die „Förderung der Mehrsprachigkeit, Förderung der Sprachen der anerkannten Volksgruppen, Motorik, sozial-emotionale Entwicklung, schulische Vorläuferfertigkeiten, bereichsspezifisches Wissen“ (15a-Vereinbarung 2022, Art. 2, Z 8 lit. b) zu investieren. Diesem

ganzheitlichen Ansatz ist bisher in den Richtlinien aber nur Kärnten in Bezug auf die anerkannte Volksgruppe nachgekommen.

Tabelle 12: Förderrichtlinien der Bundesländer Steiermark, Tirol und Kärnten im Bereich Sprachförderung

Bundesland	Fördergegenstände Sprachförderung	Höhe in Euro
Steiermark	1) zusätzliche Fachkräfte zur frühen Sprachförderung und ihre Aus- und Fortbildung 2) Overheadkosten administrativer Tätigkeiten	1) bis zu 35 € pro VZÄ und Stunde 2) bis zu 65 € pro VZÄ und Woche
Tirol	1) sprachpädagogisches Personal 2) Fortbildung des sprachpäd. Personals (Schulungen, Hochschullehrgang) 3) sprachfördernde Materialien, sofern durch öffentliche Ausschreibung erworben 4) zusätzliche Personalstunden 5) Supervision des Personals (Training vor Ort)	1) 100 € pro Monat und Einrichtung 2) 100 € pro Einrichtung und Jahr, Hochschullehrgang: 250 € pro Fachkraft 3) nicht angegeben 4) 18 € pro Wochenstunde 5) 120 € pro Stunde
Kärnten	1) Bildungssprache Deutsch (didaktisch-pädagogisches Material) 2) Bildungssprache Slowenisch: Qualitätsbezogene Personalfortb. von zweispr. Gruppen 3) Bildungssprache Slowenisch: Ausbau Angebot von zweispr. Gruppen 4) Bildungssprache Slowenisch: pädagogisch-didaktische Materialien	1) bis zu 300 € von Ausgaben von mind. 457,50 € (öff.); mind. 536,25 € (priv.) 2) bis zu 20.000 € pro Gruppe und Bildungsjahr 3) bis zu 3.000 € pro Gruppe und Bildungsjahr 4) bis zu 300 € pro Standort
Unterschiede	Kärnten mit starkem Schwerpunkt für die autochthone slowenischsprachige Minderheit Tirol investiert in die Supervision des Personals	Tirol hat keine Maximalbeträge für sprachfördernde Materialien

Quelle: Eigene Darstellung (2026) auf Basis der Richtlinien bzw. Beschlüsse der Länder zur Verteilung der 15a-Mittel.

2.2 Verwendung der Mittel nach Förderzweck

Seit Beginn der aktuellen Art. 15a-Vereinbarung liegen zwei Abrechnungsjahre vor (Tabelle 13). In der Übersicht werden einerseits die bereitgestellten und andererseits die abgerufenen Mittel dargestellt.¹⁶

¹⁶ Die Mittel können in kleinen Anteilen auch im Rahmen der Maßnahmen der Länder selbst verbraucht werden, etwa im Bereich der Sprachfördermaßnahmen.

Übertrag aus den vorherigen Vereinbarungen

Zusätzlich zu den jährlichen 200 Mio. Euro werden auch die in den Vorperioden nicht abgerufenen Mittel als Übertrag weiterhin bereitgestellt. Beim Übertrag entfällt die Zweckgebundenheit der Mittel. So können auch Mittel, die zuvor für die Besuchspflicht zweckgebunden waren, dann flexibel eingesetzt werden.

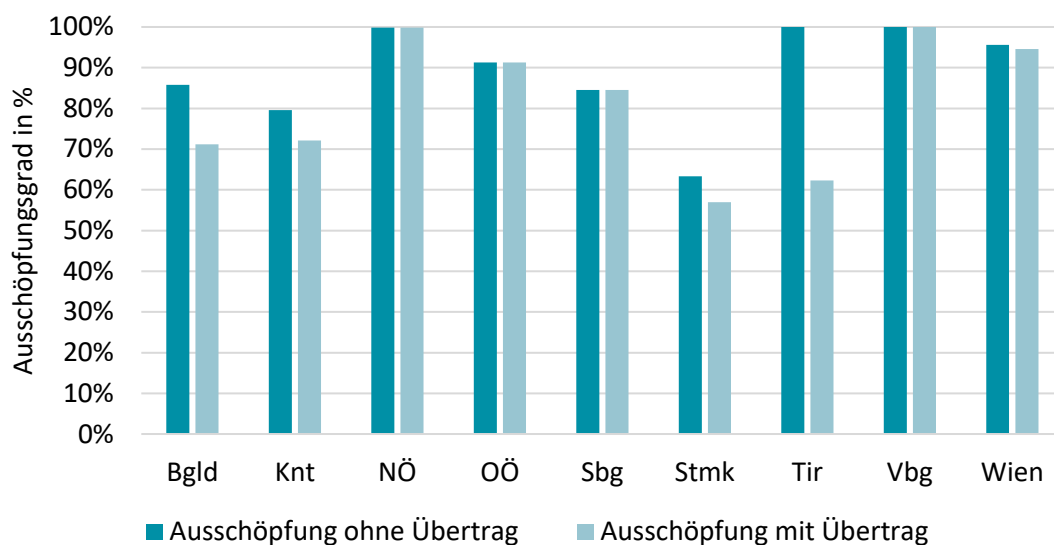
Die Bundesländer holten die Mittel in der Vorperiode nur in Niederösterreich und Vorarlberg vollständig ab. Einen annähernd vollständigen Ausschöpfungsgrad hatten auch Oberösterreich, Salzburg und Wien. Große Rückstände ergaben sich in Tirol und der Steiermark.

Ausschöpfungsgrad 2022/23 und 2023/24

Die in dieser Laufzeit zur Verfügung stehenden Mittel aus jährlichem Bundeszuschuss und Übertrag der Vorperiode belaufen sich für die zwei Abrechnungsjahre auf 432,4 Mio. Euro. Es wurden 360,6 Mio. Euro abgerufen, das ergibt über beide Laufzeiten gerechnet einen Ausschöpfungsgrad von 83 Prozent mit Übertrag bzw. 90 Prozent ohne Übertrag.

Die geringste Ausschöpfung (ohne Berücksichtigung des Übertrages) bestand in der Steiermark und in Kärnten. Niederösterreich, Tirol und Vorarlberg haben die Mittel zur Gänze ausgeschöpft.

Abbildung 15: Ausschöpfungsgrad mit und ohne Übertrag nach Bundesland in der Periode 2022/2023 bis 2023/24



Quelle: Eigene Darstellung (2026) auf Basis Bundesministerium für Bildung (2026). Gesamtabrechnung 15a Elementarpädagogik 2022/23 bzw. 2023/24.

Anmerkung: Der Übertrag für 2023/24 wurde aus den nicht abgerufenen Mitteln der Vorperiode zuzüglich des Saldos aus dem Vorjahr berechnet.

Tabelle 13: Bereitgestellte und abgerufene Mittel, Kindergartenjahre 2022/23 und 2023/24

Bundesland	Verfügbare Mittel			Abgerufene Investitionsmittel			Ausschöpfungsgrad	
	Bundesmittel	Übertrag	Insgesamt	Ausbau	Sprachförderung	Besuchspflicht	Insgesamt	Mit Übertrag
2022/23								
Burgenland	5,8	2,4	8,1	2,2	0,7	2,3	5,2	89%
Kärnten	11,4	2,3	13,8	2,4	1,8	4,6	8,7	76%
Niederösterreich	36,7	0,0	36,7	12,0	9,9	14,7	36,6	100%
Oberösterreich	35,1	0,0	35,1	9,2	6,7	14,0	30,0	85%
Salzburg	12,7	0,0	12,7	2,8	2,2	5,0	10,0	79%
Steiermark	25,9	5,8	31,6	0,4	2,8	10,3	13,5	52%
Tirol	17,3	20,9	38,2	3,0	2,5	6,8	12,3	71%
Vorarlberg	9,8	0,0	9,8	3,0	2,3	3,9	9,3	95%
Wien	45,3	1,0	46,3	16,2	5,4	18,1	39,7	88%
Gesamt	200,0	32,4	232,4	51,2	34,4	79,8	165,3	83%
2023/24								
Burgenland	5,8	3,0	8,8	1,4	1,0	2,3	4,7	82%
Kärnten	11,4	5,0	16,4	2,5	2,3	4,6	9,4	83%
Niederösterreich	36,7	0,1	36,9	12,6	9,4	14,7	36,7	100%
Oberösterreich	35,1	5,1	40,2	12,2	7,9	14,0	34,1	97%
Salzburg	12,7	2,7	15,4	4,0	2,6	4,9	11,5	90%
Steiermark	25,9	18,1	43,9	5,4	3,4	10,3	19,2	74%
Tirol	17,3	25,9	43,2	10,9	4,5	6,8	22,3	129%
Vorarlberg	9,8	0,5	10,3	4,4	2,0	3,9	10,3	105%
Wien	45,3	6,7	51,9	20,0	8,9	18,1	46,9	104%
Gesamt	200,0	67,1	267,1	73,4	42,0	79,8	195,2	98%
Laufzeit bisher								
Burgenland	11,5	2,4	13,9	3,6	1,7	4,6	9,9	86%
Kärnten	22,8	2,3	25,2	4,9	4,1	9,1	18,2	80%
Niederösterreich	73,5	0,0	73,5	24,6	19,4	29,4	73,3	100%
Oberösterreich	70,2	0,0	70,2	21,4	14,6	28,1	64,1	91%
Salzburg	25,5	0,0	25,5	6,8	4,7	10,0	21,5	85%
Steiermark	51,7	5,8	57,5	5,8	6,2	20,7	32,7	63%
Tirol	34,6	20,9	55,5	13,9	7,1	13,6	34,6	100%
Vorarlberg	19,6	0,0	19,6	7,4	4,3	7,9	19,6	100%
Wien	90,6	1,0	91,6	36,1	14,3	36,2	86,6	96%
Gesamt	400,0	32,4	432,4	124,6	76,4	159,5	360,6	90%

Quelle: Eigene Darstellung (2026) auf Basis Bundesministerium für Bildung (2026). Gesamtabrechnung 15a Elementarpädagogik 2022/23 bzw. 2023/24.

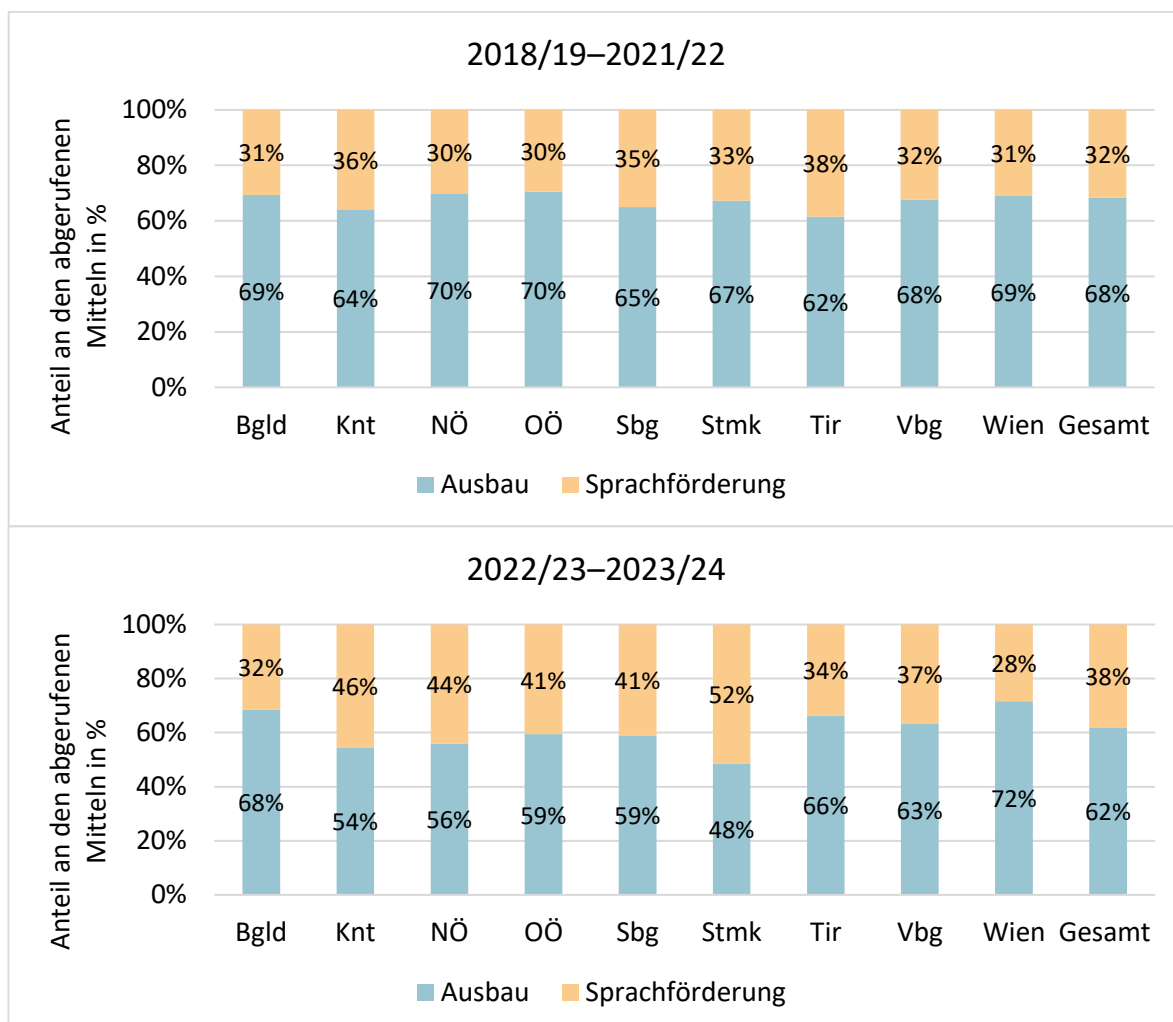
Anmerkung: Der Übertrag für 2023/24 wurde aus den nicht abgerufenen Mitteln der Vorperiode zuzüglich des Saldos aus dem Vorjahr berechnet.

Verhältnis Mittel für Ausbau und Sprachförderung

Ein Vergleich der abgerufenen Mittel für den Ausbau der Angebote und der Sprachförderung der letzten sowie der aktuell Periode zeigt eine Verschiebung des Anteils vom Angebotsausbau hin zur Sprachförderung.

In der vorherigen Vereinbarung galt die Vorgabe, dass mind. 65 Prozent der Mittel für den Ausbau und mind. 25 Prozent der Mittel für die Sprachförderung zu verwenden sind. Dies wurde mit der nun laufenden Vereinbarung weiter flexibilisiert (mind. 51 Prozent Ausbau, mind. 19 Prozent Sprachförderung). Die Bundesländer haben die stärkere Flexibilisierung fast durchgehend dafür genutzt, die Sprachförderung stärker abzurufen. Es ist jedoch wichtig zu betonen, dass die laufende Periode noch nicht abgeschlossen ist und sich das Verhältnis bis zum Ende der Periode auch noch deutlich ändern kann.

Abbildung 16: Verteilung der Mittel für Ausbau und Sprachförderung für die Perioden 2018/19–2021/22 und 2022/23–2023/24



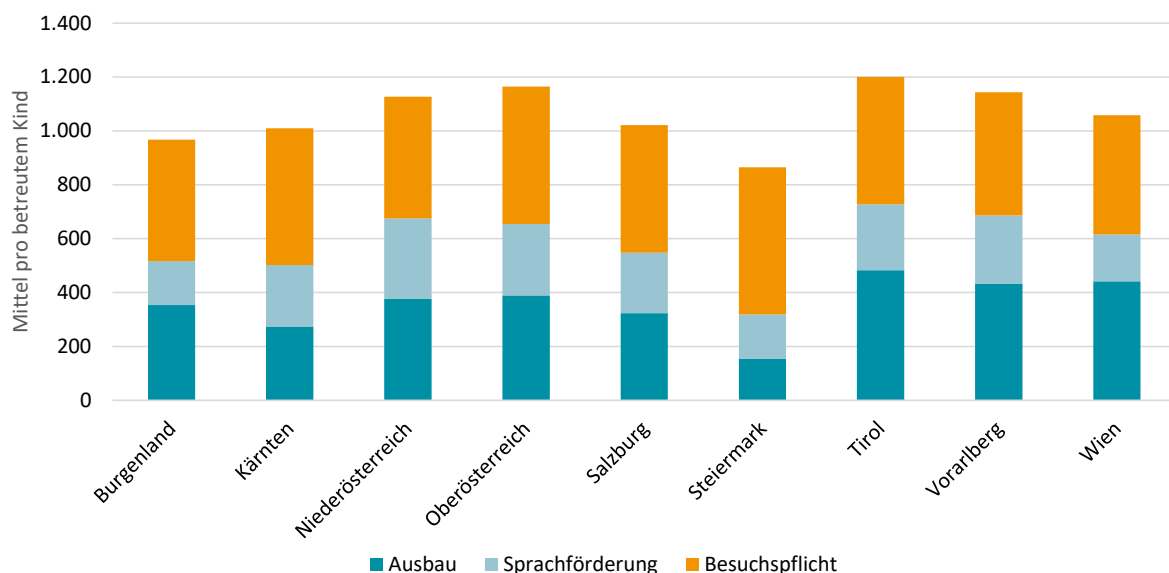
Quelle: Eigene Darstellung (2026) auf Basis Bundesministerium für Bildung (2026). Gesamtabrechnung 15a Elementarpädagogik 2022/23 bzw. 2023/24.

Abgerufene Mittel pro betreutem Kind

Da die Mittel der Art. 15a-Vereinbarung auf die Bundesländer im Verhältnis der unter 6-Jährigen verteilt werden und dabei nicht die unterschiedlichen Betreuungsangebote in den Bundesländern berücksichtigt werden, ergeben sich unterschiedliche Fördersummen pro betreutem Kind. Da die Mittel in unterschiedlichem Ausmaß ausgeschöpft werden, ergeben sich zusätzlich Unterschiede bei den Mitteln pro betreutem Kind.

Aufgrund dieses Mixes aus nicht voll abgerufenen Mitteln und unterschiedlichen Betreuungsquoten ergibt sich, dass die Steiermark, das Burgenland, Kärnten und Wien pro betreutem Kind unterdurchschnittlich viele Mittel zur Verfügung haben. Die meisten Abrufungen pro betreutes Kind gab es in Tirol, in Oberösterreich, in Vorarlberg und in Niederösterreich. Auffällig ist des Weiteren die hohe Pro-Kopf-Summe für Sprachförderung in Niederösterreich, Oberösterreich und Vorarlberg.¹⁷ Die Tabelle nach Bundesland und EW-Klasse ist im Anhang zu finden (Tabelle 53).

Abbildung 17: Abrufung der Bundesmittel nach Zweckwidmung, in Euro pro betreutem Kind, Summe der Abrufungen der Kindergartenjahre 2022/23 und 2023/24



Quelle: Eigene Darstellung (2026) auf Basis der Anfragebeantwortung 2610/AB 19.9.2025 zu 3091/J (XXVIII. GP) sowie Statistik Austria: Kindertagesheimstatistik 2024/2025, Kinder in Kindertagesheimen mit dem Alter am 1.9.2024.

Verwendung der Mittel für den Ausbau von Angeboten

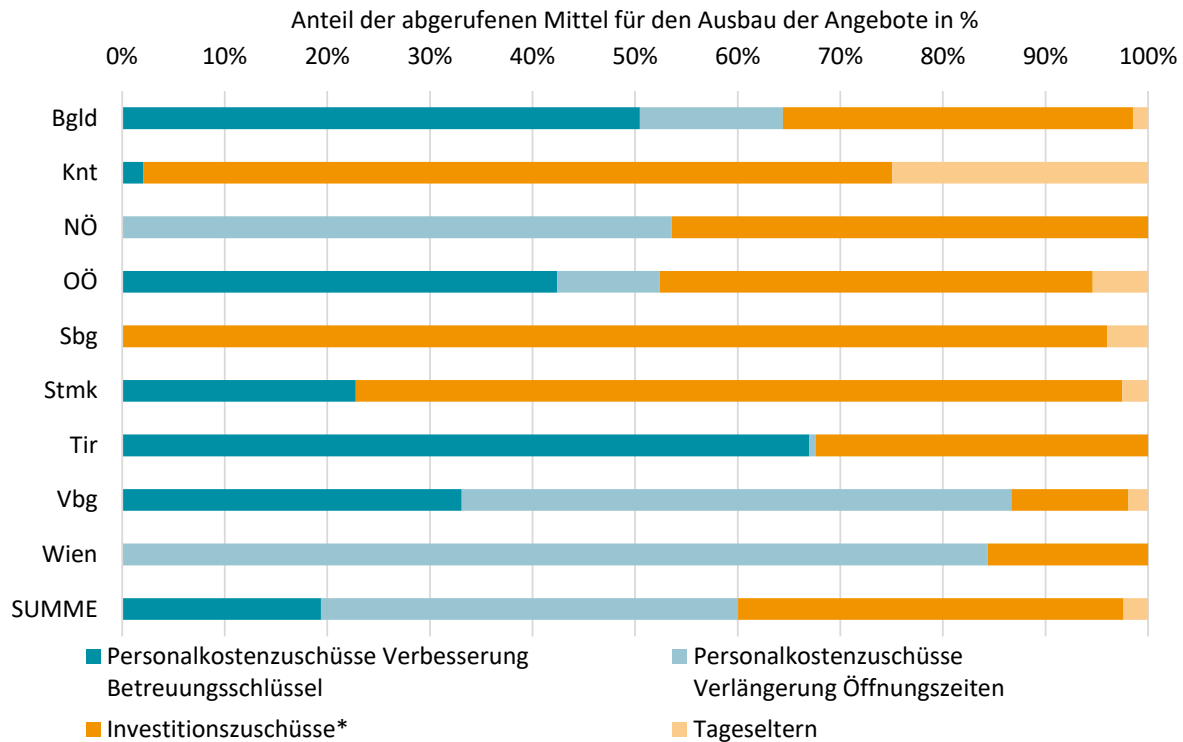
Im Bereich des Ausbaus der Angebote werden durchschnittlich 60 Prozent der abgerufenen Mittel für Personalkostenzuschüsse verwendet. 38 Prozent entfallen auf Investitionszuschüsse und zwei Prozent betreffen Tageseltern.

Die Zusammensetzung der Mittel ist dabei je nach Bundesland sehr unterschiedlich. Kärnten, Salzburg und die Steiermark haben vergleichsweise hohe Anteile an Investitionszuschüssen,

¹⁷ Die Pro-Kopf-Werte sind nur unter der Einschränkung vergleichbar, dass in minimalem Ausmaß (ca. 100.000 Euro pro Kindergartenjahr) auch Mittel für Ausbau und Fortbildung im Bereich der Tageseltern abgerufen werden (Zweckbindung Ausbau). Diese Kinder sind hier jedoch nicht miteinbezogen.

während Vorarlberg und Wien einen sehr hohen Anteil der Mittel für Personalkostenzuschüsse verwenden. Eine Detailauflistung nach Bundesland ist dem Anhang zu entnehmen.

Abbildung 18: Verwendung der Ausbaumittel nach Bundesland, 2022/23–2023/24

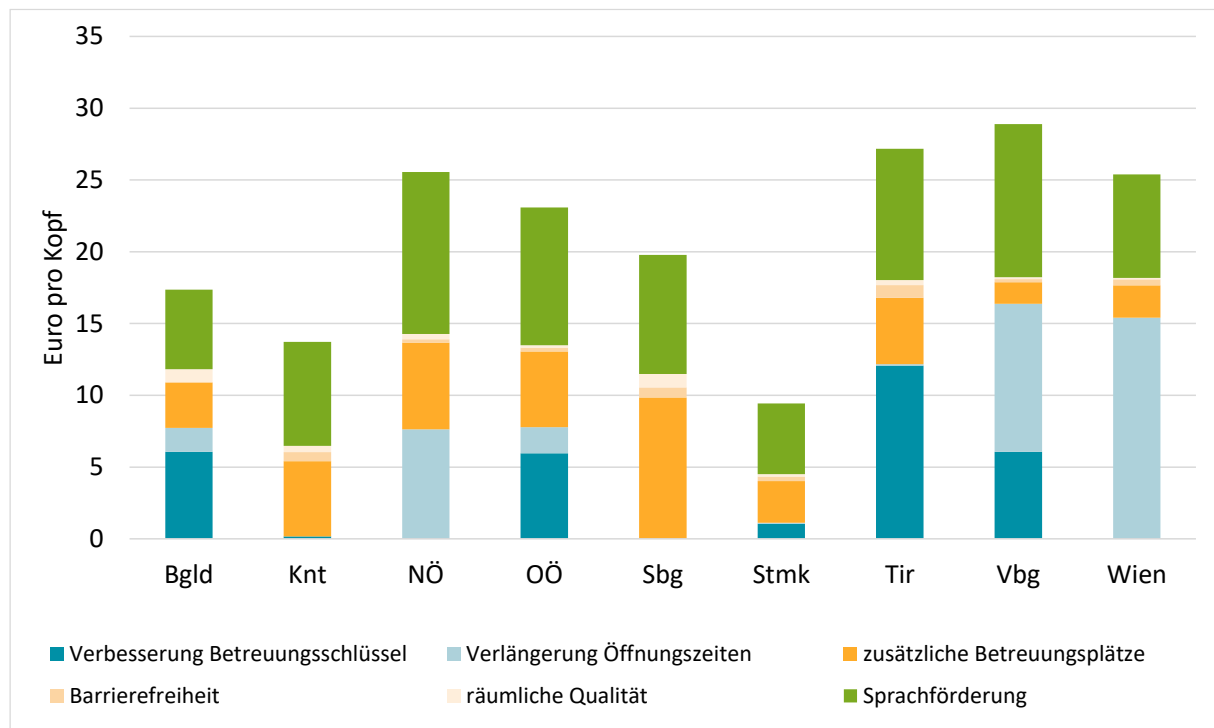


Quelle: Eigene Darstellung (2026) auf Basis der Anfragebeantwortung 2610/AB 19.9.2025 zu 3091/J (XXVIII. GP).

Die folgenden Übersichten zeigen die abgerufenen Mittel pro Kopf nach Bundesland (Abbildung 19) sowie nach EW-Klasse (Abbildung 20). Pro Kopf haben bisher die Steiermark, Kärnten und das Burgenland die geringsten Mittel pro Kopf für den Investitionsbereich abgerufen. Auch bei dieser Betrachtung werden die Bundeslandunterschiede bei der Mittelverwendung sichtbar.

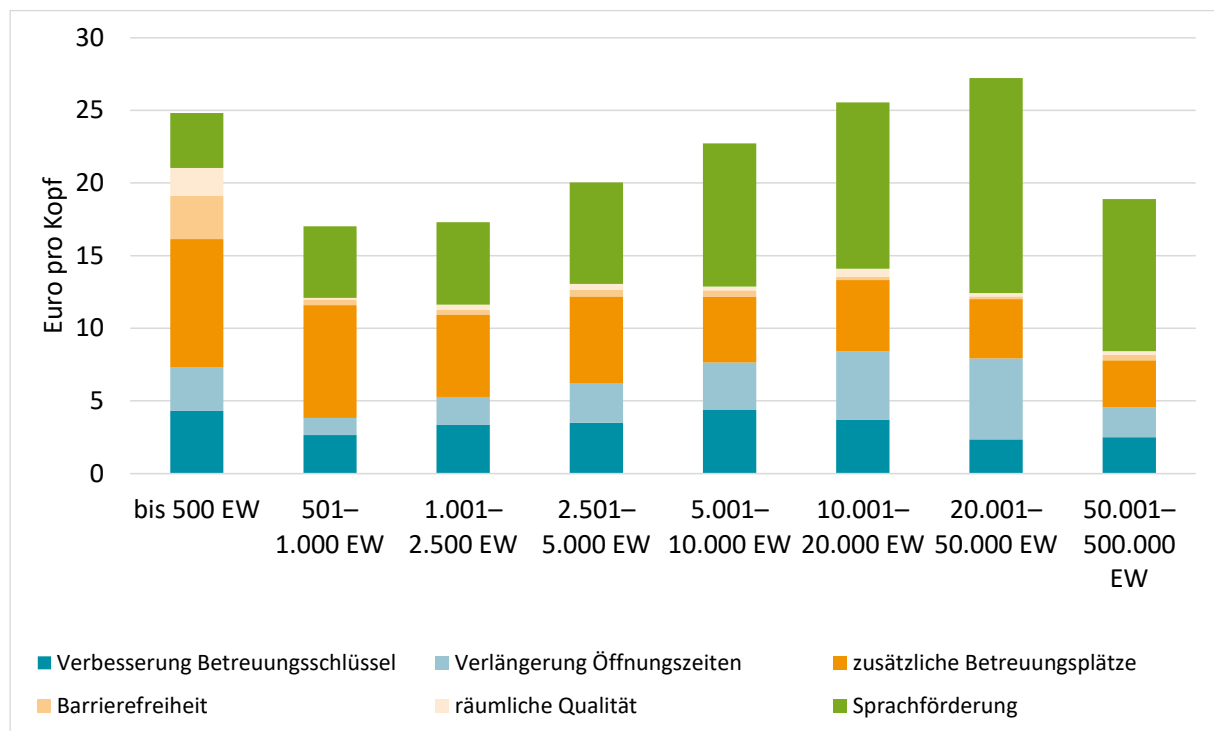
Nach EW-Klassen zeigen sich mit zunehmender Gemeindegröße steigende Pro-Kopf-Mittel. Davon ausgenommen sind die kleinsten und größten Gemeinden. Bei den Kleinstgemeinden ist davon auszugehen, dass hier verstärkt kleine Gruppen bestehen, wodurch die Kosten pro Kopf in der Elementarpädagogik steigen. Dass die abgeholten Mittel pro Kopf mit zunehmender Gemeindegröße ansteigen, erklärt sich zumindest teilweise daraus, dass hier verstärkt Gemeindekooperationen bestehen und daher in größeren Gemeinden auch die Kinder kleinerer Gemeinden mitbetreut werden. Weshalb die ausbezahlten Mitteln pro Kopf in den Städten über 50.000 EW deutlich niedriger sind, müsste näher analysiert werden.

Abbildung 19: Abgerufene Mittel nach Verwendungszweck und Bundesland pro Kopf, 2022/23–2023/24



Quelle: Eigene Darstellung (2026) auf Basis der vom Bund übermittelten Detaildaten zu den abgerufenen 15a-Mitteln.

Abbildung 20: Abgerufene Mittel nach Verwendungszweck und EW-Klasse pro Kopf, 2022/23–2023/24



Quelle: Eigene Darstellung (2026) auf Basis der vom Bund übermittelten Detaildaten zu den abgerufenen 15a-Mitteln.

Die genauen Abrufungen absolut, pro Einwohnenden und pro Kind, sind im Anhang in den Tabelle 40 bis Tabelle 48 für alle Zweckwidmungen einzeln dargestellt.

Verwendung der Mittel für Sprachförderung

97 Prozent der Mittel für Sprachförderung wurden in den Jahren 2022/23 und 2023/24 für einen Personalkostenzuschuss verwendet, zwei Prozent für Fort- und Weiterbildung sowie ein Prozent für Sachkosten. Eine Detailauflistung nach Bundesland ist dem Anhang zu entnehmen.

2.3 Wirkungsbezug

2.3.1 Quantitativer und qualitativer Ausbau der Angebote

Wie bereits zuvor ausgeführt, bestehen im Bereich des Ausbaus der Angebote verschiedene Förderzwecke. Im Folgenden soll für ausgewählte Förderzwecke eine Verknüpfung mit Leistungs- bzw. Strukturdaten erfolgen. Von zentraler Bedeutung sind hierbei Veränderungen im Fachkraft-Kind-Schlüssel, die Öffnungszeiten und die Betreuungsquote. Dies soll bei der Einschätzung unterstützen, ob eine zweckmäßige Verwendung der Mittel vorliegt.

Reduktion des Betreuungsschlüssels

Rund 20 Prozent der Ausbaumittel fließen in die Verbesserung des Betreuungsschlüssels. Im Folgenden wird eine Verknüpfung zwischen Betreuungsschlüssel und abgerufenen Mitteln hergestellt. Diese Gegenüberstellung ist insofern schwierig, als es sich bei diesen Mitteln um Personalkostenzuschüsse handelt, die für einen Zeitraum von drei Jahren gewährt werden. Im Folgenden wird daher dargestellt, inwieweit jene Gemeinden Mittel abholen konnten, die auch eine tatsächliche Reduktion des Betreuungsschlüssels aufwiesen.

Bei der Betrachtung, inwieweit die Veränderung des Betreuungsschlüssels zwischen den Jahren 2021/22 und 2023/24 mit der Abrufung der Mittel hierzu zusammenhängt, zeigt sich ein schwacher Zusammenhang. Die Korrelation ist nur leicht negativ, aber signifikant ($r = -0,1$; $p < 0,05$) – je mehr Mittel pro betreutem Kind in einer Gemeinde abgerufen wurden, desto stärker sank dort der Betreuungsschlüssel. (Abbildung 21).

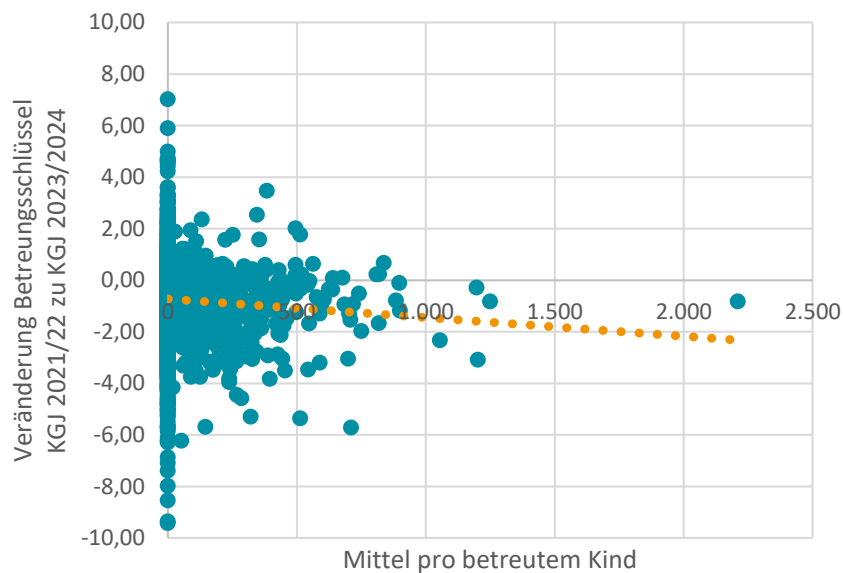
Bei einer näheren Betrachtung nach EW-Klasse bzw. Bundesland lässt sich kein eindeutiger Zusammenhang feststellen. Sowohl bei der Krippe (Abbildung 22) als auch beim Kindergarten (Abbildung 23) zeigt sich die geringste Verbesserung des Betreuungsschlüssels bei den Städten über 20.000 EW (rechte Skala). Dazu passend haben diese auch die geringsten Mittel pro Kopf abgerufen (linke Skala). Bei den anderen Klassen zeigt sich weniger Zusammenhang. Die Gemeinden mit 500 oder weniger EW hatten die höchsten Mittel pro Kind, aber nur bei den Krippen eine stärkere Verbesserung des Betreuungsschlüssels. Bei den anderen EW-Klassen ist kein klares Muster erkennbar.

Bei einer Betrachtung nach Bundesland ist kaum ein Zusammenhang erkennbar. So hat etwa Niederösterreich hier keine Mittel abgeholt (linke Skala), obwohl vor allem bei den Krippen eine Verbesserung des Betreuungsschlüssels erzielt wurde (rechte Skala). Die starke Verbesserung bei den Krippen ist jedoch im Kontext der Öffnung des Kindergartens für 2-Jährige in Niederösterreich zu sehen. Auch Salzburg und Wien rufen keine Mittel zur Verbesserung des Betreuungsschlüssels

ab. Relativ viele Mittel werden in Tirol abgerufen, wobei sich hier vergleichsweise geringe Verbesserungen des Betreuungsschlüssels zeigen.

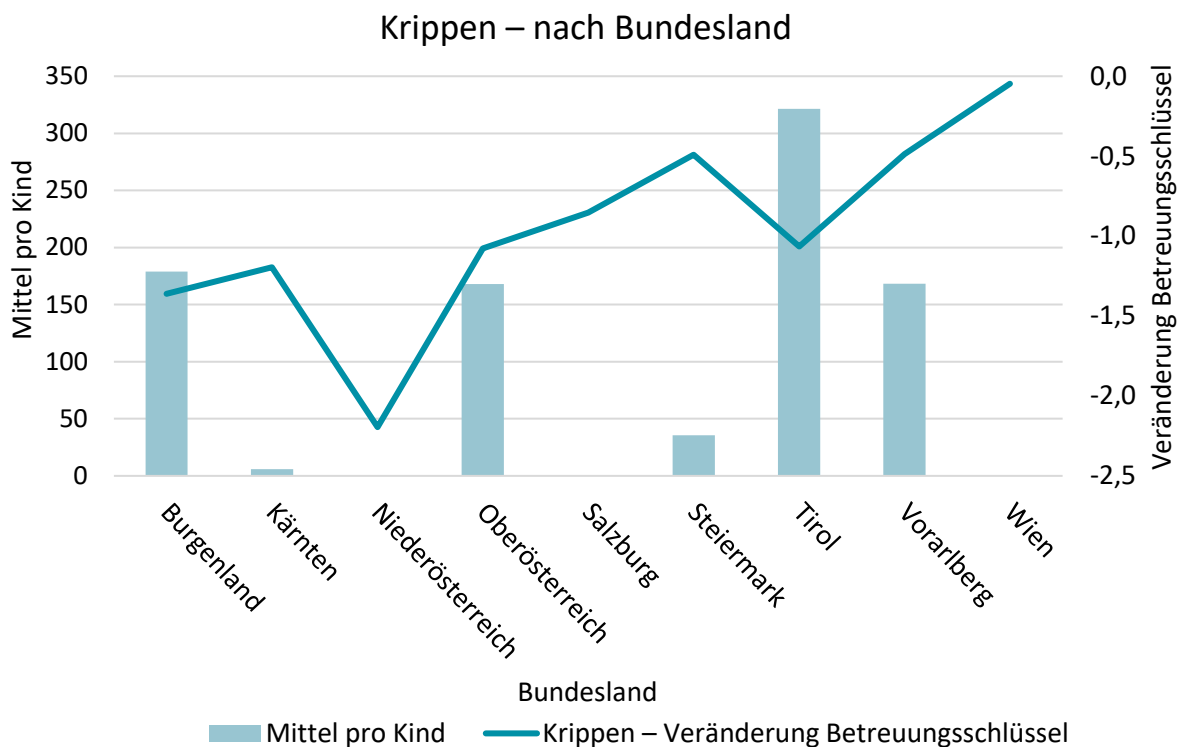
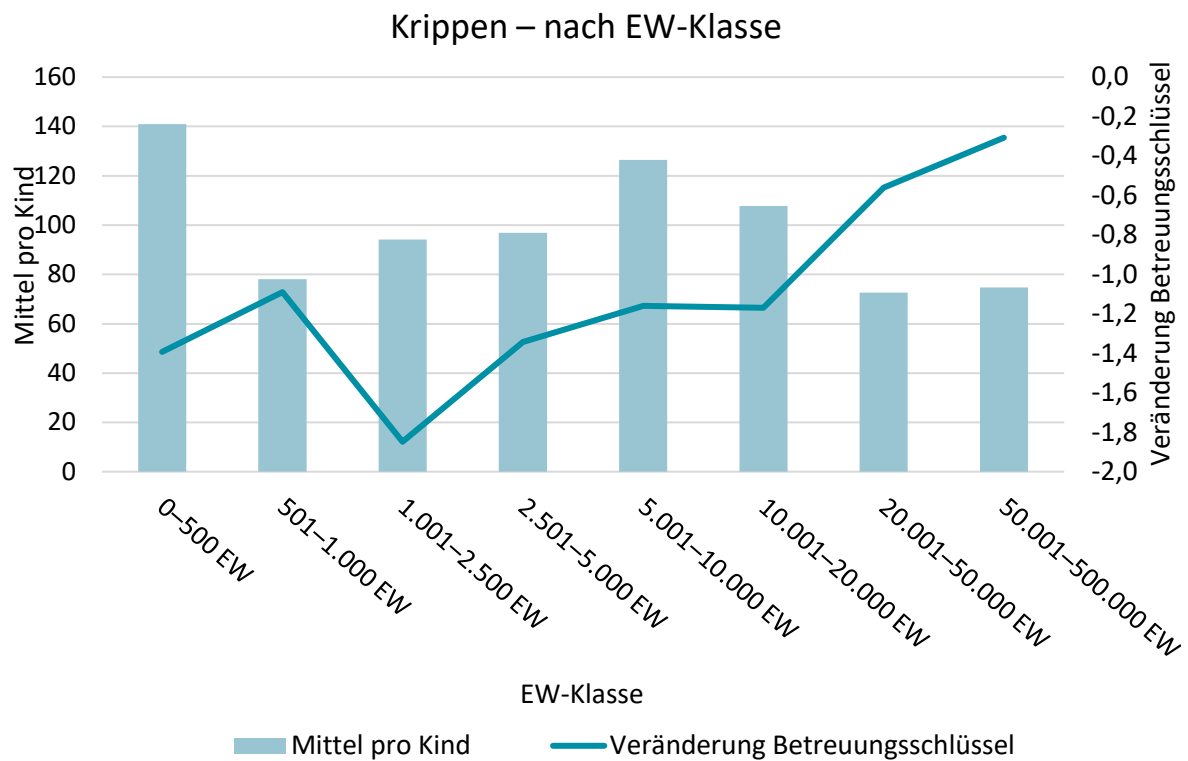
Die Verbesserung des Betreuungsschlüssels in den Krippen nach EW-Klasse und Bundesland ist im Anhang zu finden (Tabelle 53).

Abbildung 21: Korrelation Veränderung des Betreuungsschlüssels zu abgerufenen 15a-Mitteln für die Verbesserung des Betreuungsschlüssels, 2021/22–2023/24



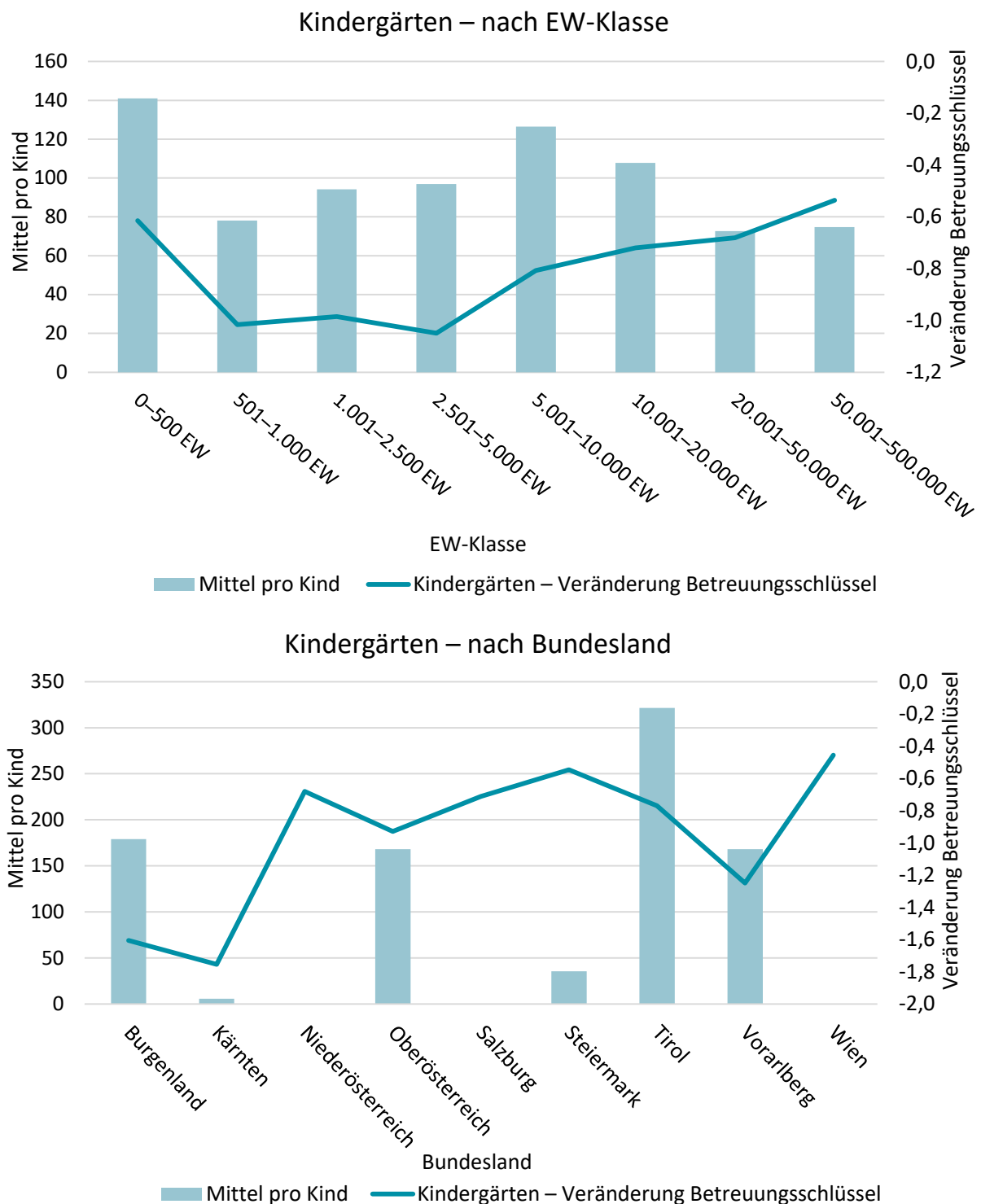
Quelle: Eigene Darstellung (2026) auf Basis der vom Bund übermittelten Detaildaten zu den abgerufenen 15a-Mitteln sowie Statistik Austria: Kindertagesheimstatistik 2021/2022.

Abbildung 22: Abgerufene 15a-Mittel für die Verbesserung des Betreuungsschlüssels pro Kind sowie Veränderung des Betreuungsschlüssels in Krippen, 2021/22–2023/24



Quelle: Eigene Darstellung (2026) auf Basis der vom Bund übermittelten Detaildaten zu den abgerufenen 15a-Mitteln sowie Statistik Austria: Kindertagesheimstatistik 2021/2022, 2022/23 und 2023/24.

Abbildung 23: Abgerufene 15a-Mittel für die Verbesserung des Betreuungsschlüssels pro Kind sowie Veränderung des Betreuungsschlüssels in Kindergärten, 2021/22–2023/24



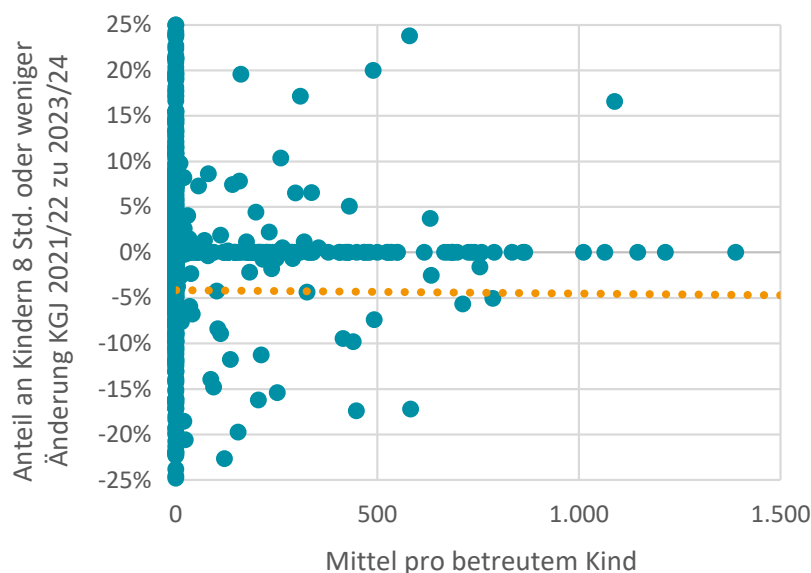
Quelle: Eigene Darstellung (2026) auf Basis der vom Bund übermittelten Detaildaten zu den abgerufenen 15a-Mitteln sowie Statistik Austria: Kindertagesheimstatistik 2021/2022, 2022/23 und 2023/24.

Öffnungszeiten

Für die Ausweitung der Öffnungszeiten werden rund 40 Prozent der Ausbaumittel abgerufen. Auch hier handelt es sich um Personalkostenzuschüsse, die für einen Übergangszeitraum zur Verfügung gestellt werden. Um die Öffnungszeiten mit den abgerufenen Mitteln in Verbindung setzen zu können, wurde der Anteil der Kinder in Einrichtungen, die 8 Stunden und weniger betreut werden, herangezogen. Grundsätzlich ist anzuführen, dass der Anteil der Kinder, die unter 8 Stunden betreut werden, insgesamt zurückgegangen ist, nämlich um 3 Prozent in den Kindergärten und um ein Prozent in den Krippen (siehe Tabelle 56 und Tabelle 57 im Anhang).

Stellt man die abgerufenen Mittel den Veränderungen der Öffnungszeiten gegenüber, lässt sich jedoch nicht erkennen, dass die Mittel in jene Gemeinden mit den stärksten Verbesserungen fließen¹⁸ (Abbildung 24). Gemeinden, in denen die Mittel pro Kind überdurchschnittlich stark abgerufen wurden, konnten ihren Anteil an Kindern, die 8 Stunden oder weniger betreut werden, nicht stärker vermindern.

Abbildung 24: Korrelation Anteil an Kindern mit Öffnungszeiten unter 8 Stunden und abgerufenen 15a-Mitteln für Öffnungszeiten, 2021/22–2023/24



Quelle: Eigene Darstellung (2026) auf Basis der vom Bund übermittelten Detaildaten zu den abgerufenen 15a-Mitteln sowie Statistik Austria: Kindertagesheimstatistik 2021/2022, 2022/23 und 2023/24.

Ein gewünschter Zusammenhang zwischen der Änderung des Anteils an Kindern, die unter acht Stunden betreut werden und den pro Kind abgerufenen Mitteln ist nicht sichtbar (Abbildung 25 und Abbildung 26). Im Gegenteil: Die Kategorien mit übermäßiger Abrufung der Mittel pro Kopf sahen eher geringere Verbesserungen bei den Öffnungszeiten. Worauf dies zurückzuführen ist, müsste vertiefend analysiert werden.

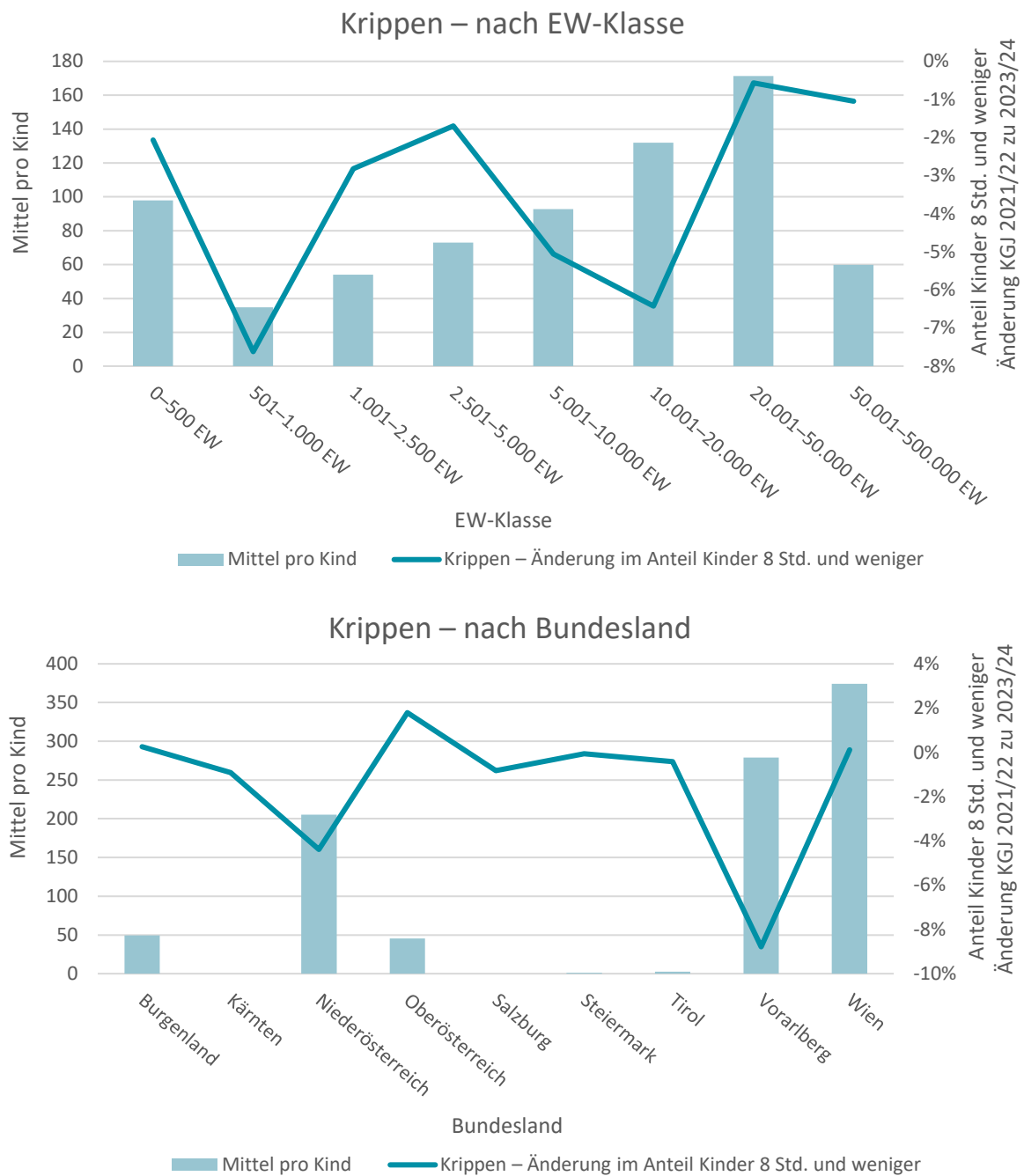
¹⁸ Korrelation $r = -0,01$; $p = -0,19$

Abbildung 25: Zusammenhang abgerufene 15a-Mittel für die Verlängerung der Öffnungszeiten und Änderung des Anteils an Kindern unter 8 Stunden, 2021/22–2023/24



Quelle: Eigene Darstellung (2026) auf Basis der vom Bund übermittelten Detaildaten zu den abgerufenen 15a-Mitteln sowie Statistik Austria: Kindertagesheimstatistik 2021/2022, 2022/23 und 2023/24.

Abbildung 26: Zusammenhang abgerufene 15a-Mittel für die Verlängerung der Öffnungszeiten und Änderung des Anteils an Kindern unter 8 Stunden, 2021/22–2023/24



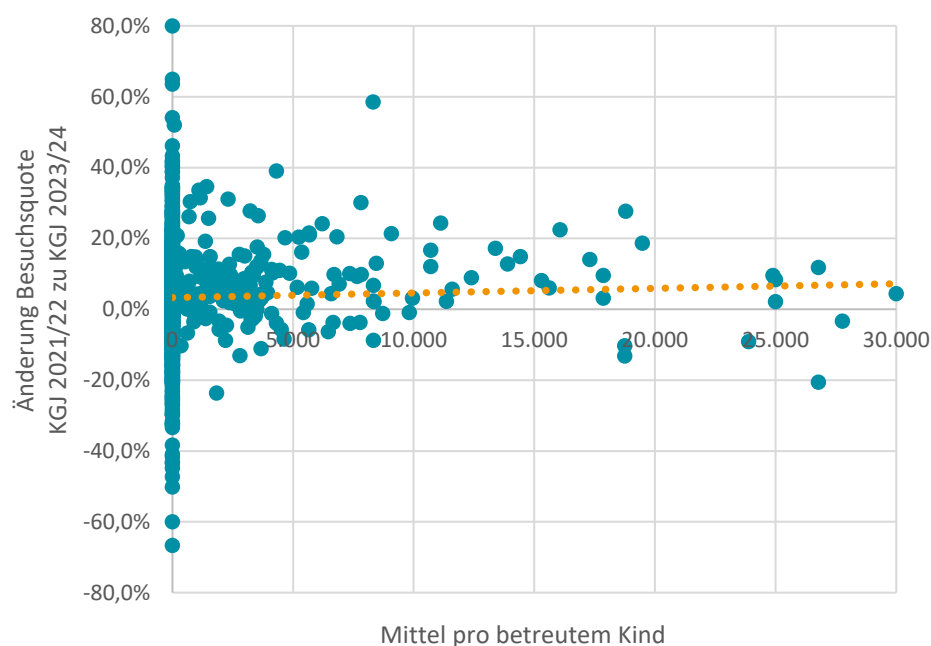
Quelle: Eigene Darstellung (2026) auf Basis der vom Bund übermittelten Detaildaten zu den abgerufenen 15a-Mitteln sowie Statistik Austria: Kindertagesheimstatistik 2021/2022, 2022/23 und 2023/24.

Besuchsquote 0- bis 2-Jährige

Für die Krippen gibt es eine eigene Zweckwidmung zur Erhöhung der Besuchsquote. Hierfür werden rund 40 Prozent der Ausbaumittel verwendet, die primär in Investitionen in Infrastruktur fließen.

Auch hier zeigt sich keine Korrelation zwischen einer Verbesserung der Besuchsquote und den abgerufenen Mitteln¹⁹ (Abbildung 27). Man kann nicht ableiten, dass Gemeinden, die ihre Besuchsquote stark ausbauen konnten, mehr Mittel als die anderen Gemeinden erhielten. Hierbei ist darauf zu verweisen, dass die räumlichen Herausforderungen in den Gemeinden sehr unterschiedlich sein können und daher die tatsächliche Investitionshöhe deutlich variieren kann.

Abbildung 27: Korrelation Änderung Besuchsquote und abgerufene 15a-Mittel für die Erhöhung der Besuchsquote, 2021/22–2023/24



Quelle: Eigene Darstellung (2026) auf Basis der vom Bund übermittelten Detaildaten zu den abgerufenen 15a-Mitteln sowie Statistik Austria: Kindertagesheimstatistik 2021/2022, 2022/23 und 2023/24.

Es zeigen sich auch nach EW-Klasse und Bundesland keine Korrelationen, wie Abbildung 28 verdeutlicht. Die Abrufung der Mittel für diese Zweckwidmung steht nicht mit der Änderung der Besuchsquote im Zusammenhang.

¹⁹ Korrelation $r = -0,07$; $p = 0,12$.

Abbildung 28: Zusammenhang abgerufene 15a-Mittel für den Ausbau der Betreuungsplätze für 0- bis 2-Jährige und der Besuchsquote der 0- bis 2-Jährigen, 2021/22–2023/24

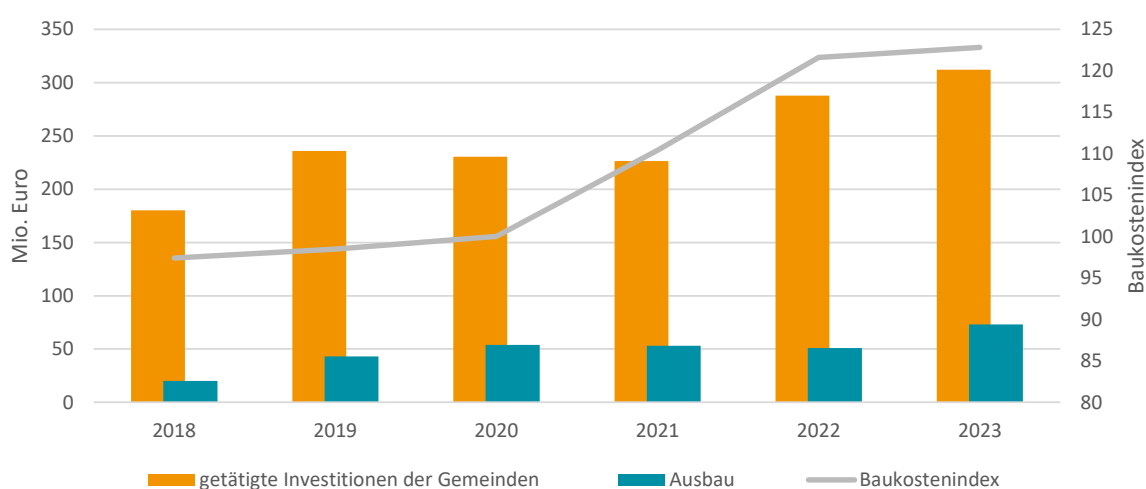


Quelle: Eigene Darstellung (2026) auf Basis der vom Bund übermittelten Detaildaten zu den abgerufenen 15a-Mitteln sowie Statistik Austria: Kindertagesheimstatistik 2021/2022, 2022/23 und 2023/24.

Bedeutung der Investitionszuschüsse bei kommunalen Investitionen in der Elementarpädagogik

Ein wichtiges Ziel der Art. 15a-Vereinbarung ist die Schaffung zusätzlicher Betreuungsplätze sowie Maßnahmen zur Verbesserung der Fachkraft-Kind-Schlüssel. Um dies zu erreichen, müssen Gemeinden in neue Räumlichkeiten investieren. Die folgende Übersicht stellt die tatsächlich getätigten Investitionen der Gemeinden im Bereich der Elementarpädagogik den über die Art. 15a-Vereinbarung bereitgestellten Mittel für Investitionszuschüsse (ohne Personalkostenzuschüsse) gegenüber. Dabei ist ersichtlich, dass die Förderung nur einen verhältnismäßig geringen Anteil an der Gesamtfinanzierung übernimmt.

Abbildung 29: Entwicklung der Investitionen der Gemeinden sowie bereitgestellte Bundeszuschüsse gemäß Art. 15a-Vereinbarungen, 2007–2024



Quelle: Eigene Darstellung 2026 auf Basis Statistik Austria: Gemeindefinanzdaten, Statistik Austria Baukostenindex und der vom Bundesministerium für Bildung bereitgestellten Detaildaten.

2.3.2 Sprachförderung

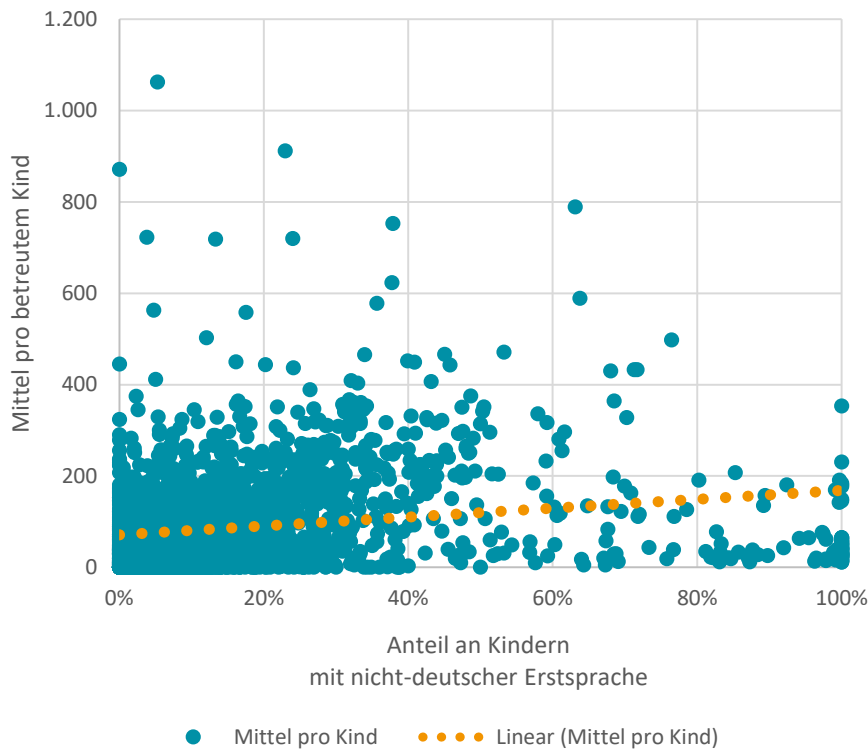
Im Bereich der Sprachförderung interessiert einerseits, ob die Mittel auch bei den Kindern mit Förderbedarf ankommen, andererseits gilt es zu prüfen, inwieweit eine quantitative und qualitative Verbesserung der Sprachförderung erzielt wurde.

Mittel für Sprachförderung im Verhältnis zu Zahl der Kinder mit nicht-deutscher Erstsprache

Hinsichtlich der ersten Fragestellung werden im Folgenden die pro Gemeinde ausgeschütteten Mittel für den Sprachförderbedarf mit der Zahl der Kinder mit nicht-deutscher Erstsprache pro Gemeinde verglichen. Die Anzahl der Kinder mit Sprachförderbedarf steht auf Gemeindeebene aus Datenschutzgründen nicht zur Verfügung, weshalb ersatzweise die Anzahl der Kinder mit nicht-deutscher Erstsprache herangezogen wird. Dies soll zumindest näherungsweise den tatsächlichen Sprachförderbedarf abbilden. Hierbei zeigt sich eine schwach positive, signifikante Korrelation²⁰ (Abbildung 30).

²⁰ Korrelation $r = 0,2$; $p < 0,05$.

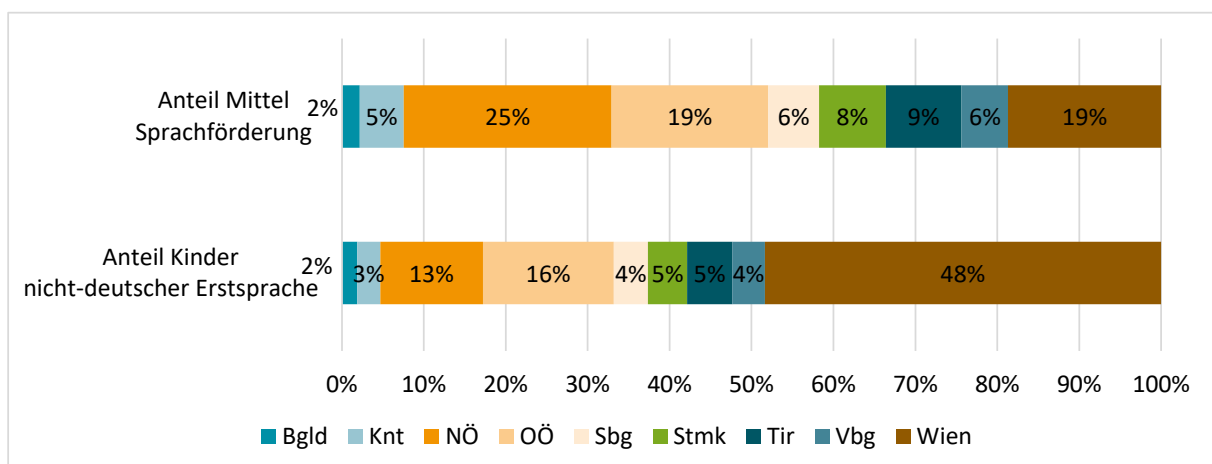
Abbildung 30: Korrelation Anteil an Kindern mit nicht-deutscher Erstsprache im KGJ 2023/24 und abgerufene 15a-Mittel für die Sprachförderung 2021/22–2023/24



Quelle: Eigene Darstellung (2026) auf Basis der vom Bund übermittelten Detaildaten zu den abgerufenen 15a-Mitteln.

Bei einer Gegenüberstellung der Verteilung der Kinder mit nicht-deutscher Erstsprache und der Mittel für Sprachförderung sieht man eine starke Verzerrung (Abbildung 31). In Wien sind 48 Prozent der Kinder mit nicht-deutscher Erstsprache, während hier nur 19 Prozent der Sprachfördermittel hinfließen.

Abbildung 31: Anteil an Kindern mit nicht-deutscher Erstsprache 2023/2024 und Anteil an abgerufenen 15a-Mitteln für die Sprachförderung nach Bundesland, 2021/22–2023/24

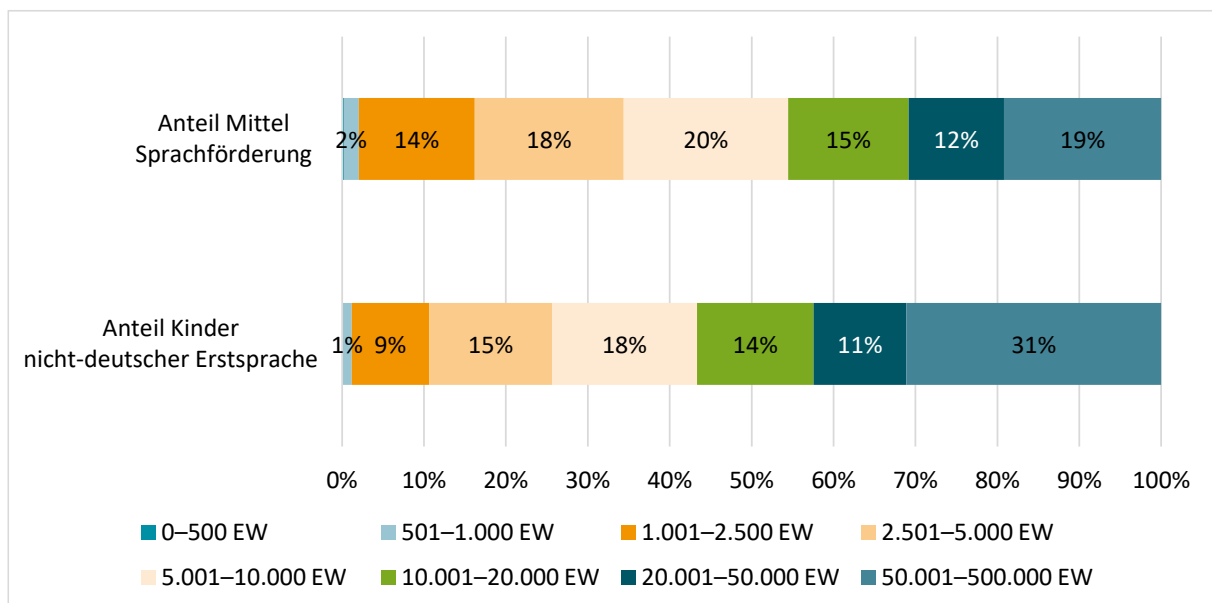


Quelle: Eigene Darstellung (2026) auf Basis der vom Bund übermittelten Detaildaten zu den abgerufenen 15a-Mitteln.

Dieses Ergebnis ist in hohem Maße darauf zurückzuführen, dass die Mittel der Art. 15a-Vereinbarung nach der Gesamtzahl der betreuten Kinder auf die Bundesländer verteilt werden und unterschiedliche Sprachförderbedarfe auf Landesebene keine Berücksichtigung finden. Daher könnte Wien, selbst unter vollständiger Ausschöpfung aller variablen Sprachfördermittel, keine adäquate Versorgung seines Anteils an Kindern mit nicht-deutscher Erstsprache gewährleisten.

Eine vertiefende Betrachtung nach EW-Klassen – hier nun ohne Wien – (Abbildung 32) zeigt weiters, dass es einen negativen Zusammenhang zwischen dem Anteil an Kindern mit nicht-deutscher Erstsprache und den abgerufenen Mitteln gibt. Obwohl die Gemeinden bis 10.000 EW nur 43 Prozent der Kinder mit nicht-deutscher Erstsprache betreuen, erhalten sie 54 Prozent der Mittel. Hingegen stehen bei den Städten über 20.000 EW einem Anteil von 42 Prozent der Kinder ein Anteil von 31 Prozent an den Sprachfördermitteln gegenüber.

Abbildung 32: Anteil an Kindern mit nicht-deutscher Erstsprache 2023/2024 und Anteil an abgerufenen 15a-Mittel für die Sprachförderung nach EW-Klasse ohne Wien, 2021/22–2023/24

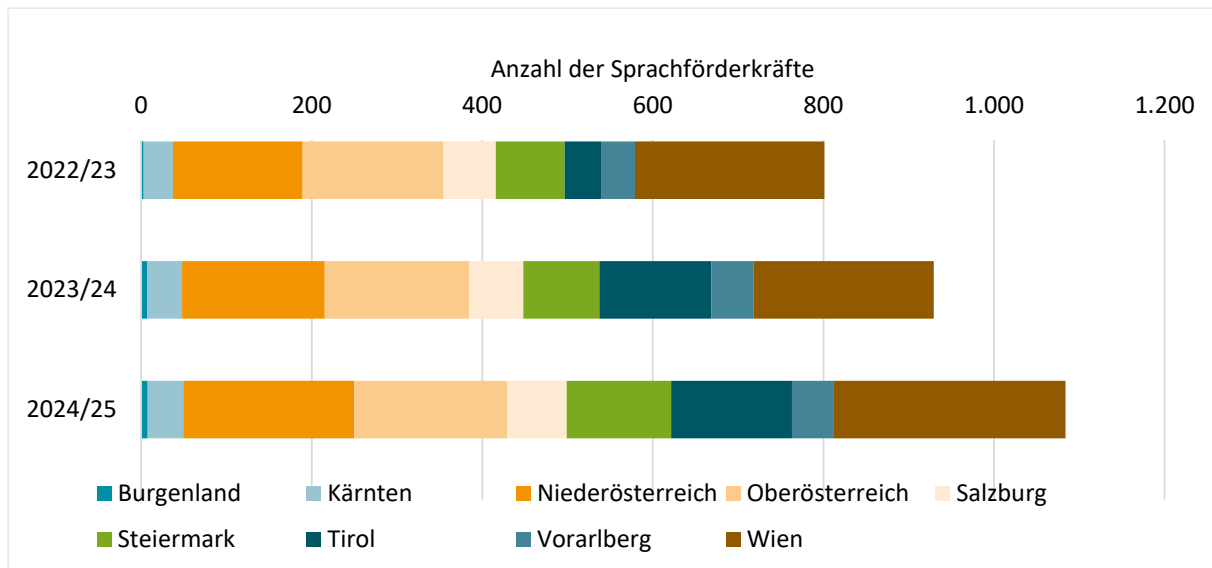


Quelle: Eigene Darstellung (2026) auf Basis der vom Bund übermittelten Detaildaten zu den abgerufenen 15a-Mitteln.

Quantitative und qualitative Verbesserung der Sprachförderung

Insgesamt geht mit der Sprachförderung auch ein Ausbau der Sprachförderkräfte einher. Bei diesen gab es einen Zuwachs von 801,2 auf 1.083,7 VZÄ zwischen dem Kindergartenjahr 2022/23 und dem aktuellsten abgeschlossenen Kindergartenjahr 2024/25. Das ist ein Anstieg von 35,3 Prozent. Besonders stark waren die Anstiege prozentuell in Tirol (+226 Prozent) im Burgenland (+159 Prozent) und in der Steiermark (+53 Prozent).

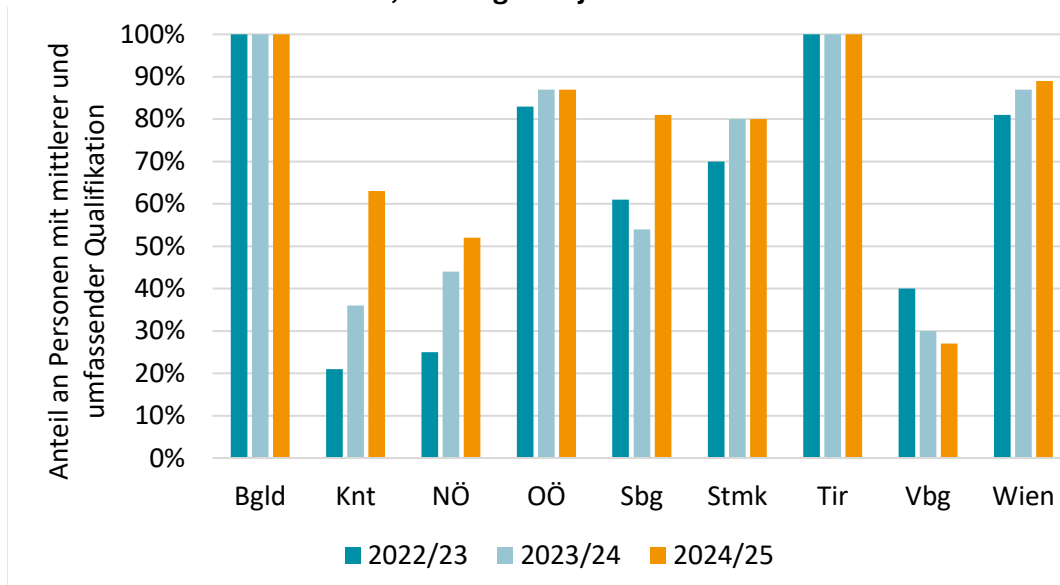
Abbildung 33: Sprachförderkräfte in Vollbeschäftigungsäquivalenten, 2022/23–2024/25



Quelle: Eigene Darstellung (2026) auf Basis der Anfragebeantwortung 2610/AB 19.9.2025 zu 3091/J (XXVIII. GP).

Ein weiterer Aspekt ist die Qualifikation der Sprachförderkräfte, insbesondere im Hinblick auf den Studiengang für frühe sprachliche Bildung, der eine umfassende Ausbildung im Bereich der Sprachförderung vermittelt. Das Burgenland und Tirol haben bereits einen sehr hohen Anteil an Sprachförderkräften mit mittlerer und umfassender Qualifikation. Größere Verbesserungen zeigen sich in zwei Bundesländern: In Kärnten hat sich der Anteil an Sprachförderkräften mit umfassender Qualifikation verdreifacht und in Niederösterreich verdoppelt.

Abbildung 34: Anteil der Sprachförderkräfte mit mittlerer und umfassender Qualifikation nach Bundesland, Kindergartenjahr 2022/23 bis 2024/25



Quelle: Eigene Darstellung (2026) auf Basis der Anfragebeantwortung 2610/AB 19.9.2025 zu 3091/J (XXVIII. GP).

Die Daten in Tabelle 14 lassen keinen Zusammenhang zwischen dem Förderungsausmaß und dem Sprachstand der förderbedürftigen Kinder erkennen. Am ehesten lässt sich noch ein Zusammenhang der Wirkungskennzahl mit dem Ausschüttungsgrad der Mittel erkennen (Korrelation von 0,5 in 2022/23, 0,1 in 2023/24).

Tabelle 14: Input- und Output-Indikatoren der Sprachförderung, in Prozent, 2022/23–2024/25

	Wirkungskennzahl		Kinder in außerordentlicher 1. Schulstufe		Fachkräfte mit Qualifikation entspr. dem Lehrgang		Ausschüttung	
	2022/2023	2023/2024	2022/2023	2023/2024	2022/2023	2023/2024	2022/2023	2023/2024
Burgenland	22,3%	30,3%	10,9%	11,0%	34,0%	34,0%	67,0%	69,0%
Kärnten	9,0%	26,6%	11,7%	12,3%	29,0%	60,0%	67,7%	61,6%
Niederösterreich	48,2%	20,6%	13,9%	13,5%	20,4%	44,0%	84,1%	71,3%
Oberösterreich	17,4%	17,7%	21,6%	21,4%	29,4%	35,0%	63,7%	63,5%
Salzburg	23,3%	22,2%	15,2%	15,5%	40,0%	34,8%	53,1%	51,3%
Steiermark	26,3%	24,7%	19,4%	20,1%	10,3%	11,3%	87,6%	93,0%
Tirol	28,7%	14,5%	13,3%	14,3%	15,4%	25,6%	100,0%	100,0%
Vorarlberg	15,8%	10,2%	16,6%	19,6%	28,0%	30,0%	38,6%	36,0%
Wien	15,1%	14,2%	34,9%	36,3%	12,9%	13,9%	78,8%	92,0%
Durchschnitt	22,9%	20,1%	17,5%	18,2%	24,4%	32,1%	71,2%	70,9%

Quelle: Eigene Darstellung (2026) auf Basis der Anfragebeantwortung 2610/AB 19.9.2025 zu 3091/J (XXVIII. GP).

3 Landesspezifische Regelungen in Kärnten, der Steiermark und in Tirol

Im vorliegenden Kapitel erfolgt eine vertiefende Betrachtung der drei Bundesländer Kärnten, Steiermark und Tirol. In einem ersten Teil wird ein Überblick über wichtige Änderungen auf landesgesetzlicher Ebene hinsichtlich des Leistungsangebots sowie der Landesförderungen gegeben. In einem zweiten Teil erfolgt eine Aufstellung der Landesförderungen der drei Bundesländer. Neben den Landesgesetzen und Presseaussendungen fließen hier erste Interview-Erkenntnisse ein.

3.1 Landesspezifische Vorgaben

3.1.1 Wichtige Änderungen im Leistungsangebot

In den letzten Jahren zeigen sich auf landesgesetzlicher Ebene verstärkt Maßnahmen zur Verbesserung der Angebotsqualität. In einigen Bundesländern wurden Novellen zur Verkleinerung der Gruppengröße, zur Sicherstellung einer leistbaren Kinderbetreuung sowie zum Ausbau der Kinderbetreuungszeiten beschlossen. Tabelle 59 gibt einen Überblick über landesgesetzliche Vorgaben zur Gruppengröße sowie relevante Anpassungen der letzten Jahre. Teilweise wurden Vorgaben zur Gruppenverkleinerung – wie etwa in Kärnten und der Steiermark – jedoch wieder abgeschwächt oder vertagt.

Kärnten: Versorgungsauftrag, kleinere Gruppen und Beitragsfreiheit

In Kärnten erfolgt schrittweise eine Reduzierung der Kinderzahl pro Kindergartengruppe. Das ursprüngliche Ziel von maximal 20 Kindern pro Gruppe im Jahr 2028/2029 wurde mittlerweile durch eine Novelle auf das Kindergartenjahr 2030/2031 verschoben. Grund für die Verschiebung sind laut dem Land vor allem die Kosten, die Gemeinden zu stemmen haben. Um trotzdem auf strukturelle Probleme wie Personalmangel und zu große Gruppen einzugehen, entschied sich die Landesregierung dafür, ein Maßnahmenpaket zu erarbeiten (Orf.at, 2025b), das unter anderem einen Personalpool zur Abfederung kurzfristiger Ausfälle vorsieht. Dieser wird im späteren Verlauf der Studie als Good-Practice-Beispiel vorgestellt.

Zusätzlich zu diesen strukturellen Veränderungen wird der Kindergarten in Kärnten seit dem Kindergartenjahr 2023/2024 kostenlos angeboten. Dies umfasst die reguläre Betreuung während der Kindergartenzeit. Kosten für Verpflegung, Sozialangebote und die Betreuung in den Hauptferien sind hiervon ausgenommen. Das soll nicht nur die Betreuungsstandards erhöhen, sondern ebenso die finanzielle Belastung der Familien verringern und den Kindern eine qualitativ hochwertige frühkindliche Bildung ermöglichen. Die Änderung sah eine Übergangsphase bis 2026/2027 vor, wobei mittlerweile nahezu alle Kindergärten den Wechsel zur Elternbeitragsfreiheit vollzogen haben (Orf.at, 2025a). Im Rahmen der Interviews wurde zudem kritisiert, dass der Elternbeitragsersatz teilweise nicht kostendeckend für private Gruppen ist und Gemeinden nicht verpflichtet sind, Kostenbeiträge für Kinder in Kindergartengruppen anderer Gemeinden zu leisten. Der Ersatz der Beiträge durch das Land ist an Qualitätsfaktoren gebunden. Die Einrichtungen müssen sich an gesetzliche Vorgaben hinsichtlich der Mindestentlohnung des Personals sowie der verpflichtenden Fortbildungen halten.

Neu ist auch ein Versorgungsauftrag der Gemeinden. Ebenso müssen Gemeinden nun den Bedarf erheben. Weiters wurde das Ausbildungsangebot ausgeweitet. Kollegs werden seit der Einführung laut Städte- und Gemeindebund positiv wahrgenommen, da ein hoher Prozentsatz der Absolventinnen und Absolventen einschlägige Berufe verfolge. Ein Hochschullehrgang für pädagogische Fachkräfte wurde vor einigen Jahren zusätzlich eingeführt. Die Förderlandschaft wurde verändert, der Schulbaufonds deckt nun auch Einrichtungen der frühkindlichen Bildung ab.

Tirol: Rechtsanspruch auf Kinderbetreuung

In Tirol wird ab Herbst 2026 ein Rechtsanspruch auf Kinderbildung und Kinderbetreuung für alle Kinder ab zwei Jahren eingeführt. Pilotregionen starten bereits im Schuljahr 2024/2025. Dieser Schritt zielt darauf ab, die Qualität der frühkindlichen Bildung zu verbessern und gleichzeitig den Eltern eine Wahlfreiheit bei der Betreuung ihrer Kinder zu bieten.

Die Ende 2025 beschlossene Novelle des Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes sieht eine verpflichtende jährliche Bedarfserhebung sowie einen Vermittlungsauftrag für Betreuungsplätze vor. Die Verantwortlichkeit und Kosten dafür tragen die Gemeinden; seitens des Landes ist eine Koordinierungsstelle zur Unterstützung einzurichten.

In Interviews mit Gemeindevertretenden sind die Reaktionen auf die Änderungen gemischt. Der Ausbau des Betreuungsangebots und die Erleichterung des Zugangs für Eltern zeigen Bemühungen in Richtung der definierten Ziele, doch zugleich bringen die Änderungen eine Teuerung für Eltern und Gemeinden mit sich. Durch die Novelle wird Mehraufwand sowohl in der Betreuung als auch in der Verwaltung entstehen. Besonders die Harmonisierung der Elternbeiträge, die im Zuge des Vermittlungsauftrages kommen soll, stellt für manche Gemeinden eine Hürde dar.

Während der Gemeindebund die vereinheitlichten Elternbeiträge als Erfolg für die Chancengleichheit wertet, ist die Tarifdebatte zwischen Stadt, Land und Einrichtungen bereits im Gang. Aufgrund der erwarteten Mehrkosten durch den Rechtsanspruch und eine Harmonisierung der Tarife im Bundesland wurde vom Tiroler Städtebund ein Konsultationsmechanismus ausgelöst (Anzengruber & AchRAINER, 2025).

Im Zuge der Einführung des Rechtsanspruchs wurde die Anmeldeplattform FRIDA eingeführt. Hier finden nun der Vermittlungsprozess und die Zuteilung der Kindergartenplätze in ganz Tirol einheitlich statt. Die Plattform verspricht die effizientere Nutzung der Plätze und Transparenz.

Um dem Fachkräftemangel entgegenzuwirken hat das Land Tirol außerdem 2024 den Einstieg als Assistenzkraft im Kindergarten novelliert. Als Assistenzkraft darf man nun bereits ab dem vollendeten 17. Lebensjahr und noch während einer laufenden Ausbildung tätig sein.

Steiermark

Auch in der Steiermark wurde eine Verkleinerung der Gruppengröße im Sinne der Qualitätssteigerung der Elementarpädagogik beschlossen. Für das Kindergartenjahr 2027/2028 wurde eine maximale Gruppengröße von 20 Kindern festgelegt: Die Reduktion von ursprünglich 25 Kindern pro Gruppe musste inzwischen jedoch entschleunigt werden. Dies wurde damit begründet, dass vor allem in Ballungsräumen Kinder ohne Betreuungsplatz bleiben könnten (Orf.at, 2025c). Der aktuelle Plan verspricht das Ziel von 20 Kindern pro Gruppe 2031/2032 zu

erreichen. Die Verschiebung feuerte die bereits bestehende Kritik an, dass die Bundesgelder nicht vollständig ausgeschöpft werden, was die Realisierung der Qualitätsziele erschwert (Orf.at, 2025c).

Um die Rahmenbedingungen im Kindergarten zu verbessern, wurden verpflichtende Leitungsfreistellungen²¹ eingeführt. Zudem wurden Förderungen dieser Zeiten sowie überschneidende Personalzeiten in der Mittagszeit eingeführt. Darüber hinaus wird ein umfassendes Maßnahmenpaket diskutiert, das insbesondere auf strukturelle Erleichterungen und Effizienzsteigerungen abzielt (Land Steiermark, o. D.). Dieses umfasst unter anderem Bauerleichterungen sowie teilweise Anpassungen von Qualitätsstandards, um kostensenkendes Bauen sowohl im Bestand als auch im Neubau zu ermöglichen. Auch verstärkte Kooperationen zwischen Gemeinden und Betrieben sind vorgesehen. Ein weiterer Punkt betrifft die Einführung eines Dauerrechts auf geringfügige Überschreitungen der Kinderhöchstzahl, wodurch der bisher notwendige jährliche Genehmigungsprozess entfallen soll.

3.1.2 Landesförderungen

Ein wesentliches Element der landesgesetzlichen Regelungen sind Kofinanzierungsregelungen der Länder für Gemeinden oder andere Trägerinnen und Träger von Kinderbetreuungseinrichtungen. Zumeist handelt es sich hierbei um Zuschüsse zu den Personalkosten für pädagogisches Personal.

Kärnten

Die Förderungen des Landes Kärnten an Kinderbetreuungseinrichtungen sind an Rahmenbedingungen für Kinder sowie pädagogische Fachkräfte gebunden. Seit 2023 wird ein Elternbeitragsersatz pro Kind und Monat bezahlt. Der Betrag ist vom Stundenausmaß der Betreuung abhängig. Weiters wird ein Landeszuschuss pro Jahr und Gruppe ausbezahlt. Kindergartengruppen erhalten 42.000 Euro plus einen Zusatzbetrag in Höhe der Öffnungszeiten in Stunden pro Woche (max. 60 Stunden) mal 330 Euro. Kindertagesstätten erhalten einen Landeszuschuss von 60.000 Euro und einen Zusatzbetrag, der gleich geregelt ist, mit einem Multiplikator von 1.640 Euro. Außerdem gibt es Förderungen, wenn die Einrichtung mehr als 42 Wochen im Jahr geöffnet ist (pro Woche und Gruppe) und in besonderen Fällen bei Trägerinnen und Trägern von ein- oder zweigruppigen Einrichtungen sowie Trägerinnen und Trägern mit Inklusionsgruppen.

In Kärnten besteht ein breites Spektrum an Landesförderinstrumenten, darunter der Bildungsbaufonds, Gemeinde-Bedarfszuweisungen, Bedarfszuweisungen für die interkommunale Zusammenarbeit sowie thematische Programme. Ergänzend stehen digitale Instrumente für die Bedarfsplanung zur Verfügung.

Tirol

In Tirol sind die Landesförderungen für den Personalaufwand unterteilt in Beitrag pro Gruppe, Beitrag zur vorgeschriebenen Doppelbesetzung und Beitrag zur Leitung. Der Beitrag ist als Prozentsatz des Referenzbetrags (Monatsentgelt einer bzw. eines Vertragsbediensteten der

²¹ Kindergartenleitungen sind einen Teil ihrer Arbeitszeit von der direkten Betreuung der Kinder (daher der Gruppenführung) für administrative, organisatorische oder pädagogische Leitungsaufgaben freigestellt.

Entlohnungsstufe 6 der Entlohnungsgruppe ki2 des Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes) definiert und ist gestaffelt nach Wochenöffnungszeiten und nach Anzahl der Gruppen pro Einrichtung. Je mehr Gruppen in einer Einrichtung sind, desto geringer fällt der Prozentsatz aus. Diese Regelung gilt nicht bei Integrationsklassen und bei unterschiedlichen Gruppenarten in einer Einrichtung. Zusätzliche Förderungen können für genehmigte Stützstunden und organisatorischen Aufwand bei Angebot eines Mittagstisches und Betreuung von Kindern aus anderen Gemeinden veranlasst werden.

Steiermark

Förderungen für den Personalaufwand sind in der Steiermark von der Art der Einrichtung abhängig. Es wird unterschieden zwischen Erstgruppe und weiteren Gruppen in einer Einrichtung. Weiters werden die Öffnungszeiten und Zusatzpauschalen für die Nachmittagsbetreuung berücksichtigt. Die Elternbeiträge sind sozial gestaffelt. Die Differenz zwischen dem vollen Elternbeitrag und dem reduzierten Beitrag, den die Eltern zahlen, wird vom Land an den Träger der Einrichtung gezahlt. Weiters sind im Steiermärkischen Kinderbetreuungsförderungsgesetz eine Landesförderung für die Baukosten und ein Zuschuss bei überschneidendem Einsatz von elementarpädagogischen Fachkräften vorgesehen. Jegliche Förderung ist auch an Mindestanforderungen, wie zum Beispiel eine Mindestöffnungszeit, gebunden.

Tabelle 15: Landesförderungen der institutionellen Kinderbetreuung

Bundesland	Förderungsbezeichnung	Details
Kärnten laut K-KBBG	Landeszuschuss – Kindergärten	47.468 € pro Gruppe/Jahr + (Wochenöffnungszeiten, max. 60) × 373 €; jährliche Indexierung.
	Landeszuschuss – Kindertagesstätten	67.812 € pro Gruppe/Jahr + (Wochenöffnungszeiten, max. 60) × 1.853 €; jährliche Indexierung.
	Jahresöffnungszeiten-Bonus	Pro Zusatzwoche/Gruppe (max. 60 Std.): Kindergarten 42 €/Std.; Kindertagesstätte 66 €/Std.
	Elternbeitragsersatz	Kindergarten: bis 6 Std./Tag 119 €/Monat, >6 Std./Tag 162 €/Monat; Kindertagesstätte: bis 6 Std./Tag 179 €, >6 Std./Tag 272 €; <20 Wochenstunden jeweils 50 %.
Tirol laut T-KBBG	Förderung Personalaufwände	Anteiliges Verhältnis zum Referenzbetrag als Staffelung nach Wochenöffnungszeit & Gruppenzahl der Einrichtung; Doppelbesetzung: +1 %/Std; Leitung: 1. Gruppe +7%, je weitere +2 %; zusätzliche Öffnung außerhalb Kindergartenjahres: +0,09 %/Std; Referenzbetrag = Monatsentgelt Entlohnungsstufe 6, Entlohnungsgruppe ki2 (Gemeinde-VBG).
	Zusätzliche Förderungen	Für Stützstunden über das Mindestpersonal hinaus, organisatorischer Aufwand für Mittagstisch und Betreuung auswärtiger Kinder.
	Förderung der Tagesbetreuung	Gemeinden leisten 35 % des Landesaufwands (Verteilung nach Betreuungsstunden der jeweiligen Gemeinde); Details per Richtlinie.
Steiermark laut StKBFG	Förderung Personalaufwände	Festgelegte Beträge laut StKBFG, abhängig von Art der Einrichtung, Öffnungszeiten, ob Erstgruppe oder weitere Gruppe. Muss beantragt werden.
	Förderung überschneidender Einsatz von Elementarpädagog*innen	Zuzahlung in der Höhe von 300 € monatlich pro Gruppe, für personellen Mehraufwand, der sich aus dem täglich überschneidenden einstündigen Einsatz von zwei Elementarpädagog*innen zur Übergabe der Gruppe ergibt, bei Ganztagsgruppen.
	Sozialstaffel-Beitragsersatz	Land übernimmt die Kosten des Elternbeitrags abhängig von Betreuungsstunden und monatlichem Familiennettoeinkommen.
	Förderung des Landes zu den Baukosten	Auf Ansuchen des Trägers: nicht rückzahlbare Zuschüsse, abhängig von den unbedingt notwendigen Aufwendungen.

Quelle: Eigene Darstellung (2026) auf Basis der Landesgesetze.

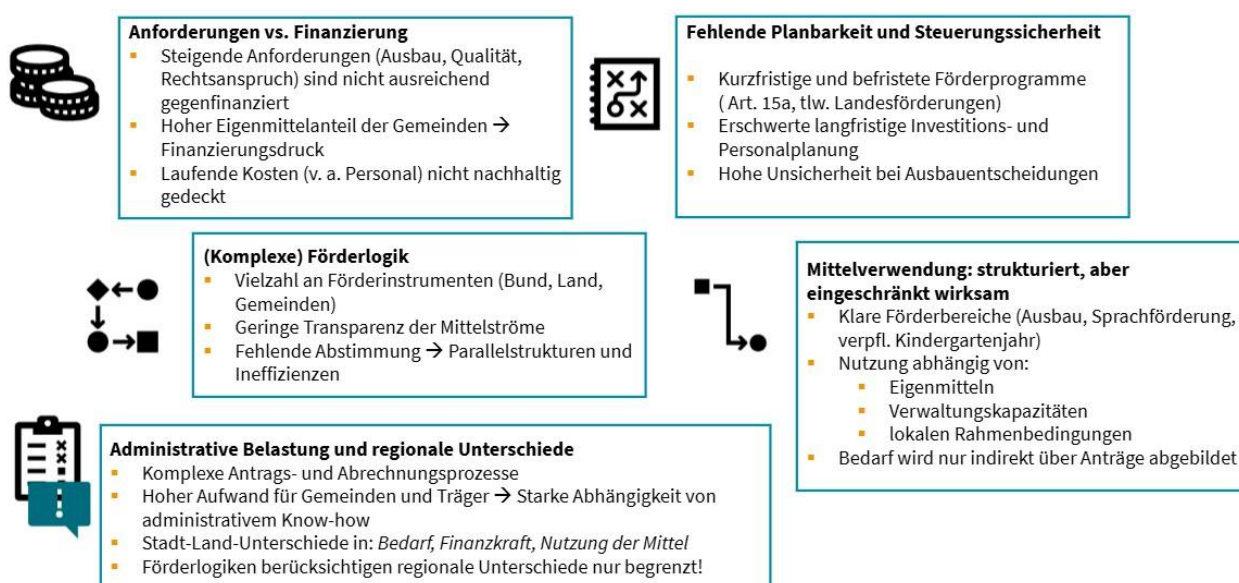
Anmerkung: Zusätzlich bestehen Möglichkeiten für gesonderte Förderungen auf Basis von Richtlinien und Verordnungen sowie für die Förderung anderer Kinderbetreuungsformen (wie Horte oder heilpädagogische Kindergärten). Das verpflichtende Kindergartenjahr, Tageseltern und nicht institutionelle Kinderbetreuungseinrichtungen sind in dieser Darstellung nicht genannt.

4 Bewertung der Rahmenbedingungen

Angesichts der prognostizierten engen finanziellen Spielräume stellt sich die Frage, inwieweit die Rahmenbedingungen der Gemeinden umgestaltet werden können und müssen, um innerhalb des vorgegebenen Rahmens die Angebote weiter erbringen und weiterentwickeln zu können. Hierfür wurden vertiefende Interviews mit sieben Städten und Gemeinden sowie in drei Bundesländern mit Vertretenden des Landes und des Städte- und Gemeindebundes sowie des Bundes selbst durchgeführt, um Erfahrungen und Vorschläge aus der Praxis zu sammeln. Weiters wurden auch ein großer privater Träger und Interessenvertretungen im elementarpädagogischen Bereich sowie Expertinnen und Experten befragt, um ein umfassendes Bild aus Sicht der kommunalen Praxis zu erhalten.²²

Alle Informationen stammen aus den Interviews, die im Zeitraum zwischen Februar und April 2026 durchgeführt wurden. In den analysierten Bundesländern wurde jeweils eine mittelgroße Stadt und eine kleinere Gemeinde (mit Ausnahme der Steiermark) befragt. In der Steiermark konnte nur eine mittelgroße Stadt befragt werden. Darüber hinaus wurden zwei Gemeinden aus den Best-Practice-Beispielen im Kapitel 5 auch zu ihrer allgemeinen Einschätzung der Finanzierung der Elementarpädagogik befragt.

Abbildung 35: Zentrale Ergebnisse aus den Interviews



Quelle: Eigene Darstellung (2026) basierend auf den geführten Interviews (Februar bis April 2026).

²² Details in den methodischen Hinweisen der Studie.

4.1 Finanzierung und Steuerung

Die Finanzierung der Elementarpädagogik basiert in allen betrachteten Bundesländern auf einem Zusammenspiel mehrerer Finanzierungsquellen. Dazu zählen, wie zuvor bereits ausgeführt, insbesondere Landesförderungen für Betrieb und Investitionen, Mittel aus der Art. 15a-Vereinbarung, Mittel aus dem Finanzausgleich (Zukunftsfonds) sowie die Gemeinde-Bedarfszuweisungen. Die konkrete Ausgestaltung weist jedoch erhebliche länderspezifische Unterschiede auf.

Die folgende Übersicht fasst die zentralen bundesländerspezifischen Befunde des Kapitels zusammen. Sie dient der Orientierung und wird im anschließenden Fließtext näher ausgeführt.

Tabelle 16: Herausforderungen Finanzierung und Steuerung

Bundesland	Herausforderungen aus den Interviews
Kärnten	◆ Bildungsbaufonds weitgehend ausgeschöpft bzw. eingefroren. ◆ Hohe finanzielle Belastung der Gemeinden. ◆ Fehlende neue Förderperspektiven sowie keine flächendeckende strategische Ausbau- und Bedarfsplanung. ◆ Erschwerte Steuerung durch geteilte Rollen zwischen Gemeinden und privaten Trägern (und damit notwendiger Abstimmungsbedarf).
Steiermark	◆ Parallele Finanzierungslogiken. ◆ Hohe administrative Komplexität und begrenzt integrierte Planungs-, Förder- und Verwaltungssysteme. ◆ Erschwerte Vorausplanung durch zeitlich begrenzte Förderaufrufe und Priorisierung.
Tirol	◆ Erhöhter Koordinations- und Verwaltungsaufwand durch die Einführung des Vermittlungsauftrages²³. ◆ Steigende Anforderungen an interkommunale Zusammenarbeit aufgrund der demografischen Entwicklung. ◆ Die Harmonisierung der landesweiten Tarife für Kinderbetreuung. ◆ Fehlende Planbarkeit durch unsichere Förderzusagen.

Anmerkung: In dieser Übersicht werden die in den Interviews genannten wichtigsten Aussagen zusammengefasst. Es ist nicht ausgeschlossen, dass einzelne Aspekte grundsätzlich auch andere Bundesländer betreffen.

²³ Der Vermittlungsauftrag verpflichtet die Gemeinden, jedem angemeldeten Kind ab dem vollendeten zweiten Lebensjahr die Vermittlung eines bedarfsgerechten Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsplatzes zu gewährleisten. In dieser Form ist dies nur in Tirol zu finden.

4.1.1 Finanzierung

In Kärnten bestehen spezifische Instrumente wie der Bildungsbaufonds, interkommunale Fördermittel, thematische Infrastrukturprogramme sowie gezielte Landesförderungen (z. B. Unterstützungs- oder Rettungspakete). Der Bildungsbaufonds²⁴ wird in den Interviews jedoch als weitgehend ausgeschöpft bzw. eingefroren beschrieben, wodurch neue Investitionen kaum möglich sind. Die Finanzierung bleibt damit stark von kommunalen Mitteln geprägt, während neue Förderperspektiven derzeit nicht absehbar sind. Dies führt dazu, dass notwendige Ausbau- und Investitionsprojekte vielfach nicht umgesetzt werden können.

In der Steiermark wird auf eine Trennung unterschiedlicher Finanzierungslogiken hingewiesen. Landesmittel decken primär Personalkosten ab, während Art. 15a-Mittel vor allem für Ausbauvorhaben eingesetzt werden. Diese parallelen Systeme werden als wenig integriert wahrgenommen und erhöhen die Komplexität für Gemeinden und Träger.

In Tirol wird insbesondere die Gleichbehandlung privater und öffentlicher Träger als zentrales Strukturmerkmal hervorgehoben. Diese Gleichstellung wird als wesentlicher Erfolgsfaktor für den Ausbau privater Angebote beschrieben und teilweise als Modell mit Vorbildwirkung für andere Bundesländer gesehen. Gleichzeitig zeigt sich auch hier, dass die Umsetzung stark von der jeweiligen kommunalen Verantwortung und Finanzierungsbereitschaft abhängt. Aus Sicht der Gemeinden seien jedoch die Landesförderungen selbst schwer nachvollziehbar. Durch unsichere oder nachträglich geänderte Förderzusagen ist die Planbarkeit eingeschränkt. Investitionen sind abhängig von Zusagen und die Entscheidung für den Ausbau wird in manchen Fällen aus Unsicherheit nicht getroffen.

Über alle Bundesländer hinweg wird festgehalten, dass ein erheblicher Anteil der Finanzierung weiterhin bei den Gemeinden verbleibt. Sowohl Gemeinden als auch private Träger schätzen die bestehenden Förderungen vielfach als nicht kostendeckend ein. Vielmehr wird darauf verwiesen, dass Gemeinden zunehmend zur Stabilisierung des Systems beitragen müssen. Die operative Verantwortung liegt wesentlich bei den Gemeinden, während zentrale Rahmenbedingungen durch die Länder und in geringerem Ausmaß durch den Bund festgelegt werden.

In Kärnten wird besonders betont, dass ein erheblicher Teil der finanziellen Last bei den Gemeinden verbleibt, während der Beitrag des Bundes als vergleichsweise gering eingeschätzt wird. Zugleich wird die Elementarpädagogik zunehmend als Bildungseinrichtung verstanden, wodurch aus Sicht einzelner Interviewpartnerinnen und -partner eine stärkere Rolle des Bundes als gerechtfertigt angesehen wird.

Mit der Novellierung des Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (K-KBBG) kam es zu wesentlichen Änderungen in der Finanzierungs- und Steuerungslogik. Mit der Novelle LGBl. Nr. 13/2023 wurde die Förderlogik von pauschalen Landesbeiträgen auf einen gruppenbezogenen Zuschuss umgestellt, der ursprünglich als Personalkostenzuschuss ausgestaltet war und sich aus Grundförderung sowie öffnungszeitenabhängigen Faktoren zusammensetzte. Seit der Novelle LGBl. Nr. 56/2024 spricht das Gesetz jedoch nicht mehr von einem Personalkostenzuschuss, sondern von einem Landeszuschuss. Die Einführung des beitragsfreien

²⁴ LGBl. Nr. 9/2023, Kärntner Bildungsbaufondsgesetz – K BBFG, Unterstützung der Schulerhalter und Gemeinden in der Bereitstellung und Sanierung von Schulgebäuden und Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtungen.

Kindergartens wird unterschiedlich bewertet. Einerseits entfallen Elternbeiträge als Einnahmequelle, andererseits wird aus Gemeindesicht beobachtet, dass die vollständige Kostenfreiheit zu einer intensiveren Nutzung der Angebote und teilweise zu einer geringeren Wertschätzung der Betreuung führen kann. In den Interviews wird daher auch argumentiert, dass moderate, sozial verträgliche Elternbeiträge eine gewisse Steuerungswirkung entfalten könnten. Im Zuge der K-KBBG-Reform 2023 und der Einführung der beitragsfreien Kinderbildung und -betreuung wurden die Landesförderungen an konkrete qualitative und arbeitsrechtliche Voraussetzungen geknüpft. Dazu zählen insbesondere Mindestentlohnung, Fortbildung während der Arbeitszeit ohne finanzielle Einbußen, Vorbereitungszeiten sowie gesetzlich festgelegte Personal- und Gruppengrößenvorgaben, die sich laut Vertretenden des Landes positiv auf die Personalsituation auswirken.

4.1.2 Steuerung und Planung

Die Steuerung im Bereich der Elementarpädagogik erfolgt in den Bundesländern über unterschiedliche Instrumente, bleibt jedoch insgesamt nur eingeschränkt wirksam. Die bestehenden Systeme tragen zwar punktuell zu mehr Transparenz und Koordination bei, sind aber häufig nicht ausreichend mit Finanzierungs-, Förder- und Bedarfslogiken verknüpft.

In der Steiermark erfolgt die Steuerung bislang primär über Bedarfsprüfungen. Neue Einrichtungen werden nur genehmigt, wenn im definierten Umkreis keine ausreichenden Plätze vorhanden sind. Diese Logik variiert je nach regionalem Kontext, etwa zwischen ländlichen Räumen und Städten. Gleichzeitig wird angemerkt, dass eine übergeordnete strategische Planung bislang fehlt. Mit dem Kinderportal²⁵ wurde ein zentrales Steuerungsinstrument eingeführt, das durch die Erfassung von Bedarf und freien Plätzen zu höherer Transparenz und besserer Auslastung beitragen soll. Perspektivisch ist eine Verknüpfung mit Förder- und Verwaltungssystemen vorgesehen, wo zudem Mitversorgung, regionale Zentren, Wohnorte, Arbeitsplätze und demografische Entwicklung mitbedacht werden sollen. Durch den zentralen Datenbestand wird der Bedarf sichtbar, was zu einer höheren Auslastung führt. Dies zeigt sich bereits exemplarisch in ersten Gemeinden, wo Plätze in Umlandgemeinden besser genutzt werden konnten.

In Tirol wurden mit dem Rechtsanspruch auf Kinderbetreuung sowie zentralen Systemen wie der Anmeldeplattform FRIDA²⁶ neue Steuerungsinstrumente eingeführt. Diese werden hinsichtlich Transparenz und Gleichbehandlung positiv bewertet. Gleichzeitig führen sie zu erhöhtem Koordinations- und Verwaltungsaufwand und verstärken die Notwendigkeit interkommunaler Zusammenarbeit. Dies betrifft insbesondere Städte und Gemeinden, die derzeit überwiegend auf private Anbieter zurückgreifen und daher nicht überall über etablierte interne Verwaltungsstrukturen für die Weitervermittlung von Kindern verfügen.

In Kärnten wird das Fehlen einer übergreifenden strategischen Planung besonders deutlich hervorgehoben. Es bestehen keine flächendeckenden Ausbau- und Bedarfsstrategien, und Förderinstrumente sind nur begrenzt aufeinander abgestimmt. Strategische Ausbaupläne oder klare Steuerungskonzepte fehlen weitgehend, wodurch der Versorgungsauftrag in hohem Maße

²⁵ Siehe dazu Kapitel 5.

²⁶ Siehe dazu Kapitel 5.

auf die Gemeinden übertragen wird. Gleichzeitig bestehen Unsicherheiten hinsichtlich der Abstimmung verschiedener Förderinstrumente. Hinsichtlich Monitorings zeigen sich widersprüchliche Einschätzungen. In Interviews stehen sich Aussagen gegenüber, wonach vorhandene Datenportale in den Fachabteilungen des Landes zwar existieren, jedoch nicht ausreichend genutzt werden, weshalb es an Evaluierungs- und Monitoringstrukturen von Landesseite mangelt. Demgegenüber wird vonseiten des Landes von einem umfangreichen Monitoring berichtet, das insbesondere bei Unklarheiten greift und Vollprüfungen umfasst, einschließlich der Einsicht in Dienstpläne und Lohnzettel sowie der Möglichkeit von Vor-Ort-Prüfungen.

Ein Thema über alle Bundesländer hinweg ist die eingeschränkte Planbarkeit. Förderzusagen erfolgen teilweise kurzfristig oder sind mit Unsicherheiten verbunden, wodurch Investitionen erschwert werden. In Kärnten wird auf schwankende Förderungen und fehlende Eigenmittel hingewiesen, wodurch Kofinanzierungen oft nicht sichergestellt werden können. In Tirol berichten Gemeinden, dass sie teilweise in Vorleistung gehen müssen oder Projekte unter Unsicherheit umgesetzt werden. In der Steiermark erfolgt die Vergabe von Art. 15a-Mitteln über ein Call-System, bei dem zeitlich begrenzte Förderaufrufe ausgeschrieben und Projekte nach Einreichung geprüft sowie priorisiert werden. Diese Logik erschwert eine verlässliche Vorausplanung.

Insgesamt wird die Steuerungswirkung des Systems als begrenzt beschrieben. Förderinstrumente entfalten ihre Wirkung nicht vollständig, unter anderem weil Eigenmittel erforderlich sind, die nicht immer zur Verfügung stehen. Zudem berücksichtigen Steuerungsmechanismen regionale Unterschiede nicht ausreichend und sind insbesondere für kleinere Gemeinden nicht immer passgenau. Die Fragmentierung entlang der Ebenen Bund, Länder und Gemeinden erschwert zusätzlich eine konsistente Steuerung.

4.1.3 Trägerlandschaft & regionale Unterschiede

Die Trägerlandschaft ist in den Bundesländern unterschiedlich ausgeprägt und beeinflusst wesentlich die Steuerbarkeit des Systems. In Kärnten besteht ein hoher Anteil privater Anbieter. Gemeinden stellen häufig die Infrastruktur bereit, während private Träger den Betrieb übernehmen. Diese Rollenverteilung kann die Steuerung erschweren und die Übersicht über Kostenstrukturen beeinträchtigen. Private Träger sind zudem auf Vereinbarungen mit Gemeinden angewiesen, um Zugang zu bestimmten Fördermitteln zu erhalten.

In Tirol wird die Gleichbehandlung von privaten und öffentlichen Trägern als wesentlicher Erfolgsfaktor beschrieben. Sie hat zu einem starken Ausbau privater Angebote beigetragen und wird in den Interviews als Modell mit Vorbildwirkung hervorgehoben. Gleichzeitig wurde im Interview durch Expertinnen und Experten kritisch angemerkt, dass Gemeinden ihre Verantwortung teilweise nicht ausreichend wahrnehmen. Gemeinden müssen ein ganztägiges und ganzjähriges Angebot sicherstellen und private bzw. gemeindeübergreifende Angebote dabei berücksichtigen. Ob Gemeinden diese Verantwortung überall ausreichend wahrnehmen und ob die finanzielle Beteiligung an privaten Angeboten verbindlicher geregelt werden sollte, wurde in diesem Zusammenhang angesprochen.

Auch in anderen Bundesländern zeigen sich Herausforderungen durch geteilte Zuständigkeiten zwischen Gemeinden und Trägern. Während private Anbieter wesentlich zur Angebotsentwicklung beitragen, entstehen durch die differenzierte Trägerlandschaft zusätzliche

Anforderungen an Finanzierung, Koordination, Personalplanung und Kostenkontrolle. Die Elementarpädagogik wird dabei zunehmend als öffentliche Aufgabe verstanden, deren Umsetzung jedoch in vielen Fällen auf mehrere Akteurinnen- und Akteursebenen verteilt ist.

4.2 Mittelverwendung und Weitergabe

Die Mittelverwendung folgt grundsätzlich den vorgesehenen Förderbereichen und wird in den Interviews überwiegend als bedarfsgerecht eingeschätzt. Die tatsächliche Nutzung der Mittel hängt jedoch stark von Eigenmitteln, administrativen Kapazitäten, Trägerstrukturen und regionalen Rahmenbedingungen ab. Besonders problematisch werden die befristeten Förderlogiken, Kofinanzierungserfordernisse, parallele Förderstrukturen und eine nur begrenzte Ausrichtung auf die pädagogische Wirkung und den konkreten Bedarf der Kinder gesehen.

Die folgende Übersicht fasst die zentralen bundesländerspezifischen Befunde des Kapitels zusammen. Sie dient der Orientierung und wird im anschließenden Fließtext näher ausgeführt.

Tabelle 17: Herausforderung Mittelverwendung und Weitergabe

Bundesland	Herausforderungen aus den Interviews
Kärnten	◆ Eigenmittel können vor allem von kleineren Gemeinden nicht immer aufgebracht werden. ◆ Mittel bleiben teilweise im Fördertopf. ◆ Landesförderungen werden teilweise bei Zufluss von Art. 15a-Mitteln reduziert, daher begrenzter zusätzlicher Effekt der Bundesmittel. ◆ Anschubfinanzierung berücksichtigt bestehende Strukturen und laufende Kosten zu wenig.
Steiermark	◆ Hohe Komplexität durch parallele Förderstrukturen. ◆ Mehrere Anträge und Finanzierungsquellen notwendig. ◆ Fehlende Eigenmittel oder strukturelle Hürden verhindern teilweise den Mittelabruf. ◆ Förderlogik zu stark auf Ausbau und Neubau ausgerichtet. ◆ Sanierung, Adaptierung und qualitative Weiterentwicklung bestehender Einrichtungen werden zu wenig berücksichtigt.
Tirol	◆ Eingeschränkte Nachvollziehbarkeit der konkreten Mittelverteilung. ◆ Tatsächliche Nutzung abhängig von Ausgangslage der Gemeinde. ◆ Private Träger teilweise auf Antragstellung durch Gemeinden angewiesen. ◆ Flexible Mittelverwendung kann Vergleichbarkeit erschweren und zu Verschiebungen zwischen Förderbereichen führen.

Anmerkung: In dieser Übersicht werden die in den Interviews genannten wichtigsten Aussagen zusammengefasst. Es ist nicht ausgeschlossen, dass einzelne Aspekte grundsätzlich auch andere Bundesländer betreffen.

4.2.1 Mittelverwendung und Weitergabe in den Bundesländern

Die Mittelverwendung in der Elementarpädagogik folgt in allen drei Bundesländern grundsätzlich den etablierten Förderbereichen. Die Mittel aus der Art. 15a-Vereinbarung werden entlang der vorgesehenen Schwerpunkte eingesetzt. Die Weitergabe wird grundsätzlich als funktionierend beschrieben, ist jedoch in der praktischen Umsetzung von administrativen Anforderungen, kommunalen Eigenmitteln und länderspezifischen Förderlogiken geprägt.

In Kärnten wird die Weitergabe der Art. 15a-Mittel aus Sicht der Träger grundsätzlich als bedarfsgerecht eingeschätzt. Gleichzeitig ist die konkrete Nutzung stark von administrativen Rahmenbedingungen und der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinden abhängig. Förderungen sind häufig an Eigenmittel gebunden. Gerade kleinere Gemeinden können diese nicht immer aufbringen, wodurch Mittel teilweise nicht abgerufen werden und im Fördertopf verbleiben.

Auch in der Steiermark wird darauf hingewiesen, dass Fördermittel nicht vollständig genutzt werden, wenn Eigenmittel fehlen oder Projekte aufgrund struktureller Hürden nicht umgesetzt werden können. Die Mittelweitergabe funktioniert grundsätzlich, wird aber durch parallele Förderstrukturen komplexer. Häufig sind mehrere Anträge notwendig, und unterschiedliche Finanzierungsquellen müssen miteinander kombiniert werden. Dadurch steigt der administrative Aufwand für Gemeinden und Träger.

In Tirol wird die Weitergabe entlang definierter Kriterien grundsätzlich als nachvollziehbar beschrieben. Gleichzeitig wird auf Unterschiede in Richtlinien sowie auf eine eingeschränkte Nachvollziehbarkeit der konkreten Mittelverteilung hingewiesen. Die tatsächliche Mittelverwendung variiert je nach Ausgangssituation der Gemeinde. Aus Trägersicht wird zudem betont, dass private Anbieter vielfach keinen direkten Zugang zu bestimmten Fördermitteln haben und von der Antragstellung durch Gemeinden abhängig sind. Auch dies beeinflusst, ob Mittel tatsächlich genutzt werden können.

Insgesamt zeigt sich, dass die formale Verfügbarkeit von Fördermitteln nicht automatisch zu deren tatsächlicher Nutzung führt. Ausschlaggebend sind neben Förderbedingungen insbesondere Eigenmittel, administrative Kapazitäten, kommunale Prioritätensetzungen und die jeweilige Trägerstruktur.

4.2.2 Grenzen der bestehenden Förderlogik

Ein zentrales Spannungsfeld ergibt sich in allen Bundesländern aus der Wechselwirkung zwischen Art. 15a-Mitteln und Landesförderungen. In Kärnten wurde von Gemeindeseite darauf hingewiesen, dass Landesförderungen teilweise reduziert werden, wenn zusätzliche Mittel aus der Art. 15a-Vereinbarung fließen (um den Betrag der Art. 15a-Mittel), wodurch sich der zusätzliche Effekt dieser Mittel relativiert. Aus Trägersicht wird ergänzend betont, dass die Steuerungswirkung der Art. 15a-Vereinbarung insgesamt begrenzt ist, da zentrale Finanzierungsströme außerhalb dieses Instruments liegen und der Bund nur eingeschränkte Einflussmöglichkeiten auf die tatsächliche Mittelverwendung hat.

Die Förderlogik wird insbesondere in Kärnten und der Steiermark als strukturell eingeschränkt beschrieben. In Kärnten ist sie vielfach als Anschubfinanzierung ausgestaltet. Dadurch werden vor allem neue Angebote oder Erweiterungen gefördert, während bestehende Strukturen nur

eingeschränkt berücksichtigt werden. Laufende Kosten sind langfristig nicht ausreichend abgesichert, und bestehende Einrichtungen können teilweise von Förderungen ausgeschlossen sein. Auch aus Sicht der befragten Expertinnen und Experten wird diese Logik kritisch gesehen, weil bestehende Angebote und alternative Modelle zu wenig berücksichtigt werden.

In der Steiermark wird ebenfalls darauf hingewiesen, dass strukturelle Rahmenbedingungen und fehlende Eigenmittel die Nutzung von Förderungen einschränken. Die starke Ausrichtung auf Ausbau ist nicht immer passend, wenn Gemeinden eher Sanierungen, Adaptierungen oder qualitative Weiterentwicklungen bestehender Einrichtungen benötigen. Die Förderlogik deckt damit nicht alle praktischen Bedarfslagen ab.

In Tirol wird die Möglichkeit der Länder, Mittel flexibel einzusetzen, unterschiedlich bewertet. Einerseits ermöglicht diese Flexibilität Anpassungen an lokale Bedarfe, andererseits kann sie zu Verschiebungen zulasten einzelner Bereiche führen und die Vergleichbarkeit zwischen Bundesländern erschweren.

Darüber hinaus zeigen sich Unterschiede in den Förderbedingungen je nach Trägerstruktur. In Kärnten wird insbesondere im Bereich der Betreuung der unter 3-Jährigen auf einen hohen Anteil privater Anbieter hingewiesen, der häufig mit höheren Kosten verbunden ist. Gleichzeitig bestehen Umlagesysteme zwischen Gemeinden und Land sowie unterschiedliche Kofinanzierungsanforderungen. In der Steiermark wird laut Interviewaussagen zwar eine Gleichstellung zwischen Gemeinden und privaten Trägern gesehen, die tatsächliche Nutzung der Förderungen hängt jedoch stark von den administrativen und finanziellen Möglichkeiten der jeweiligen Akteurinnen und Akteure ab.

Auch die VIF-Konformität wird als Herausforderung beschrieben. Förderbedingungen sind nicht in allen Regionen gleichermaßen umsetzbar. Dies betrifft insbesondere kleinere Gemeinden oder Regionen mit spezifischen demografischen und strukturellen Rahmenbedingungen.

4.2.3 Bedarfs- und Wirkungsorientierung

Aus Sicht von Interessenvertretungen der Träger und befragten wissenschaftlichen Institutionen sollte die Mittelverwendung stärker an pädagogischer Qualität und an der direkten Wirkung beim Kind ausgerichtet werden. Neben Infrastruktur und Ausbau werden insbesondere Personalentwicklung sowie Aus- und Weiterbildung als zentrale Einsatzbereiche genannt.

Spezifische Bedarfe werden in den bestehenden Förderlogiken nach Einschätzung der Interviewpartnerinnen und -partner nicht ausreichend berücksichtigt. Dies betrifft etwa Einrichtungen mit besonderen sozialen Herausforderungen, sogenannte Brennpunktkindergärten, unterschiedliche regionale Rahmenbedingungen sowie Kinder mit erhöhtem sprachlichen oder sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf.

Im Bereich der Sprachförderung wird darauf hingewiesen, dass bestehende Modelle häufig punktuell organisiert sind. Eine kontinuierliche Förderung durch feste Bezugspersonen wird demgegenüber als zielführender angesehen. Auch im Bereich der Sonderpädagogik und Inklusion werden bestehende Lücken hervorgehoben. Steigende Bedarfe führen zu kleineren Gruppengrößen und erhöhtem Personaleinsatz, werden aber in der Finanzierung nicht ausreichend abgebildet (wenn etwa nur eine pauschale Gruppenförderung erfolgt).

4.3 Herausforderungen im Ausbau der Elementarpädagogik

Der Ausbau der Elementarpädagogik wird in allen betrachteten Bundesländern durch finanzielle Engpässe, fehlende langfristige Planbarkeit, Personalmangel, steigende pädagogische Anforderungen, regionale Unterschiede und hohe administrative Anforderungen erschwert. Die Herausforderungen entstehen nicht isoliert, sondern aus dem Zusammenspiel von Finanzierungslogik, kommunaler Leistungsfähigkeit, Trägerstruktur und regionaler Bedarfslage.

Die folgende Übersicht fasst die zentralen bundesländerspezifischen Befunde des Kapitels zusammen. Sie dient der Orientierung und wird im anschließenden Fließtext näher ausgeführt.

Tabelle 18: Herausforderungen im Ausbau

Bundesland	Herausforderungen aus den Interviews
Kärnten	◆ Bildungsbaufonds und Gemeinde-Bedarfszuweisungen reichen nicht aus bzw. sind rückläufig. ◆ Notwendige Ausbauprojekte können nicht umgesetzt werden. ◆ Stadt-Land-Unterschiede mit Engpässen in Städten und teils nicht ausgelasteten Einrichtungen im ländlichen Raum. ◆ Steigender Bedarf an Sonderpädagogik und Inklusion. ◆ Interkommunale Verrechnung erschwert Kooperation.
Steiermark	◆ Gemeinden können Förderungen teilweise nicht nutzen, weil Eigenmittel fehlen. ◆ Laufende Kosten nach Förderende sind nicht ausreichend abgesichert. ◆ Hohe administrative Anforderungen durch Abstimmung der verschiedenen Förderstrukturen (Vielzahl an Anträgen, untersch. Finanzierungsquellen) mit mehreren Verwaltungseinheiten. ◆ Umsetzung Zielwerte im Qualitätsbereich wurden verschoben (Reduzierung der Gruppengröße, Betreuungsschlüssel). ◆ Förderlogik passt nicht immer zu Bestandsrealitäten.
Tirol	◆ Ausbau kann auch bei vorhandenen finanziellen Mitteln am fehlenden Personal scheitern. ◆ Geringe Rückkehrquoten nach Karenzen verschärfen die Personalsituation. ◆ Erschwerte Planbarkeit etwa durch Geburtenrückgänge. ◆ Städte übernehmen teilweise Versorgungsfunktionen für Umlandgemeinden, die sich nicht immer in der Finanzierung widerspiegeln.

Anmerkung: In dieser Übersicht werden die in den Interviews genannten wichtigsten Aussagen zusammengefasst. Es ist nicht ausgeschlossen, dass einzelne Aspekte grundsätzlich auch andere Bundesländer betreffen.

4.3.1 Grenzen im Ausbau

Der Großteil der befragten Gemeinden und Organisationen bewertet finanzielle Rahmenbedingungen als zentrales Hindernis für den Ausbau der Elementarpädagogik. Besonders deutlich wird dies in Kärnten, wo Städte- und Gemeindebund auf deutliche Rückgänge bei zentralen Finanzierungsinstrumenten wie dem Bildungsbaufonds und Gemeinde-Bedarfszuweisungen verweisen. Auch in der Steiermark wird auf rasch ausgeschöpfte Mittel aus Gemeinde-Bedarfszuweisungen hingewiesen. Dadurch können notwendige Investitionen vielfach nicht umgesetzt werden.

In Kärnten wurde betont, dass die steigenden Baukosten den Ausbau zunehmend erschweren. Ähnliche Einschätzungen werden auch in Tirol formuliert. Dort wird auf ein wachsendes Spannungsfeld zwischen steigenden Anforderungen und unzureichender Finanzierung hingewiesen. Steigende Personal- und Infrastrukturkosten stehen Förderinstrumenten gegenüber, die nicht im gleichen Ausmaß mitwachsen.

In der Steiermark werden finanzielle Engpässe und hohe Fixkosten, insbesondere im Personalbereich, als zentrale Hemmnisse für den Ausbau beschrieben. Gemeinden verfügen häufig nicht über ausreichend Eigenmittel, um Förderungen in Anspruch nehmen zu können oder die laufenden Kosten nach Ablauf von Fördermaßnahmen selbstständig zu tragen.

Zusätzlich erschweren kurzfristige Förderlogiken und fehlende langfristige Perspektiven den Ausbau. Gemeinden müssen Investitionsentscheidungen treffen, ohne verlässlich abschätzen zu können, ob Förderungen dauerhaft verfügbar sind oder ob laufende Kosten langfristig abgesichert werden können. Hinzu kommt zunehmend die Sorge vor möglichen Rückzahlungsverpflichtungen, wenn geplante Auslastungen aufgrund demografischer Entwicklungen nicht erreicht werden.

Aus Sicht von Interessenvertretungen der Träger sowie der Expertinnen und Experten wird dieses Bild bestätigt. Besonders kritisiert werden die strukturelle Unterfinanzierung, die mangelnde Abstimmung zwischen den Systemebenen und die fehlende langfristige Planungssicherheit. Befragte Expertinnen und Experten verweisen in diesem Zusammenhang auf die grundsätzliche Unterfinanzierung des Systems sowie auf unzureichend abgestimmte Zuständigkeiten zwischen Bund, Ländern und Gemeinden.

4.3.2 Steigende Anforderungen im pädagogischen Alltag

Neben der Finanzierung stellt der Personalbereich ein zentrales Ausbauehemmnis dar. In Kärnten besteht weiterhin ein Fachkräftemangel, der durch bevorstehende Pensionierungswellen und hohe Fluktuation im Sektor verschärft wird. Auch in Tirol bestehen Engpässe, insbesondere bei Assistenzkräften. Dort werden zusätzlich strukturelle Faktoren wie geringe Rückkehrquoten nach Karenzen als erschwerend beschrieben. Der Städtebund Tirol betont, dass selbst bei vorhandenen finanziellen Mitteln ein Ausbau häufig am fehlenden Personal scheitert.

Gleichzeitig führen steigende Qualitätsanforderungen zu zusätzlichem Personalbedarf. In allen Bundesländern wurden in den vergangenen Jahren Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung gesetzt, etwa durch Anpassungen der Betreuungsschlüssel, Mindestentlohnung oder organisatorische Änderungen in der Bedarfserhebung. Diese Maßnahmen werden grundsätzlich positiv bewertet, verursachen jedoch zusätzliche Kosten. In Kärnten konnten einzelne

Maßnahmen, etwa die Reduktion von Gruppengrößen, nicht vollständig umgesetzt werden. In der Steiermark wurden Zielwerte zur Verbesserung des Betreuungsschlüssels eingefroren. In Tirol liegt der Fokus ausdrücklich auf einem Qualitäts- statt Quantitätsausbau, der auch durch die Herstellung von Chancengleichheit über eine Vereinheitlichung der Tarife angestrebt wird. Insgesamt zeigt sich ein Spannungsfeld zwischen steigenden Qualitätsanforderungen und unzureichender finanzieller Abgeltung.

Die Einschätzung, dass nicht allein fehlende Ausbildungsplätze das Problem darstellen, wird durch die befragten Expertinnen und Experten aus wissenschaftlichen Institutionen gestützt. Sie weisen darauf hin, dass belastende Arbeitsbedingungen dazu beitragen, dass Fachkräfte den Beruf nicht ergreifen oder frühzeitig verlassen. Der Ausbau ist damit nicht nur eine Frage zusätzlicher Ausbildungsangebote, sondern auch der Attraktivität und Stabilität des Berufsfeldes.

Auf Gemeindeebene zeigen sich zudem steigende pädagogische Anforderungen. Aus einer Kärntner Gemeinde wird berichtet, dass die Zahl der Kinder mit höherem Betreuungsbedarf zunimmt. In mehreren Interviews wird außerdem ein steigender Bedarf im Bereich Sonderpädagogik und Inklusion hervorgehoben. Dieser führt zu kleineren Gruppengrößen und erhöhtem Personaleinsatz, der jedoch in bestehenden Förderstrukturen noch zu wenig berücksichtigt wird.

Auch die befragten Expertinnen und Experten weisen auf steigende Anforderungen im Bereich Sprachförderung und Sonderpädagogik hin. Diese erfordern zusätzliche Qualifikationen, die derzeit nicht ausreichend im System verankert sind. Damit wird deutlich, dass der Ausbau der Elementarpädagogik nicht nur zusätzliche Plätze, sondern auch qualifiziertes Personal, unterstützende Rahmenbedingungen und eine entsprechende Finanzierung pädagogischer Qualität erfordert.

4.3.3 Regionale Unterschiede und die demografische Entwicklung

Die Bedarfslage in der Elementarpädagogik wird regional sehr unterschiedlich eingeschätzt. In Kärnten sind Einrichtungen im ländlichen Raum teilweise nicht voll ausgelastet, während in Städten wie Villach oder Klagenfurt Engpässe bestehen. Diese Unterschiede erschweren eine einheitliche Ausbau- und Förderlogik.

Auch in Tirol stellen demografische Entwicklungen, insbesondere Geburtenrückgänge, einen Unsicherheitsfaktor für die Planung dar. Gemeinden müssen Angebote planen und finanzieren, obwohl künftige Auslastungen teilweise schwer abschätzbar sind. Damit verbunden ist auch die Sorge, dass bei nicht erreichter Auslastung Rückzahlungsverpflichtungen entstehen könnten. Weiters sind größere Einrichtungen (z. B. Schulcampus) in Tirol schwächer gefördert als kleinteilige Strukturen. Es bestehen vor allem Unterschiede zwischen urbanem und ländlichem Raum. Der höhere Sprachförderbedarf, eine stärkere Auslastung und ein höherer Administrationsaufwand haben Auswirkungen auf die Kosten in den Städten. Darüber hinaus übernehmen Städte teilweise Versorgungsfunktionen für umliegende Gemeinden. Diese Funktion spiegelt sich jedoch nicht immer ausreichend in der Finanzierung wider. Dadurch entstehen zusätzliche Belastungen für urbane Räume, während die interkommunale Abstimmung nicht überall ausreichend funktioniert.

Weiters erschweren gesetzliche Regelungen zur interkommunalen Verrechnung (Umsatzsteuerproblematik) die Zusammenarbeit zwischen Gemeinden; dies betrifft beispielsweise mögliche Stadt-Umland-Kooperationen. Interkommunale Kooperationen werden zwar grundsätzlich als sinnvoll angesehen, stoßen in der Praxis aber auf finanzielle, rechtliche und organisatorische Hürden (z.B. Umsatzsteuer, Anstoßfinanzierungen zu Beginn von Kooperationen, Beratungsangebote der Länder).

Regionale Unterschiede zeigen sich auch bei der Umsetzbarkeit von Förderbedingungen. Anforderungen wie VIF-Konformität sind nicht in allen Regionen gleichermaßen erfüllbar. Während urbane Räume vor allem mit Engpässen und hohem Nachfragewachstum konfrontiert sind, stehen ländliche Räume teilweise vor Fragen der Auslastung, Erreichbarkeit und langfristigen Tragfähigkeit bestehender Angebote.

4.3.4 Organisation und Administration in der Elementarpädagogik

Neben finanziellen und personellen Engpässen erschweren auch organisatorische Faktoren den Ausbau. Der Kärntner Städtebund und der Kärntner Gemeindebund verweisen auf Herausforderungen durch die differenzierte Trägerlandschaft, insbesondere im Hinblick auf Koordination, Personalplanung und Kostenkontrolle. Auch die Stadt Villach beschreibt ein komplexes Zusammenspiel zwischen öffentlichen und privaten Trägern und betont zugleich, dass Elementarpädagogik grundsätzlich als öffentliche Aufgabe verstanden wird.

Interkommunale Kooperationen werden in mehreren Interviews als sinnvoll erachtet, jedoch durch finanzielle und organisatorische Rahmenbedingungen erschwert. Durch fehlende abgestimmte Planung zwischen Gemeinden entstehen nicht immer Synergien, sondern teilweise Konkurrenzsituationen. Anstelle gemeinsamer regionaler Lösungen kann dadurch ein Wettbewerb entstehen.

Expertinnen und Experten betonen zusätzlich die starke Abhängigkeit vom Engagement einzelner Akteurinnen und Akteure. Wo engagierte Personen fehlen oder administrative Kapazitäten begrenzt sind, können Bedarfserhebung, Förderabwicklung und Angebotsentwicklung erschwert werden. Zudem werden Defizite in der Bedarfserhebung angesprochen, die eine zielgerichtete Steuerung behindern. Weiters werden die mangelnde Datenbasis und unterschiedliche Erhebungsmethoden kritisiert. Diese können zu verzerrten Bedarfsanalysen führen und erschweren eine vergleichbare Planung über Gemeinden und Bundesländer hinweg.

Darüber hinaus wird in mehreren Interviews auf hohe administrative Anforderungen hingewiesen. In Tirol wird auf die steigende Bürokratie und den zusätzlichen Aufwand bei Planung und Förderabwicklung hingewiesen. In der Steiermark werden unter anderem die komplexen Abstimmungsprozesse mit verschiedenen Verwaltungsebenen beim Land als Herausforderung beschrieben. Insgesamt wird deutlich, dass nicht nur fehlende Mittel, sondern auch Verwaltungsaufwand, Zuständigkeitsfragen und begrenzte Koordinationskapazitäten den Ausbau erschweren.

4.4 Weiterentwicklungsbedarf in der Elementarpädagogik

Weiterentwicklungsbedarf besteht insbesondere bei der langfristigen Absicherung der Finanzierung, der besseren Abstimmung von Aufgaben und Mitteln, der Flexibilisierung der Förderlogiken sowie einer stärker daten-, und bedarfsorientierten Steuerung. Die Art. 15a-Vereinbarung wird grundsätzlich als wichtiges Instrument gesehen, kann die strukturellen Herausforderungen jedoch nicht allein lösen.

Die folgende Übersicht fasst die zentralen bundesländerspezifischen Befunde des Kapitels zusammen. Sie dient der Orientierung und wird im anschließenden Kapitel näher ausgeführt.

Tabelle 19: Weiterentwicklungsbedarf

Bundesland	Weiterentwicklungsbedarf aus den Interviews
Kärnten	◆ Aufstockung zentraler Instrumente wie Bildungsbaufonds. ◆ Bessere Berücksichtigung von Sonderpädagogik, interkommunaler Kooperation und künftigen Infrastrukturbedarfen. ◆ Flexible Modelle stärken und Kooperationen erleichtern. ◆ Bessere Information zur Ausschöpfung von Fördermitteln.
Steiermark	◆ Regionale Planung und strukturelle Steuerung ausbauen. ◆ Stärkere Förderung von Sanierung, Adaptierung und qualitativer Weiterentwicklung bestehender Einrichtungen. ◆ Laufende Betriebskosten besser berücksichtigen. ◆ Abrufquoten durch einfachere Förderbedingungen verbessern. ◆ Urbane und ländliche Herausforderungen differenzierter berücksichtigen.
Tirol	◆ Verlässlichere und längerfristige Fördermittel. ◆ Stärkere Ausrichtung auf Personal, Sprachförderung und Sonderpädagogik. ◆ Bessere Berücksichtigung struktureller Unterschiede zwischen urbanen und ländlichen Räumen. ◆ Nachvollziehbare Mittelverteilung. ◆ Koordination zwischen Gemeinden, Land und Trägern weiterentwickeln.

Anmerkung: In dieser Übersicht werden die in den Interviews genannten wichtigsten Aussagen zusammengefasst. Es ist nicht ausgeschlossen, dass einzelne Aspekte grundsätzlich auch andere Bundesländer betreffen.

4.4.1 Planbarkeit der Investitionen und Aufgabenverteilung weiterentwickeln

In allen Interviews wurde deutlich, dass es einen Weiterentwicklungsbedarf bei der Finanzierungslogik gibt. In Kärnten weist das System strukturelle Schwächen auf, insbesondere durch nicht kostendeckende Förderungen, fehlende Eigenmittel und rückläufige Investitionsprogramme. Daraus wird die Notwendigkeit abgeleitet, Aufgaben und Finanzierung besser aufeinander abzustimmen, zentrale Förderinstrumente wie den Bildungsbaufonds aufzustocken und bestehende Mittel stärker an die Gemeinden weiterzugeben.

Auch in Tirol wird die langfristige Absicherung der Finanzierung als zentraler Hebel beschrieben. Der Gemeindebund Tirol fordert eine dauerhafte oder zumindest längerfristige Absicherung von Fördermitteln und eine bessere Abstimmung von Aufgabenverteilung und Finanzierung. Der Städtebund Tirol sieht den größten Handlungsbedarf auf Bundes- und Landesebene und nennt insbesondere verlässlichere finanzielle Mittel, eine bessere Verknüpfung von Aufgaben und Finanzierung sowie die stärkere Berücksichtigung struktureller Unterschiede zwischen urbanen und ländlichen Räumen.

Für die Steiermark formuliert der Städtebund Steiermark einen Bedarf an einer stärker integrierter Steuerung, insbesondere durch eine bessere Verknüpfung von Planungs-, Bedarfs- und Fördersystemen. Langfristig werden regionale Planung, strukturelle Steuerung und eine gezielte Weiterentwicklung bestehender Strukturen als notwendig beschrieben. Auch eine Stadt in der Steiermark fordert, die Förderlogik stärker an Bestandsrealitäten auszurichten – also weniger auf Neubau, sondern vermehrt auf Sanierung, Adaptierung und qualitative Weiterentwicklung bestehender Einrichtungen.

Aus Perspektive der befragten Expertinnen und Experten aus wissenschaftlichen Institutionen wird der Reformbedarf noch grundsätzlicher formuliert. Die Weiterentwicklung der Elementarpädagogik kann nicht allein über die Art. 15a-Vereinbarung erfolgen. Das Gesamtsystem im Zusammenspiel mit Finanzausgleich und anderen Finanzierungsinstrumenten muss hier betrachtet werden. Außerdem wird der Aufbau einer belastbaren Datengrundlage sowie mehr Transparenz im System gefordert.

4.4.2 Weiterentwicklung der Förderlogiken und der Art. 15a-Vereinbarung

Grundsätzlich wird die Art. 15a-Vereinbarung positiv bewertet, allerdings gibt es in allen Bundesländern auch Defizite in der Nutzung bzw. Umsetzung.

Beispielsweise können fehlende Informationen laut Städte- und Gemeindebund in Kärnten dazu führen, dass Mittel nicht vollständig ausgeschöpft werden. Aus Sicht der privaten Träger sind der Gestaltungsspielraum der Länder und die Konzentration auf zentrale Bereiche wie das verpflichtende Kindergartenjahr positiv zu werten. Defizite werden vor allem in der Wirkungsorientierung und Evaluierung genannt. Zudem sollten aus Sicht der privaten Träger die Förderlogiken stärker an realen Bedarfen orientiert, flexible Modelle gestärkt und Kooperationen erleichtert werden. Außerdem wurde von einer Kärntner Gemeinde vorgeschlagen, zusätzliche Verwendungszwecke wie Sonderpädagogik oder interkommunale Kooperationen aufzunehmen und künftige Infrastrukturbedarfe stärker zu berücksichtigen.

In Tirol wird die Art. 15a-Vereinbarung vor allem im Hinblick auf Planungssicherheit und Transparenz als reformbedürftig beschrieben. Der Städtebund Tirol fordert eine verlässlichere und besser nachvollziehbare Mittelverteilung, die stärker auf Personal, Sprachförderung und Sonderpädagogik ausgerichtet ist. Der Gemeindebund Tirol spricht sich für eine langfristige Fortführung der Vereinbarung aus, um Planungssicherheit zu schaffen.

Auch in der Steiermark wird die Art. 15a-Vereinbarung als wichtiges Instrument angesehen. Die Komplexität schlägt sich allerdings in den teilweise geringen Abrufquoten nieder, was auch an der Ausgestaltung der Förderrichtlinie liegen könnte, welche von den einzelnen Bundesländern erstellt werden. Die fehlenden Gesamtübersichten über Kosten und Wirkungen erschweren eine Beurteilung seitens des Städtebundes in der Steiermark zusätzlich. Gleichzeitig wurde im Interview davor gewarnt, das Instrument mit zu vielen Erwartungen zu überladen, da unterschiedliche Ausgangslagen der Bundesländer eine einheitliche Steuerung erschweren.

Eine stärkere Förderung von Adaptierungen und Umbauten, eine bessere Berücksichtigung laufender Betriebskosten sowie eine Vereinfachung der Abwicklung wird seitens der Gemeinden gefordert. Außerdem wird noch allgemein angemerkt, dass eine rein ausbauorientierte Förderung nicht zielführend ist. Vielmehr braucht es flexiblere Förderkriterien und darüber hinaus die Beachtung der Herausforderungen von urbanen und ländlichen Räumen (z.B. unterschiedliche sozio-demografische Rahmenbedingungen).

Die befragten Expertinnen und Experten aus Dachverbänden und wissenschaftlichen Institutionen fordern eine stärkere Bündelung statt Fragmentierung der Förderungen und schlagen vor, Inklusion, Sprachförderung und Unterstützung bei Verhaltensauffälligkeiten stärker gemeinsam zu finanzieren. Eine stärkere Qualitäts- und Wirkungsorientierung, bessere Diagnostik sowie eine systematische Evaluation sollten etabliert werden. Es wurden Verbesserungsbedarfe insbesondere bei Transparenz, Planbarkeit und Abstimmung zwischen den Ebenen genannt. Grundsätzlich wurde betont, dass die Zweckbindung der Art. 15a-Vereinbarung beibehalten wird, allerdings sollte stärker nach Bundesländern und regionalen Anforderungen differenziert sowie die Mittelverwendung flexibler gestaltet werden.

4.4.3 Datenbasis und Wirkungsorientierung stärken

Ein weiterer zentraler Weiterentwicklungsbedarf betrifft die Datenbasis, Planung und Wirkungsorientierung des Systems. In mehreren Interviews wird deutlich, dass eine zielgerichtete Steuerung nur möglich ist, wenn Bedarfe, Auslastung, Kosten und regionale Unterschiede systematischer erfasst und miteinander verknüpft werden.

Der Aufbau einer belastbaren Datengrundlage sowie mehr Transparenz im System ist aus Sicht von Expertinnen und Experten entscheidend. Unterschiedliche Erhebungsmethoden und uneinheitliche Bedarfserfassungen können zu verzerrten Analysen führen und erschweren eine bedarfsgerechte Planung. Defizite in der Bedarfserhebung und die starke Abhängigkeit von einzelnen Akteurinnen und Akteuren sind ein zunehmendes Problem.

In der Steiermark wird mit dem Kinderportal bereits ein Instrument zur besseren Erfassung von Bedarf und freien Plätzen eingesetzt. Perspektivisch soll dieses mit Förder- und Verwaltungssystemen verknüpft werden. Auch Tirol verfügt mit FRIDA über ein zentrales Anmeldesystem, das Transparenz unterstützt. Diese digitalen Systeme können wichtige

Grundlagen für eine bessere Steuerung liefern, entfalten ihre volle Wirkung allerdings nur dann, wenn sie in eine strategische Planung eingebunden sind.

Weiterentwicklungsbedarf besteht daher nicht nur bei einzelnen Förderinstrumenten, sondern auch bei der Verknüpfung von Bedarfsplanung, Angebotsentwicklung und Finanzierung. Um Förderentscheidungen nachvollziehbarer und Erfolge messbarer zu machen, sollte die regionale Planung gestärkt und sollten kommunale Daten besser zusammengeführt werden.

Eine stärkere Wirkungsorientierung bedeutet dabei nicht nur eine bessere Kontrolle der Mittelverwendung, sondern auch eine stärkere fachliche Ausrichtung auf pädagogische Qualität und die konkreten Bedarfe der Kinder. Dazu zählen insbesondere Sprachförderung, Inklusion, Sonderpädagogik, soziale Bedarfslagen und Personalentwicklung. Damit würde die Steuerung stärker auf dem Kind und dessen tatsächlichem Unterstützungsbedarf basieren.

5 Innovative Ansätze zur Effizienz- und Qualitätssteigerung – Good Practices

Finanzielle Engpässe und Personalknappheit erfordern einen effizienten Betrieb im Bereich der Elementarpädagogik, der gleichzeitig Raum für die qualitative Weiterentwicklung bietet. Durch innovative Ansätze sollen Wege aufgezeigt werden, wie trotz begrenzter finanzieller Ressourcen hochwertige Angebote realisiert werden können. Dies kann sowohl Beispiele betreffen, die die Gemeinden angesichts der vorhandenen Rahmenbedingungen umsetzen können, als auch solche Beispiele, die Reformen im bestehenden Finanzierungs- und Steuerungssystem bedeuten würden (z. B. Entflechtung, Vereinfachung der Finanzierung).

Im Zuge der Erhebung wurden dabei mehrere Good-Practice-Beispiele näher beleuchtet. Dabei wurde deutlich, dass unterschiedliche Ansätze zu mehr Effizienz, verbesserter Kooperation und Koordination beitragen können. Diese Ansätze variieren sowohl im Umfang als auch in ihrer Wirkungsebene. Zum einen gibt es Ansätze, die die Zuteilung und Auslastung der Kinderbetreuungseinrichtungen auf einer übergeordneten Ebene verbessern und zum anderen solche, die den Personaleinsatz effizienter gestalten.

Wichtig zu betonen ist, dass viele der Ansätze erst kürzlich eingeführt wurden, weshalb noch keine Evaluierung auf Basis eines mehrjährigen Beobachtungszeitraums möglich ist. Diese Ansätze stellen eine Möglichkeit dar, die Kinderbetreuung zu verbessern und sollen sowohl für die Bundesländer als auch vor allem für die Gemeinden, Wege aufzeigen, in angespannten finanziellen Lagen die Kinderbetreuung anders bzw. neu zu denken.

Die Beispiele betreffen dabei die Bereiche Personalpools, Gemeindeverband bzw. Gemeindekooperationen sowie Bedarfserhebungen.

Abbildung 36: Good-Practice-Beispiele im Überblick



Quelle: Eigene Darstellung (2026).

5.1 Personalpools

Mit Blick auf einen effizienteren Personaleinsatz werden nachstehend zwei Beispiele näher beschrieben: Zum einen der Personalpool in Kärnten, betreut durch das dortige Gemeindeservicezentrum (GSZ).

Der Verein „Kinderbetreuung NÖ“ im Waldviertel stellt eine weitere Möglichkeit dar, den Personaleinsatz für die Mitgliedsgemeinden flexibler und effizienter zu gestalten. Dieser Verein wurde durch einen Zusammenschluss mehrerer Gemeinden initiiert, um eine flächendeckende Betreuung aufzubauen und die Verwaltung in den Gemeinden zu entlasten.

5.1.1 Personalpool Gemeindeservicezentrum Kärnten

Tabelle 20: Steckbrief – Personalpool Gemeindeservicezentrum (GSZ)

Kriterium	Angaben
Kurzbeschreibung	Interkommunaler, zentral vom GSZ ²⁷ koordinierter Personalpool zur Abdeckung kurzfristiger personeller Engpässe in Kindergärten aus beteiligten Regionen. Erste Pilotregionen ab Mai 2025. Link zum GSZ: gsz.gv.at .
Organisationsform	Alle Springer*innen sind beim GSZ (Anstalt öffentlichen Rechts) angestellt und sämtliche Aufgaben werden als Dienstgeber wahrgenommen. Jede*r Springer*in ist einer Stammgemeinde und einem Stammkindergarten zugeordnet.
Ziele	◆ Sicherstellung kontinuierlicher Betreuung und somit strategischer Absicherung im elementarpädagogischen Bereich. ◆ Entlastung des Stammpersonals und Ausfallssicherheit bei kurzfristigen Engpässen. ◆ Absicherung kommunaler Verantwortung und steigender Qualitätsanforderungen.
Region	Kärnten, derzeit in fünf Bezirken und 24 Gemeinden: ◆ Bezirke Klagenfurt-Land ◆ Hermagor ◆ Spittal an der Drau ◆ Villach-Land ◆ Völkermarkt

²⁷ Das Gemeinde-Servicezentrum (GSZ) ist eine Anstalt öffentlichen Rechts, die Kärntens Gemeinden und Gemeindeverbände als zentraler Dienstleister in den Bereichen Personal, IT, Recht und Beschaffung unterstützt und entlastet.

	Einsatzradius ca. 30 km bzw. 30 Minuten. Weitere Bezirke/Regionen sind geplant.
Akteurinnen und Akteure	◆ GSZ (Dienstgeber und Koordination). ◆ Gemeinden und deren Kindergärten (Bestellung und Finanzierung). ◆ Elementarpädagog*innen, seit Februar 2026 auch Kleinkinderzieher*innen (angestellt beim GSZ). ◆ Land Kärnten (Anschubfinanzierung).
Start der Initiative	Anschubfinanzierung durch das Land Kärnten im Mai 2025
Zentrale Erfolge	◆ Entlastung der Gemeinden, durch Bereitstellung von Vertretungskräften. ◆ Sicherstellung des Betreuungsauftrags mit qualifiziertem Personal. ◆ Vertretungskraft für mehrere Gemeinden, die eine Gemeinde allein nicht bereithalten kann. ◆ Gute Inanspruchnahme der Springer*innen-Leistungen.

Quelle: Interview Gemeindeservicezentrum (Februar 2026).

Ausgangssituation und Motive

Angesichts der zunehmend angespannten Personalsituation im Bereich der elementaren Bildung in kleineren Gemeinden in Kärnten war die Einrichtung eines Personalpools eine gute Möglichkeit, um das bestehende Personal zu entlasten. Viele Gemeinden standen vor der Herausforderung, kurzfristige Ausfälle nicht mit eigenen Ressourcen abdecken zu können. Insbesondere kleinere Gemeinden verfügen nicht über die notwendigen personellen Ressourcen, um diese Engpässe selbständig auszugleichen. Gleichzeitig steigen auch die Erwartungen der Eltern an die Rahmenbedingungen der Einrichtungen, wie beispielsweise stabile Öffnungszeiten, verlässliche Strukturen und eine hohe pädagogische Qualität.

Der Fachkräftemangel verschärfte diese Situation zusätzlich. Vor diesem Hintergrund wurde der Personalpool als Antwort auf mehrere parallele Entwicklungen konzipiert:

- ◆ den Mangel an qualifizierten Fachkräften
- ◆ steigende Qualitätsanforderungen sowie
- ◆ den Bedarf nach einer langfristigen strategischen Absicherung der kommunalen Verantwortung im elementarpädagogischen Bereich.

Ziel war es, ein verlässliches, regional organisiertes System zu schaffen, um Gemeinden dauerhaft zu unterstützen. Vor dem Einsatz der ersten Springerinnen und Springer mussten arbeits- und steuerrechtliche Fragestellungen im Zusammenhang mit dem Einsatz und der Mobilität des Personals geklärt werden, da diese nicht ausschließlich an einem Dienstort tätig

sind. Regelungen in Bezug auf das Kilometergeld und die Pendlerpauschale mussten vorab sorgfältig geprüft werden. Diese vorbereitenden Maßnahmen wurden gemeinsam mit einer Steuerberatung analysiert und rechtlich bewertet, um einen korrekten Ablauf sicherzustellen.

Organisation und Aufgabenbereich

Der Personalpool ist regional organisiert und wird zentral durch das Gemeindeservicezentrum koordiniert. Die Springerinnen und Springer sind beim Gemeindeservicezentrum angestellt, das sämtliche Aufgaben als Dienstgeber übernimmt. Diese umfassen die gesamte Personaladministration ebenso wie die Einsatzkoordination und die Abrechnung mit den Gemeinden.

Organisatorisch basiert das Modell auf dem Stammgemeindeprinzip. Jede Springerin und jeder Springer ist einer Stammgemeinde sowie einem Stammkindergarten zugeordnet. Von dort aus erfolgt der flexible Einsatz in mehreren umliegenden Gemeinden innerhalb eines definierten regionalen Radius. Pro Springerin bzw. pro Springer sind in der Regel vier bis sechs Gemeinden vorgesehen. Mit dieser Eingrenzung wird eine realistische Einsatzplanung gewährleistet. Der Einsatzradius beträgt rund 30 Kilometer beziehungsweise eine Fahrzeit von etwa 30 Minuten ab dem Stammkindergarten.

Die Gemeinden melden ihren Bedarf zentral an das GSZ. Die Koordinatorin prüft die Verfügbarkeit und stimmt den Einsatz mit der anfordernden Gemeinde sowie mit der jeweiligen Springerin / dem jeweiligen Springer ab. Je nach Verfügbarkeit kann der Einsatz somit bereits am Folgetag stattfinden. Die Arbeitszeit sowie die gefahrenen Kilometer werden vom eingesetzten Personal dokumentiert und vom GSZ der anfordernden Gemeinde in Rechnung gestellt. Die Fahrtzeit selbst wird nicht als Dienstzeit verrechnet.

Finanzierung

Die Finanzierung des Personalpools basiert auf mehreren Säulen. Zu Beginn des Projekts wurde auf Initiative des Bildungslandesrats eine dreijährige Anschubfinanzierung bereitgestellt. Diese Mittel ermöglichten den Aufbau der organisatorischen Strukturen, die Anstellung der ersten Springerinnen und Springer sowie die Sicherstellung der kontinuierlichen Einsatzbereitschaft.

Darüber hinaus leisten die teilnehmenden Gemeinden einen monatlichen Sockelbeitrag. Dieser dient der Sicherstellung der organisatorischen Einsatzbereitschaft, der Personalverwaltung sowie der Qualitätssicherung. Zusätzlich wird ein Dienstleistungsbeitrag pro tatsächlich geleisteter Einsatzstunde verrechnet, exklusive der Fahrtzeit. Reise- und Fahrtkosten sind von der jeweils anfordernden Gemeinde zu tragen.

Ergänzend besteht die Möglichkeit, im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit einen IKZ-Bonus in Anspruch zu nehmen. Voraussetzung ist eine Mindestbeteiligung in Höhe von 5.000 Euro, die sowohl Sockelbeitrag als auch ein Stundenkontingent umfasst.

Langfristig soll sich der Personalpool selbstständig finanzieren. Sobald die Anschubfinanzierung ausläuft bzw. nicht verlängert wird, wäre eine Anpassung des Stundensatzes notwendig, um die laufenden Kosten zu decken. Die wirtschaftliche Tragfähigkeit hängt daher maßgeblich von der tatsächlichen Nutzung durch die Gemeinden ab.

Personal

Die Springerinnen und Springer sind beim GSZ in einem Stundenausmaß von 30 bis 40 Wochenstunden angestellt. Die dienstrechtliche Orientierung erfolgt nach dem Kärntner Gemeindemitarbeiterinnengesetz.

Für die Tätigkeit ist ein einschlägiger pädagogischer Abschluss erforderlich, insbesondere eine Reife- und Diplomprüfung für Elementarpädagogik oder eine entsprechende Befähigungsprüfung. Seit Februar 2026 ist auch die Aufnahme von Kleinkinderzieherinnen und Kleinkindererziehern (Assistenzkräften) in den Personalpool möglich. Diese Erweiterung ermöglicht eine flexiblere und bedarfsgerechtere Ressourcennutzung, da nicht in jeder Einsatzsituation zwingend elementarpädagogische Fachkräfte erforderlich sind.

Eine zentrale Herausforderung ist das Recruiting geeigneter Fachkräfte in jenen Regionen, in denen der Personalpool benötigt wird. Weiters ist ein hohes Maß an Flexibilität notwendig, da ein Einsatz an einem anderen Kindergartenstandort kurzfristig erfolgen kann. Der Schwerpunkt im Recruiting liegt unter anderem auf der Ansprache von Absolventinnen und Absolventen entsprechender Ausbildungseinrichtungen. Man will so verhindern, dass bestehende Kräfte aus Gemeinden oder von privaten Trägern abgeworben werden bzw. sich beim Personalpool bewerben und somit als Stammpersonal vor Ort fehlen. Diese Bedenken, die vor allem seitens der Gewerkschaft geäußert wurden, konnten somit rasch ausgeräumt werden. Personal wird somit nicht ersetzt, sondern als zusätzliche Ressource zur Verfügung gestellt.

Steuerung

Die Steuerung erfolgt zentral über das GSZ. Klare Zuständigkeiten, transparente Finanzierungsstrukturen sowie definierte organisatorische Abläufe bilden die Grundlage des Modells. Zur rechtlichen und finanziellen Absicherung wurde ein eigener Betrieb gewerblicher Art mit separatem Rechnungskreis eingerichtet. Dadurch konnte eine transparente und eigenständige Buchführung gewährleistet werden, wodurch die Rechtssicherheit der Verrechnung sichergestellt ist.

Zwischen den teilnehmenden Gemeinden und dem GSZ wurde eine Rahmenvereinbarung ausgearbeitet. Sie regelt organisatorische und finanzielle Fragen sowie die jeweiligen Pflichten verbindlich. Darüber hinaus erfolgt eine laufende Evaluierung von Auslastung, regionaler Nachfrage und personellen Kapazitäten, um gegebenenfalls Anpassungen vorzunehmen.

Erfolgsfaktoren, Risikofaktoren und Ergebnisse

Zu den wesentlichen Erfolgsfaktoren zählen die zentrale Koordination, klare Kommunikationsstrukturen, transparente Finanzierungsregelungen sowie die regionale Begrenzung des Einsatzradius. Informationsveranstaltungen, persönliche Gespräche und die laufende Begleitung durch das GSZ haben zur Vertrauensbildung beigetragen. Positive Rückmeldungen aus den Kindergärten sowie die spürbare Entlastung der Teams bestätigen die Praxistauglichkeit des Modells. Die Nachfrage der Gemeinden steigt kontinuierlich.

Risikofaktoren liegen insbesondere in den potenziellen Auslastungsschwankungen. In Zeiten erhöhter Krankenstände kann es zu einer gleichzeitigen hohen Nachfrage kommen, die nicht vollständig abgedeckt werden kann. Umgekehrt stellt sich bei geringer Nutzung die Frage der

wirtschaftlichen Auslastung. Zudem könnte nach Wegfall der Anschubfinanzierung – daher nach der Pilotphase – eine Anpassung der Finanzierungsstruktur erforderlich werden.

Insgesamt trägt der Personalpool zur Stabilisierung der Betreuungsstrukturen bei, sichert Öffnungszeiten, entlastet das Stammpersonal und stärkt die kommunale Verantwortung in der Elementarpädagogik.

Weiterentwicklungsbedarfe bei Rahmenbedingungen

Der Personalpool ist derzeit politisch auf gemeindeeigene Kindergärten begrenzt. Mit der positiven Inanspruchnahme stellt sich mittelfristig die Frage einer möglichen Weiterentwicklung oder Ausweitung, sofern der entsprechende Bedarf und der politische Wille hierfür bestehen.

Zentrale Weiterentwicklungsfelder betreffen die regionale Steuerung und die personelle Ausstattung. Die Auslastung variiert je nach Bezirk, weshalb eine laufende Analyse von Nutzung, Nachfrage und verfügbaren Kapazitäten erforderlich ist. In stark beanspruchten Regionen könnte eine Aufstockung mit zusätzlichen Springerinnen und Springern notwendig werden. Mit der seit Februar 2026 möglichen Integration von Kleinkinderzieherinnen und Kleinkinderziehern (Assistenzkräften) wurde bereits ein wichtiger Schritt zur flexibleren und bedarfsgerechteren Ressourcennutzung gesetzt. Darüber hinaus wird die Option zweisprachiger Springerinnen und Springer für entsprechende Regionen diskutiert.

Ein weiterer zentraler Rahmenfaktor ist die finanzielle Nachhaltigkeit. Sollte die Anschubfinanzierung des Landes entfallen, wäre eine Anpassung des Stundensatzes erforderlich. Die wirtschaftliche Stabilität hängt damit von der tatsächlichen Nutzung durch die Gemeinden ab. In diesem Zusammenhang kommt der IKZ-Rahmenvereinbarung besondere Bedeutung zu, da sie organisatorische und finanzielle Verpflichtungen verbindlich regelt und Planungssicherheit schafft.

Insgesamt ist der Personalpool als nachfrageorientiertes Instrument angelegt, dessen Weiterentwicklung maßgeblich von regionalem Bedarf, finanziellen Rahmenbedingungen und politischer Prioritätensetzung abhängt.

Skalierung und Übertragungsmöglichkeiten

Die Übertragbarkeit des Modells ist wesentlich an den Aufbau des Gemeindeservicezentrums geknüpft. Das GSZ ist als Anstalt öffentlichen Rechts auf gesetzlicher Grundlage eingerichtet und stark kommunal verankert. Die paritätische Besetzung zentraler Gremien mit Dienstgeber- und Dienstnehmervertretung sowie die überwiegende Finanzierung aus Gemeindemitteln schaffen Vertrauen und Akzeptanz. Diese Konstruktion ermöglicht es, Aufgaben wie Personaladministration, Recruiting, IT oder den Personalpool professionell zu bündeln, ohne die kommunale Selbstständigkeit zu untergraben.

Für eine Übertragung in andere Bundesländer wäre daher eine vergleichbare institutionelle Lösung erforderlich. Seitens der Geschäftsführung des GSZ gab es bereits Gespräche mit Vertretenden aus anderen Bundesländern, wo grundsätzlich Interesse an einer ähnlichen Lösung wie die des GSZ bekundet wird. Allerdings wurde darauf hingewiesen, dass die Umsetzung ein durchaus längerer Prozess wäre, der institutionelle Kooperation und Reformbereitschaft voraussetzt.

Das Modell des Personalpools selbst kann standortbezogen ausgerollt werden, sofern ausreichend personelle Ressourcen vorhanden sind und eine kritische Masse an teilnehmenden Gemeinden besteht. Die Zuordnung zu Stammkindergärten, die Begrenzung auf vier bis sechs Gemeinden pro Springerin oder Springer sowie die zentrale Koordination durch das GSZ bilden dabei ein standardisiertes Grundgerüst.

Eine Skalierung bzw. Übertragung des Modells setzt daher nicht nur organisatorische Standards, sondern auch stabile Governance-Strukturen voraus, die ggf. ein ähnliches Modell wie die des GSZ brauchen.

5.1.2 Verein „NÖ Kinderbetreuung“ im Waldviertel

Tabelle 21: Steckbrief – Verein „NÖ Kinderbetreuung“

Kriterium	Angaben
Kurzbeschreibung	Gemeinnütziger, regional organisierter Trägerverein zur gemeindeübergreifenden Organisation von Kinderbetreuung an 16 Standorten im Waldviertel sowie in Furth bei Göttweig. Eine flexible, bedarfsorientierte Betreuung (auch stundenweise) sowie zentrale Personal- und Förderabwicklung durch den Verein. Link zur Vereinsseite: www.noel-kinderbetreuung.at
Organisationsform	Gemeinnütziger Verein (ursprünglich GmbH, später aus steuerrechtlichen Gründen in einen Verein umgewandelt). Der Vorstand besteht aus allen Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern der beteiligten Gemeinden. Der derzeitige Obmann ist Bürgermeister Roland Zimmer aus der Mitgliedsgemeinde Bad Traunstein.
Ziele	◆ Bedarfsgerechter Ausbau und Sicherstellung leistbarer Kinderbetreuung, insbesondere im ländlichen Raum ◆ flexible Angebotsgestaltung je nach Standortgröße ◆ organisatorische und finanzielle Entlastung der Gemeinden ◆ regionale Personalstruktur mit standortübergreifender Einsatzmöglichkeit
Region	Niederösterreich 17 Standorte
Akteurinnen und Akteure	◆ Mitgliedsgemeinden (jeweils vertreten durch die Bürgermeister*in im Vorstand) ◆ Obmann ◆ Zwei administrative Mitarbeiterinnen (mit pädagogischem Hintergrund)

	◆ 40 angestellte Mitarbeitende (davon 18 Pädagoginnen sowie 22 Betreuungspersonen)
Start der Initiative	◆ Start im Jahr 2015 ◆ Beginn mit vier Standorten nach vorangegangener Bedarfserhebung
Zentrale Erfolge	◆ Bedarfsgerechte, flexible und leistbare Kinderbetreuung. ◆ Effiziente Zusammenarbeit mehrerer Gemeinden und zentrale Organisation durch fachlich kompetentes Personal. ◆ Hohe Ausfallsicherheit durch standortübergreifenden Personaleinsatz. ◆ Hohe Akzeptanz und Motivation durch Einbindung der Mitarbeiter*innen.

Quelle: Interview Verein „NÖ-Kinderbetreuung“ (Februar 2026).

Ausgangssituation und Motive

Der Verein NÖ Kinderbetreuung im Waldviertel entstand vor rund zehn Jahren im Jahr 2015. Eine Bedarfserhebung im Jahr 2014 zeigte bereits einen konkreten zusätzlichen Betreuungsbedarf in mehreren Gemeinden. Die verantwortlichen Personen haben sich zu diesem Zeitpunkt bereits darauf verständigt, dass das Angebot mit entsprechenden finanziellen Beiträgen der Eltern leistbar sein muss. Der bedarfsgerechte Ausbau des Angebots stand im Zentrum der Gründung. Der Verein ist grundsätzlich flexibel aufgestellt, orientiert sich jedoch an Mindestzahlen in der Betreuung.

Am Vormittag ist die Betreuung bereits ab einem Kind und am Nachmittag grundsätzlich ab drei Kindern möglich. Besteht darüber hinaus ein individueller Bedarf (Betreuung von nur ein oder zwei Kindern) wird gemeinsam mit dem Personal eine Lösung gesucht. In diesen Fällen müssen die Eltern einen zusätzlichen Beitrag zahlen, da das Modell auch eine stundenweise Betreuung ermöglicht. Nähere Ausführung finden sich im Punkt Finanzierung.

Die Plätze sind nicht überall VIF-konform²⁸ und sind je nach Standort unterschiedlich stark ausgelastet. Ein genereller Ausbau in Richtung VIF-Konformität ist kein strategisches Ziel, da dies abhängig von Bedarf und Standortgröße nicht überall sinnvoll wäre. Zudem verändert die VIF-Konformität die Förderstruktur.

Ein wesentliches strukturelles Merkmal ist die gegenseitige Unterstützung zwischen den Standorten. Ist ein Standort geschlossen, beispielsweise in den Sommermonaten, können Kinder an andere Standorte wechseln.

²⁸

VIF - Vereinbarkeitsindikator Familie und Beruf: Mind. 40 Stunden wöchentliche Öffnungszeit, an mindestens vier Tagen bis 17 Uhr geöffnet, ein Mittagessenangebot am Standort.

Organisation und Aufgabenbereich

Der Verein startete mit vier Standorten und umfasst mittlerweile 17 Standorte. Ursprünglich war das Modell in der Region Waldviertler Kernland in Form einer GmbH angesiedelt. In weiterer Folge wurde die Struktur geändert. Die Umstrukturierung in einen gemeinnützigen Verein erfolgte im Dezember 2016, insbesondere aufgrund steuerrechtlicher Vorteile gegenüber der GmbH. Obfrau war damals Doris Maurer, die Gründerin der NÖ-Kinderbetreuung. Im April 2019 übernahm Roland Zimmer die Funktion des Obmanns. Gleichzeitig traten die Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterinnen der Mitgliedsgemeinden dem Vorstand bei.

Alle Mitgliedsgemeinden sind im Vorstand vertreten, jede Gemeinde durch ihren Bürgermeister bzw. ihre Bürgermeisterin. Der Bürgermeister aus Bad Traunstein hat derzeit die Funktion des Obmannes inne. Strategische Entscheidungen werden im Rahmen der jährlichen Vereinssitzung getroffen. Darüber hinaus erfolgen bei Bedarf informelle Abstimmungen. Alle Gemeinden sind gleichgestellt und für ihren jeweiligen Standort verantwortlich.

Die operative Abwicklung, das beinhaltet die Personalverrechnung, Förderabwicklung sowie Dienstenteilung der Mitarbeiter*innen erfolgt zentral durch den Verein und wird von zwei Mitarbeiterinnen wahrgenommen. Beide sind ehemalige Pädagoginnen, was sich laut dem Obmann als besonders hilfreich erweist, da sie die fachlichen und organisatorischen Herausforderungen aus eigener Erfahrung kennen.

Die Koordination des Personals erfolgt bedarfsorientiert. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen möglichst aus der unmittelbaren Region stammen. Bei Ausfällen koordiniert der Verein standortübergreifend, je nachdem, wer noch Stunden offen hat und bereit ist, einzuspringen. Eine Verpflichtung zum Einspringen besteht nicht, die Bereitschaft im Pool ist jedoch hoch. Standortschließungen aufgrund von Krankheitswellen kommen daher nur selten vor. Teilweise sind Betreuungspersonen auch an mehreren Standorten im Einsatz, was durch ein gemeinsames Wiedererkennungsmerkmal (einheitliche Kleidung) unterstützt wird und auch den Kindern Sicherheit gibt.

Finanzierung

Zu Beginn gab es eine Anschubfinanzierung, da das Modell andernfalls nur schwer realisierbar gewesen wäre. Aktuell erhält der Verein eine Trägerförderung. Diese wird vom Verein für die jeweiligen Standorte beantragt.

Das Modell ist auf eine gewisse Größenordnung ausgerichtet. Mit derzeit 17 Standorten bzw. Gruppen und einem Umsatz von rund 1,9 Millionen Euro steigt der Aufwand deutlich im Vergleich zum Start im Jahr 2015. Das Modell wird daher bewusst nicht mehr erweitert, da mit zunehmender Größe die Verwaltungskosten überproportional steigen. Insgesamt ist die Struktur jedoch steuerlich einfacher als in der ursprünglichen GmbH. Der Nachteil des gemeinnützigen Vereins ist, dass der Obmann bzw. die Obfrau mit ihrem Privatvermögen haften.

Der Verein betreut grundsätzlich von 7 bis 17 Uhr. Die laufende Finanzierung läuft u.a. auch über die Elternbeiträge, die gestaffelt sind. In NÖ gilt für Kinder bis 3 Jahren der beitragsfreie Vormittag von 7 bis 13 Uhr. Die Betreuung am Nachmittag ist Teil der kostenpflichtigen Betreuungszeit und

dafür bietet der Verein verschiedene Modelle an. In der aktuellen Fassung der Richtlinie²⁹ zum Kinderbetreuungsbeitrag NÖ wird ein Höchstelternbeitrag für Kinder unter 3 Jahren vor 7 Uhr bzw. nach 13 Uhr von maximal 195,61 Euro angesetzt.

Die Betreuungskosten sind vom Verein transparent auf der Vereinsseite aufgeschlüsselt und werden zwischen Kleinkindern bis drei Jahren und Kindern ab drei Jahren sowie Schulkindern unterschieden. Die Jause für Kinder bis drei Jahre ist von den Eltern entsprechend der besuchten Tage zu bezahlen. Die Kosten belaufen sich auf maximal 25 Euro pro Monat, bei einer täglichen Jause. Die Pauschale für eine Betreuung von 12 bis 17 Uhr inkl. Jause beläuft sich auf maximal 185 Euro pro Monat bei einem Betreuungsbedarf von 25h/Woche. Die Stundenanzahl kann aber tageweise flexibel eingelöst werden.

Für Kindergarten- und Schulkinder belaufen sich die monatlichen Kosten je nach Betreuung bis 14 Uhr auf 145 Euro und bis 17 Uhr auf 185 Euro.

Im Verein gibt es darüber hinaus die Möglichkeiten einen 25-Stunden Block für Betreuungsstunden von Kindergarten und Schulkindern zu erwerben. Dieser ist dann ein Jahr ab Kauf gültig und in allen Einrichtungen einlösbar und kostet 130 Euro.

Die Möglichkeit für eine Betreuung an Randzeiten (vor 7 Uhr bzw. nach 17 Uhr) wird ebenfalls ermöglicht und kann nach Rücksprache mit dem Verein zu einem Beitrag von 10 Euro pro Stunde erfolgen. Ab zwei Kindern mit Bedarf wird der Betrag geteilt und ab drei Kindern erfolgt der normale Zuschlag für Zusatzstunden in der Höhe von 3,50 bzw. 4 Euro.

Gemeindefremde Kinder, die den Hauptwohnsitz in keiner der Standortgemeinden haben, müssen vorab mit der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister abklären, ob eine Übernahme des Gastbeitrages möglich ist.

Personal

Beim Verein sind derzeit 42 Personen beschäftigt, davon 18 Pädagoginnen, 22 Betreuungspersonen³⁰ sowie 2 administrative Mitarbeiterinnen. Alle Mitarbeiter*innen sind gleichgestellt und haben denselben Verdienst. Zur Anwendung gelangt der Mindestlohnstarif für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in privaten Kinderbildungseinrichtungen und privaten Kinderbetreuungseinrichtungen.

Das Personal zeichnet sich durch besonders hohe Flexibilität aus. Der Verein versucht den Wünschen des Personals so weit wie möglich entgegenzukommen, v.a. im Hinblick des Einsatzortes. Außerdem besteht eine hohe Bereitschaft bei Ausfällen an anderen Standorten einzuspringen. Auch in Sonderfällen, etwa die Betreuung eines einzelnen Kindes, früheres Öffnen oder späteres Schließen, wird das Personal aktiv eingebunden und um Zustimmung ersucht.

Das sozialpädagogische Konzept wurde bereits vor dem operativen Start erarbeitet, wobei die ersten Pädagoginnen von Beginn an einbezogen waren. Dadurch konnten Akzeptanzprobleme vermieden werden. Mitarbeitende wurden zudem beim Zugang zu Aus- und Weiterbildungen unterstützt. Die gleiche Entlohnung von Pädagoginnen und Betreuungspersonen war anfänglich

²⁹ Siehe dazu: [NÖ Kinderbetreuungsbeitrag - Land Niederösterreich](#) (abgerufen am 19.03.2026)

³⁰ Siehe dazu: NÖ Tagesbetreuungsverordnung LGBL. Nr. 10/2023

ungewöhnlich, führte jedoch kaum zu Widerständen, da das Gehalt dem Landesstandard entspricht und Wertschätzung gegenüber dem Personal spürbar ist da alle Mitarbeiter*innen dieselben Aufgaben- sowie Verantwortungsbereiche haben.

Das Recruiting ist auch für den Verein eine Herausforderung, funktioniert aber weitgehend gut, sodass man über das Jahr verteilt nie große Engpässe zu verzeichnen hat.

Steuerung

Die Steuerung erfolgt kooperativ über den Vereinsvorstand, in dem alle Gemeinden vertreten sind. Neben der formalen Jahressitzung ist die laufende informelle Kommunikation wesentlich. Kleine Gemeinden sind strukturell gleichgestellt. Die operative Abwicklung erfolgt durch den Obmann sowie durch die beiden administrativen Mitarbeiterinnen.

Erfolgsfaktoren, Risikofaktoren und Ergebnisse

Als zentraler Erfolgsfaktor wird die Regionalität des Modells genannt und die Möglichkeit, dass sich die Standorte gegenseitig unterstützen können bei Ausfällen. Ebenso entscheidend war die Anschubfinanzierung in der Anfangsphase.

Ein weiteres wesentliches Argument für die Gemeinden liegt im Einsparungspotenzial und im reduzierten administrativen Aufwand und somit einer deutlichen Entlastung der einzelnen Gemeinden.

Weitere Erfolgsfaktoren waren die fundierte Bedarfserhebung zu Beginn, die enge Einbindung der Pädagoginnen bei der Konzeptentwicklung sowie die fachliche Kompetenz der beiden administrativen Mitarbeiterinnen mit pädagogischem Hintergrund.

Weiterentwicklungsbedarfe bei Rahmenbedingungen

Die Gründungsunterstützung wurde als wesentlicher Pfeiler in der Entstehung genannt. Externe Unterstützung bei Förderansuchen und administrativen Fragen ist insbesondere in der Anfangsphase wichtig. In Österreich könnte ein solches Modell laut Obmann regionsbezogen aufgebaut werden, hierfür braucht es allerdings Unterstützung durch Bund oder Land, etwa in Form von Regionsberater*innen. Auch finanzielle Gründungshilfen sind erforderlich, insbesondere hinsichtlich Förderzugängen, Antragslogiken und rechtlicher Rahmenbedingungen.

Skalierung und Übertragungsmöglichkeiten

Das Modell ist adaptierbar und kann in anderen Regionen ebenfalls in dieser Form etabliert werden. Gemeinden können es übernehmen und an ihren konkreten Bedarf anpassen, wobei die Ausgestaltung als gemeinnütziger Verein oder Gemeindeverband diskutiert werden kann.

Ein Learning aus dem bisherigen Prozess ist laut Obmann, dass alle Gemeinden vorab eine Bedarfserhebung durchführen sollten, um eine solide Basis für ein regionales Modell zu schaffen. Weiters sollte die Größe auf maximal 10 bis 15 Gemeinden beschränkt werden. Mit 17 Gemeinden ist es laut dem Obmann bereits größer als ursprünglich geplant und somit gibt es deutlich mehr Verwaltungsaufwand. Eine zu große Struktur wird nicht empfohlen, da der Administrationsaufwand stark ansteigt. Eine einfache Übernahme und Anpassung an den jeweiligen Bedarf werden als möglich angesehen, sofern die strukturellen Rahmenbedingungen, insbesondere auch Gründungsunterstützung und regionale Verankerung, gegeben sind.

5.2 Gemeindeverbände und Gemeindekooperationen

Gemeindeverbände und Gemeindekooperationen stellen zentrale Formen der interkommunalen Zusammenarbeit dar. Sie ermöglichen es Gemeinden, ihre Aufgaben in der Elementarpädagogik gemeinsam zu organisieren und ihre Ressourcen über Gemeindegrenzen hinweg zu bündeln. Während bei Gemeindeverbänden Aufgaben dauerhaft auf eine gemeinsame Organisation übertragen werden, können Gemeindekooperationen auch flexiblere Formen der Zusammenarbeit darstellen, etwa bei Verwaltung, Personalmanagement, Angebotsplanung oder pädagogischer Steuerung.

Gerade vor dem Hintergrund steigender Anforderungen an Ausbau, Qualität und Rechtsanspruch gewinnen solche Kooperationsmodelle zunehmend an Bedeutung. Besonders kleinere Gemeinden stoßen beim eigenständigen Aufbau und Betrieb von Kinderbildungs- und -betreuungsangeboten an organisatorische, personelle und finanzielle Grenzen. Durch interkommunale Zusammenarbeit können Verwaltungsaufgaben zentralisiert, fachliche Kompetenzen aufgebaut und Personalressourcen flexibler eingesetzt werden. Gleichzeitig lassen sich Bildungs- und Betreuungsangebote regional besser koordinieren, wodurch der gesetzliche Versorgungsauftrag auch in kleineren Gemeinden leichter erfüllt werden kann.

Beispiele wie der Gemeindeverband KIBE Region Jagdberg zeigen, dass eine gemeinsame Trägerschaft den Verwaltungsaufwand für einzelne Gemeinden reduzieren und zugleich eine professionellere Steuerung ermöglichen kann. Auch die interkommunale Kooperation zwischen der Gemeinde Malta und der Stadtgemeinde Gmünd verdeutlicht, wie durch gemeinsame Organisation regionale Betreuungsangebote stabilisiert und zusätzliche Leistungen leichter bereitgestellt werden können. Die Modellregion Lienz zeigt darüber hinaus die Bedeutung regional abgestimmter Lösungsansätze auf. Gleichzeitig setzt interkommunale Zusammenarbeit ein hohes Maß an politischem Vertrauen voraus. Gemeinden müssen bereit sein, Zuständigkeiten tatsächlich zu teilen oder zu übertragen und Entscheidungsstrukturen klar zu regeln. In der Praxis bestehen daher weiterhin Hürden, insbesondere bei politischen Vorbehalten, der Abgrenzung von Verantwortlichkeiten sowie der konkreten Ausgestaltung gemeinsamer Steuerungs- und Finanzierungsmodelle. Insgesamt zeigen die Beispiele jedoch, dass Gemeindeverbände und Gemeindekooperationen einen wichtigen Ansatz darstellen, um Kinderbildungs- und -betreuungsangebote effizienter und regional abgestimmt weiterzuentwickeln.

5.2.1 Gemeindeverband Region Jagdberg in Vorarlberg

Tabelle 22: Steckbrief – Gemeindeverband Region Jagdberg

Kriterium	Angaben
Kurzbeschreibung	Gemeindeverband³¹ zur gemeinsamen Organisation und Steuerung der elementarpädagogischen Einrichtungen. Seit Herbst 2025 wird auch die außerschulische Betreuung von (Volksschulkindern) in sechs Gemeinden der Region Jagdberg organisiert. Link zur Gemeindeverbandsseite: www.kibe-jagdberg.at
Organisationsform	Organisiert als Gemeindeverband mit einem Vorstand aus sechs Bürgermeister*innen mit gleichem Stimmrecht. Aus diesem Vorstand ist ein Bürgermeister der Obmann.
Ziele	◆ Sicherstellung und Weiterentwicklung der pädagogischen Qualität ◆ Sicherung der Standorte ◆ Effiziente Verwaltung, Entlastung der Gemeindeämter sowie Bündelung der Personalverantwortung ◆ Erfüllung des Versorgungsauftrags (Platz innerhalb von max. 30 Minuten mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar)
Region	◆ Vorarlberg, Region Jagdberg ◆ Beteiligte Gemeinden: – Düns, Dünserberg, Röns, Satteins, Schlins, Schnifis
Akteurinnen und Akteure	◆ Verbandsvorstand (aus allen Mitgliedsgemeinden) ◆ Rund 70 Mitarbeitende beim Gemeindeverband – Leitungen und Mitarbeitende der Einrichtungen, administratives Personal, – Kooperationspartner*innen: Mitarbeitende in den Gemeindeämtern, Volksschuldirektor*innen, Finanzleistungszentrum Walgau West (finanzielle Abwicklung), private Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung in der Region

³¹ Ein Gemeindeverband ist ein Zusammenschluss mehrerer Gemeinden zu einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, um gemeinsame Aufgaben zu erbringen.

Start der Initiative	◆ Prozessbeginn Mitte 2021 ◆ Gründung des Gemeindeverbandes im Jänner 2023
Zentrale Erfolge	◆ Deutliche Entlastung der Gemeinden durch zentrale Verwaltung und Personalsteuerung sowie Kostenteilung. ◆ Qualitätssteigerung durch gemeinsame Standards, Fortbildungen und Kinderschutzkonzept. ◆ Ganzjährig verlässliches und bedarfsgerechtes Betreuungsangebot (inkl. Sommerbetreuung). ◆ Sicherstellung des Versorgungsauftrags für alle Gemeinden durch gemeinsame Organisation.

Quelle: Interview Gemeindeverband Region Jagdberg (Februar 2026).

Ausgangssituation und Motive

Ausgangspunkt für die Gründung des Gemeindeverbandes KIBE Region Jagdberg war die Herausforderung für kleine Gemeinden, ein bedarfsgerechtes Bildungs- und Betreuungsangebot anbieten zu können. Die Einführung eines Versorgungsauftrags durch das Land³² hat diese Anforderung verstärkt. Es besteht zwar kein individueller Rechtsanspruch, allerdings wurde deutlich, dass Gemeinden künftig schrittweise zur Sicherstellung eines Betreuungsplatzes verpflichtet sind. Im ersten Schritt für die drei bis fünfjährigen, danach für die Schulkinder und schließlich ab Herbst 2025 auch für zweijährige Kinder. Der Versorgungsauftrag gilt als erfüllt, wenn ein Platz in der Wohnsitzgemeinde der Familie oder in einer anderen Gemeinde innerhalb von maximal 30 Minuten mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar ist.

Für die Kleinstgemeinden der Region war es demnach schwierig diese Anforderungen eigenständig zu bewältigen. Ein wesentliches Ziel der Kooperation war, den Versorgungsauftrag für alle beteiligten Gemeinden sicherzustellen und gleichzeitig die bestehenden Einrichtungen zu erhalten sowie die Qualität der pädagogischen Arbeit sicherzustellen und weiterzuentwickeln. Dabei sollte ein Grundangebot an allen Standorten geschaffen werden, während größere Standorte ein erweitertes Angebot bereitstellen.

Von Beginn an stand auch die Effizienz in der Verwaltung im Fokus. Die Entlastung der Gemeindeämter sowie eine gemeinsame, professionelle Personalsteuerung bildeten leitende Prinzipien. Der Gemeindeverband umfasst nicht nur Kindergärten und Kleinkindbetreuung, sondern seit Herbst 2025 auch die außerschulische Betreuung für Volksschulkinder. Die Mittelschule in der Region ist aufgrund ihres ganztägigen Angebots nicht Teil des Verbandes.

Organisation und Aufgabenbereich

Der Gemeindeverband wurde im Jänner 2023 gegründet, nachdem die Initiative im Herbst 2021 startete. Im Herbst 2021 erfolgte eine Prüfung der rechtlichen Rahmenbedingungen. Nach

³²Der Versorgungsauftrag in Vorarlberg, geregelt im Vorarlberger Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (KBBG), sieht einen stufenweisen Ausbau der Versorgung für Klein- bis Schulkinder vor.

bilateralem Austausch zwischen Bürgermeistern sowie mehreren Workshops wurde im Herbst 2022 eine Koordinationsstelle ausgeschrieben. Beteiligt waren neben den Bürgermeistern auch die Leitungen der Einrichtungen, Schuldirektor*innen, Mitarbeitende sowie die Gemeinden.

Dem Gemeindeverband sind nahezu sämtliche Verwaltungsagenden und pädagogische Prozesse übertragen. Die Erhaltung der Gebäude sowie die Budgetverantwortung verbleiben bei den Gemeinden. Die Belegschaft umfasst rund 70 Mitarbeitende im Gemeindeverband und das Dienstrecht ist jenem einer Gemeinde gleichgestellt.

Die Anmeldung erfolgt zentral über den Gemeindeverband, wo Eltern einen Erstwunsch angeben. Kann dieser Wunsch nicht erfüllt werden, erfolgt eine Zuteilung.

Der Vorstand besteht aus sechs Bürgermeistern mit gleichem Stimmrecht, wobei ein Bürgermeister der Obmann des Verbands ist. Es besteht eine ausgeprägte Solidarität zwischen den Gemeinden, unabhängig von deren Größe. Strategische Entscheidungen werden im Vorstand getroffen und es besteht eine hohe Dialogbereitschaft unter den Gemeinden.

Finanzierung

Der Gemeindeverband erhält für die Mitarbeitenden in den Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen vom Land eine Personalkostenförderung von 60 Prozent, für kleine Gemeinden bis zu 90 Prozent. Zusätzlich wurde eine Anschubfinanzierung für die Mitarbeitenden der Koordinationsstelle gewährt, die über drei bis vier Jahre degressiv ausgestaltet ist. Diese ermöglichte es dem Verband u.a. externe Beratung im Gründungsprozess in Anspruch zu nehmen. Die restlichen Kosten werden von den Gemeinden getragen. Die finanzielle Abwicklung erfolgt über das Finanzleistungszentrum Walgau West³³.

Jene Kosten, die eindeutig einer Gemeinde zuordenbar sind, werden direkt getragen. Overheadkosten werden nach einem Schlüssel gemäß Einwohner*innenzahl aufgeteilt.

Im Bereich der Tarife bestehen landesrechtliche Vorgaben. Die Tarife sind nach Altersgruppen aufgeschlüsselt³⁴. Für Kleinkinder zwischen ein und zwei Jahren beträgt der Preis für eine Betreuungsstunde pro Monat 12,90 Euro bzw. 10,10 Euro. Für Drei- und Vierjährige beträgt der Preis für 25 Betreuungsstunden am Vormittag 55,00 Euro. Da ab 5 Jahren am Vormittag die Kindergartenbesuchspflicht greift, ist das Angebot im letzten Jahr am Vormittag gratis. Die Kosten für eine Betreuungsstunde für das erweiterte Angebot in der Früh über Mittag und am Nachmittag betragen 3,60 Euro pro Monat. Für Schulkinder beträgt der Tarif für eine Betreuungsstunde 2,20 Euro pro Woche. Das Mittagessen und die Jause werden je nach gewählter Betreuung verrechnet. Der Materialbeitrag pro Klein- bzw. Kindergartenkind beträgt 6,50 Euro pro Monat. Die Förderungen des Landes werden gewährt, wenn die vorgegebenen Tarifmodelle eingehalten werden, die laut Gemeindeverband durchaus komplex sind. Einrichtungen, die bereits VIF-konform waren, sind es auch in der Verbandsstruktur weiterhin.

Die finanzielle Situation entspricht jener der Gemeinden.

³³ Der Gemeindeverband Finanzleistungszentrum Walgau West wickelt u.a. die laufende Buchhaltung und die gesamte Lohnverrechnung sowie die Voranschläge und Rechnungsabschlüsse für die Mitgliedsgemeinden ab.

³⁴ Siehe dazu die Tarifliste des Gemeindeverbandes: [Kosten und Ermäßigungen | KIBE Region Jagdberg](#)

Personal

Das Personal ist überwiegend direkt beim Gemeindeverband angestellt. Das Dienstrecht ist jenem einer Gemeinde gleichgestellt, sodass sich für die Mitarbeitenden nur geringe Veränderungen ergaben. Vertretungen zwischen den Gemeinden sind je nach Verfügbarkeiten und Notwendigkeiten vorgesehen. Gleichzeitig zeigt sich eine starke Verbundenheit der Mitarbeitenden mit ihrem jeweiligen Standort, was Standortwechsel erschwert. Der Übergangsprozess zum Gemeindeverband verlief grundsätzlich reibungslos, da es kaum strukturelle Veränderung für Eltern bzw. Personal gab.

Der Verband bietet interne Fortbildungen an, hat ein zentrales pädagogisches Konzept sowie ein Kinderschutzkonzept erarbeitet. Zudem wurde eine einheitliche Arbeitszeitrichtlinie eingeführt. Mitarbeitende können von erweiterten Einsatzmöglichkeiten, internen Fortbildungen und zusätzlichen Entwicklungsperspektiven profitieren.

Steuerung

Die Steuerung erfolgt über den Vorstand aus sechs Bürgermeistern mit gleichem Stimmrecht. Es herrscht hohe Dialogbereitschaft und Solidarität zwischen den Bürgermeistern.

Erfolgsfaktoren, Risikofaktoren und Ergebnisse

Die politische Dimension des war ein wesentlicher Treiber für die Kooperation. Als Erfolgsfaktoren werden eine gute externe Begleitung, zentrale Ansprechstelle, gebündelte Expertise sowie die Entlastung der Gemeindeämter genannt. Qualitativ zeigen sich Verbesserungen durch zentrale Fortbildungsangebote, gemeinsame pädagogische Standards, ein Kinderschutzkonzept sowie bedarfsgerechte Öffnungszeiten. Während der Sommermonate wird ein durchgehendes Angebot an unterschiedlichen Standorten sichergestellt.

Die Risiken lagen in der engen emotionalen Bindung von Personal und Eltern an ihre jeweiligen Standorte sowie in der Schwierigkeit für Gemeinden, Kompetenzen tatsächlich abzugeben. Ein potenzieller Risikofaktor könnte ein Wechsel politischer Akteure sein, wenn neue Bürgermeister*innen andere Prioritäten setzen und aus dem Verband austreten möchten. In der Praxis hat sich der Wechsel von zwei Bürgermeistern jedoch als unproblematisch erwiesen.

Weiterentwicklungsbedarfe bei Rahmenbedingungen

Förderinstrumente des Landes, insbesondere Personalkostenförderung und Anschubfinanzierung, werden sehr positiv bewertet. Auch eine professionelle externe Begleitung wird als zentraler Erfolgsfaktor gesehen. Im Bereich der Tarifmodelle und Sommerbetreuung bestehen enge landesrechtliche Vorgaben. Hier wäre ggf. mehr Spielraum erforderlich.

Skalierung und Übertragungsmöglichkeiten

Das Modell wird als grundsätzlich übertragbar eingeschätzt. Die Vertreterinnen und Vertreter des Verbandes führen Gespräche mit anderen Gemeinden und teilen ihre Erfahrungen. Der Übergang erfolgte stufenweise, im ersten Schritt die Koordination, später die vollständige Trägerschaft. Diese Vorgehensweise wird empfohlen, allerdings gibt es keine Erfahrungswerte, ob eine einmalige bzw. rasche Umstellung ebenfalls gut funktionieren würde. Für das Personal macht die Organisationsform kaum einen Unterschied, wenngleich es anfangs Bedenken gab.

5.2.2 Interkommunale Kooperation Gemeinde Malta & Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten

Tabelle 23: Interkommunale Kooperation

Kriterium	Angaben
Kurzbeschreibung	Interkommunales Kindergartenzentrum im Ortsteil Fischertratten (Gemeinde Malta) für Kinder aus den Gemeinden Malta und Gmünd. Das Zentrum wurde nach der Schließung einer Volksschule eingerichtet und bietet heute ein erweitertes Betreuungsangebot für rund 150 Kinder mit insgesamt 22 Mitarbeitenden. Link zur Seite: Kinderbetreuungszentrum .
Organisationsform	Kooperation zwischen den Gemeinden Malta und Gmünd mit einem gemeinsamen Gremium. Das Personal ist bei der Gemeinde Malta angestellt. Entscheidungen werden im Gemeinderat Malta getroffen, vorbereitet durch ein gemeinsames Gremium beider Gemeinden.
Ziele	◆ Verbesserung und Ausbau des Kinderbetreuungsangebots. ◆ Nutzung eines frei gewordenen Schulgebäudes für eine neue Betreuungseinrichtung.
Region	Kärnten, Bezirk Spittal an der Drau. Gemeinden Malta und Gmünd.
Akteurinnen und Akteure	◆ Bürgermeister*innen und Gemeinderäte aus beiden Gemeinden. ◆ Gemeindeservicezentrum für Rekrutierung von Personal. ◆ 22 Mitarbeitende im Kindergartenzentrum.
Start der Initiative	◆ 2011 Entscheidung zur Schließung der Volksschule Fischertratten und Umnutzung des Gebäudes. ◆ Eröffnung des Kinderbetreuungsangebots im September 2012.
Zentrale Erfolge	◆ Deutliche Ausweitung und qualitative Verbesserung des Betreuungsangebots. ◆ Effiziente Nutzung bestehender Infrastruktur und Einsparung von Investitionskosten. ◆ Stabile organisatorische Zusammenarbeit mit klarer Aufgabenverteilung. ◆ Bessere Personalorganisation und betriebliche Stabilität.

Quelle: Interview mit der Gemeinde Malta (März 2026).

Ausgangssituation und Motive

Ausgangspunkt der interkommunalen Kooperation zwischen der Gemeinde Malta und der Stadtgemeinde Gmünd war die Situation im Ortsteil Fischertratten. An diesem Standort musste eine Volksschule aufgrund zu geringer Auslastung schließen. Ein Weiterbetrieb wäre langfristig weder sinnvoll noch finanzierbar gewesen. Das frei gewordene Gebäude konnte unmittelbar für eine neue Nutzung herangezogen werden und wurde zu einem Kindergartenzentrum umgebaut.

Die Initiative ging vom damaligen Bürgermeister der Gemeinde Malta aus, dessen Ziel es war, das Kinderbetreuungsangebot in der Region deutlich zu verbessern. Die alternative Nutzung des Gebäudes ermöglichte es, rasch ein erweitertes Angebot aufzubauen. Bereits im September 2012 konnte das Kindergartenzentrum eröffnet werden.

Die Kooperation zwischen den beiden Gemeinden entstand vor dem Hintergrund regionaler demografischer Entwicklungen. Der Bezirk Spittal zählt zu den wirtschaftlich schwächeren Regionen Österreichs. Studien prognostizierten für die Region einen starken demografischen Wandel mit einem steigenden Anteil älterer Menschen und gleichzeitig sinkenden Kinderzahlen. In diesem Kontext wurde das Kinderbetreuungsangebot als wichtiger Beitrag zur regionalen Entwicklung gesehen.

Das Kindergartenzentrum entwickelte sich rasch zu einer zentralen Einrichtung für die Region. Mit rund 150 betreuten Kindern und 22 Mitarbeitenden stellt es gleichzeitig einen bedeutenden Arbeitgeber für Frauen in der Gemeinde dar.

Organisation und Aufgabenbereich

Das Kindergartenzentrum befindet sich in der Gemeinde Malta. Die organisatorische Verantwortung liegt vollständig bei der Gemeinde Malta. Das gesamte Personal ist dort angestellt und verwaltet.

Zur Abstimmung zwischen den beiden Gemeinden wurde ein gemeinsames Gremium eingerichtet, das zur Hälfte aus Vertretenden der Gemeinde Malta und zur Hälfte aus Vertretenden der Gemeinde Gmünd besteht. In diesem Gremium werden wesentliche Fragen vorab besprochen. Die formale Entscheidung erfolgt anschließend im Gemeinderat der Gemeinde Malta. Für Situationen, in denen rasche Entscheidungen erforderlich sind, liegt die Letztentscheidung bei der Gemeinde Malta. Administrative Aufgaben werden ebenfalls von der Gemeinde Malta wahrgenommen. Als Ausgleich zahlt die Gemeinde Gmünd eine Verwaltungspauschale an die Gemeinde Malta. Diese orientiert sich nicht an konkreten Stundenaufzeichnungen, sondern stellt eine pauschale Abgeltung der administrativen Leistungen dar, wie beispielsweise für die Personalverwaltung, die Rekrutierung oder das Fördermanagement.

Das frühere Personal aus der Gemeinde Gmünd wurde vollständig übernommen. Bei Personalaufnahmen wird das Gemeindeservicezentrum³⁵ eingebunden, wo neue Stellen für die Gemeinde ausgeschrieben werden. Im Auswahlprozess erfolgt ein Hearing mit Vertretenden aus Malta, Gmünd und dem Gemeindeservicezentrum. Das Bewerbungsgespräch wird von der

³⁵ Das Gemeindeservicezentrum in Kärnten bietet in Bereichen wie Personal, Recht oder IT einen umfassenden Service für Kärntner Gemeinden und Gemeindeverbände an.

Kindergartenleitung und von Mitarbeitenden des Gemeindeservicezentrums geführt. Die Entscheidung über die Einstellung wird gemeinsam getroffen.

Finanzierung

Die Finanzierung des Kindergartenzentrums erfolgt gemeinsam durch die beiden Gemeinden. Investitionen und Anschaffungen werden jeweils zu gleichen Teilen getragen.

Die laufenden Betriebskosten sowie die Personalkosten werden nach der Anzahl der betreuten Kinder aufgeteilt. Als Stichtag dient der 1. Oktober jeden Jahres. An diesem Tag wird festgestellt, wie viele Kinder aus welcher Gemeinde die Einrichtung besuchen und basierend darauf erfolgt die Aufteilung der Kosten. Dieses Modell wird seit rund 14 Jahren angewendet und funktioniert nach Angaben der Beteiligten problemlos.

Eine wichtige Rolle spielte die Förderung durch das Land Kärnten. Für die Adaptierung des Gebäudes wurden insgesamt rund eine Million Euro investiert, wovon rund 400.000 Euro vom Land Kärnten gefördert wurden. Somit mussten die beiden Gemeinden nur jeweils ein Anteil von rd. 300.000 Euro aufbringen. Der ursprüngliche Kostenvoranschlag für einen eigenen Kindergartenbau in Gmünd hätte rund zwei Millionen Euro betragen. Durch die gemeinsame Nutzung der bestehenden Infrastruktur konnten beide Gemeinden erhebliche Investitionen einsparen.

Zusätzlich stehen Fördermittel im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit zur Verfügung. In Kärnten können Gemeinden für interkommunale Projekte Fördermittel von bis zu 50.000 Euro pro Gemeinde abrufen. Diese Mittel wurden auch für den Kindergarten genutzt und stellen einen wichtigen Beitrag zur Finanzierung dar.

Personal

Im Kindergartenzentrum sind insgesamt 22 Mitarbeitende beschäftigt. Die Beschäftigungsverhältnisse umfassen sowohl Vollzeit- als auch Teilzeitstellen. Das Personal der Gemeinde Gmünd wurde im Zuge der Kooperation vollständig übernommen. Anfangs bestanden bei einzelnen Mitarbeitenden Vorbehalte, insbesondere hinsichtlich der Entlohnung. Diese konnten jedoch ausgeräumt werden, da alle Mitarbeitenden weiterhin gleich bezahlt wurden. Insgesamt wird die Zusammenarbeit positiv bewertet.

Die Größe der Einrichtung erleichtert zudem die Organisation von Vertretungen. Ausfälle können innerhalb der Einrichtung leichter kompensiert werden. Gleichzeitig profitieren die pädagogischen Fachkräfte davon, dass durch die größere Teamstruktur flexiblere Urlaubsregelungen möglich sind.

Zusätzlich zum pädagogischen Personal werden weitere Fachkräfte eingebunden. Dazu zählen unter anderem eine Logopädin und eine Psychologin (bereitgestellt durch die AVS³⁶).

³⁶ Die AVS (Arbeitsvereinigung der Sozialhilfe Kärnten) stellt in Kärnten zentral das sonderpädagogische Unterstützungspersonal bereit. Bedarfe werden durch die Gemeinden gemeldet und vom Land Kärnten finanziert.

Steuerung

Die strategische Steuerung erfolgt über die beteiligten Gemeinden. Ein gemeinsames Gremium mit Vertretenden aus Malta und Gmünd bereitet Entscheidungen vor. Die formale Beschlussfassung erfolgt im Gemeinderat der Gemeinde Malta.

Das Modell hat sich über die Jahre stabil etabliert. Auch während der COVID-19-Pandemie blieb die Zusammenarbeit grundsätzlich aufrecht, wenngleich in dieser Phase Entscheidungen teilweise kurzfristig auf Gemeindeebene getroffen werden mussten.

Erfolgsfaktoren, Risikofaktoren und Ergebnisse

Durch die Kooperation konnte ein deutlich erweitertes Betreuungsangebot geschaffen werden. Das Zentrum bietet Öffnungszeiten von 7:00 bis 17:00 Uhr, flexible Tarife sowie zusätzliche Angebote wie Logopädie, psychologische Unterstützung, Musikerziehung und Englisch. Weitere Angebote umfassen unter anderem das Projekt „Gesunde Jause“, bei dem regionale Lebensmittel für die Kinder bereitgestellt werden. Für die Zubereitung wurde eine eigene Küchenhilfe angestellt.

Die größere Einrichtung erleichtert zudem den Personaleinsatz und die Organisation von Vertretungen. Ausfälle können leichter kompensiert werden als in kleineren Einrichtungen.

Aus finanzieller Sicht wird das Modell als effizient bewertet, auch wenn das Angebot insgesamt teurer geworden ist. Gleichzeitig konnten durch die Nutzung bestehender Infrastruktur erhebliche Baukosten eingespart werden. Die rasche Umwidmung und bauliche Adaptierung des Schulgebäudes waren ein entscheidender Erfolgsfaktor. Dadurch konnte eine längere Leerstandsphase vermieden werden, was wiederum zu einer höheren Akzeptanz in der Bevölkerung führte.

Weiterentwicklungsbedarfe bei Rahmenbedingungen

Im Bereich der Elementarpädagogik werden insbesondere zusätzliche Unterstützungsleistungen im Bereich Sonderpädagogik als notwendig angesehen. Die Zahl der Kinder mit besonderen Unterstützungsbedarfen steigt, was sowohl personelle als auch finanzielle Ressourcen erfordert. Auch der Ausbau entsprechender Ausbildungsangebote wird als wesentlich erachtet.

Skalierung und Übertragungsmöglichkeiten

Das Projekt besteht mittlerweile seit rund 14 Jahren. Trotz der positiven Erfahrungen gibt es bislang nur wenige vergleichbare Modelle. Ein Grund dafür liegt nach Einschätzung der Beteiligten häufig in politischen und emotionalen Vorbehalten gegenüber interkommunalen Lösungen.

Im konkreten Fall trafen mehrere günstige Rahmenbedingungen zusammen. Beide Gemeinden hatten gleichzeitig Bedarf an zusätzlichen Betreuungsplätzen, ein geeignetes Gebäude stand zur Verfügung und die beiden Gemeinden liegen räumlich nahe beieinander. Zudem bestand ein starkes Interesse seitens des Landes Kärnten, das Projekt zu unterstützen.

5.2.3 Interkommunale Zusammenarbeit Modellregion Lienz

Tabelle 24: Interkommunale Zusammenarbeit: Planungsverband Lienz Talboden

Kriterium	Angaben
Kurzbeschreibung	Gemeindeübergreifende Kooperation in Osttirol zur Weiterentwicklung der Kinderbetreuung. Ziel ist es, durch Abstimmung zwischen Gemeinden, Planungsverband, Trägern, Land Tirol und regionalen Betrieben flexiblere, ganzjährige und ganztägige Betreuungsangebote zu schaffen. Ergänzt wird dies durch Koordinierungsstellen in Planungsverbänden und eine digitale Anmeldeplattform zur Bedarfserhebung und Platzvergabe.
Organisationsform	Kooperation von 15 Gemeinden (58 Einrichtungen) innerhalb eines regionalen Planungsverbands, unterstützt durch das Land Tirol.
Ziele	◆ Ausbau ganztägiger und ganzjähriger Kinderbetreuung für Kinder ab zwei Jahren. ◆ Bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf. ◆ Schließung von Betreuungslücken, insbesondere in Ferienzeiten und am Nachmittag. ◆ Effizientere Nutzung bestehender Betreuungskapazitäten durch gemeindeübergreifende Abstimmung. ◆ Umsetzung des geplanten Rechts auf Vermittlung eines Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsplatzes.
Region	Osttirol, Bezirk Lienz
Akteurinnen und Akteure	◆ Land Tirol. ◆ Planungsverband Lienz Talboden (beteiligte Gemeinden). ◆ Träger der Kinderbetreuung. ◆ Eltern.
Start der Initiative	◆ Pilotregion seit Sommer 2023. ◆ Laufende Weiterentwicklung und Ausbauschritte, zuletzt durch den Start der digitalen Vermittlungsplattform des Landes Tirol und der Einführung des Rechts auf Vermittlung eines Kinderbildungs- und Betreuungsplatzes ab Herbst 2026.

Zentrale Erfolge	◆ Der Planungsverband Lienzer Talboden ist eine von drei Pilotregionen für die Weiterentwicklung der Kinderbetreuung. ◆ Ferienbetreuung im Sommer 2023 mit vier Gemeinden, fünf regionalen Unternehmen und Betreuungseinrichtungen für 47 Kinder und Jugendliche. ◆ Positive Resonanz der Ferienbetreuung führte zu einer Weiterführung als Hortbetrieb während des Schuljahres³⁷. ◆ Mit dem von der Firma HELLA bereitgestellten „Kindertaxi“ wurde ein Mobilitätsbaustein geschaffen, der Kinder aus umliegenden Gemeinden abholt und zurückbringt.
-------------------------	---

Quelle: Land Tirol (2023), Land Tirol (2025), MeinBezirk (2024), Dolomitenstadt (2023).

Ausgangssituation und Motive

Im Bezirk Lienz beziehungsweise in Osttirol bestand die Herausforderung, ausreichend ganztägige und ganzjährige Kinderbetreuungsplätze bereitzustellen. Besonders relevant war dies für Kinder ab zwei Jahren sowie für Betreuungszeiten, die über klassische Vormittagsangebote hinausgehen. Vor allem in Ferienzeiten und am Nachmittag unterschieden sich die Angebote zwischen den Gemeinden stark. Dadurch entstand ein erhöhter Abstimmungsbedarf zwischen Gemeinden, Trägern und weiteren beteiligten Einrichtungen. Ein besonderer Handlungsdruck besteht in jenen Zeiten, in denen reguläre Betreuungsangebote eingeschränkt sind, insbesondere in Ferienzeiten.

Ein zentrales Motiv der Initiative war es, Betreuungslücken zu schließen und die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu verbessern. Darüber hinaus steht die Initiative im Zusammenhang mit dem Ziel des Landes Tirol, bis spätestens Herbst 2026 ein Recht auf Vermittlung eines Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsplatzes umzusetzen. Dafür braucht es neue Formen der regionalen Koordination, eine bessere Datengrundlage zum Betreuungsbedarf und flexible Modelle, die insbesondere kleinere Gemeinden organisatorisch und finanziell entlasten können.

Organisation und Aufgabenbereich

Die Organisation erfolgte in Wege einer Zusammenarbeit zwischen dem Land Tirol, dem Planungsverband, den Gemeinden sowie den Einrichtungen und den Eltern. In Osttirol waren laut Osttiroler Bote die 15 Gemeinden des Planungsverbands Lienzer Talboden in die Vorbereitung als Pilotregion eingebunden. Vor allem der Prozess der Einführung der digitalen Plattform FRIDA wurde u. a. eng mit dem Planungsverband in Zusammenarbeit mit der Koordinierungsstelle erarbeitet, wobei laufend Rückmeldungen gesammelt wurden (Osttiroler Bote, 2025).

Der Planungsverband Lienzer Talboden ist Teil der Tiroler Umsetzung des Rechts auf Vermittlung eines Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsplatzes. Ziel ist es, Eltern bei der Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu unterstützen und Betreuungsplätze transparenter zu vermitteln. Im Bezirk Lienz besteht bereits eine breite Betreuungsstruktur: 58 Einrichtungen, rund 1.830 betreute

³⁷ Aufgrund zu geringer Auslastung wird der Hort voraussichtlich erst wieder im Schuljahr 2026/27 betrieben.

Kinder sowie 282 pädagogische Fachkräfte und Assistenzkräfte. Die Initiative baut daher auf bestehenden Strukturen auf und verbindet diese mit besserer Koordination, transparenteren Abläufen und einer bedarfsgerechteren Vermittlung. (Land Tirol, 2025).

Für die Ferienbetreuung zeigt das Osttiroler Modell, wie Kooperation praktisch organisiert werden kann. Im Sommer 2023 bündelten die Gemeinden Abfaltersbach, Heinfels, Sillian und Strassen, fünf regionale Unternehmen, das Osttiroler Kinderbetreuungszenrum und das Regionsmanagement Osttirol ihre Ressourcen. Gemeinsam wurde ein Ferienbetreuungsangebot für Kinder und Jugendliche im Alter von 3 bis 14 Jahren realisiert. Der seit September 2023 in Tessenberg bestehende Hort, der durch die Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden und Unternehmen ermöglicht wurde, musste allerdings laut Medienberichten im Jahr 2026 mangels ausreichender Anmeldezahlen schließen. Laut dem Bürgermeister der Gemeinde Sillian ist eine Wiederaufnahme des Hortbetriebs im Jahr 2026/27 realistisch, da der Bedarf wieder steigen könnte (Osttirolheute, 2026).

Finanzierung

Zur konkreten Finanzierung zwischen den Gemeinden kann hier keine Aussage getroffen werden. Der ORF Tirol bezeichnete den finanziellen Ausgleich in einem Artikel aus dem Jahr 2024 als ein mögliches Risiko für die Pilotregionen (ORF Tirol, 2024).

Personal

Im Bezirk Lienz sind laut Land Tirol 282 pädagogische Fachkräfte und Assistenzkräfte in 58 Einrichtungen tätig. Diese bestehende Personalbasis ist ein wichtiger Ausgangspunkt für die Pilotregion. Positiv ist, dass Fachkräfte in Arbeitsgruppen vor Ort ihre Erfahrungen in die Entwicklung der digitalen Plattform einbringen konnten (Land Tirol, 2025).

Steuerung

Die Steuerung erfolgt auf mehreren Ebenen. Das Land Tirol setzt den strategischen Rahmen mit dem Recht auf Vermittlung eines Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsplatzes ab Herbst 2026. Der Planungsverband Lienzer Talboden nimmt dabei als Pilotregion eine Schlüsselrolle ein.

Auf regionaler Ebene dient der Planungsverband als Koordinationsraum. Die Einbindung der 15 Gemeinden soll dazu beitragen, Betreuungsbedarfe über Gemeindegrenzen hinweg besser sichtbar und planbar zu machen.

Die Ferienbetreuung ergänzt diese Steuerungslogik um einen projektbezogenen Ansatz. Hier wurde nicht nur verwaltungsseitig koordiniert, sondern gemeinsam mit Unternehmen und regionalen Einrichtungen ein konkretes Angebot geschaffen. Wesentlich für die Steuerung solcher Angebote sind klare Zuständigkeiten, eine abgestimmte Finanzierung und eine rechtzeitige Bedarfserhebung.

Die Plattform FRIDA dient dabei als wichtiges Steuerungsinstrument: Sie erleichtert die Datenerhebung und stellt eine faire und transparente Vermittlung sicher.

Erfolgsfaktoren, Risikofaktoren und Ergebnisse

Aus kommunaler Sicht wird insbesondere eine bessere Planbarkeit erwartet. Der Obmann des Planungsverbands rechnete laut Osttiroler Bote mit einer Entlastung und einem besserem Überblick für die Gemeinden.

Die Ferienbetreuung zeigt einen besonders konkreten Erfolg. Aufgrund positiver Rückmeldungen wurde das Modell als Hortbetrieb während des Schuljahres weitergeführt.

Risikofaktoren können der finanzielle Ausgleich zwischen den Gemeinden, die Verfügbarkeit von Personal sowie die praktische Umsetzung digitaler Verfahren sein. Für die Ferienbetreuung kommen zusätzliche Risiken hinzu, wie beispielsweise eine saisonale Personalknappheit, schwankende Nachfrage, die Transportorganisation und die dauerhafte Finanzierung der Angebote.

5.3 Bedarfserhebung in Österreich & Deutschland

Die Bedarfserhebungen dienen als Instrument, um den Bedarf an Kinderbetreuung zentral zu erfassen und somit die Auslastung und Verteilung möglichst vorausschauend zu planen.

Grundsätzlich ist die Bedarfserhebung in allen österreichischen Bundesländern in der jeweiligen landesgesetzlichen Regelung verankert. Der Umfang und die Häufigkeit der Erhebung hängt dabei maßgeblich vom Bundesland und der Gemeindegröße ab. Sowohl Tirol als auch die Steiermark haben in den letzten Jahren an zentralen Erhebungen gearbeitet. Mithilfe einer Plattform bzw. eines Tools wird der Bedarf seitens der Eltern zentral erhoben und dem Angebot der Einrichtungen gegenübergestellt. Basierend auf diesen Erhebungen können anschließend die Zuteilungen erfolgen. Dies schafft eine Übersicht über die vorhandenen Plätze und stellt eine effiziente Nutzung der Kinderbetreuungsangebote sicher. Die grundlegenden Informationen zur Bedarfserhebung in beiden Bundesländern stammen aus Interviews mit Vertretenden des Städte- und Gemeindebundes sowie des jeweiligen Bundeslandes im Februar und März 2026.

5.3.1 Bedarfserhebung in Tirol

Hintergrund

In Tirol ist die Bedarfserhebung seit 1.1.2026 neu geregelt, basierend auf § 22 des Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetzes³⁸. Die Gemeinde muss jährlich den Bedarf an Kinderbetreuungsplätzen für die nächsten zwei Jahre für alle Kinder bis 3 Jahren, bis zum Eintritt in die Schulpflicht sowie für schulpflichtige Kinder angeben. Auf dieser Grundlage muss die Gemeinde darstellen, ob das aktuelle Angebot ausreichend ist oder ob ggf. Maßnahmen zu setzen sind. Dies ist dem Gemeinderat von der Bürgermeisterin bzw. vom Bürgermeister zur Beschlussfassung vorzulegen.

Ein wesentlicher Schritt hin zu einer effizienteren Bedarfserhebung war die Einführung einer bundesländerweiten Anmeldung über eine Plattform. Diese wurde zunächst in Pilotregionen getestet und wird mittlerweile im gesamten Bundesland ausgerollt. Seit dem 1.12.2025 können

³⁸ § 22 Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz (TKKG), zuletzt geändert LGBl. Nr. 71/2025

Eltern ihren Bedarf über die Bedarfserhebung anmelden. Auch die Koordination wurde stärker in den Mittelpunkt gerückt, um Plätze effizienter zu nutzen.

Alle Gemeinden in Tirol sind in Planungsverbänden organisiert, die den Gemeinden eine gewisse Struktur bieten. Zu Projektbeginn wurden diese Verbände gezielt eingebunden, um das Recht auf Vermittlung organisatorisch umzusetzen. Eine neu eingerichtete Datenbank zur Bedarfserhebung ermöglicht Eltern die Meldung ihres Betreuungsbedarfs. Das Projekt wurde zunächst in Pilotregionen getestet, im Sommer 2025 erfolgte die Testphase und mittlerweile ist das System in ganz Tirol ausgerollt.

Ablauf

Die Anmeldung erfolgt über die Plattform FRIDA (gekoppelt an die bestehende Organisationsplattform KIBET) mit der ID Austria, wodurch die Nachvollziehbarkeit gewährleistet ist. Ziel war es, verlässliche Anmeldezahlen zu erhalten und Fehlanmeldungen mit falschen Adressen zu vermeiden. Um die Eltern entsprechend zu unterstützen, wurden Supportstrukturen aufgebaut, die für das Land mit geringem Aufwand verbunden waren.

Ab dem 1. April jedes Jahres steht fest, wie viele Erziehungsberechtigte noch keinen Platz erhalten haben, und eine aktive Vermittlung der offenen Plätze startet.

Der Prozess ist zentral gesteuert und erfolgt jährlich im gleichen Zeitraum:

- ◆ Eltern melden ihren Bedarf und geben ihre Wünsche im Zeitraum vom 1.12. bis 31.1. bekannt.
- ◆ Im Februar können private Einrichtungen ihnen zugewiesene Kinder aus dem System nehmen.
- ◆ Alle nach Fristablauf verbleibenden Restbedarfe werden im Zeitraum vom 1.3. bis 30.3. über die Gemeinden abgewickelt, die für die Besetzung der Plätze verantwortlich sind.
- ◆ Ab dem 1.4. kommen sechs Koordinationsplanstellen zum Einsatz, die auf die Gemeinden zugehen und im jeweiligen Planungsverband koordinieren und planen. Es wird geprüft, in welchen Gemeinden noch Plätze verfügbar sind, sofern Kinder noch einen Platz benötigen.

Der Versorgungsauftrag der Gemeinden stellt sicher, dass alle Eltern einen Betreuungsplatz für ihre Kinder bekommen. Dabei ist stets Voraussetzung, dass die Entfernung vom Wohnort zur jeweiligen Kinderbetreuungseinrichtung zumutbar ist.

Mit der Vermittlung wird sichergestellt, dass die Plätze möglichst gut besetzt sind. Tirol dient hier als mögliches Beispiel, wie diese transparente Bedarfserhebung auch in anderen Bundesländern ausgerollt werden könnte.

5.3.2 Bedarfserhebung in der Steiermark

Hintergrund

In der Steiermark ist die Bedarfserhebung im Steiermärkischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2019³⁹ geregelt. Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes in eine Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtung ist die Vormerkung über das dafür vorgesehene Kinderportal⁴⁰. In § 35b wird das Erhalterportal beschrieben, in dessen zugangsbeschränkten Bereich die Erhalterinnen und Erhalter ihr Leistungsangebot, die offenen Plätze ihrer Einrichtungen sowie notwendige und relevante Zusatzinformationen erfassen. Außerdem werden die vorgemerkten Kinder verwaltet, und es besteht für die Erhalterinnen und Erhalter die Möglichkeit, bezüglich aller mehrfach vorgemerkten Kinder miteinander in Kontakt zu treten. In § 35c ist das Onlineportal für die Vormerkung von Kindern in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen („Kinderportal“) beschrieben. Die Daten aus dem Erhalterportal werden den Erziehungsberechtigten im Kinderportal zur Verfügung gestellt. Nach erfolgter Vormerkung werden diese Daten zur weiteren Verarbeitung an das Erhalterportal übermittelt.

Ablauf

Das Kinderportal stellt ein zentrales Anmeldesystem des Landes dar und dient dazu, den Bedarf an Betreuungsplätzen zentral zu erfassen. Das System wurde 2023 gestartet, und seit dem Jahr 2025 erfolgt die Anmeldung ausschließlich über dieses Portal, da die Nutzung verpflichtend ist. Die Gemeinden informieren die Eltern aktiv (z. B. über die Gemeindezeitung oder Hinweise zum Einschreibzeitpunkt) und können darüber hinaus steuern, wie viele Plätze sie als verfügbar melden.

Eine gemeinsame bundesländerweite Erfassung erleichtert den Überblick und die Zuteilung von Kindern und ermöglicht eine optimale Auslastung der Betreuungseinrichtungen. Im Portal laufen alle Bedarfe zusammen. Alle Eltern können ihre Wunschplätze und Präferenzen angeben und sehen zeitgleich, wo es verfügbare Plätze gibt.

Das Angebot wird laut Einschätzung des Landes sehr gut angenommen, und es kam bei der Erhebung zu keinen größeren Problemen. Eine höhere Auslastung der Kinderbetreuungseinrichtungen reduziert zudem den finanziellen Abgang für Gemeinden. Durch die gestiegene Transparenz führt das Portal zu einer höheren Auslastung, da auch die Plätze in Umlandgemeinden sichtbar werden.

Weiterentwicklung

Das Kinderportal soll zu einem kombinierten Kinder- und Förderportal ausgebaut und mit dem bestehenden Förder- und Verwaltungssystem KIN-WEB zusammengeführt werden. Ziel ist eine stärkere Verknüpfung mit Förderlogiken (z. B. Halbtags/Ganztags, Öffnungszeiten, Beschäftigungsausmaße).

³⁹ Steiermärkisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2019 – StKBBG 2019, zuletzt geändert LGBl. Nr. 15/2026

⁴⁰ Kinderportal des Bundeslandes: [Kinderportal des Landes Steiermark](#)

Herausforderungen bestehen insbesondere bei der Datenlage. Das statistische Amt erhält derzeit noch zu wenig detaillierte Daten, weil bestimmte Merkmale wie Ganztagsplatz oder Mittagessen in der elektronischen Datenbank nicht ausreichend abgefragt werden können.

Insgesamt zielt die Weiterentwicklung auf eine stärkere Zusammenführung von Bedarfs-, Belegungs- und Förderinformationen ab, damit Gemeinden und Land mittelfristig eine verbesserte Planungs- und Steuerungsgrundlage erhalten.

5.3.3 Bedarfserhebung in Deutschland

Wie in Österreich ist auch die Kinderbetreuungspolitik in Deutschland von einer starken Investitionsoffensive geprägt. Die Tabelle unten zeigt, dass der Rechtsanspruch auf Betreuung dort viel stärker etabliert ist. In Österreich gibt es einen solchen Rechtsanspruch nur für das letzte Jahr vor dem Schuleintritt. Die Investitionsmittel ähnlich der 15a-Vereinbarung wurden für Deutschland im Jahr 2019 vereinbart.

Tabelle 25: Darstellung der Maßnahmen in Deutschland

Jahr	Maßnahme
1996	Rechtsanspruch auf Betreuung für Drei- bis Sechsjährige
2013	Rechtsanspruch auf Betreuung für unter Dreijährige
2019	Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (KiQuTG) – Förderung der Qualitätsverbesserung
2023	KiTa-Qualitätsgesetz – Förderung der Qualitätsverbesserung
2021–2026	Rechtsanspruch auf Ganztagesbetreuung von Schulkindern (stufenweise)

Quelle: Wieschke et al. (2025, S. 5–7).

Dieser politische Fokus muss laufend überwacht und auf Basis der Nachfrage in der Bevölkerung evaluiert werden. Das Deutsche Jugendinstitut (DJI) erhebt den Kinderbetreuungsbedarf der Eltern und stellt die Ergebnisse im Kinderbetreuungsreport dar (Deutsches Jugendinstitut e. V., 2026).⁴¹ Dieser Report fungiert als laufendes Monitoring-Instrument im Kontext der vom Familienministerium finanzierten, dreijährigen Kinderbetreuungsstudie (KiBS). In den ersten vier „Wellen“ von 2012 bis 2015 wurde nur die Betreuungssituation der unter Dreijährigen betrachtet, seit 2016 werden auch Kinder von drei bis sechs Jahren sowie Kinder im Grundschulalter in die

⁴¹ Er geht auf frühere, vom Ministerium beauftragte Elternbefragungen des Deutschen Jugendinstituts zurück, die bereits im Rahmen der DJI-Kinderbetreuungsstudie der Jahre 2004 bis 2005 durchgeführt wurden.

Betrachtung miteinbezogen. Das Hauptziel ist die quantitative und qualitative Evaluierung der von den Verwaltungen gesetzten Ausbauaktivitäten.⁴²

Im Mittelpunkt stehen auch hier grundsätzliche Fragen in Bezug auf den Betreuungsbedarf: Welcher Teil der Eltern meldet den Betreuungsbedarf an? Wo kann dieser gestillt werden? Wie hat er sich im Zeitverlauf entwickelt? Wie hoch ist der Betreuungsumfang (Halbtagesplatz / erweiterter Halbtages- / Ganztages- / großer Ganztagesplatz), und wie wünschen sich ihn die Eltern? Wie passt das Betreuungsangebot im Ausmaß / in der Ausgestaltung mit den elterlichen Wünschen zusammen?⁴³ Es gibt somit ein Standardset an Abfragen, das Zeitreihen erlaubt, und einige jahresspezifische Abfragen, etwa zu den Auswirkungen der Coronapandemie auf den Betreuungsbedarf.

Die folgende Darstellung zur Methodik orientiert sich am aktuellen Kinderbetreuungsreport 2025 (Wieschke et al. 2025). Für den Report werden jährlich länderrepräsentative Stichproben von durchschnittlich ca. 2.000 Kindern pro Bundesland durchgeführt (Zielumfang insgesamt 33.000). Das sind 0,4 ‰ der deutschen Bevölkerung. Es werden drei Arten von Stichproben durchgeführt:⁴⁴

- ◆ In der **Panelstichprobe** werden Eltern befragt, die in vorherigen Jahren bereits teilgenommen und einer Wiederholungsbefragung zugestimmt haben. Eltern von Kindern, die am 1. Februar älter als zehn Jahre waren, werden ausgeschlossen. Die aus dem Panel befragten Eltern machen 50 Prozent jeder Befragungswelle aus.
- ◆ Die **Auffrischungsstichprobe** stellt die zweite Hälfte der Erhebung dar und wird für zwei Gruppen separat durchgeführt. Einmal für die Eltern von 0-jährigen Kindern, die stärker vertreten sein müssen, weil sie im Panel noch fehlen und einmal für die Eltern von 1- bis 10-jährigen Kindern.⁴⁵
- ◆ Die **Basisstichprobe** wird bei Verzögerungen in der Finanzierung zu Beginn der Feldphase durchgeführt, ist nur bundeslandrepräsentativ und dient der Einhaltung des Zeitplanes. Ein Teil der Panelstichprobe wurde dafür online befragt.

Die Durchführung der Erhebung wurde an ein Unternehmen in Bonn ausgelagert und erstreckt sich von Februar bis August. Die Eltern im Panel, die in den Vorjahren ihre Telefonnummer hinterließen, wurden telefonisch kontaktiert (CATI – „computer-assisted telephone interview“).

⁴² Neben der Berichterstattung über den Bedarf werden auch Methoden der Inferenzstatistik angewendet. So wurde zum Beispiel in Studie V des Kinderbetreuungsreports 2022 das Eintrittsalter in die vorschulische Betreuung anhand von neun Prädiktorvariablen erklärt.

⁴³ Zusätzlich zur quantitativen Bedarfserhebung wird der qualitative Aspekt miteinbezogen, um die von den Eltern wahrgenommene Qualitätsentwicklung im Bereich frühkindliche Bildung, Betreuung und Erziehung zu erfassen. Die – für Österreich unbekannte – sogenannte Passgenauigkeit des angebotenen Betreuungsplatzes evaluiert, wie die angebotene Betreuung auf den Bedarf der Eltern passt, um die nicht erfüllte Nachfrage qualitativ genauer zu erforschen. Dabei geht es auch um die Familienformen, in denen das Kind aufwächst (Eltern verheiratet/zusammenlebend/alleinerziehend) oder den Erwerbsumfang der Mutter.

⁴⁴ Falls notwendig wurde noch eine Aufstockungsstichprobe/Ergänzungsstichprobe durchgeführt, um die geforderte Zahl an Teilnehmenden zu erreichen.

⁴⁵ Hierbei kann es zu einigen Einschränkungen bei der Zufallsauswahl kommen. Für Kinder im Alter von wenigen Monaten kommt es zu geringeren Ziehungswahrscheinlichkeiten aufgrund der Verzögerungen zwischen Geburt, Registrierung in der Datenbank des Meldeamts, Stichprobenziehung und Erhebung. Zudem werden Dubletten – Familien, von denen mehrere Kinder gezogen werden – entfernt, wodurch Kinder mit weniger Geschwistern eher gezogen werden.

Dieser Modus betraf 31 Prozent des Panels. Die anderen Eltern wurden postalisch kontaktiert und bekamen einen personalisierten Link für einen Onlinefragebogen zugeschickt (CAWI – „computer-assisted web interview“). Den Personen in der Auffrischungsstichprobe, die Einladungen erhielten, wurde zusätzlich zum Link auch ein Papierfragebogen (PAPI – „pen and paper interview“) ausgehändigt.

Dabei handelt es sich um eine Klumpenstichprobe, das heißt, es werden nur einzelne Gemeinden befragt. Die Adressen der Auffrischungsstichprobe wurden gesammelt, indem die 434 ausgewählten Gemeinden in ganz Deutschland kontaktiert und um eine zufällige Ziehung aus den Melderegistern gebeten wurden.⁴⁶ Auf Basis der Rücklaufquote des Vorjahres wurde die Bruttostichprobe definiert, also wie viele neue Einladungen tatsächlich auszuschicken waren.⁴⁷ Die Nettostichprobe umfasste 2024 letztlich 36.224 Teilnahmen. Die Spanne reichte von 926 Teilnahmen in Bremen bis 6.295 Teilnahmen in Nordrhein-Westfalen (Wieschke et al. 2025, S. 22).

Durch die unterschiedlichen Beteiligungsbereitschaften müssen Gewichtungen vorgenommen werden, um die Repräsentativität der Stichprobe zu gewährleisten. Die Stichprobe musste sowohl an die Anzahl der Kinder als auch an die Altersverteilung im jeweiligen Bundesland (Grundgesamtheit) angepasst werden. Mittels des Iterative Proportional Fitting wurden die nötigen Anpassungsgewichte für die Bezugsmerkmale bestimmt. In der Panelstudie wurden zudem Ausfallgewichte benötigt, wenn Eltern plötzlich nicht mehr teilnahmen. Im Sinne der Transparenz können die anonymisierten Daten nach Abschluss eines Datennutzungsvertrags mit dem DJI von externen Instituten abgerufen werden.

Tabelle 26: Eckdaten DJI-Kinderbetreuungsreport

	Inhalt
Zweck	Erhebung des Bedarfs an, der Nutzung von und der Zufriedenheit mit Kinderbetreuung, Erstellen von Indikatoren durch Vergleich mit dem Angebot
Entstehung	Bundesweite Elternbefragungen durch das DJI seit 2004/2005, dann Befragungen zur Evaluation des Kinderförderungsgesetzes (KiföG-Länderstudien), seit 2016 innerhalb der mehrjährigen Förderphase <i>Kinderbetreuungsstudien</i> (KiBS) im Auftrag des Familienministeriums
Design	Panelstichprobe, Auffrischungsstichprobe, Basisstichprobe; Erhebung jeweils ausgelagert
Zielumfang	33.000 Teilnahmen
Modus	Telefonisch (CATI), Onlinefragebogen (CAWI), Papierfragebogen (PAPI)
Rücklauf	Panelstichprobe: ca. 60 %, Auffrischungsstichprobe: ca. 20 %

⁴⁶ Bei Verweigerungen wurden strukturgleiche Ersatzgemeinden im selben Bundesland kontaktiert.

⁴⁷ Die Rücklaufquote lag bei der Panelstichprobe bei etwa 60 Prozent.

Aufbereitung	Anpassung an Grundgesamtheit: Anpassungsgewichte, Ausfallgewichte via Iterative Proportional Fitting; Anonymisierung für die öffentliche Bereitstellung
Publikation	Als einzelne Studien in der Broschüre „Kindertagesbetreuung kompakt“ des Familienministeriums, im Bildungsbericht und in den Vorausberechnungen für die Kindertages- und Grundschulbetreuung

Quelle: Wieschke et al. (2025, S. 12).

Infolge kann länderweise eine Hochrechnung auf den Betreuungsbedarf der Grundgesamtheit durchgeführt werden. Es werden angebotsbezogene Daten hinzugeschaltet, sodass bereits aussagekräftige Indikatoren im Bericht angeführt werden können. Durch den Abgleich mit der jährlichen Statistik der Kindertageseinrichtungen (Ö: „Kindertagesheimstatistik“) lassen sich die Nachfrage- mit den Angebotsdaten zu Kennzahlen und Quoten verschränken. Dies ergibt eine gesamtheitliche Darstellung von Angebot und Nachfrage im Bereich der Kinderbetreuung in der Bundesrepublik.

Die Ergebnisse werden in mehreren Studien veröffentlicht und in der Onlinepublikation „Kindertagesbetreuung kompakt“ durch das Familienministerium publiziert. Darüber hinaus werden die Daten auch im Bildungsbericht und bei den Vorausberechnungen für die Kindertages- und Grundschulbetreuung verwendet.

Die Ziehung einer bundesweiten Stichprobe bringt im Gegensatz zu länderweisen Stichproben oder einer Vollerhebung jedenfalls erhebliche Kostenvorteile mit sich, führt aber auch zu den bekannten Stichprobenfehlern, sodass jeder Wert nur die wahrscheinlichste Schätzung innerhalb eines Intervalls darstellt. Die Präzision der Schätzung lässt sich jedoch abhängig vom Standardfehler angeben, wobei sich dieser durch die Aufstockungsstichproben minimieren lässt. Für Österreich wären für eine ähnliche Stichprobe etwas über 3.000 Teilnahmen nötig.

6 Weiterentwicklungsmöglichkeiten der Art. 15a-Vereinbarung aus Sicht der Vertretenden von Bund, Ländern und Gemeinden

Basierend auf den bisherigen Erkenntnissen der Studie erfolgte im Rahmen eines Workshops mit Vertretenden der Bundes-, Landes- und Gemeindeebene eine gemeinsame Diskussion zu Weiterentwicklungsmöglichkeiten der Art. 15a-Vereinbarung sowie zu ihrer Rolle innerhalb des Steuerungs- und Finanzierungssystems der Elementarpädagogik. Näheres zur Methodik kann den methodischen Erläuterungen entnommen werden. Die Ergebnisse dieses Workshops werden im Folgenden dargestellt.

Zielbild der Weiterentwicklung der Art. 15a-Vereinbarung

In einem ersten Schritt wurden spezifische Ziele und Visionen entwickelt, die für die Weiterentwicklung der Art. 15a-Vereinbarung zentral sind. Ein zentraler Aspekt war ein gemeinsames Zielbild für Österreich betreffend Qualität und Weiterentwicklung der Angebote. So ist allen Akteurinnen und Akteuren bewusst, dass es eine solche Zielsetzung braucht. Jedoch scheitert diese vor allem an der klaren Definition der Ziele. Unterschiedliche Begrifflichkeiten, Strukturen und Priorisierungen stehen einer solchen einheitlichen Vision noch im Weg.

Ein zweiter wichtiger Aspekt ist die stärkere Flexibilität der Mittelverwendung. Diese gilt es jedoch stets im Hinblick auf die definierte Zielsetzung abzuwägen. So sollte die Mittelverwendung auf die Gegebenheiten der Bundesländer angepasst werden können, jedoch darf die Steuerungswirkung der Vereinbarung darunter nicht leiden. Eine Flexibilisierung, speziell in Richtung Regelfinanzierung, soll gewährleisten, dass geschaffene Angebote auch langfristig finanziert werden können. In diesem Zusammenhang ist auch die grundsätzliche Möglichkeit einer Basisfinanzierung für das Personal zu sehen. Hinzu kommen weitere Förderzwecke, deren Finanzierung derzeit über die Art. 15a-Vereinbarung nicht möglich ist, die jedoch als sinnvoll erachtet wurden. Das betrifft etwa die Förderung des Bereichs Inklusion sowie der Gemeindekooperationen.

Ein dritter Aspekt betrifft eine Ordnung der bestehenden Finanzierungsinstrumente. Die derzeitigen Förderstrukturen sind administrativ aufwendig und sollten daher entflochten werden. Dies betrifft etwa das Zusammenspiel von Instrumenten. Die Logik der Art. 15a-Mittel lässt sich in manchen Bundesländern nicht gut mit den Landesförderungen vereinbaren, wodurch Ineffizienzen entstehen. Die Instrumente stehen vielmehr nebeneinander und weisen unterschiedliche Logiken auf, die aber nur bedingt aufeinander abgestimmt sind. Von besonderer Bedeutung sollte dabei auch die Frage sein, welche Rolle die Art. 15a-Vereinbarung innerhalb der Gesamtfinanzierung der Elementarpädagogik haben soll. Obwohl der Anteil am Gesamtfinanzierungsvolumen vergleichsweise gering ist, bestehen hohe Erwartungen an den Steuerungseffekt. Hier wäre daher eine entsprechende Klärung der Erwartungen vorzunehmen.

Viertens sollte eine höhere Planungssicherheit hergestellt werden. Das bisherige System der Anschubfinanzierung stößt an seine Grenzen, da sich zunehmend Lücken in der laufenden Finanzierung auftun. Gemeinden und private Träger müssen sich auf die Mittel verlassen können, sodass einerseits Investitionen getätigt werden können und andererseits eine nachhaltige

Finanzierung der geschaffenen Angebote möglich ist. Ergänzend wurde auf eine Vereinfachung des Antrags- und Abrechnungsprozesses hingewiesen.

Abbildung 37: Zielbild Weiterentwicklung Art. 15a-Vereinbarung



Quelle: Eigene Darstellung (2026) auf Basis Workshop mit Vertretenden des Bundes, der Länder und der Gemeinden.

Stärken und Schwächen der Art. 15a-Vereinbarung

In einem nächsten Schritt wurden die Stärken und Schwächen der derzeitigen Art. 15a-Vereinbarung herausgearbeitet (Tabelle 27).

Als Stärken wurden vor allem die Erfolge im Ausbau genannt. Dazu gehören die Verankerung der frühen sprachlichen Förderung in der Elementarpädagogik sowie der quantitative und qualitative Ausbau der Angebote. Weiters wurde die Harmonisierung der Begrifflichkeiten sowie der Standards (auch in Bezug auf die frühe sprachliche Förderung) genannt, wobei hier auch auf eine notwendige Fortführung dieses Prozesses hingewiesen wurde. Die Entwicklung einer Governance-Struktur mit dem Bund als Partner hat sowohl positive als auch negative Seiten. Als Stärke wird gewertet, dass hier ein zusätzlicher Partner als Finanzier und Koordinator bereitsteht. Gleichzeitig wurde darauf hingewiesen, dass sich dadurch auch die Komplexität erhöht hat.

Die Schwächen der derzeitigen Art. 15a-Vereinbarung zeigen sich sowohl bei der Finanzierung als auch bei der Steuerung. Im Bereich der Finanzierung wurde auf die derzeitigen Mängel in der Bestandsfinanzierung hingewiesen, die sich aus dem Prinzip der Anschubfinanzierung ergeben. So ist derzeit zwischen der Regelfinanzierung und der Anreizfinanzierung keine Balance gegeben. Als Schwäche wurde auch herausgearbeitet, dass es derzeit keine Valorisierung des Gesamtvolumens des Topfes bzw. der zugrunde gelegten Pauschalsätze (Gruppenförderungen oder Personalkostenzuschüsse) gibt. Weiters zu nennen ist der im Vergleich zu anderen Förderungen hohe Verwaltungsaufwand und die Nicht-Förderbarkeit von Overheadkosten bei größeren Einrichtungen. Auch wurde auf die fehlende Förderbarkeit von Inklusionsmaßnahmen oder weiterführenden innovativen Maßnahmen hingewiesen. Gerade Maßnahmen zur Stärkung von Gemeindekooperationen oder anderen regionalen Strukturen wie etwa Personalpools hätten hier Potenzial.

Hinsichtlich der Steuerung wurde die unzureichende Flexibilisierung der Mittelverwendung genannt sowie das Risiko der unerfüllbaren Erwartungen an die Art. 15a-Vereinbarung (siehe hierzu auch oben beim Zielbild). Als weitere Schwächen wurden die unzureichende Berücksichtigung regionaler Unterschiede, die Parallelität mit anderen Förderinstrumenten und die ungelöste Schnittstellenproblematik zwischen Kindergarten und Schule genannt.

Tabelle 27: Stärken und Schwächen der Art. 15a-Vereinbarung

Stärken	
	Verankerung der Sprachförderung gelungen
	Deutlicher quantitativer und qualitativer Ausbau
	Schrittweise Harmonisierung der Begrifflichkeiten und Standards
	Entwicklung Governance – Bund als zusätzlicher Partner
Schwächen	
Finanzierung	
	Mängel in der Bestandsfinanzierung (nur Befristung der Personalfinanzierung beim Ausbau)
	Fehlende Valorisierung des Gesamtvolumens des Topfs sowie der einzelnen Pauschalsätze
	Balance Regelfinanzierung und Anreizfinanzierung derzeit nicht gegeben
	Hoher Verwaltungsaufwand
	Fehlende Förderbarkeit von Innovationen (z. B. Gemeindekooperationen, regionale Personalpools)
	Teils nur Substitution von Landesmitteln durch Art. 15a-Mittel
	Inklusion derzeit nicht berücksichtigt
	Overheadkosten nicht förderbar
Steuerung	
	Unzureichende Flexibilisierung der Mittelverwendung
	Verknüpfung zahlreicher Zielsetzungen trotz geringer finanzieller Bedeutung im Gesamtsystem (Risiko der unerfüllbaren Erwartungen)
	Regionale Unterschiede nicht berücksichtigt
	Parallelsystem zu anderen Förderinstrumenten
	Gestiegene Komplexität durch zusätzlichen Partner Bund
	Weiterentwicklungsbedarf Schnittstelle Kindergarten zu Schule

Quelle: Eigene Darstellung (2026) auf Basis Workshop mit Vertretenden von Bund, Ländern und Gemeinden.

Empfehlungen aus Sicht von Vertretenden von Bund, Ländern und Gemeinden zur Art. 15a-Vereinbarung

Die Empfehlungen für die nächste Art. 15a-Vereinbarung folgen den Stärken und Schwächen der derzeitigen Regelung, wie die Übersicht in Tabelle 28 zeigt. Darüber hinaus sind eine niedrige Kofinanzierungsverpflichtung der Gemeinden (daher geringere Eigenmittelbedarfe) und die Gewährleistung der Mitsprache der Gemeinden in den Verhandlungen der Art. 15a-Vereinbarung genannt, welche derzeit gesetzlich grundsätzlich nicht vorgesehen ist.

Die genannten Empfehlungen richten sich dabei primär an die nun anschließende Art. 15a-Vereinbarung und sind nicht als Alternative zu den derzeit im Rahmen der Reformpartnerschaft diskutierten grundlegenden Reformen der Art. 15a-Vereinbarung zu sehen.

Tabelle 28: Empfehlungen aus Sicht der Vertretenden von Bund, Ländern und Gemeinden zur Art. 15a-Vereinbarung

Empfehlungen
Finanzierbarkeit
Gesamtvolumen der Art. 15a-Mittel valorisieren
Personalkostendeckel valorisieren
Kofinanzierungsverpflichtungen der Gemeinden niedrig halten
Strukturreformen ermöglichen
Zusammenführen von Standorten und Rückbau
Gemeindekooperationen und regionale Personalpools
Mittelverwendung adaptieren
Freie Verwendbarkeit eines Teils der Mittel als Basisfinanzierung
Finanzierungslösungen finden
Ausbau von Kindergärten (nicht nur Krippen)
Sanierungen
Halten der Infrastrukturqualität (Anpassungen durch normative Vorgaben wie Lärmschutz, Barrierefreiheit)
Inklusion
Schnittstellen – Verantwortlichkeiten klären
Inklusion, medizinische Sonderpädagogik
Einbezug Gemeinden
Mitsprache der Gemeinden bei Art. 15a-Vereinbarung gewährleisten

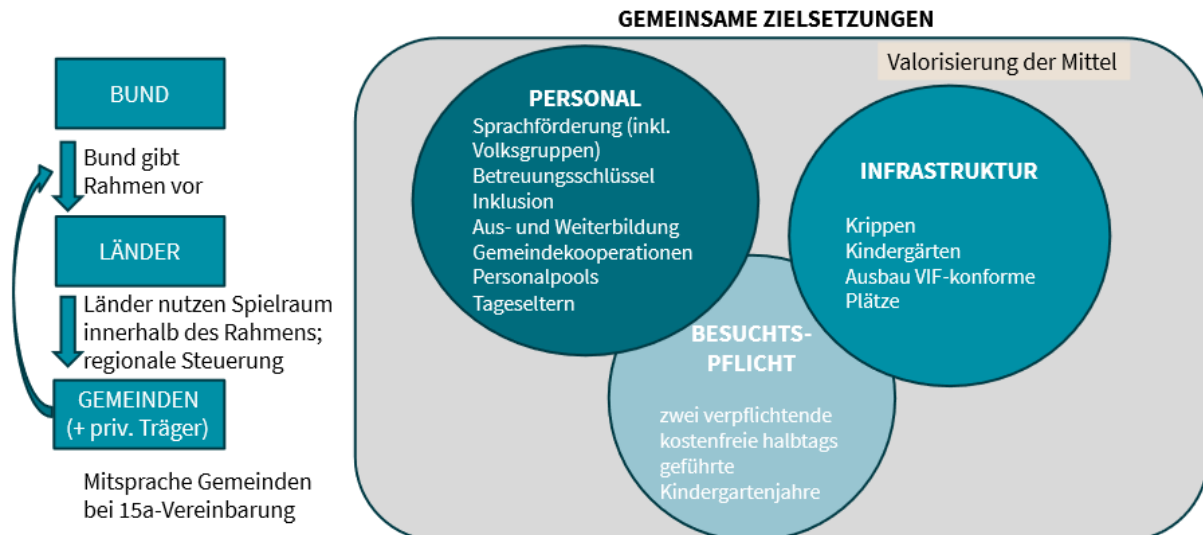
Quelle: Eigene Darstellung (2026) auf Basis Workshop mit Vertretenden von Bund, Ländern und Gemeinden.

Im letzten Schritt wurde ein Gesamtbild für eine Weiterentwicklung der Art. 15a-Vereinbarung skizziert. Auf der linken Seite der Abbildung 38 ist die vertikale Governance-Struktur aufgezeigt. Dabei gibt der Bund einen Rahmen vor, während die Länder den Spielraum innerhalb des Rahmens nutzen und damit auch eine regionale Steuerung ermöglichen. Zwischen vorgegebenem Rahmen und Spielräumen der Länder ist ein entsprechendes Gleichgewicht zu suchen. Die Gemeinden wiederum sind in den Prozess der Art. 15a-Vereinbarung eingebunden, um eine entsprechende Mitsprache zu ermöglichen. Dies betrifft auch den Bereich der Mittelweiterleitung der Länder an die Gemeinden (und privaten Träger).

Die neue Vereinbarung soll innerhalb der gemeinsamen Zielsetzung Flexibilität sowohl zwischen den drei definierten Bereichen als auch innerhalb dieser Bereiche bieten. Neu soll eine eigene Säule „Personal“ sein, die auf die Finanzierung des laufenden Betriebes ausgerichtet ist. Neben den bisherigen Elementen wie der Sprachförderung sollen auch zusätzliche Personalkosten gefördert werden können, wie insbesondere in den Bereichen Inklusion, bei der Schaffung von Gemeindekooperationen oder Personalpools. Eine weitere Säule betrifft die Infrastruktur, wobei hier zusätzlich zu den Krippen auch Kindergärten aufgenommen werden sollten. Sanierungen sollen explizit nicht in diesen Bereich fallen, da die Mittel ansonsten zu schnell ausgeschöpft wären und hierfür andere Finanzierungsinstrumente zur Verfügung stehen. Die Finanzierung der Besuchspflicht soll bestehen bleiben und um das zweite verpflichtende Kindergartenjahr erweitert werden.

Hinsichtlich der horizontalen Mittelverteilung auf die Länder wurden keine Empfehlungen abgegeben, sondern auf eine etwaige politische Klärung verwiesen. Auch die Möglichkeiten der Verwaltungsvereinfachung wären noch zu klären.

Abbildung 38: Empfehlungen aus Sicht der Vertretenden von Bund, Ländern und Gemeinden für ein Gesamtbild der Steuerung



Horizontale Mittelverteilung auf Länder ist politisch zu klären, Verwaltungsvereinfachungen noch klären ⁷

Quelle: Eigene Darstellung (2026) auf Basis Workshop mit Vertretenden von Bund, Ländern und Gemeinden.

7 Zentrale Ergebnisse und Empfehlungen zur Weiterentwicklung der Finanzierung der Elementarpädagogik

Das abschließende Kapitel verdichtet die zentralen Ergebnisse der Studie und leitet daraus Empfehlungen zur Weiterentwicklung der Finanzierung und Steuerung der Elementarpädagogik ab. Grundlage dafür sind die Analysen der rechtlichen und finanziellen Rahmenbedingungen, die Auswertung der Finanzierungsbeiträge und der Mittelverwendung der Art. 15a-Vereinbarung, eine Wirkungsbetrachtung anhand ausgewählter Leistungs- und Strukturindikatoren sowie qualitative Interviews, Good-Practice-Beispiele und ein Workshop mit Vertretenden von Bund, Ländern und Gemeinden.

7.1 Zentrale Ergebnisse

Die folgenden zentralen Ergebnisse bündeln die Befunde der Vorkapitel und bilden die Grundlage für die im Folgekapitel formulierten Empfehlungen.

7.1.1 Ausbau- und Finanzierungsbedarf

Der Ausbau bleibt notwendig – trotz enger werdender finanzieller Spielräume

Der quantitative und qualitative Ausbau der Elementarpädagogik bleibt weiterhin erforderlich. Dies betrifft insbesondere zusätzliche Betreuungsplätze für unter 3-Jährige, den Ausbau VIF-konformer Öffnungszeiten, Verbesserungen bei Besuchsquoten und Gruppengrößen sowie regional bedarfsgerechte Angebote. Die bisherigen Entwicklungen zeigen, dass das Leistungsangebot in den letzten Jahren deutlich ausgebaut wurde. Gleichzeitig bestehen weiterhin erhebliche Unterschiede zwischen den Bundesländern und Regionen.

Deutlich steigender Finanzierungsbedarf

Die Finanzierungsdynamik ist auf allen staatlichen Ebenen hoch: Bund, Länder und Gemeinden haben ihre Mittel für die Elementarpädagogik in den letzten Jahren deutlich erhöht. Dies ist einerseits auf den Ausbau des Angebots, andererseits auf gestiegene Personal-, Sach- und Investitionskosten zurückzuführen. Insgesamt zeigt sich dabei im Zeitverlauf eine zunehmende Verschiebung der finanziellen Belastungen zulasten der Gemeinden. Der laufende Zuschussbedarf der Gemeinden inklusive Wien hat sich seit Beginn der Art. 15a-Vereinbarungen mehr als verdreifacht und lag 2024 bei rund 2,1 Mrd. Euro. Auch im investiven Bereich ist der Zuschussbedarf stark gestiegen und belief sich 2024 auf rund 300 Mio. Euro⁴⁸.

Qualitativer und quantitativer Ausbau lösen dauerhaft höhere laufende Kosten aus

Die Analyse zeigt, dass der Ausbau der Elementarpädagogik nicht nur eine Frage zusätzlicher Ausbauimpulse ist, sondern auch eine Frage der dauerhaften Finanzierbarkeit bestehender und neuer Angebote. Zusätzliche Betreuungsplätze lösen dauerhaft laufende Kosten aus. Investitionsförderungen können den Bau oder die Erweiterung von Einrichtungen unterstützen, lösen aber nicht automatisch die Finanzierungsfrage des laufenden Betriebs. Der weitere Ausbau

⁴⁸ Wien ist bei den Investitionen nicht mitumfasst.

wird daher nicht nur durch die Verfügbarkeit von Investitionsmitteln, sondern zunehmend durch fehlende laufende Mittel und durch den Personalmangel begrenzt.

Die Trennung zwischen Ausbaufinanzierung und laufender Finanzierung bleibt unscharf

Eine nähere Betrachtung der Finanzierung der Elementarpädagogik muss daher zwischen investivem und laufendem Bereich unterscheiden. In der bisherigen Gesamtsteuerung werden diese beiden Ebenen nicht immer ausreichend getrennt. Mehrere Instrumente können sowohl für Investitionen als auch für laufende Kosten verwendet werden. Das erhöht zwar die Flexibilität, erschwert aber die Steuerung. Zudem kann dadurch verdeckt werden, ob Mittel tatsächlich in den Ausbau der Infrastruktur fließen oder zur Abdeckung laufender Finanzierungslücken herangezogen werden. Für eine zielgerichtete Weiterentwicklung braucht es daher mehr Transparenz darüber, welche Mittel einmalige Investitionen ermöglichen und welche Mittel dauerhaft den laufenden Betrieb absichern.

7.1.2 Finanzierungsinstrumente, Mittelverwendung und Wirkungsbezug

Viele Instrumente im bestehenden System

Das bestehende Finanzierungssystem zeichnet sich durch eine Vielzahl unterschiedlicher Instrumente aus. Dazu zählen insbesondere die allgemeinen Deckungsmittel der Gemeinden, Landesförderungen für den laufenden Betrieb, Gemeinde-Bedarfszuweisungen und andere Landesmittel für Investitionen, kommunale Investitionsprogramme des Bundes, der Zukunftsfonds sowie die Art. 15a-Vereinbarung zur Elementarpädagogik. Diese Instrumente erfüllen jeweils unterschiedliche Funktionen und setzen an unterschiedlichen Stellen des Systems an. In Summe offenbaren sich jedoch Lücken, die einer verlässlichen Abdeckung der bestehenden und künftigen Finanzierungsbedarfe entgegenstehen.

Die Instrumente wirken nebeneinander, aber nicht ausreichend miteinander

Zugleich sind die Instrumente nicht ausreichend aufeinander abgestimmt. Sie wirken häufig nebeneinander, aber nicht systematisch miteinander. Dadurch entstehen komplexe Förderlogiken, administrative Mehrbelastungen und teilweise unklare Steuerungswirkungen. Der Zukunftsfonds hat die Finanzierungssituation seit 2024 verbessert und zusätzliche Mittel für Länder und Gemeinden bereitgestellt. Er kann sowohl für Investitionen als auch für laufende Kosten verwendet werden und bietet damit eine wichtige Entlastung. Gleichzeitig ist er als Reaktion auf bereits entstandene Finanzierungslücken zu verstehen. Er löst daher die strukturelle Frage einer bedarfsorientierten Finanzierung im Finanzausgleich nicht grundlegend. Insbesondere bleibt offen, wie die laufenden Kosten eines dauerhaft wachsenden und qualitativ anspruchsvolleren elementarpädagogischen Angebots künftig systematisch, dynamisch und zwischen den Gebietskörperschaften angemessen verteilt finanziert werden sollen.

Landesförderungen berücksichtigen Qualitäts- und Bedarfsfaktoren unterschiedlich

Die bundesweiten Zielsetzungen treffen zudem auf sehr unterschiedliche landesspezifische Rahmenbedingungen. Unterschiede bestehen bei Zuständigkeiten, Trägerstrukturen, Beitragsregelungen, Förderlogiken, Qualitätsvorgaben und beim bereits erreichten Ausbaustand. Auch die Landesförderungen für den laufenden Betrieb unterscheiden sich deutlich. Häufig handelt es sich um Gruppenförderungen oder Personalkostenzuschüsse. Qualitätsfaktoren wie

Öffnungszeiten, Gruppengrößen, Betreuungsschlüssel oder besondere Bedarfe werden jedoch nicht in allen Bundesländern gleichermaßen berücksichtigt. Zugleich zeigen einige Bundesländer eine stärkere Orientierung hin zu einem qualitativen Ausbau, etwa durch geplante Rechtsansprüche, bestehende Versorgungsaufträge, kleinere Gruppengrößen oder bessere Betreuungsschlüssel. Diese Entwicklungen erhöhen jedoch ebenfalls den laufenden Finanzierungsbedarf.

Die Art. 15a-Vereinbarung setzt einen bundesweiten Rahmen mit drei Schwerpunkten

Die Art. 15a-Vereinbarung Elementarpädagogik stellt einen wichtigen bundesweiten Rahmen dar. Sie verbindet Bundesmittel mit Zielsetzungen und ermöglicht eine gemeinsame Orientierung von Bund und Ländern in zentralen Bereichen der Elementarpädagogik. Die aktuelle Vereinbarung umfasst drei wesentliche Schwerpunkte: das verpflichtende letzte Kindergartenjahr, die frühe sprachliche Förderung sowie Mittel für den quantitativen und qualitativen Ausbau. Ein Teil der Mittel kann bereits jetzt flexibel zwischen Ausbau und Sprachförderung verwendet werden. Diese Flexibilität ermöglicht es den Ländern, auf unterschiedliche Bedarfslagen zu reagieren.

Die Art. 15a-Vereinbarung kann Impulse setzen, ist aber nur ein Instrument unter mehreren

Gleichzeitig ist die Steuerungswirkung der Art. 15a-Vereinbarung begrenzt. Ihr Volumen ist im Vergleich zu den gesamten Finanzierungsströmen in der Elementarpädagogik relativ klein. Gleichzeitig werden mit ihr hohe Erwartungen verbunden: Ausbau der Betreuungsplätze, Qualitätsentwicklung, Sprachförderung bzw. generell eine bundesweite Zielorientierung. Die Art. 15a-Vereinbarung kann daher wichtige Impulse setzen, aber nicht die strukturelle Finanzierungslücke im Gesamtsystem schließen. Hierfür sind andere Instrumente relevant.

Die Ausschöpfung der Art. 15a-Mittel unterscheidet sich deutlich zwischen den Bundesländern

Die bisherigen Abrechnungen der laufenden Periode zeigen deutliche Unterschiede im Ausschöpfungsgrad nach Bundesland. Dabei ist zu betonen, dass sich die Vereinbarungsperiode noch in der Umsetzung befindet und Mittel grundsätzlich noch bis zum Ende der Periode abgerufen werden können. Im Durchschnitt wurden in den Kindergartenjahren 2022/23 und 2023/24 83 Prozent der bereitgestellten Mittel (inkl. Übertrag) abgerufen. Die Anteile unterscheiden sich jedoch erheblich zwischen den Bundesländern.

Die Mittelabrufung zeigt unterschiedliche landesspezifische Schwerpunkte

Bei der Mittelverwendung zeigen sich je nach Bundesland unterschiedliche Schwerpunktsetzungen hinsichtlich der zwei Verwendungszwecke Sprachförderung und Ausbau der Angebote. In der Steiermark lag der Anteil der Sprachförderung deutlich höher, in Wien deutlich niedriger. Dies kann als Hinweis darauf gelesen werden, dass mehrere Bundesländer die vorhandenen Spielräume nutzen, um Mittel stärker in laufende Aufgaben zu lenken. Wien, das aufgrund seiner Bevölkerungsstruktur einen hohen Sprachförderbedarf aufweist, verwendete die Mittel hingegen stärker für den qualitativen Ausbau, insbesondere zur Verlängerung der Öffnungszeiten. Ein konkreter Wirkungsbezug der Mittel hinsichtlich qualitativer und quantitativer Qualitätsverbesserungen war auf Basis der angewendeten Methodik nur sehr eingeschränkt sichtbar.

Ausbaumittel fließen vermehrt in Personal und weniger in Investitionen

Auch bei den Ausbaumitteln zeigen sich deutliche Unterschiede. Insgesamt gingen in den Kindergartenjahren 2022/23 und 2023/24 nur knapp 40 Prozent der Ausbaumittel tatsächlich in Investitionszuschüsse, während rund 60 Prozent für zeitlich begrenzte Personalkostenzuschüsse verwendet wurden. Nur in Kärnten, Salzburg und der Steiermark fließen wesentliche Anteile in Investitionszuschüsse. Diese Entwicklung unterstreicht, dass die Art. 15a-Vereinbarung in der Praxis nicht nur als Investitionsinstrument wirkt, sondern in der Anschubphase kurzfristig auch Personalkosten finanziert. Damit tragen die Mittel zum Ausbau der Angebote bei. Die Frage der dauerhaften Finanzierung der daraus entstehenden laufenden Kosten können jedoch nicht gelöst werden.

Die Sprachförderung weist Steuerungs- und Datendefizite auf

Besondere Herausforderungen zeigen sich im Bereich der Sprachförderung. Die Bundesländerverteilung der Mittel orientiert sich nicht unmittelbar am Sprachförderbedarf. Auch innerhalb der Bundesländer zeigt sich keine durchgängige bedarfsorientierte Verteilung. In der Analyse wurde sichtbar, dass kleinere Gemeinden mit einem geringeren Anteil an Kindern mit nicht-deutscher Erstsprache bei den abgerufenen Mitteln pro betreutem Kind tendenziell stärker berücksichtigt werden, während Gemeinden mit höherem näherungsweise abgebildetem Sprachförderbedarf nicht systematisch mehr Mittel erhalten.

7.1.3 Einschätzungen aus Praxis, Good Practices und Workshop

Die Praxis sieht den laufenden Betrieb als zentrale Herausforderung

Die Interviews mit Vertretenden von Bund, Ländern, Gemeinden, Trägerorganisationen, Interessenvertretungen und wissenschaftlichen Institutionen bestätigen die quantitativen Befunde und ergänzen sie um Praxiseinschätzungen. Zentral ist der Befund, dass steigende Anforderungen an Ausbau, Qualität und Rechtsansprüche nicht ausreichend gegenfinanziert sind. Der laufende Betrieb wird von vielen Gemeinden als zentrale Herausforderung gesehen. Investitionsentscheidungen werden dadurch erschwert, dass bereits bei der Planung neuer Angebote unklar ist, ob der laufende Betrieb dauerhaft finanziert werden kann.

Fehlende Planbarkeit und hoher Verwaltungsaufwand erschweren den Ausbau

Ein weiterer Schwerpunkt betrifft fehlende Planbarkeit und Steuerungssicherheit. Kurzfristige Förderperioden, befristete Zuschüsse und unklare Anschlussfinanzierungen erschweren langfristige Investitions-, Personal- und Standortentscheidungen. Hinzu kommt, dass die Förderlogik vielfach als komplex und administrativ aufwendig beschrieben wird. Unterschiedliche Förderinstrumente und verschiedene Abrechnungserfordernisse erhöhen den Verwaltungsaufwand.

Bedarfserhebung und regionale Planung sind noch zu wenig systematisch

Die Interviews zeigen außerdem, dass die Mittelverwendung zwar formal strukturiert ist, aber nur eingeschränkt wirkungsorientiert gesteuert wird. Förderungen orientieren sich häufig an förderfähigen Maßnahmen und Abrechnungslogiken, weniger an regionalen Bedarfen oder nachweisbaren Wirkungen. Besonders kritisch gesehen werden Defizite bei der Bedarfserhebung, unterschiedliche Erhebungsmethoden und eine unzureichende Datenbasis für vergleichbare

Planungen. Gleichzeitig bestehen deutliche regionale Unterschiede: Stadt-Land-Unterschiede, unterschiedliche Trägerstrukturen und demografische Entwicklungen beeinflussen den Ausbau wesentlich.

Good-Practice-Beispiele zeigen konkrete Effizienzpotenziale

Die untersuchten Good-Practice-Beispiele zeigen, dass innovative Organisations- und Steuerungsansätze zur Effizienz- und Qualitätssteigerung beitragen können. Dazu zählen insbesondere Personalpools, Gemeindeverbände, interkommunale Kooperationen sowie systematische Bedarfserhebungen. Sie können helfen, Personal flexibler einzusetzen, Vertretungssituationen besser zu bewältigen, Angebote regional abzustimmen, kleinere Gemeinden administrativ zu entlasten und die Planung stärker am tatsächlichen Bedarf auszurichten. Personalpools können insbesondere dort Vorteile bringen, wo Einrichtungen kurzfristige Ausfälle abdecken müssen oder kleinere Träger Schwierigkeiten haben, geeignetes Personal vorzuhalten. Gemeindeverbände und interkommunale Kooperationen können Skaleneffekte ermöglichen, die regionale Angebotsplanung verbessern und Verwaltungsaufgaben bündeln. Systematische Bedarfserhebungen schaffen eine bessere Grundlage für Ausbauentscheidungen und können dazu beitragen, Fehlplanungen zu vermeiden.

Innovative Ansätze brauchen Anschubfinanzierung und geeignete Rahmenbedingungen

Gleichzeitig zeigen die Beispiele, dass solche Ansätze nicht von selbst entstehen. Sie benötigen Anschubfinanzierung, organisatorische Unterstützung, klare Zuständigkeiten und geeignete rechtliche Rahmenbedingungen. Besonders wichtig ist, dass nicht nur bauliche Investitionen, sondern auch Koordinations-, Planungs- und Anlaufkosten förderfähig sind. Effizienzpotenziale könnten daher gehoben werden, wenn Förderinstrumente stärker auf Kooperation, regionale Planung und innovative Organisationsformen ausgerichtet werden.

Die Art. 15a-Vereinbarung muss in eine Gesamtsteuerung eingebettet werden

Ein Workshop mit Vertretenden von Bund, Ländern und Gemeinden zeigte die Bedeutung der Art. 15a-Vereinbarung als Steuerungs- und Finanzierungsinstrument. Zugleich bestand ein gemeinsames Verständnis, dass sie nicht isoliert betrachtet werden kann. Ihre Weiterentwicklung muss in ein breiteres Gesamtbild der Finanzierung und Steuerung der Elementarpädagogik eingebettet werden.

Zentrale Diskussionspunkte waren die Klärung der künftigen Rolle der Art. 15a-Vereinbarung, die bessere Abstimmung mit anderen Finanzierungsinstrumenten, die stärkere Trennung von Investitions- und laufender Finanzierung sowie die Frage, wie Zielsetzungen, Mittelverwendung und Wirkungsbeobachtung besser miteinander verbunden werden können. Aus dem Workshop ergab sich zudem die Notwendigkeit, die Art. 15a-Vereinbarung stärker als gezieltes Steuerungs- und Impulsinstrument zu verstehen, während dauerhafte Aufgaben stärker über dauerhafte Finanzierungswege abgesichert werden sollten.

7.1.4 Kernbefunde und Handlungsnotwendigkeiten

Insgesamt zeigen die Interviews, Good-Practice-Beispiele und der Workshop, dass die Weiterentwicklung der Elementarpädagogik nicht allein über zusätzliche Einzelmaßnahmen gelingen kann. Erforderlich ist eine bessere Abstimmung von Ausbauzielen,

Finanzierungsinstrumenten, regionaler Planung und langfristiger Personalverfügbarkeit. Die Art. 15a-Vereinbarung bleibt dafür ein wichtiges Instrument, muss jedoch stärker in eine Gesamtsteuerung eingebettet werden.

Die zentralen Befunde lassen sich in mehrere Handlungsnotwendigkeiten bündeln. Sie betreffen einerseits die Absicherung der Finanzierung von Investitionen sowie des laufenden Betriebs, andererseits die bessere Anwendbarkeit der Instrumente, deren Abstimmung untereinander sowie die Weiterentwicklung von Steuerung, regionaler Planung und Kooperation.

Tabelle 29: Kernbefunde und Handlungsnotwendigkeiten

Kernbefund	Handlungsnotwendigkeit
Finanzierung	
Gemeinden haben zunehmend Probleme, den laufenden Betrieb zu finanzieren; Art. 15a-Mittel setzen hier nur eingeschränkt an	Laufenden Betrieb strukturell absichern; Finanzierungsinstrumente besser abstimmen
Gemeinden haben zu wenig Eigenmittel für Investitionen	Investitionstätigkeit absichern: Ausbau, Sanierung und Anpassung bestehender Strukturen
Ein zweites verpflichtendes Kindergartenjahr ist in Planung	Finanzierung dauerhaft absichern und in Gesamtfinanzierung einbetten
Anwendbarkeit	
Art. 15a-Mittel werden von Bundesländern in unterschiedlichem Ausmaß abgerufen	Mittelverwendung flexibilisieren und Ausschöpfung erleichtern
Befristete Programme und Anschubfinanzierungen erschweren die Planbarkeit	Verstetigung der Programme, Abkehr von reiner Anschubfinanzierung bei 15a-Mitteln
Antrags- und Abrechnungsaufwand bei Art. 15a-Mitteln ist hoch	Vereinfachung des Antrags- und Abrechnungsprozesses
Regionale Unterschiede werden nur begrenzt adressiert	Unterschiede zwischen urbanen und ländlichen Räumen ausreichend berücksichtigen
Zusammenspiel der Finanzierungsinstrumente	
Art. 15a-Mittel sind wichtig, aber in Reichweite und Wirkung begrenzt	Rolle der Art. 15a-Vereinbarung im Zusammenspiel mit Zukunftsfonds, Landesförderungen und Gemeinde-Bedarfszuweisungen klären
Finanzierungsinstrumente bestehen parallel	Instrumente bündeln; Ziele und Finanzierung klarer zuordnen (sowohl bei Investitionen als auch beim laufenden Betrieb)
Weiterleitung der Mittel und Abstimmung mit Landesförderungen unterscheiden sich nach Bundesland	Landesförderungen und Art. 15a-Mittel im bundesweiten Zielrahmen besser abstimmen
Steuerung	
Fachkräftemangel begrenzt den Ausbau auch bei vorhandenen Mitteln	Zusammenarbeit Bund und Länder bei Ausbildung notwendig – bisherigen Weg weiterentwickeln
Rückläufige Geburtenraten verändern regionale Bedarfe und Zielerreichung	Ausbau, Umbau, Sanierung und Rückbau gemeinsam regional planen
Regionale Bedarfs- und Angebotsplanungen sind nur vereinzelt umgesetzt	Österreichweite Umsetzung einer regionalen Bedarfs- und Angebotsplanung, Herstellen einer Datengrundlage
Leistungsstandards, Angebotsformen und Begrifflichkeiten unterscheiden sich zwischen Bundesländern	Begrifflichkeiten vereinheitlichen und zentrale Standards stärker harmonisieren
Weiterentwicklungsoptionen	
Regionale Zusammenarbeit kann Effizienzpotenziale heben	Gemeindekooperationen, regionale Personalpools, regionale Bedarfsplanung und andere Instrumente der regionalen Zusammenarbeit unterstützen
Innovative Modelle zeigen Potenzial, brauchen aber passende Rahmenbedingungen	Innovative Ansätze inklusive Konzeptions-, Koordinations- und Anlaufkosten fördern

Quelle: Eigene Darstellung (2026).

7.2 Empfehlungen zur Weiterentwicklung der Finanzierung der Elementarpädagogik

Die folgenden Empfehlungen zur Weiterentwicklung der Finanzierung und Steuerung der Elementarpädagogik wurden vom KDZ auf Basis der Analysen der Vorkapitel, der geführten Interviews, der Good-Practice-Beispiele sowie des Workshops mit Vertretenden von Bund, Ländern und Gemeinden entwickelt. In einem weiteren Schritt wurden die Empfehlungen mit den Auftraggebern diskutiert, geschärft und weiterentwickelt.

Zentrales Ziel der Empfehlungen ist es, unter den gegebenen finanziellen Rahmenbedingungen Möglichkeiten für Effizienzsteigerungen im System zu identifizieren und nutzbar zu machen. Im Mittelpunkt steht daher die Frage, wie bestehende Finanzierungs- und Steuerungsinstrumente besser aufeinander abgestimmt, Förderlogiken vereinfacht und vorhandene Mittel zielgerichteter eingesetzt werden können.

Die Empfehlungen legen daher bewusst den Schwerpunkt auf jene Handlungsmöglichkeiten, die innerhalb des bestehenden Systems Effizienzpotenziale heben, Fehlsteuerungen reduzieren und die Wirkung der eingesetzten Mittel verbessern können. Sie gliedern sich in drei Bereiche: Erstens werden Empfehlungen für die Grundausrichtung der künftigen Finanzierung der Elementarpädagogik formuliert. Zweitens wird ein eigener Empfehlungsblock zur Weiterentwicklung der Art. 15a-Vereinbarung dargestellt. Drittens werden Empfehlungen zur Weiterentwicklung des gesamten Finanzierungs- und Steuerungssystems formuliert.

7.2.1 Empfehlungen für die Grundausrichtung der künftigen Finanzierung der Elementarpädagogik

Die folgenden Empfehlungen beschreiben die Grundausrichtung für die künftige Finanzierung und Steuerung der Elementarpädagogik. Im Mittelpunkt stehen eine klarere Zuordnung von Finanzierungsinstrumenten zu ihren jeweiligen Funktionen, die Sicherung von Ausbauzielen trotz angespannter finanzieller Rahmenbedingungen, die Hebung von Effizienzpotenzialen sowie eine bessere Planbarkeit für Gemeinden.

Tabelle 30: Empfehlungen für die Grundausrichtung der künftigen Finanzierung der Elementarpädagogik

Grundbausteine einer künftigen Finanzierung der Elementarpädagogik
<u>Ermöglichen des Ausbaus der Angebote sowie Finanzierung des laufenden Betriebs</u>
Übereinstimmung von Zielen und Instrumenten: Fokus Art. 15a-Vereinbarung auf Ausbau, während die Finanzierung des laufenden Betriebs über eigene Instrumente der Regelfinanzierung gewährleistet ist
<u>Gezielter Ausbau der qualitativen und quantitativen Angebote</u>
15a-Vereinbarung ist ein ergänzendes Instrument mit spezifischen Zielsetzungen, das nicht alle Herausforderungen lösen kann
Anreize zur Hebung von Effizienzpotenzialen im System – etwa durch innovative Ansätze
<u>Ausreichende Planbarkeit für Gemeinden</u>

Quelle: Eigene Darstellung (2026).

Ausbau der Angebote ermöglichen und laufenden Betrieb finanzieren

In einem ersten Schritt ist zu klären, welche Anforderungen ein künftiges Finanzierungs- und Steuerungssystem der Elementarpädagogik erfüllen soll. Dabei zeigen sich zwei zentrale Herausforderungen: Einerseits sollen mit den bestehenden Finanzierungsinstrumenten – insbesondere mit den Art. 15a-Vereinbarungen – weiterhin gezielt Impulse für den quantitativen und qualitativen Ausbau der Angebote gesetzt werden. Andererseits bestehen zunehmend Finanzierungslücken im laufenden Betrieb, wodurch Mittel, die ursprünglich für Ausbau- und Weiterentwicklungsmaßnahmen gedacht waren, verstärkt zur Absicherung bestehender Angebote herangezogen werden.

Ein künftiges Finanzierungssystem sollte daher ein ausgewogenes Verhältnis zwischen dem Ausbau neuer Angebote und der dauerhaften Finanzierbarkeit des laufenden Betriebs gewährleisten. Gerade unter den derzeit schwierigen finanziellen Rahmenbedingungen besteht die Gefahr, dass Ausbauziele zugunsten der kurzfristigen Stabilisierung des laufenden Betriebs in den Hintergrund treten.

Ziele und Instrumente besser in Übereinstimmung bringen

Für einen möglichst effizienten und effektiven Mitteleinsatz ist wesentlich, dass Ziele und Instrumente bestmöglich aufeinander abgestimmt sind. Die derzeitige Art. 15a-Vereinbarung erfüllt mehrere Funktionen gleichzeitig: Sie dient sowohl der Finanzierung von Ausbau- und Qualitätsmaßnahmen als auch der Mitfinanzierung laufender Aufgaben, etwa im Bereich des verpflichtenden Kindergartenjahres oder der Sprachförderung. In der Praxis zeigt sich jedoch eine zunehmende Verschiebung hin zur Stützung des laufenden Betriebs. Diese Entwicklung ist nachvollziehbar, da an anderer Stelle ausreichend tragfähige Finanzierungsinstrumente zur Absicherung des laufenden Betriebs fehlen. Gleichzeitig führt sie dazu, dass Mittel für den eigentlichen Ausbau weniger stark zur Verfügung stehen.

Daraus ergibt sich die Empfehlung, die Rolle der Art. 15a-Vereinbarung im Gesamtsystem klarer zu bestimmen. Ihr Fokus sollte künftig stärker auf dem gezielten Ausbau und der qualitativen Weiterentwicklung der Angebote liegen. Die Finanzierung des laufenden Betriebs sollte demgegenüber stärker über eigene Instrumente der Regelfinanzierung gewährleistet werden. Damit könnten Ausbauimpulse und laufende Finanzierbarkeit besser voneinander abgegrenzt und zugleich aufeinander abgestimmt werden.

Art. 15a-Vereinbarung als ergänzendes Instrument verstehen

Gleichzeitig darf die Bedeutung der Art. 15a-Vereinbarung im Gesamtsystem nicht überschätzt werden. Sowohl bei der Finanzierung von Investitionen als auch bei der Finanzierung des laufenden Betriebs macht ihr Volumen nur einen vergleichsweise geringen Teil der gesamten Finanzierungsströme in der Elementarpädagogik aus. Dennoch werden mit diesem Instrument hohe Steuerungserwartungen verbunden – etwa hinsichtlich Ausbau, Qualität und Sprachförderung. Die Art. 15a-Vereinbarung kann daher wichtige Impulse setzen und bestimmte Entwicklungen unterstützen, aber nicht sämtliche strukturellen Herausforderungen der Elementarpädagogik lösen.

Effizienzpotenziale im System heben

Angesichts der gesamtsstaatlich angespannten Finanzsituation sollte bei der Weiterentwicklung der Finanzierung der Elementarpädagogik zudem ein besonderer Fokus darauf liegen, bestehende Effizienzpotenziale im System zu heben. Ansatzpunkte bestehen insbesondere in innovativen Organisations- und Kooperationsformen, die eine bessere regionale Abstimmung der Angebote ermöglichen.

Planbarkeit für Gemeinden erhöhen

Von Bedeutung ist weiters, dass ein künftiges Finanzierungs- und Steuerungssystem die Planbarkeit für Gemeinden stärker adressiert. Gemeinden müssen Ausbauentscheidungen langfristig vorbereiten. Eine Weiterentwicklung der Finanzierung sollte daher auf mehrjährige Verlässlichkeit ausgerichtet sein.

7.2.2 Empfehlungen zur Weiterentwicklung der Art. 15a-Vereinbarung

Aufbauend auf der Klärung der grundsätzlichen Rolle der Art. 15a-Vereinbarung im Gesamtsystem wird empfohlen, die Art. 15a-Vereinbarung stärker als gezieltes Steuerungs- und Finanzierungsinstrument für den qualitativen und quantitativen Ausbau der Angebote zu nutzen. Zusätzlich zu den bisherigen Zielen sollten auch Ziele zur Effizienzsteigerung aufgenommen werden. Der Fokus sollte daher stärker als bisher auf dem Ausbau und weniger auf der Finanzierung des laufenden Betriebs liegen.

Tabelle 31: Empfehlungen zur Weiterentwicklung der Art. 15a-Vereinbarung

Weiterentwicklung der Art. 15a-Vereinbarung
Stärkere Flexibilisierung der Mittelverwendung (z. B. Investitionsförderung auf Kindergärten erweitern)
Fördern von innovativen Ansätzen (z. B. Gemeindekooperationen, Zusammenlegen von Standorten, Personalpools, überörtliche Abstimmung von Angeboten)
Bedarfsgerechte Finanzierung der Sprachförderung inkl. Evaluierung der derzeitigen Förderungen
Herauslösen der Mittel für das 1. und 2. verpflichtende Kindergartenjahr und Übertragung ins Finanzausgleichgesetz im Rahmen der Regelfinanzierung
Dynamisierung der horizontalen Verteilungsschlüssel auf Bundesländerebene – stärkere Ausrichtung auf Struktur- und Leistungsdaten (Aufgabenorientierung)
Antrags- und Abrechnungsprozesse vereinfachen
Regelmäßige Evaluierungen zur Wirksamkeit der Art. 15a-Vereinbarungen

Quelle: Eigene Darstellung (2026).

Mittelverwendung stärker flexibilisieren

Ein zentraler Ansatzpunkt ist die stärkere Flexibilisierung der Mittelverwendung. Dies betrifft etwa die Erweiterung der förderfähigen Projekte und die Schwerpunktsetzung in Richtung qualitativer Ausbau. So sind etwa Investitionen in den Ausbau von Kindergärten aktuell nicht förderfähig. Eine Flexibilisierung sollte dabei innerhalb eines bundesweiten Zielrahmens erfolgen. Dies soll gewährleisten, dass die Länder flexibel auf regionale Gegebenheiten reagieren können und gleichzeitig die zwischen Bund und Ländern vereinbarten bundesweiten Ziele eingehalten werden.

Innovative Ansätze fördern

Angesichts der angespannten Finanzlage sollte die Art. 15a-Vereinbarung zudem stärker zur Hebung von Effizienzpotenzialen beitragen. Dies wäre durch die Förderung innovativer Ansätze möglich. Im Zentrum sollten dabei Maßnahmen stehen, die durch bessere Planung und Abstimmung sowie ein stärkeres regionales Denken zur Hebung von Effizienzpotenzialen beitragen. Zu nennen sind etwa Gemeindekooperationen, regionale Personalpools, Kooperationen mit Betrieben oder regionale Planungs- und Koordinationsstrukturen. Wichtig wäre dabei, auch die Anlaufkosten zu finanzieren.

Sprachförderung bedarfsgerechter finanzieren und evaluieren

Der Bereich der Sprachförderung sollte, auch wenn er grundsätzlich der Förderung des laufenden Betriebes dient, vorerst in der Art. 15a-Vereinbarung verbleiben, da es hier noch qualitativer und organisatorischer Weiterentwicklungen bedarf. So zeigt sich in der Analyse ein derzeit unzureichend zielgenauer Einsatz der Mittel. Hier wäre eine stärker bedarfsorientierte Finanzierung der Sprachförderung zu empfehlen, welche sich grundsätzlich an den Kindern mit Sprachförderbedarf orientiert (derzeit erfolgt die Zuteilung pro Bundesland anhand der Anzahl der Kinder unabhängig vom Sprachförderbedarf). Evaluierungen anhand bestehender und noch zu ergänzenden Wirkungskennzahlen würden hier wichtige Beiträge liefern, um die Sprachförderung weiterzuentwickeln. Insbesondere sollten auch regionale Analysedimensionen einbezogen werden.

Mittel für verpflichtende Kindergartenjahre in die Regelfinanzierung überführen

Die Mittel für das verpflichtende Kindergartenjahr sollten aus der Art. 15a-Vereinbarung herausgelöst und in das Finanzausgleichsgesetz im Rahmen der Regelfinanzierung übertragen werden. Dies gilt insbesondere auch vor dem Hintergrund eines möglichen zweiten verpflichtenden Kindergartenjahres. Verpflichtende Kindergartenjahre stellen dauerhafte Aufgaben dar und sollten daher auch über dauerhafte Finanzierungswege abgesichert werden.

Horizontale Verteilung stärker auf Struktur- und Leistungsdaten ausrichten

Weiters wird empfohlen, die horizontalen Verteilungsschlüssel auf Bundesländerebene stärker an Struktur- und Leistungsdaten auszurichten. Dazu zählen etwa Besuchsquoten, VIF-Konformität, regionale, qualitative und quantitative Ausbaubedarfe oder Sprachförderbedarfe. Mit einem ausgewogenen Set an Indikatoren könnten unterschiedliche Rahmenbedingungen der Bundesländer berücksichtigt werden. Damit könnten die Mittel stärker aufgaben- und bedarfsorientiert und damit auch effizienter verteilt werden.

Antrags- und Abrechnungsprozesse vereinfachen

Es wird empfohlen, die Antrags- und Abrechnungsprozesse zu vereinfachen. Durch Einsparungen im Förderprozess wären Reduktionen des Verwaltungsaufwands sowohl auf Seiten der Länder als auch auf Seiten der Träger zu erwarten.

Wirksamkeit regelmäßig evaluieren

Eine regelmäßige Evaluierung der Art. 15a-Vereinbarung kann dazu beitragen, die Steuerungswirkung zu überprüfen und die Förderlogik laufend weiterzuentwickeln. Empfohlen wird eine jährliche, öffentlich zugängliche Berichterstattung zu Abrufung und Mittelverwendung. Weiters wäre gegen Ende der Periode eine umfassende Evaluierung in Bezug auf die Zielsetzungen der Art. 15a-Vereinbarung zweckmäßig, um Weiterentwicklungsbedarfe für die nächste Vereinbarung abzuleiten.

7.2.3 Empfehlungen zur Weiterentwicklung der Gesamtfinanzierung und -steuerung

Die Weiterentwicklung der Art. 15a-Vereinbarung allein reicht nicht aus, um die bestehenden Herausforderungen zu lösen. Für eine wirkungsvolle Weiterentwicklung müssen daher alle relevanten Finanzierungsinstrumente gemeinsam betrachtet werden. Dies betrifft insbesondere das Zusammenspiel von Art. 15a-Vereinbarung, Zukunftsfonds, Landesförderungen, Gemeinde-Bedarfszuweisungen und kommunalen Investitionsprogrammen.

Tabelle 32: Empfehlungen zur Weiterentwicklung der Gesamtfinanzierung und -steuerung

Weiterentwicklung der Gesamtfinanzierung und -steuerung
Instrumente systematisch aufeinander abstimmen und mit Zielen verknüpfen:
Ausbau (Art. 15a-Vereinbarung, Gemeinde-Bedarfszuweisungen und kommunale Investitionsprogramme), laufender Betrieb (Zukunftsfonds, Landesförderungen)
Investitionsförderungen besser mit bestehenden Landesinstrumenten verknüpfen (v. a. Gemeinde-Bedarfszuweisungen)
Landesförderungen entlang eines bundesweiten Zielrahmens weiterentwickeln
Berücksichtigung zentraler Qualitätsfaktoren bei Landesförderungen (z. B. Öffnungszeiten, VIF-Konformität)
Bundesweiten Qualitätsrahmen weiterentwickeln und mit Finanzierung verknüpfen
Regionale Bedarfserhebung und Angebotsplanung entwickeln
Gemeinsame Personalstrategie von Bund und Ländern entwickeln - Vereinheitlichung der Ausbildung (z. B. Assistenz)
Rechtliche und finanzielle Gemeindekooperationshürden abbauen
Rahmenbedingungen für Betriebskindergärten weiterentwickeln

Quelle: Eigene Darstellung (2026).

Instrumente systematisch aufeinander abstimmen und mit Zielen verknüpfen

Empfohlen wird, stärker zwischen den Zielsetzungen des Ausbaus und der Absicherung des laufenden Betriebs abzugrenzen. Dies würde auch die Überprüfung der Wirksamkeit der Instrumente vereinfachen. Instrumente für den Ausbau könnten die Art. 15a-Vereinbarung,

Gemeinde-Bedarfszuweisungen und kommunale Investitionsprogramme sein, die miteinander wirken sollten. Davon wären Instrumente zur Absicherung des laufenden Betriebs zu unterscheiden, etwa Mittel aus dem Zukunftsfonds sowie Landesförderungen zum laufenden Betrieb. Gleichzeitig braucht es eine gute Abstimmung zwischen diesen Instrumenten, damit Ausbauentscheidungen nicht an fehlender laufender Finanzierung scheitern.

Investitionsförderungen besser mit Landesinstrumenten verknüpfen

Derzeit laufen die Förderprozesse für Investitionsförderungen gemäß Art. 15a-Vereinbarung und Investitionsförderungen über Gemeinde-Bedarfszuweisungen häufig parallel. Durch eine stärkere Zusammenführung dieser Prozesse wäre eine Reduktion von Administrations- und Transaktionskosten zu erwarten. Verfahren könnten vereinfacht und Doppelgleisigkeiten reduziert werden. Zugleich müsste sichergestellt werden, dass Bundesmittel zusätzliche Wirkungen entfalten und nicht bestehende Landesmittel ersetzen.

Landesförderungen entlang eines bundesweiten Zielrahmens weiterentwickeln

Die Landesförderungen sind für die Finanzierung des laufenden Betriebs zentral und sollten stärker an einem gemeinsamen bundesweiten Zielrahmen ausgerichtet werden. Dabei geht es nicht um eine vollständige Vereinheitlichung der Länderregelungen, sondern um gemeinsame Zielsetzungen zu Ausbau, Qualität und Effizienz. Wichtig ist, dass Bundes- und Landesmittel zusammengedacht werden und sich gegenseitig ergänzen.

Da allein aufgrund des Volumens ein bedeutendes Steuerungspotenzial durch die Landesförderungen besteht, wird empfohlen, insbesondere qualitative Zielsetzungen stärker bei der Mittelvergabe zu berücksichtigen, etwa Öffnungszeiten, VIF-Konformität, Betreuungsschlüssel oder Gruppengrößen.

Bundesweiten Qualitätsrahmen mit Finanzierung verknüpfen

Ein weiterentwickelter bundesweiter Qualitätsrahmen kann dazu beitragen, gemeinsame Zielsetzungen und Mindeststandards für die Elementarpädagogik festzulegen. Damit dieser steuerungswirksam wird, sollte er stärker mit der Finanzierung verknüpft werden. Qualitätsziele sollten daher nicht nur fachlich definiert, sondern auch in den Finanzierungsinstrumenten abgebildet werden. Zum Qualitätsrahmen gehört auch eine Harmonisierung zentraler Begrifflichkeiten und Datengrundlagen, damit Ziele, Förderkriterien und Wirkungen vergleichbar sind.

Regionale Bedarfserhebung und Angebotsplanung entwickeln

Eine österreichweite bzw. bundeslandweite regionale Bedarfserhebung und Angebotsplanung sollte ausgebaut werden. Diese sollte demografische Entwicklungen, regionale Unterschiede, Pendelverflechtungen, bestehende Trägerstrukturen sowie soziale und sprachliche Bedarfslagen berücksichtigen. Damit könnten Ausbauentscheidungen besser vorbereitet und Mittel gezielter anhand des Bedarfs eingesetzt und Effizienzpotenziale durch eine bessere regionale Abstimmung gehoben werden.

Dabei wird empfohlen, die Erfahrungen jener Bundesländer zu nutzen, die bereits regionale Bedarfserhebungen, Koordinationsstrukturen oder Angebotsplanungen umgesetzt haben und den Austausch zwischen den Bundesländern zu stärken. Bestehende Modelle könnten weiterentwickelt und auf andere Bundesländer ausgerollt werden. Die regionale Bedarfserhebung

und Angebotsplanung könnte zudem als Ziel in der Art. 15a-Vereinbarung verankert und mittelfristig um Aspekte der Elternzufriedenheit bzw. tatsächlicher Nutzungserfahrungen ergänzt werden (wie dies etwa internationale Beispiele aus Deutschland zeigen).

Gemeinsame Personalstrategie entwickeln

Der Fachkräftemangel begrenzt den Ausbau auch dann, wenn zusätzliche Mittel vorhanden sind. Daher braucht es eine Weiterentwicklung der Personalstrategie von Bund und Ländern. Zu nennen sind insbesondere Maßnahmen zur Ausbildung, Qualifizierung und Vereinheitlichung von Ausbildungswegen, etwa im Bereich der Assistenzkräfte. Die Finanzierung des Ausbaus sollte stärker mit personalpolitischen Maßnahmen zusammengedacht werden.

Gemeindekooperationshürden abbauen

Gemeindekooperationen, Gemeindeverbände und gemeinsame Standortlösungen können dazu beitragen, Angebote regional besser abzustimmen und vorhandene Ressourcen effizienter zu nutzen. Neben einer etwaigen Förderung über die Art. 15a-Vereinbarung bedarf es auch eines Abbaus rechtlicher, steuerlicher und finanzieller Hürden.

Rahmenbedingungen für Betriebskindergärten weiterentwickeln

Betriebskindergärten können dort einen Beitrag zur regionalen Versorgung leisten, wo sie mit kommunalen Angeboten abgestimmt und für breitere regionale Bedarfe nutzbar gemacht werden. Empfohlen wird daher, die rechtlichen, finanziellen und organisatorischen Rahmenbedingungen für Kooperationen zwischen Gemeinden und Betrieben weiterzuentwickeln. Im Fokus stehen Fragen der Förderfähigkeit, der Kostenaufteilung, der Zugänglichkeit von Plätzen, der Auslastungsrisiken sowie der Einbindung in die regionale Bedarfs- und Angebotsplanung.

Anhang

Abkürzungsverzeichnis

AB	Anfragebeantwortung
alterserw.	altserweiterte
altersgem.	altersgemäße
Art.	Artikel
Ausbaupogr.	Ausbauprogramm
AVS	Arbeitsvereinigung der Sozialhilfe Kärnten
Besuchspfl.	Besuchspflicht
BGBI.	Bundesgesetzblatt Nummer
Bgld	Burgenland
BIP	Bruttoinlandsprodukt
BMB	Bundesministerium für Bildung
BMF	Bundesministerium für Finanzen
BRP	Bruttoregionalprodukt
B-VG	Bundesverfassungsgesetz
bzw.	beziehungsweise
BZ	Bedarfszuweisungen
ca.	circa
CATI	computer-assisted telephone interview
CAWI	computer-assisted web interview
CBI	Charlotte Bühler Institute
COVID	Coronavirus Disease
d. h.	das heißt
DJI	Deutsche Jugendinstitut
EAT	Ertragsanteile
entspr.	entsprechend
etc.	et cetera
exkl.	Exklusive
e. V.	eingetragener Verein
EW	Einwohnerinnen und Einwohner
EWKL	Einwohnerklasse
FAG	Finanzausgleichsgesetz
FBBE	Frühkindliche Bildung, Betreuung und Erziehung
FH	Fachhochschule
FRIDA	faire, regionale, individuelle digitale Anmeldung
ggf.	gegebenenfalls
GP	Gesetzgebungsperiode
GSZ	Gemeindeservicezentrum
h	Stunde
inkl.	inklusive
insb.	insbesondere
i. H. v.	in Höhe von
i. d. R.	in der Regel
KBBG	Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz
KDZ	Zentrum für Verwaltungsforschung
KGJ	Kindergartenjahr
KIBET	Kinderbetreuungs-Datenbank des Landes Tirol
KiBS	Kinderbetreuungsstudie
KiföG	Kinderförderungsgesetz

KIP	Kommunales Investitionsprogramm
KIGA	Kindergarten
KiTa	Kindertageseinrichtung
KiQuTG	KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz
K-KBBG	Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz
Ktn	Kärnten
LGBl.	Landesgesetzblatt
max.	maximal
min.	mindestens
mind.	mindestens
Mio.	Millionen
Mrd.	Milliarden
MS	Microsoft
NeBÖ	Netzwerk elementare Bildung Österreich
NÖ	Niederösterreich
Nr.	Nummer
o. D.	ohne Datum
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (Organisation for Economic Co-operation and Development)
öffentl./öff.	öffentliche(n)
ÖIF	Österreichisches Institut für Familienforschung
OÖ	Oberösterreich
ORF	Österreichischer Rundfunk
p. a.	per annum
PAPI	pen and paper interview
Personalfortb.	Personalfortbildung
priv.	privat
S.	Seite
Sbg	Salzburg
Sprachf.	Sprachförderung
sprachl.	Sprachliche
sprachpäd.	Sprachpädagogisch
StKBBG	Steiermärkisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz
StKBFG	Steiermärkisches Kinderbetreuungsförderungsgesetz
Stmk	Steiermark
Std.	Stunde(n)
Tir	Tirol
T-KBBG	Tiroler Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz
TKKG	Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz
tlw.	Teilweise
TSI	Technical Support Initiative
u. a.	unter anderem
v. a.	vor allem
Vbg	Vorarlberg
verpfl.	verpflichtendes
VIF	Vereinbarkeitsindikator für Familie und Beruf
VPI	Verbraucherpreisindex
VBÄ	Vollbeschäftigungsäquivalent
VZÄ	Vollzeitäquivalent
W	Wien
WIFO	Österreichisches Institut für Wirtschaftsforschung
z. B.	zum Beispiel
zweispr.	zweisprachig

Literatur- und Quellenverzeichnis

Anfragebeantwortung 2610/AB (XXVIII. GP) vom 19.9.2025 zu 3091/J. Herausgeber: Der österreichische Nationalrat.

Brown, J. K. (2024). Finaler Projektbericht für das Projekt „Verbesserung der Rahmenbedingungen für das Personal zur Steigerung der Qualität in der frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung in Österreich“. https://reforms-investments.ec.europa.eu/document/download/fdd18c71-7b28-4d91-90fb-f4910e78be93_de?filename=22AT11%20Austria%20Early%20Childhood%20Education%20and%20Care%20-%20Final%20Report%20DE.pdf

Köppl-Turyna, M. & Graf, N. (2024). Ausweitung der Kinderbetreuung in der Steiermark. Eco Austria. <https://www.neos.eu/Resources/Persistent/b106170f02b6a39642efb255ad2b5c331cefc207/EcoAustria%20Studie%20Ausbau%20Kinderbetreuung%20STK%202024.pdf>

Köppl-Turyna, M., Graf, N. (2023). Kosten einer Kinderbetreuungsgarantie. Eco Austria. [EcoAustria-Studie-Betreuungs-garantie-Endbericht-24102023.pdf](https://www.neos.eu/Resources/Persistent/b106170f02b6a39642efb255ad2b5c331cefc207/EcoAustria-Studie-Betreuungs-garantie-Endbericht-24102023.pdf)

Kovacs Cerovic, T. (2023). Konsolidierter Bericht mit Empfehlungen. https://reforms-investments.ec.europa.eu/document/download/0cfa5703-d5ac-4c12-8a21-98cc8ead9bdd_de?filename=Austria%20ECEC%20Recommendations%20DE.pdf

Löffler, R., Michitsch, V., Bauer, V., Esterl, A., Geppert, C., Mayerl, M., Petanovitsch, A., Pirstnig, M. (2022). Bildungs- und Berufsverläufe von Absolvent/inn/en der Bildungsanstalten und Kollegs für Elementarpädagogik. Österreichisches Institut für Berufsbildungsforschung. <https://www.aau.at/wp-content/uploads/2022/12/Loeffler-et-al.-2022-Bildungs-und-Berufsverlaeufe-von-Absolventinnen-.pdf>

Mitterer, K., Haydn, M., Hochholdinger, N. (2024). *Quo vadis elementare Bildung? Herausforderungen für die Weiterentwicklung der Elementarpädagogik aus Gemeindeperspektive*. https://www.kdz.eu/system/files/downloads/2024-09/Endbericht_KDZ_Quo%20vadis%20Elementarpaedagogik_20240913.pdf

Mitterer, K., Maimer, A. (2026). Gemeindefinanzprognose Mai 2026: Trotz Sparmaßnahmen keine nachhaltige Erholung der Gemeindefinanzen in Sicht. KDZ-Blog. <https://www.kdz.eu/de/aktuelles/blog/gemeindefinanzprognose-mai-2026-trotz-sparmassnahmen-keine-nachhaltige-erholung-der>

Neuwirth, N. (2021). Kostenschätzung zum Ausbau im Elementarbildungsbereich. ÖIF Forschungsbericht (Bd. 42) Österreichisches Institut für Familienforschung an der Universität Wien. <https://doi.org/10.25365/phaidra.295>

Rat der Europäischen Union. (2022). Empfehlung des Rates vom 8. Dezember 2022 zu frühkindlicher Betreuung, Bildung und Erziehung: die Barcelona-Ziele für 2030 (2022/C 484/01). Amtsblatt der Europäischen Union, C 484/1.

Wieschke, J.; Lippert, K.; Kuger, S. (2025). Methodischer Hintergrund der KiBS-Erhebung 2024, Abgerufen am 8. April 2026 von https://www.dji.de/fileadmin/user_upload/KiBS/Publikationen2025/Kinderbetreuungsreport_2025_Studie8_Methoden.pdf

Internetquellen:

Anzengruber, J., & AchRAINER, A. (2025). Stellungnahme und Konsultationsmechanismus. Österreichischer Städtebund Landesgruppe Tirol https://www.staedtebund.gv.at/fileadmin/USERDATA/aktuelles/dokumente/2025_08_VD-651_385-

[2025_Stellungnahme_und_Konsultationsmechanismus_zum_Gesetzesentwurf_mit_dem_das_Tiroler_Kinderbildungs-_und_Betreuungsgesetz_ge%C3%A4ndert_wird_.pdf](#) (abgerufen am 19.5.2026)

Bundeskanzleramt Österreich (o. D.). Ausbildungsoffensive bringt zusätzliche 4.000 Ausbildungsplätze in die Elementarpädagogik. <https://services.bundeskanzleramt.gv.at/newsletter/bka-medien-newsletter/innenpolitik/bka-medieninformation-04-06-2025-2.html>. (abgerufen am 18.5.2026)

Bundesministerium Bildung (o. D.). Ausschreibung von FH-Studienplätzen. https://www.bmb.gv.at/Themen/ep/srl_ausschreibungen_fh_studienplaetze.html. (abgerufen am 18.5.2026)

Deutsches Jugendinstitut e. V. (2026). DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) 2024–2026. <https://www.dji.de/ueber-uns/projekte/projekte/dji-kinderbetreuungsstudie-kibs-2024-2026.html>. (abgerufen am 14.4.2026)

Dolomitenstadt.at (2023). Fünf Firmen, vier Gemeinden und eine Kinderbetreuung. [Fünf Firmen, vier Gemeinden und eine Kinderbetreuung | dolomitenstadt](#) (abgerufen am 6.5.2026)

Land Steiermark (o. D.). Maßnahmenkatalog zur finanzierbaren Kinderbildung und -betreuung präsentiert. <https://www.kommunikation.steiermark.at/cms/beitrag/12993956/2861976/> (abgerufen am 19.5.2026)

Land Tirol (2023). Kinderbildung und Kinderbetreuung im Bezirk Lienz. <https://www.tirol.gv.at/meldungen/meldung/kinderbildung-und-kinderbetreuung-im-bezirk-lienz-1/>. (abgerufen am 6.5.2026)

Land Tirol (2025). Zukunftsimpulse für Elementarbildung und Pflege im Bezirk Lienz. [Zukunftsimpulse für Elementarbildung und Pflege im Bezirk Lienz | Land Tirol](#) (abgerufen am 6.5.2026)

MeinBezirk (2024). Pilotphase für Recht auf Kinderbildung und -betreuung gestartet. https://www.meinbezirk.at/tirol/c-politik/pilotphase-fuer-recht-auf-kinderbildung-und-betreuung-gestartet_a6564404 (abgerufen am 6.5.2026)

ORF Tirol (2024). Kinderbetreuung: Pilotregionen fixiert. [Kinderbetreuung: Pilotregionen fixiert – tirol.ORF.at](#) (abgerufen am 6.5.2026)

Orf.at (2025a). Bildung: Anpassungen für neues Kindergartengesetz. [kaernten.ORF.at. https://kaernten.orf.at/stories/3293089/](https://kaernten.orf.at/stories/3293089/) (abgerufen am 19.5.2026)

Orf.at (2025b). Landtag: Debatte um Kinderbetreuung. [kaernten.ORF.at. https://kaernten.orf.at/stories/3309362/](https://kaernten.orf.at/stories/3309362/) (abgerufen am 19.5.2026)

Orf.at (2025c). Elementarpädagogik: Kleinere Kindergartengruppen rücken in Ferne. [steiermark.ORF.at. https://steiermark.orf.at/stories/3328651/](https://steiermark.orf.at/stories/3328651/) (abgerufen am 19.5.2026)

Osttiroler Bote (2025). Gemeinden hoffen auf besseren Überblick. [Gemeinden hoffen auf besseren Überblick – Osttiroler Bote](#) (abgerufen am 6.5.2026)

Osttirolheute (2026). Ganzzährige Kinderbetreuung im Osttiroler Oberland im Fokus. [Ganzzährige Kinderbetreuung im Osttiroler Oberland im Fokus – osttirol-heute.at](#) (abgerufen am 6.5.2026)

Vertiefende Tabellen

Tabelle 33: Verwendung des Bundeszuschusses gemäß Art. 15a-Vereinbarungen im Bereich der Elementarpädagogik im Zeitraum 2018/19–2021/22

Bundesländer	2018/19–2021/22					
	Bundesmittel	Abgerufene Investitionsmittel				
		Ausbau	Sprachf.	Besuchspfl.	Gesamt	Gesamt %
Burgenland	15,9	3,8	1,7	8,1	13,6	85%
Kärnten	31,5	8,5	4,7	16,0	29,2	93%
Niederösterreich	101,5	35,0	15,0	51,4	101,5	100%
Oberösterreich	97,0	33,7	14,1	49,1	97,0	100%
Salzburg	35,2	11,3	6,1	17,8	35,2	100%
Steiermark	71,4	19,8	9,6	36,2	65,6	92%
Tirol	47,8	8,5	5,3	13,0	26,9	56%
Vorarlberg	27,1	9,1	4,3	13,8	27,1	100%
Wien	125,1	42,0	18,9	63,2	124,1	99%
Gesamt	552,5	171,6	79,8	268,6	520,1	94%

Quelle: Eigene Darstellung (2026) auf Basis Bundesministerium für Bildung (2026). Vereinbarungen zwischen Bund und Ländern gemäß Art. 15a B-VG im Bereich der Bildung und der Elementarpädagogik – Gesamtabrechnung 15a Elementarpädagogik 2018/19–21, uriRef: https://www.data.gv.at/katalog/datasets/https-piveau-eu-set-data-coo_3000_110_2_4823674 (Stand: 16.3.2026).

Tabelle 34: Besuchsquote nach Bundesland und Trägerschaft, Kindergartenjahr 2024/25

	0- bis 2-Jährige		
	öffentlich	privat	insgesamt
Burgenland	42%	2%	44%
Kärnten	7%	29%	35%
Niederösterreich	34%	4%	39%
Oberösterreich	13%	12%	25%
Salzburg	19%	11%	31%
Steiermark	14%	9%	23%
Tirol	17%	16%	33%
Vorarlberg	19%	19%	37%
Wien	16%	31%	46%
Durchschnitt	19%	16%	35%

3- bis 5- Jährige			
Burgenland	92%	5%	97%
Kärnten	49%	43%	92%
Niederösterreich	95%	3%	98%
Oberösterreich	55%	39%	94%
Salzburg	81%	13%	94%
Steiermark	64%	24%	89%
Tirol	86%	9%	96%
Vorarlberg	81%	14%	96%
Wien	39%	54%	93%
Durchschnitt	66%	28%	94%

Quelle: Eigene Berechnung (2026) auf Basis Statistik Austria: Kindertagesheimstatistik 2024/2025.

Anmerkung: Umfasst Ausgaben der Länder und Gemeinden für Kindergärten, Krippen, Kleinkinderbetreuungseinrichtungen und altersgemischte Betreuungseinrichtungen.

Tabelle 35: Verfügbare Bundesmittel pro Jahr nach Zweckbindung, in Mio. Euro, Kindergartenjahre 2022/23–26/27

Bundesland	Verfügbare Mittel pro Jahr			
	Besuchspflicht	Ausbau	Sprachförderung	flexibel
	in Mio. Euro			
Burgenland	2,3	1,8	0,7	1,0
Kärnten	4,6	3,5	1,3	2,1
Niederösterreich	14,7	11,2	4,2	6,6
Oberösterreich	14,0	10,7	4,0	6,3
Salzburg	5,1	3,9	1,5	2,3
Steiermark	10,3	7,9	2,9	4,7
Tirol	6,9	5,3	2,0	3,1
Vorarlberg	3,9	3,0	1,1	1,8
Wien	18,1	13,9	5,2	8,2
Gesamt	80,0	61,2	22,8	36,0

Quelle: Eigene Darstellung (2026) auf Basis Bundesministerium für Bildung (2026). Vereinbarungen zwischen Bund und Ländern gemäß Art. 15a B-VG im Bereich der Bildung und der Elementarpädagogik.

Tabelle 36: Abrufungsgrad der Bundmittel pro Bundesland in Summe nach Zweckwidmung, Abrufungsstatus und Kindergartenjahr, in Mio. Euro und Prozent, 2022/23–2023/24

Bundesländer	Besuchspflicht							
	Verfügbare Mittel		Abgerufene Mittel		Nicht Abgerufene Mittel			
	2022/23	2023/24	2022/23	2023/24	2022/23	2023/24	2022/23	2023/24
Burgenland	2,3	2,3	2,3	2,3	0,0	0,0	0,0%	0,0%
Kärnten	4,6	4,6	4,6	4,6	0,0	0,0	0,1%	0,1%
Niederösterreich	14,7	14,7	14,7	14,7	0,0	0,0	0,0%	0,0%
Oberösterreich	14,0	14,0	14,0	14,0	0,0	0,0	0,0%	0,0%
Salzburg	5,1	5,1	5,0	4,9	0,0	0,2	0,9%	3,9%
Steiermark	10,3	10,3	10,3	10,3	0,0	0,0	0,0%	0,0%
Tirol	6,9	7,1	6,8	6,8	0,1	0,2	1,9%	3,2%
Vorarlberg	3,9	3,9	3,9	3,9	0,0	0,0	0,0%	0,0%
Wien	18,1	18,1	18,1	18,1	0,0	0,0	0,0%	0,0%
Gesamt	80,0	80,2	79,8	79,8	0,2	0,4	0,2%	0,5%

Ausbau & Sprachförderung								
Burgenland	5,8	6,4	2,8	2,4	3,0	4,0	51,2%	62,2%
Kärnten	9,2	11,9	4,2	4,9	5,0	7,0	54,7%	59,0%
Niederösterreich	22,0	22,2	21,9	22,1	0,1	0,1	0,6%	0,5%
Oberösterreich	21,1	26,2	16,0	20,1	5,1	6,1	24,2%	23,3%
Salzburg	7,6	10,3	5,0	6,5	2,7	3,7	34,7%	36,4%
Steiermark	21,2	33,5	3,2	8,9	18,0	24,7	84,9%	73,6%
Tirol	31,3	36,1	5,5	15,4	25,7	20,7	82,3%	57,3%
Vorarlberg	5,9	6,4	5,4	6,4	0,5	0,0	8,7%	0,0%
Wien	28,2	33,7	21,7	29,0	6,5	4,7	23,2%	14,0%
Gesamt	152,3	186,7	85,6	115,7	66,7	71,0	43,8%	38,0%

Quelle: Eigene Darstellung (2026) auf Basis der Anfragebeantwortung 2610/AB 19.9.2025 zu 3091/J (XXVIII. GP).

Tabelle 37: Verwendung der Sprachmittelförderung, in Mio. Euro und Prozent, 2022/23–2023/24

Sprachförderung								
Bundesländer	Personalkosten		Fort- und Weiterbildung		Sachkosten		Summe	
	2022/23	2023/24	2022/23	2023/24	2022/23	2023/24	2022/23	2023/24
Burgenland	0,3	0,4	0,1	0,2	0,2	0,4	0,7	1,0
Kärnten	1,7	2,3	0,0	0,1	0,0	0,0	1,8	2,3
Niederösterreich	9,9	9,4	0,1	0,0	0,0	0,0	9,9	9,4
Oberösterreich	6,7	7,9	0,0	0,0	0,0	0,0	6,7	7,9
Salzburg	2,1	2,5	0,0	0,0	0,0	0,0	2,2	2,6
Steiermark	2,6	3,2	0,2	0,2	0,0	0,0	2,8	3,4
Tirol	2,3	4,3	0,2	0,3	0,0	0,0	2,5	4,5
Vorarlberg	2,3	2,0	0,0	0,0	0,0	0,0	2,3	2,0
Wien	5,3	8,8	0,0	0,0	0,2	0,1	5,4	8,9
Gesamt	33,3	40,7	0,7	0,8	0,4	0,5	34,4	42,0
	in Prozent							
	2022/23	2023/24	2022/23	2023/24	2022/23	2023/24	2022/23	2023/24
Burgenland	52,4%	42,2%	14,1%	16,6%	33,5%	41,1%	100,0%	100,0%
Kärnten	98,0%	97,0%	1,4%	2,7%	0,6%	0,3%	100,0%	100,0%
Niederösterreich	99,0%	99,5%	0,7%	0,5%	0,2%	0,0%	100,0%	100,0%
Oberösterreich	99,5%	99,7%	0,5%	0,3%	0,0%	0,0%	100,0%	100,0%
Salzburg	98,4%	98,7%	1,6%	1,3%	0,0%	0,0%	100,0%	100,0%
Steiermark	93,1%	93,1%	6,7%	6,7%	0,3%	0,2%	100,0%	100,0%
Tirol	91,2%	94,0%	8,8%	6,0%	0,0%	0,0%	100,0%	100,0%
Vorarlberg	100,0%	100,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	100,0%	100,0%
Wien	97,0%	99,1%	0,2%	0,0%	2,8%	0,9%	100,0%	100,0%
Gesamt	96,8%	96,8%	2,0%	2,0%	1,2%	1,2%	100,0%	100,0%

Quelle: Eigene Darstellung (2026) auf Basis der Anfragebeantwortung 2610/AB 19.9.2025 zu 3091/J (XXVIII. GP).

Tabelle 38: Verwendung der Investitionsmittel, in Mio. Euro, 2022/23–2023/24

Bundesländer	Ausbau							
	Verbesserung Betreuungsschlüssel		Verlängerung Öffnungszeiten				Betreuungsplätze 0–2 Jährige	
	2022/23	2023/24	Personalkosten-zuschüsse		Investitionskosten-zuschüsse		2022/23	2023/24
Burgenland	1,6	0,2	0,3	0,2	0,0	0,0	0,2	0,6
Kärnten	0,0	0,1	0,0	0,0	0,0	0,0	1,3	1,3
Niederösterreich	0,0	0,0	7,6	5,5	0,0	0,0	2,1	5,1
Oberösterreich	3,9	5,2	1,8	0,4	0,2	0,2	2,0	5,9
Salzburg	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	2,0	2,5
Steiermark	0,0	1,3	0,0	0,0	0,0	0,0	0,3	3,3
Tirol	1,7	7,6	0,0	0,1	0,0	0,0	0,9	1,8
Vorarlberg	1,0	1,4	1,1	2,9	0,1	0,0	0,4	0,0
Wien	0,0	0,0	14,3	16,4	0,0	0,0	1,1	2,4
Gesamt	8,2	15,9	25,1	25,5	0,0	0,0	10,2	23,0

Bundesländer	Investitions-zuschüsse altersgem. Gruppen		Barrierefreiheit		Räumliche Qualitätsverbesserung		Betreuungsangebot Tageseltern	
	2022/23	2023/24	2022/23	2023/24	2022/23	2023/24	2022/23	2023/24
Burgenland	0,1	0,1	0,0	0,0	0,0	0,3	0,0	0,0
Kärnten	0,1	0,2	0,3	0,1	0,1	0,2	0,0	0,0
Niederösterreich	2,1	1,2	0,1	0,3	0,1	0,6	0,0	0,0
Oberösterreich	0,1	0,0	0,1	0,3	0,0	0,2	0,0	0,0
Salzburg	0,4	0,7	0,2	0,2	0,2	0,3	0,0	0,0
Steiermark	0,0	0,1	0,1	0,3	0,0	0,2	0,0	0,0
Tirol	0,1	0,7	0,1	0,6	0,1	0,2	0,0	0,0
Vorarlberg	0,3	0,0	0,1	0,0	0,1	0,0	0,0	0,0
Wien	0,4	0,8	0,4	0,5	0,0	0,1	0,0	0,0
Gesamt	3,6	3,7	1,4	2,2	0,6	2,0	0,1	0,1

Bundesländer	Ausbildung Tageseltern		Lohnkosten Administrativaufwand		Summe	
	2022/23	2023/24	2022/23	2023/24	2022/23	2023/24
Burgenland	0,0	0,0	0,0	0,0	2,2	1,4
Kärnten	0,0	0,1	0,5	0,6	2,4	2,5
Niederösterreich	0,0	0,0	0,0	0,0	12,0	12,6
Oberösterreich	0,0	0,0	1,2	0,0	9,2	12,2
Salzburg	0,0	0,0	0,0	0,3	2,8	4,0
Steiermark	0,1	0,1	0,0	0,0	0,4	5,4
Tirol	0,0	0,0	0,0	0,0	3,0	10,9
Vorarlberg	0,0	0,0	0,1	0,1	3,0	4,4
Wien	0,0	0,0	0,0	0,0	16,2	20,1
Gesamt	0,1	0,1	1,8	1,0	51,0	73,5

Quelle: Eigene Darstellung (2026) auf Basis der Anfragebeantwortung 2610/AB 19.9.2025 zu 3091/J (XXVIII. GP).

Tabelle 39: Verwendung der Investitionsmittel, in Prozent, 2022/23–2023/24

Bundesländer	Ausbau							
	Verbesserung Betreuungsschlüssel		Verlängerung Öffnungszeiten				Betreuungsplätze 0-2 Jährige	
			Personalkosten- zuschüsse		Investitionskosten- zuschüsse			
	2022/23	2023/24	2022/23	2023/24	2022/23	2023/24	2022/23	2023/24
Burgenland	72,4%	16,8%	12,0%	16,8%	0,0%	0,0%	10,9%	41,7%
Kärnten	0,1%	3,9%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	53,9%	53,1%
Niederösterreich	0,0%	0,0%	63,7%	43,8%	0,0%	0,0%	17,2%	40,3%
Oberösterreich	41,8%	42,8%	19,1%	3,0%	1,7%	1,4%	22,2%	48,5%
Salzburg	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	70,7%	63,0%
Steiermark	0,0%	24,3%	0,0%	0,0%	0,0%	0,8%	62,8%	60,9%
Tirol	57,1%	69,7%	0,3%	0,7%	0,0%	0,0%	30,8%	16,6%
Vorarlberg	34,5%	32,2%	36,0%	65,7%	3,3%	0,0%	11,8%	0,0%
Wien	0,0%	0,0%	88,2%	81,3%	0,0%	0,0%	6,5%	11,8%
Gesamt	16,1%	21,6%	49,1%	34,7%	0,0%	0,0%	20,0%	31,3%

Bundesländer	Investitions- zuschüsse altersgem. Gruppen		Barrierefreiheit		Räumliche Qualitäts- verbesserung		Betreuungsangebot Tageseltern	
	2022/23	2023/24	2022/23	2023/24	2022/23	2023/24	2022/23	2023/24
Burgenland	3,2%	3,5%	0,0%	0,0%	0,0%	19,6%	0,0%	0,0%
Kärnten	6,1%	7,8%	11,9%	3,4%	3,7%	6,2%	0,0%	0,0%
Niederösterreich	17,1%	9,3%	1,2%	2,2%	0,6%	4,4%	0,2%	0,1%
Oberösterreich	1,0%	0,0%	1,4%	2,2%	0,1%	1,9%	0,2%	0,2%
Salzburg	15,0%	16,9%	5,4%	6,1%	8,8%	7,1%	0,2%	0,1%
Steiermark	0,0%	2,0%	15,1%	6,2%	0,0%	4,0%	5,3%	0,3%
Tirol	3,9%	6,4%	4,2%	5,2%	3,8%	1,4%	0,0%	0,0%
Vorarlberg	8,3%	0,0%	2,7%	0,0%	1,8%	0,0%	0,0%	0,0%
Wien	2,5%	4,0%	2,5%	2,2%	0,3%	0,7%	0,0%	0,0%
Gesamt	7,0%	5,0%	2,7%	3,0%	1,2%	2,8%	0,1%	0,1%

Bundesländer	Ausbildung Tageseltern		Lohnkosten Administrativaufwand		Summe	
	2022/23	2023/24	2022/23	2023/24	2022/23	2023/24
Burgenland	0,0%	0,0%	1,4%	1,6%	100,0%	100,0%
Kärnten	1,6%	2,3%	22,7%	23,2%	100,0%	100,0%
Niederösterreich	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	100,0%	100,0%
Oberösterreich	0,0%	0,0%	12,5%	0,0%	100,0%	100,0%
Salzburg	0,0%	0,1%	0,0%	6,7%	100,0%	100,0%
Steiermark	16,8%	1,5%	0,0%	0,0%	100,0%	100,0%
Tirol	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	100,0%	100,0%
Vorarlberg	0,0%	0,0%	1,7%	2,1%	100,0%	100,0%
Wien	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	100,0%	100,0%
Gesamt	0,2%	0,2%	3,5%	1,3%	100,0%	100,0%

Quelle: Eigene Darstellung (2026) auf Basis der Anfragebeantwortung 2610/AB 19.9.2025 zu 3091/J (XXVIII. GP).

**Tabelle 40: Bundeszuschuss Verbesserung des Betreuungsschlüssels, in Euro, KGJ
2022/23 und 2023/24**

Bundeszuschuss zur Verbesserung des Betreuungsschlüssels KGJ 22/23 + 23/24													
Bundesland	EW-Klasse												
	0– 500 EW	501– 1.000 EW	1.001– 2.500 EW	2.501– 5.000 EW	5.001– 10.000 EW	10.001– 20.000 EW	20.001– 50.000 EW	50.001– 500.000 EW	Gesamt				
Burgenland	13.757	158.567	913.009	626.962	78.558	34.066	0	0	1.824.918				
Kärnten	0	8.036	0	41.775	30.000	0	0	19.817	99.628				
Niederösterreich	0	0	0	0	0	0	0	0	0				
Oberösterreich	18.750	198.506	2.481.341	2.672.982	2.696.450	603.407	180.940	214.145	9.066.521				
Salzburg	0	0	0	0	0	0	0	0	0				
Steiermark	0	0	339.141	267.455	230.835	260.259	0	225.295	1.322.985				
Tirol	17.260	185.830	1.206.024	1.934.804	2.365.968	1.512.874	308.098	1.780.675	9.311.532				
Vorarlberg	112.136	54.090	246.600	112.500	133.050	546.590	659.262	601.645	2.465.872				
Wien									0				
Gesamt	161.903	605.028	5.186.115	5.656.477	5.534.860	2.957.197	1.148.299	2.841.578	24.091.458				
pro EW													
Burgenland	2,9	5,2	6,5	8,4	2,2	2,2	0,0	0,0	6,1				
Kärnten	0,0	0,7	0,0	0,4	0,3	0,0	0,0	0,1	0,2				
Niederösterreich	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0				
Oberösterreich	4,2	4,4	7,4	7,4	9,5	4,8	2,0	0,8	6,0				
Salzburg	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0				
Steiermark	0,0	0,0	1,5	0,9	0,9	2,1	0,0	0,8	1,0				
Tirol	1,7	4,4	7,1	10,3	18,9	18,4	15,5	13,6	12,1				
Vorarlberg	21,1	4,4	5,3	1,7	2,4	6,8	7,4	11,7	6,1				
Wien									0,0				
Gesamt	4,3	2,6	3,3	3,5	4,4	3,7	2,4	2,5	2,6				
pro betreutem Kind													
Burgenland	233,2	162,6	189,4	263,4	56,3	60,3	0,0	0,0	179,0				
Kärnten	0,0	25,5	0,0	12,2	11,1	0,0	0,0	3,6	5,7				
Niederösterreich	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0				
Oberösterreich	196,3	146,1	201,6	197,2	264,4	144,6	66,4	22,4	168,0				
Salzburg	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0				
Steiermark	0,0	0,0	50,7	31,6	30,9	74,5	0,0	23,3	35,4				
Tirol	49,7	112,8	177,0	249,8	524,5	502,0	416,9	429,6	321,5				
Vorarlberg	624,7	127,6	137,8	44,4	64,0	178,3	276,4	272,0	168,1				
Wien									0,0				
Gesamt	141,0	78,1	94,2	96,9	126,5	107,8	72,7	74,8	73,2				

Quelle: Eigene Darstellung (2026) auf Basis der vom Bundesministerium übermittelten Detaildaten.

Tabelle 41: Bundeszuschuss Verlängerung der Öffnungszeiten, in Euro, KGJ 2022/23 und 2023/24

Personalkostenzuschuss des Bundes zur Verlängerung der Öffnungszeiten KGJ 22/23 + 23/24												
Bundesland	EW-Klasse											
	0– 500 EW	501– 1.000 EW	1.001– 2.500 EW	2.501– 5.000 EW	5.001– 10.000 EW	10.001– 20.000 EW	20.001– 50.000 EW	50.001– 500.000 EW	Gesamt			
Burgenland	0	1.529	292.721	0	209.307	0	0	0	0	0	503.557	0
Kärnten	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Niederösterreich	0	249.751	2.540.194	3.677.427	2.538.298	1.753.869	2.265.281	90.000	13.114.821	90.000	13.114.821	0
Oberösterreich	0	18.281	119.281	275.194	185.133	124.173	0	1.728.960	2.451.021	0	2.451.021	0
Salzburg	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Steiermark	0	0	0	15.000	0	0	15.000	15.000	45.000	15.000	45.000	0
Tirol	0	0	21.769	26.880	10.616	7.598	0	14.259	81.122	0	81.122	0
Vorarlberg	112.500	0	0	268.546	1.118.546	1.737.402	427.801	425.414	4.090.209	427.801	4.090.209	0
Wien									30.524.328		30.524.328	
Gesamt	112.500	269.561	2.973.965	4.263.046	4.061.900	3.623.043	2.708.083	2.273.633	50.810.058	2.273.633	50.810.058	
pro EW												
Burgenland	0,0	0,0	2,1	0,0	5,9	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	1,7	
Kärnten	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	
Niederösterreich	0,0	3,8	5,5	9,9	8,0	7,3	11,7	1,6	7,6	11,7	1,6	
Oberösterreich	0,0	0,4	0,4	0,8	0,7	1,0	0,0	6,3	1,6	0,0	6,3	
Salzburg	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	
Steiermark	0,0	0,0	0,0	0,1	0,0	0,0	0,3	0,1	0,0	0,3	0,1	
Tirol	0,0	0,0	0,1	0,1	0,1	0,1	0,0	0,1	0,1	0,0	0,1	
Vorarlberg	21,2	0,0	0,0	4,1	20,2	21,5	4,8	8,3	10,1	4,8	8,3	
Wien									15,4		15,4	
Gesamt	3,0	1,2	1,9	2,6	3,2	4,5	5,5	2,0	5,6	5,5	2,0	
pro betreutem Kind												
Burgenland	0,0	1,6	60,7	0,0	149,9	0,0	0,0	0,0	49,4	0,0	49,4	
Kärnten	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	
Niederösterreich	0,0	107,7	144,6	255,5	221,6	199,1	322,0	43,8	205,3	322,0	43,8	
Oberösterreich	0,0	13,5	9,7	20,3	18,2	29,8	0,0	180,9	45,4	0,0	180,9	
Salzburg	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	
Steiermark	0,0	0,0	0,0	1,8	0,0	0,0	12,2	1,6	1,2	12,2	1,6	
Tirol	0,0	0,0	3,2	3,5	2,4	2,5	0,0	3,4	2,8	0,0	3,4	
Vorarlberg	626,7	0,0	0,0	106,0	537,8	566,9	179,3	192,3	278,9	179,3	192,3	
Wien									374,1		374,1	
Gesamt	98,0	34,8	54,0	73,0	92,8	132,0	171,4	59,8	154,5	171,4	59,8	

Quelle: Eigene Darstellung (2026) auf Basis der vom Bundesministerium übermittelten Detaildaten.

**Tabelle 42: Bundeszuschuss zusätzliche Betreuungsplätze 0- bis 2-Jährige, in Euro, KGJ
2022/23 und 2023/24**

Bundeszuschuss für zusätzliche Betreuungsplätze 0–2-Jährige KGJ 22/23 + 23/24												
Bundesland	0–500 EW	501–1.000 EW	1.001–2.500 EW	2.501–5.000 EW	5.001–10.000 EW	10.001–20.000 EW	20.001–50.000 EW	50.001–500.000 EW	Gesamt	EW-Klasse		
										0	101.552	0
Burgenland	0	189.918	256.759	285.921	101.552	0	0	0	834.151			
Kärnten	0	0	958.156	358.946	675.493	49.199	0	588.045	2.629.839			
Niederösterreich	0	352.900	2.923.068	1.444.647	928.180	625.000	877.075	0	7.150.870			
Oberösterreich	0	543.321	1.628.121	2.545.275	2.279.510	375.000	120.243	466.902	7.958.372			
Salzburg	0	0	320.347	931.103	340.764	1.500.000	0	1.411.406	4.503.620			
Steiermark	0	250.000	500.000	1.375.000	625.000	250.000	250.000	317.010	3.567.010			
Tirol	28.384	0	854.339	835.745	163.750	317.675	0	537.100	2.736.994			
Vorarlberg	8.281	0	0	18.182	0	283.482	33.468	17.162	360.575			
Wien									3.303.126			
Gesamt	36.665	1.336.139	7.440.791	7.794.820	5.114.249	3.400.356	1.280.786	3.337.624	33.044.557			
pro EW												
Burgenland	0,0	6,2	1,8	3,8	2,8	0,0	0,0	0,0	2,8			
Kärnten	0,0	0,0	8,5	3,3	7,7	0,9	0,0	3,5	4,6			
Niederösterreich	0,0	5,4	6,3	3,9	2,9	2,6	4,5	0,0	4,2			
Oberösterreich	0,0	12,1	4,8	7,1	8,0	3,0	1,3	1,7	5,2			
Salzburg	0,0	0,0	6,7	6,2	3,3	20,0	0,0	9,0	7,9			
Steiermark	0,0	21,2	2,2	4,7	2,5	2,0	5,3	1,1	2,8			
Tirol	2,8	0,0	5,0	4,4	1,3	3,9	0,0	4,1	3,5			
Vorarlberg	1,6	0,0	0,0	0,3	0,0	3,5	0,4	0,3	0,9			
Wien									1,7			
Gesamt	1,0	5,8	4,8	4,8	4,0	4,3	2,6	2,9	3,6			
pro betreutem 0–2-jährigen Kind												
Burgenland	0,0	865,2	197,6	455,7	260,4	0,0	0,0	0,0	311,0			
Kärnten	0,0	0,0	1.625,4	412,8	1.091,3	130,8	0,0	407,9	633,9			
Niederösterreich	0,0	712,2	763,5	421,5	337,3	285,1	504,1	0,0	480,5			
Oberösterreich	0,0	3.494,0	932,8	1.013,9	1.184,5	591,0	282,9	241,6	852,6			
Salzburg	0,0	0,0	896,1	730,6	407,1	2.579,5	0,0	1.204,3	1.000,6			
Steiermark	0,0	8.474,6	576,0	1.104,9	525,0	460,0	1.282,1	132,0	550,2			
Tirol	551,2	0,0	557,3	437,0	146,3	477,7	0,0	478,3	400,8			
Vorarlberg	460,0	0,0	0,0	35,4	0,0	397,0	190,7	27,0	122,6			
Wien									132,1			
Gesamt	198,7	1.041,8	705,4	629,6	547,2	582,7	409,9	367,0	430,2			

Quelle: Eigene Darstellung (2026) auf Basis der vom Bundesministerium übermittelten Detaildaten.

Tabelle 43: Bundeszuschuss zusätzliche Betreuungsplätze in altersgemischten Gruppen, in Euro, KGJ 2022/23 und 2023/24

Bundeszuschuss für zusätzliche Betreuungsplätze altersgem. Gruppen KGJ 22/23 + 23/24												
Bundesland	0-500 EW	EW-Klasse										Gesamt
		501-1.000 EW	1.001-2.500 EW	2.501-5.000 EW	5.001-10.000 EW	10.001-20.000 EW	20.001-50.000 EW	50.001-100.000 EW	100.001-200.000 EW	200.001-500.000 EW	500.001-1.000.000 EW	
Burgenland	0	20.098	100.000	0	0	0	0	0	0	0	0	120.098
Kärnten	0	0	101.960	145.614	50.000	0	0	0	0	46.237	0	343.811
Niederösterreich	0	150.000	800.000	900.000	400.000	321.645	650.000	0	0	0	0	3.221.645
Oberösterreich	0	0	50.000	38.600	0	0	0	0	0	0	0	88.600
Salzburg	195.923	50.000	65.643	358.606	53.509	50.000	17.920	306.556	1.098.156	0	0	1.098.156
Steiermark	0	0	59.360	50.000	0	0	0	0	0	0	0	109.360
Tirol	99.560	216.537	125.654	177.027	99.560	99.560	0	0	0	0	0	817.897
Vorarlberg	0	0	6.050	165.355	0	33.482	46.855	0	0	0	0	251.743
Wien												1.164.000
Gesamt	295.483	436.635	1.308.667	1.835.202	603.069	504.687	714.775	352.793	7.215.310			
pro EW												
Burgenland	0,0	0,7	0,7	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,4
Kärnten	0,0	0,0	0,9	1,3	0,6	0,0	0,0	0,0	0,0	0,3	0,0	0,6
Niederösterreich	0,0	2,3	1,7	2,4	1,3	1,3	3,4	0,0	0,0	0,0	0,0	1,9
Oberösterreich	0,0	0,0	0,1	0,1	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,1
Salzburg	63,8	5,2	1,4	2,4	0,5	0,7	0,8	2,0	2,0	0,0	0,0	1,9
Steiermark	0,0	0,0	0,3	0,2	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,1
Tirol	9,7	5,1	0,7	0,9	0,8	1,2	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	1,1
Vorarlberg	0,0	0,0	0,1	2,5	0,0	0,4	0,5	0,0	0,0	0,0	0,0	0,6
Wien												0,6
Gesamt	7,9	1,9	0,8	1,1	0,5	0,6	1,5	0,3	0,8			
pro betreutem Kind												
Burgenland	0,0	20,6	20,7	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	11,8
Kärnten	0,0	0,0	32,5	42,6	18,5	0,0	0,0	0,0	0,0	8,4	0,0	19,5
Niederösterreich	0,0	64,7	45,5	62,5	34,9	36,5	92,4	0,0	0,0	0,0	0,0	50,4
Oberösterreich	0,0	0,0	4,1	2,8	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	1,6
Salzburg	1.323,8	129,5	33,7	60,7	13,5	19,0	21,6	63,1	53,1	0,0	0,0	2,9
Steiermark	0,0	0,0	8,9	5,9	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	28,2
Tirol	286,5	131,5	18,4	22,9	22,1	33,0	19,6	0,0	0,0	0,0	0,0	17,2
Vorarlberg	0,0	0,0	3,4	65,3	0,0	10,9	45,2	9,3	21,9	0,0	0,0	14,3
Wien												
Gesamt	257,3	56,4	23,8	31,4	13,8	18,4	45,2	9,3	21,9			

Quelle: Eigene Darstellung (2026) auf Basis der vom Bundesministerium übermittelten Detaildaten.

Tabelle 44: Bundeszuschuss Barrierefreiheit, in Euro, KGJ 2022/23 und 2023/24

Bundeszuschuss Barrierefreiheit KGJ 22/23 + 23/24												
Bundesland	0-500 EW	EW-Klasse										Gesamt
		501-1.000 EW	1.001-2.500 EW	2.501-5.000 EW	5.001-10.000 EW	10.001-20.000 EW	20.001-50.000 EW	50.001-100.000 EW	100.001-200.000 EW	200.001-500.000 EW	500.001-1.000.000 EW	
Burgenland	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Kärnten	0	23.116	63.177	189.477	36.269	0	0	58.261	370.300	0	0	370.300
Niederösterreich	0	0	46.123	136.140	150.000	30.000	60.000	0	422.263	0	0	422.263
Oberösterreich	0	30.000	57.000	105.000	125.638	56.000	0	27.275	400.913	0	0	400.913
Salzburg	0	0	71.747	106.393	24.130	35.514	0	155.213	392.997	0	0	392.997
Steiermark	0	30.000	39.300	107.680	74.720	14.320	23.590	107.270	396.880	0	0	396.880
Tirol	111.929	4.716	266.956	124.172	72.803	35.653	0	71.472	687.702	0	0	687.702
Vorarlberg	0	0	0	0	67.869	15.264	0	0	83.133	0	0	83.133
Wien												857.706
Gesamt	111.929	87.832	544.303	768.862	551.429	186.751	83.590	419.491	3.611.894	83.590	419.491	3.611.894
pro EW												
Burgenland	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Kärnten	0,0	2,0	0,6	1,7	0,4	0,0	0,0	0,0	0,3	0,0	0,3	0,7
Niederösterreich	0,0	0,0	0,1	0,4	0,5	0,1	0,3	0,0	0,0	0,0	0,0	0,2
Oberösterreich	0,0	0,7	0,2	0,3	0,4	0,4	0,0	0,0	0,1	0,0	0,1	0,3
Salzburg	0,0	0,0	1,5	0,7	0,2	0,5	0,0	0,0	1,0	0,0	0,0	0,7
Steiermark	0,0	2,5	0,2	0,4	0,3	0,1	0,5	0,4	0,4	0,0	0,4	0,3
Tirol	10,9	0,1	1,6	0,7	0,6	0,4	0,0	0,0	0,5	0,0	0,5	0,9
Vorarlberg	0,0	0,0	0,0	0,0	1,2	0,2	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,2
Wien												0,4
Gesamt	3,0	0,4	0,4	0,5	0,4	0,2	0,2	0,2	0,4	0,4	0,4	0,4
pro betreutem Kind												
Burgenland	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Kärnten	0,0	73,3	20,1	55,5	13,4	0,0	0,0	0,0	10,6	0,0	10,6	21,0
Niederösterreich	0,0	0,0	2,6	9,5	13,1	3,4	8,5	0,0	0,0	0,0	0,0	6,6
Oberösterreich	0,0	22,1	4,6	7,7	12,3	13,4	0,0	2,9	7,4	0,0	2,9	7,4
Salzburg	0,0	0,0	36,8	18,0	6,1	13,5	0,0	31,9	19,0	0,0	31,9	19,0
Steiermark	0,0	94,8	5,9	12,7	10,0	4,1	19,1	11,1	10,6	0,0	11,1	10,6
Tirol	322,1	2,9	39,2	16,0	16,1	11,8	0,0	17,2	23,7	0,0	17,2	23,7
Vorarlberg	0,0	0,0	0,0	0,0	32,6	5,0	0,0	0,0	5,7	0,0	0,0	5,7
Wien												10,5
Gesamt	97,5	11,3	9,9	13,2	12,6	6,8	5,3	11,0	11,0	5,3	11,0	11,0

Quelle: Eigene Darstellung (2026) auf Basis der vom Bundesministerium übermittelten Detaildaten.

Tabelle 45: Bundeszuschuss Verbesserung der räumlichen Qualität, in Euro, KGJ 2022/23 und 2023/24

Bundeszuschuss zur Verbesserung der räumlichen Qualität KGJ 22/23 + 23/24											
Bundesland	0-500 EW	501-1.000 EW	1.001-2.500 EW	2.501-5.000 EW	5.001-10.000 EW	10.001-20.000 EW	20.001-50.000 EW	50.001-500.000 EW	Gesamt	EW-Klasse	
Burgenland	0	5.967	135.541	120.000	10.164	7.869	0	0	279.541		
Kärnten	0	0	89.150	73.204	6.503	34.008	0	42.286	245.151		
Niederösterreich	57.396	15.184	55.168	55.621	85.533	263.565	84.082	7.070	623.618		
Oberösterreich	0	2.506	58.708	62.083	61.390	10.618	5.729	48.017	249.051		
Salzburg	14.370	0	84.740	236.334	97.169	39.876	0	55.819	528.308		
Steiermark	0	0	49.140	48.200	41.070	20.000	22.920	39.230	220.560		
Tirol	367	5.453	67.544	46.317	45.919	29.105	0	70.379	265.082		
Vorarlberg	0	0	0	0	0	21.206	0	32.195	53.401		
Wien									191.747		
Gesamt	72.133	29.110	539.990	641.759	347.747	426.248	112.731	294.996	2.656.460		
pro EW											
Burgenland	0,0	0,2	1,0	1,6	0,3	0,5	0,0	0,0	0,9		
Kärnten	0,0	0,0	0,8	0,7	0,1	0,6	0,0	0,2	0,4		
Niederösterreich	7,3	0,2	0,1	0,1	0,3	1,1	0,4	0,1	0,4		
Oberösterreich	0,0	0,1	0,2	0,2	0,2	0,1	0,1	0,2	0,2		
Salzburg	4,7	0,0	1,8	1,6	0,9	0,5	0,0	0,4	0,9		
Steiermark	0,0	0,0	0,2	0,2	0,2	0,2	0,5	0,1	0,2		
Tirol	0,0	0,1	0,4	0,2	0,4	0,4	0,0	0,5	0,3		
Vorarlberg	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,3	0,0	0,6	0,1		
Wien									0,1		
Gesamt	1,9	0,1	0,3	0,4	0,3	0,5	0,2	0,3	0,3		
pro betreutem Kind											
Burgenland	0,0	6,1	28,1	50,4	7,3	13,9	0,0	0,0	27,4		
Kärnten	0,0	0,0	28,4	21,4	2,4	20,1	0,0	7,7	13,9		
Niederösterreich	217,8	6,5	3,1	3,9	7,5	29,9	12,0	3,4	9,8		
Oberösterreich	0,0	1,8	4,8	4,6	6,0	2,5	2,1	5,0	4,6		
Salzburg	97,1	0,0	43,5	40,0	24,6	15,1	0,0	11,5	25,6		
Steiermark	0,0	0,0	7,4	5,7	5,5	5,7	18,6	4,1	5,9		
Tirol	1,1	3,3	9,9	6,0	10,2	9,7	0,0	17,0	9,2		
Vorarlberg	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	6,9	0,0	14,6	3,6		
Wien									2,3		
Gesamt	62,8	3,8	9,8	11,0	7,9	15,5	7,1	7,8	8,1		

Quelle: Eigene Darstellung (2026) auf Basis der vom Bundesministerium übermittelten Detaildaten.

Tabelle 46: Bundeszuschuss Sprachförderung – Personalkosten, in Euro, KGJ 2022/23 und 2023/24

Bundeszuschuss zur Sprachförderung Personal KGJ 22/23 + 23/24											
Bundesland	0-500 EW	EW-Klasse								Gesamt	
		501-1.000 EW	1.001-2.500 EW	2.501-5.000 EW	5.001-10.000 EW	10.001-20.000 EW	20.001-50.000 EW	50.001-500.000 EW			
Burgenland	1.578	79.215	363.547	167.975	98.889	59.583	0	0	770.786		
Kärnten	0	73.148	664.659	584.047	609.327	482.205	190.332	1.406.940	4.010.658		
Niederösterreich	40.791	357.356	3.104.976	3.659.933	4.072.501	3.274.456	3.119.503	1.601.101	19.230.617		
Oberösterreich	8.555	112.599	1.739.672	2.763.339	3.563.372	1.663.378	1.249.626	3.455.256	14.555.797		
Salzburg	0	16.424	354.436	1.096.426	1.308.172	327.249	717.639	837.437	4.657.783		
Steiermark	5.557	38.938	570.078	652.181	934.989	798.651	291.923	2.498.898	5.791.214		
Tirol	36.042	162.187	1.094.726	1.426.813	1.144.526	1.085.739	312.936	1.306.359	6.569.328		
Vorarlberg	11.278	64.449	160.926	554.394	444.230	1.262.891	1.286.177	553.581	4.337.926		
Wien									14.024.462		
Gesamt	103.800	904.315	8.053.020	10.905.109	12.176.006	8.954.153	7.168.135	11.659.572	73.948.571		
pro EW											
Burgenland	0,3	2,6	2,6	2,2	2,8	3,8	0,0	0,0	2,6		
Kärnten	0,0	6,3	5,9	5,3	6,9	9,1	7,6	8,3	7,0		
Niederösterreich	5,2	5,5	6,7	9,8	12,8	13,7	16,2	27,8	11,2		
Oberösterreich	1,9	2,5	5,2	7,7	12,5	13,3	13,6	12,6	9,6		
Salzburg	0,0	1,7	7,4	7,3	12,5	4,4	33,3	5,3	8,2		
Steiermark	3,2	3,3	2,5	2,2	3,7	6,3	6,2	8,4	4,6		
Tirol	3,5	3,8	6,4	7,6	9,1	13,2	15,7	9,9	8,5		
Vorarlberg	2,1	5,2	3,5	8,4	8,0	15,7	14,4	10,8	10,7		
Wien									7,1		
Gesamt	2,8	4,0	5,2	6,7	9,6	11,2	14,7	10,2	8,1		
pro betreutem Kind											
Burgenland	26,7	81,2	75,4	70,6	70,8	105,6	0,0	0,0	75,6		
Kärnten	0,0	231,8	211,9	171,0	225,3	285,2	224,3	255,8	227,8		
Niederösterreich	154,8	154,0	176,8	254,3	355,6	371,8	443,4	779,7	301,0		
Oberösterreich	89,6	82,9	141,4	203,8	349,4	398,6	458,7	361,6	269,7		
Salzburg	0,0	42,5	181,8	185,6	331,1	124,2	863,1	172,4	225,4		
Steiermark	100,1	123,0	85,3	77,0	125,2	228,5	236,5	258,3	154,8		
Tirol	103,7	98,5	160,7	184,2	253,7	360,3	423,5	315,2	226,8		
Vorarlberg	62,8	152,0	90,0	218,9	213,6	412,0	539,2	250,3	295,8		
Wien									171,9		
Gesamt	90,4	116,8	146,2	186,7	278,2	326,3	453,7	306,9	224,8		

Quelle: Eigene Darstellung (2026) auf Basis der vom Bundesministerium übermittelten Detaildaten.

Tabelle 47: Bundeszuschuss Sprachförderung – Sachkosten, in Euro, KGJ 2022/23 und 2023/24

Bundeszuschuss zur Sprachförderung Sachkosten KGJ 22/23 + 23/24											
Bundesland	EW-Klasse										
	0– 500 EW	501– 1.000 EW	1.001– 2.500 EW	2.501– 5.000 EW	5.001– 10.000 EW	10.001– 20.000 EW	20.001– 50.000 EW	50.001– 100.000 EW	100.001– 200.000 EW	200.001– 500.000 EW	Gesamt
Burgenland	13.676	123.148	333.316	87.193	53.879	24.135	0	0	0	0	635.347
Kärnten	0	837	2.690	3.275	2.035	1.931	877	6.159	0	0	17.804
Niederösterreich	87	942	6.849	5.189	4.129	3.152	2.162	621	0	0	23.131
Oberösterreich	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Salzburg	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Steiermark	55	207	2.196	2.590	2.468	1.511	1.370	3.460	0	0	13.857
Tirol	8	23	61	51	29	25	7	38	0	0	241
Vorarlberg	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Wien											233.622
Gesamt	13.826	125.157	345.112	98.298	62.541	30.753	4.416	10.277	0	0	924.002
pro EW											
Burgenland	2,9	4,0	2,4	1,2	1,5	1,5	0,0	0,0	0,0	0,0	2,1
Kärnten	0,0	0,1	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Niederösterreich	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Oberösterreich	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Salzburg	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Steiermark	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Tirol	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Vorarlberg	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Wien											0,1
Gesamt	0,4	0,5	0,2	0,1	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,1
pro betreutem Kind											
Burgenland	231,8	126,3	69,1	36,6	38,6	42,8	0,0	0,0	0,0	0,0	62,3
Kärnten	0,0	2,7	0,9	1,0	0,8	1,1	1,0	1,1	0,0	0,0	1,0
Niederösterreich	0,3	0,4	0,4	0,4	0,4	0,4	0,3	0,3	0,3	0,3	0,4
Oberösterreich	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Salzburg	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Steiermark	1,0	0,7	0,3	0,3	0,3	0,4	1,1	0,4	0,4	0,4	0,4
Tirol	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Vorarlberg	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Wien											2,9
Gesamt	12,0	16,2	6,3	1,7	1,4	1,1	0,3	0,3	0,3	0,3	2,8

Quelle: Eigene Darstellung (2026) auf Basis der vom Bundesministerium übermittelten Detaildaten.

**Tabelle 48: Bundeszuschuss Sprachförderung – Fort- und Weiterbildung, in Euro, KGJ
2022/23 und 2023/24**

Bundeszuschuss zur Sprachförderung Fort- und Weiterbildung KGJ 22/23 + 23/24											
Bundesland	EW-Klasse										
	0– 500 EW	501– 1.000 EW	1.001– 2.500 EW	2.501– 5.000 EW	5.001– 10.000 EW	10.001– 20.000 EW	20.001– 50.000 EW	50.001– 500.000 EW	Gesamt		
Burgenland	3.900	45.913	126.633	44.165	29.294	10.988	0	0	260.894		
Kärnten	0	1.983	21.565	12.576	9.664	8.808	1.310	31.304	87.208		
Niederösterreich	584	2.297	24.147	20.251	18.796	23.381	17.565	13.013	120.035		
Oberösterreich	0	1.374	11.791	13.282	12.724	6.005	2.694	9.586	57.455		
Salzburg	28	1.021	4.885	18.289	12.963	8.773	2.415	17.824	66.197		
Steiermark	2.265	8.494	90.039	90.607	82.906	39.327	10.506	92.567	416.710		
Tirol	17.214	34.003	113.211	93.999	68.429	55.205	16.858	94.714	493.633		
Vorarlberg	0	0	0	0	0	0	0	0	0		
Wien									12.367		
Gesamt	23.992	95.084	392.271	293.169	234.776	152.486	51.348	259.007	1.514.500		
pro EW											
Burgenland	0,8	1,5	0,9	0,6	0,8	0,7	0,0	0,0	0,0	0,9	
Kärnten	0,0	0,2	0,2	0,1	0,1	0,2	0,1	0,2	0,2	0,2	
Niederösterreich	0,1	0,0	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,2	0,2	0,1	
Oberösterreich	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	
Salzburg	0,0	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	
Steiermark	1,3	0,7	0,4	0,3	0,3	0,3	0,2	0,3	0,3	0,3	
Tirol	1,7	0,8	0,7	0,5	0,5	0,7	0,8	0,7	0,6	0,6	
Vorarlberg	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	
Wien									0,0	0,0	
Gesamt	0,6	0,4	0,3	0,2	0,2	0,2	0,1	0,2	0,2	0,2	
pro betreutem Kind											
Burgenland	66,1	47,1	26,3	18,6	21,0	19,5	0,0	0,0	25,6		
Kärnten	0,0	6,3	6,9	3,7	3,6	5,2	1,5	5,7	5,0		
Niederösterreich	2,2	1,0	1,4	1,4	1,6	2,7	2,5	6,3	1,9		
Oberösterreich	0,0	1,0	1,0	1,0	1,2	1,4	1,0	1,0	1,1		
Salzburg	0,2	2,6	2,5	3,1	3,3	3,3	2,9	3,7	3,2		
Steiermark	40,8	26,8	13,5	10,7	11,1	11,3	8,5	9,6	11,1		
Tirol	49,5	20,6	16,6	12,1	15,2	18,3	22,8	22,9	17,0		
Vorarlberg	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0		
Wien									0,2		
Gesamt	20,9	12,3	7,1	5,0	5,4	5,6	3,3	6,8	4,6		

Quelle: Eigene Darstellung (2026) auf Basis der vom Bundesministerium übermittelten Detaildaten.

Tabelle 49: Sprachförderkräfte nach Qualifikation, in Prozent, 2022/23–2024/25

Bundesland	Keine Qualifikation			Minimale Qualifikation			Mittlere Qualifikation			Umfassende Qualifikation		
	2022/23	2023/24	2024/25	2022/23	2023/24	2024/25	2022/23	2023/24	2024/25	2022/23	2023/24	2024/25
Burgenland	0%	0%	0%	0%	0%	0%	10%	15%	0%	90%	85%	100%
Kärnten	0%	0%	0%	79%	64%	37%	0%	7%	3%	21%	29%	60%
Niederösterreich	0%	0%	0%	75%	56%	48%	0%	0%	0%	25%	44%	52%
Oberösterreich	0%	0%	0%	16%	13%	12%	54%	52%	46%	29%	35%	41%
Salzburg	14%	15%	12%	25%	31%	7%	21%	17%	46%	40%	37%	35%
Steiermark	5%	5%	5%	25%	15%	15%	40%	45%	45%	30%	35%	35%
Tirol	0%	0%	0%	0%	0%	0%	55%	50%	50%	45%	50%	50%
Vorarlberg	0%	0%	0%	60%	70%	73%	0%	0%	0%	40%	30%	27%
Wien	0%	0%	0%	19%	13%	11%	0%	68%	74%	81%	19%	15%

Quelle: Eigene Darstellung (2026) auf Basis der Anfragebeantwortung 2610/AB 19.9.2025 zu 3091/J (XXVIII. GP).

Tabelle 50: Vollbeschäftigungsäquivalente der Sprachförderkräfte pro Bundesland nach Jahren, in VBÄ und Prozent, 2022/23–2024/25

Sprachförderkräfte (VBÄ)			
	2022/23	2023/24	2024/25
Burgenland	2,9	7,4	7,5
Kärnten	34,3	40,9	41,8
Niederösterreich	152,3	167,0	200,8
Oberösterreich	165,2	169,5	178,8
Salzburg	61,4	63,5	70,2
Steiermark	80,7	89,3	122,5
Tirol	43,5	131,0	141,7
Vorarlberg	39,0	49,8	49,1
Wien	222,1	211,2	271,3
Gesamt	801,2	929,4	1.083,7

in Prozent			
	2022/23	2023/24	2024/25
Burgenland	0,4%	0,8%	0,7%
Kärnten	4,3%	4,4%	3,9%
Niederösterreich	19,0%	18,0%	18,5%
Oberösterreich	20,6%	18,2%	16,5%
Salzburg	7,7%	6,8%	6,5%
Steiermark	10,1%	9,6%	11,3%
Tirol	5,4%	14,1%	13,1%
Vorarlberg	4,9%	5,4%	4,5%
Wien	27,7%	22,7%	25,0%
Gesamt	100,0%	100,0%	100,0%

Quelle: Eigene Darstellung (2026) auf Basis der Anfragebeantwortung 2610/AB 19.9.2025 zu 3091/J (XXVIII. GP).

Tabelle 51: Betreuungsschlüssel der Krippen, Kinder pro Vollzeitäquivalent, 2023/24

Betreuungsschlüssel Krippen 2023/24									
Bundesland	EW-Klasse								Gesamt
	0–500 EW	501–1.000 EW	1.001–2.500 EW	2.501–5.000 EW	5.001–10.000 EW	10.001–20.000 EW	20.001–50.000 EW	50.001–500.000 EW	
Burgenland	4,1	4,3	5,3	5,2	5,0	4,3	-	-	5,1
Kärnten	-	6,1	5,1	5,2	5,1	5,1	5,9	4,6	5,0
Niederösterreich	5,0	5,3	5,7	5,6	5,6	4,9	5,0	3,8	5,4
Oberösterreich	5,4	5,6	5,6	5,0	4,5	4,3	4,3	3,9	4,6
Salzburg	4,0	4,2	5,0	4,9	4,2	4,4	3,9	3,6	4,2
Steiermark	-	3,9	3,6	3,4	3,3	3,3	3,5	3,0	3,2
Tirol	6,3	6,2	6,8	6,4	5,4	5,6	4,5	4,1	5,6
Vorarlberg	6,6	11,2	6,5	6,2	5,6	5,1	5,0	5,0	5,5
Wien	-	-	-	-	-	-	-	-	4,5
Gesamt	5,8	5,5	5,5	5,2	4,6	4,7	4,7	3,8	4,6

Quelle: Eigene Darstellung (2026) auf Basis Statistik Austria: Kindertagesheimstatistik 2023/24.

Tabelle 52: Betreuungsschlüssel der Kindergärten, Kinder pro Vollzeitäquivalent, 2023/24

Betreuungsschlüssel Kindergarten 2023/24									
Bundesland	EW-Klasse								Gesamt
	0– 500 EW	501– 1.000 EW	1.001– 2.500 EW	2.501– 5.000 EW	5.001– 10.000 EW	10.001– 20.000 EW	20.001– 50.000 EW	50.001– 500.000 EW	
Burgenland	-	7,1	8,2	7,7	7,4	6,7	-	-	7,7
Kärnten	-	11,9	10,5	10,1	10,1	11,1	9,5	8,1	9,5
Niederösterreich	6,3	6,8	7,0	7,1	6,6	6,2	6,7	7,4	6,8
Oberösterreich	8,6	8,6	9,2	8,8	8,3	7,5	6,7	6,7	8,1
Salzburg	9,6	10,1	9,8	9,0	8,8	7,9	7,7	8,4	8,7
Steiermark	8,0	9,0	8,4	8,9	8,4	7,4	8,3	7,0	8,0
Tirol	9,0	9,7	8,9	8,7	8,1	7,5	6,5	7,7	8,4
Vorarlberg	8,1	7,3	7,4	6,6	7,0	6,2	5,8	6,7	6,5
Wien	-	-	-	-	-	-	-	-	6,5
Gesamt	8,1	8,0	8,1	8,2	7,8	7,0	6,7	7,3	7,5

Quelle: Eigene Darstellung (2026) auf Basis Statistik Austria: Kindertagesheimstatistik 2023/24.

Tabelle 53: Abrufung der Bundesmittel nach Zweckwidmung, in Euro pro betreutem Kind, Summe der Abrufungen der Kindergartenjahre 2022/23 und 2023/24

Bundesland	Abgerufene Mittel pro Kopf			
	Ausbau	Sprachförderung	Besuchspflicht	Gesamt
Burgenland	353,5	163,0	451,0	967,5
Kärnten	273,4	228,9	507,4	1.009,7
Niederösterreich	377,4	297,6	451,5	1.126,5
Oberösterreich	388,8	265,4	510,0	1.164,2
Salzburg	323,3	224,4	474,3	1.022,0
Steiermark	154,5	164,4	546,3	865,2
Tirol	482,5	245,2	472,3	1.200,0
Vorarlberg	433,6	252,5	457,4	1.143,5
Wien	441,2	174,3	442,3	1.057,8
Gesamt	371,9	227,9	476,1	1.075,9

Quelle: Eigene Darstellung (2026) auf Basis der Anfragebeantwortung 2610/AB 19.9.2025 zu 3091/J (XXVIII. GP) sowie Statistik Austria: Kindertagesheimstatistik 2024/2025, Kinder in Kindertagesheimen nach dem Alter am 1.9.2024.

Tabelle 54: Veränderung des Betreuungsschlüssels zwischen KGJ 2021/22 und 2023/24 in den Krippen, Kinder pro Vollzeitäquivalent, 2021/22–2023/24

Änderung Betreuungsschlüssel Krippen KGJ 2021/22 zu 2023/24									
Bundesland	EW-Klasse								Gesamt
	0– 500 EW	501– 1.000 EW	1.001– 2.500 EW	2.501– 5.000 EW	5.001– 10.000 EW	10.001– 20.000 EW	20.001– 50.000 EW	50.001– 500.000 EW	
Burgenland	4,1	-0,7	-1,9	-0,5	-1,6	-1,4	0,0	0,0	-1,4
Kärnten	0,0	3,0	-7,2	-0,8	-1,7	-0,4	0,3	-0,7	-1,2
Niederösterreich	0,8	-3,7	-2,0	-2,7	-1,8	-2,2	-2,0	-1,9	-2,2
Oberösterreich	-0,5	-6,8	-2,2	-1,6	-1,2	-0,3	-0,4	-0,4	-1,1
Salzburg	-0,8	-0,1	-1,3	-1,6	-1,2	-1,6	-0,2	-0,3	-0,9
Steiermark	0,0	3,9	-1,3	-0,7	-0,7	-0,7	-1,0	-0,1	-0,5
Tirol	0,0	-0,3	-1,0	-1,2	-1,5	-1,7	-0,3	-0,6	-1,1
Vorarlberg	-2,8	7,4	0,0	-1,9	-0,2	-1,3	-0,1	0,2	-0,5
Wien	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Gesamt	-1,4	-1,1	-1,8	-1,3	-1,2	-1,2	-0,6	-0,3	-0,7

Quelle: Eigene Darstellung (2026) auf Basis Statistik Austria: Kindertagesheimstatistik 2021/22 und 2023/24.

Tabelle 55: Veränderung des Betreuungsschlüssels zwischen KGJ 2021/22 und 2023/24 in den Kindergärten, Kinder pro Vollzeitäquivalent, 2021/22–2023/24

Änderung Betreuungsschlüssel Kindergärten KGJ 2021/22 zu 2023/24										
Bundesland	EW-Klasse								Gesamt	
	0– 500 EW	501– 1.000 EW	1.001– 2.500 EW	2.501– 5.000 EW	5.001– 10.000 EW	10.001– 20.000 EW	20.001– 50.000 EW	50.001– 500.000 EW		
Burgenland	0,0	-2,6	-1,7	-1,3	-1,4	-2,5	0,0	0,0	-1,6	
Kärnten	0,0	0,5	-3,7	-1,9	-1,7	-0,6	-1,8	-1,4	-1,8	
Niederösterreich	-0,3	-0,8	-0,8	-0,8	-0,5	-0,6	-0,6	-0,5	-0,7	
Oberösterreich	-1,1	-1,8	-1,0	-1,2	-1,0	-0,7	-0,5	-0,7	-0,9	
Salzburg	0,4	0,2	-0,7	-1,4	-0,9	-0,9	0,5	-0,1	-0,7	
Steiermark	-1,7	1,0	-0,8	-0,7	-0,9	-0,4	-0,3	-0,2	-0,5	
Tirol	-0,8	-0,5	-0,7	-1,2	-1,0	-0,9	0,0	-0,2	-0,8	
Vorarlberg	-0,7	-2,4	-2,1	-1,3	-0,7	-1,0	-1,2	-1,2	-1,2	
Wien	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	-0,5	
Gesamt	-0,6	-1,0	-1,0	-1,0	-0,8	-0,7	-0,7	-0,5	-0,8	

Quelle: Eigene Darstellung (2026) auf Basis Statistik Austria: Kindertagesheimstatistik 2021/22 und 2023/24.

Tabelle 56: Änderung von KGJ 2021/22 zu KGJ 2023/24 im Anteil der Kinder, die in Kindergärten 8 Std. oder weniger betreut werden, in Prozent, 2021–2024

Änderung Anteil Kinder Kindergärten weniger als 8 Std. betreut KGJ 21/22 auf 23/24										
Bundesland	EW-Klasse									Gesamt
	0– 500 EW	501– 1.000 EW	1.001– 2.500 EW	2.501– 5.000 EW	5.001– 10.000 EW	10.001– 20.000 EW	20.001– 50.000 EW	50.001– 500.000		
Burgenland	0%	-2%	-1%	0%	-2%	0%	0%	0%	-1%	
Kärnten	0%	32%	-12%	4%	-3%	1%	0%	-1%	-1%	
Niederösterreich	-1%	-11%	-6%	-5%	-1%	-2%	-1%	-1%	-4%	
Oberösterreich	0%	-14%	-7%	-5%	-1%	-1%	2%	0%	-3%	
Salzburg	0%	0%	13%	-3%	2%	2%	1%	-1%	1%	
Steiermark	0%	9%	-5%	0%	-6%	-4%	9%	-1%	-2%	
Tirol	-8%	-2%	-8%	-5%	3%	-4%	-2%	-1%	-3%	
Vorarlberg	0%	-1%	-20%	-26%	-6%	-9%	0%	-18%	-11%	
Wien									0%	
Gesamt	-2%	-6%	-7%	-4%	-2%	-2%	1%	-1%	-3%	

Quelle: Eigene Darstellung (2026) auf Basis der Anfragebeantwortung 2610/AB 19.9.2025 zu 3091/J (XXVIII. GP) sowie Statistik Austria: Kindertagesheimstatistik 2024/2025, Kinder in Kindertagesheimen nach dem Alter am 1.9.2024.

Tabelle 57: Änderung von KGJ 2021/22 zu KGJ 2023/24 im Anteil an Kindern, die in Krippen 8 Std. oder weniger betreut werden, in Prozent, 2021–2024

Änderung Anteil Kinder Krippen weniger als 8 Std. betreut KGJ 21/22 auf 23/24										
Bundesland	EW-Klasse									Gesamt
	0– 500 EW	501– 1.000 EW	1.001– 2.500 EW	2.501– 5.000 EW	5.001– 10.000 EW	10.001– 20.000 EW	20.001– 50.000 EW	50.001– 500.000		
Burgenland	100%	0%	0%	-1%	0%	0%	0%	0%	0%	
Kärnten	0%	-42%	0%	0%	1%	-5%	0%	0%	-1%	
Niederösterreich	-42%	-40%	-6%	-1%	-4%	-6%	0%	14%	-4%	
Oberösterreich	0%	18%	-3%	5%	-3%	-7%	-6%	0%	2%	
Salzburg	0%	0%	8%	6%	-16%	11%	-3%	-8%	-1%	
Steiermark	0%	100%	-9%	-4%	-5%	3%	5%	0%	0%	
Tirol	-10%	-5%	5%	0%	0%	-6%	7%	-1%	0%	
Vorarlberg	0%	11%	0%	-23%	-11%	-15%	1%	-1%	-9%	
Wien	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	
Gesamt	-2%	-8%	-3%	-2%	-5%	-6%	-1%	-1%	-1%	

Quelle: Eigene Darstellung (2026) auf Basis der Anfragebeantwortung 2610/AB 19.9.2025 zu 3091/J (XXVIII. GP) sowie Statistik Austria: Kindertagesheimstatistik 2024/2025, Kinder in Kindertagesheimen nach dem Alter am 1.9.2024.

Tabelle 58: Änderung der Besuchsquoten der Krippen, in Prozent, 2021/22 zu 2023/24

Änderung Besuchsquote 0-2-Jährige 2021/22 zu 2023/24									
Bundesland	EW-Klasse								Gesamt
	0– 500 EW	501– 1.000 EW	1.001– 2.500 EW	2.501– 5.000 EW	5.001– 10.000 EW	10.001– 20.000 EW	20.001– 50.000 EW	50.001– 500.000 EW	
Burgenland	23%	-4%	0%	3%	3%	1%	0%	0%	1%
Kärnten	0%	1%	7%	4%	3%	-1%	-2%	3%	3%
Niederösterreich	3%	3%	5%	6%	5%	6%	7%	3%	5%
Oberösterreich	7%	5%	2%	4%	1%	1%	2%	0%	2%
Salzburg	2%	-2%	2%	5%	4%	5%	2%	0%	3%
Steiermark	26%	7%	3%	2%	2%	2%	3%	12%	5%
Tirol	5%	0%	2%	4%	6%	4%	-2%	3%	4%
Vorarlberg	-2%	3%	-1%	7%	7%	5%	1%	4%	4%
Wien	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	1%
Gesamt	5%	2%	3%	4%	3%	4%	4%	4%	3%

Quelle: Eigene Darstellung (2026) auf Basis der Anfragebeantwortung 2610/AB 19.9.2025 zu 3091/J (XXVIII. GP) sowie Statistik Austria: Kindertagesheimstatistik 2024/2025, Kinder in Kindertagesheimen nach dem Alter am 1.9.2024.

Tabelle 59: Landesgesetzliche Vorgaben zur Gruppengröße

	Kinderzahl pro Krippengruppe	Kinderzahl pro Kindergartengruppe	Kinderzahl pro alterserweiterter Gruppe (bis 6-Jährige)	Tagesbetreuung
Kärnten	max. 15	max. 20 Kinder ab 2030/2031 (bis dahin sinkend)	max. 20 (höchstens 7 unter 3-Jährige)	min. 10; Sonderschulen: 5 bis 7; Pflicht: ab 15 (Ausnahme 12)
Steiermark	max. 14 (0–2-Jährige zählen 1,5fach)	max. 20 ab 2030/2031 (bis dahin sinkend)	max. 20 (1,5–2-Jährige zählen doppelt)	Pflicht: ab 15 (schulartenübergreifend 12)
Tirol	max. 12	max. 20	max. 20	min. 7 (Sonderschule: 3); Pflicht: ab 15 (Sonderschule: 7)

Quelle: Eigene Darstellung (2026) auf Basis diverser landesgesetzlicher Regelungen zum Kinderbetreibungsbereich.

Tabelle 60: Bundeslandunterschiede betreffend Beitragsfreiheit

Bundesland	Beitragsfreiheit (Basis)	Bemessungsgrundlage Elternbeiträge	zusätzliche Informationen
Burgenland	Beitragsfrei für öffentliche Einrichtungen und private Einrichtungen	–	Kinderbetreuungsförderung bei kostenpflichtigen Betreuungseinrichtungen möglich (Betrag je nach Wochenstunden)
Kärnten	Eltern zahlen keinen Beitrag – Land erstattet festgelegte Elternbeiträge an Gemeinden	–	Kostenübernahme ist an Voraussetzungen geknüpft, die von der Einrichtung zu erfüllen sind
Niederösterreich	Vormittags (7:00–13:00) beitragsfrei	Außerhalb dieses Zeitraums Beiträge mind. 50 Euro maximal kostendeckend	Öffnungszeiten müssen sich nach Bedarf der Eltern richten
Oberösterreich	Vormittags (bis 13:00) beitragsfrei	Nachmittags Beiträge zwischen 51 und 132 Euro bei 5 Tagen Betreuung	andere Regelung bei Betreuung von Schulkindern, maximaler Materialbeitrag von 133 Euro im Jahr
Salzburg	Vormittags beitragsfrei nach der Vollendung des 3. Lebensjahres bis zu 20h/Woche	Für Betreuungszeiten darüber hinaus: zwischen 75 und 440 Euro für unter 3-Jährige bzw. 25 und 440 Euro für über 3-Jährige bei ganztägiger Betreuung	Kinderbetreuungsfonds unter bestimmtem Einkommen, Rechtsträger kann auf Beitrag verzichten
Steiermark	Im verpflichtenden Kindergartenjahr bis zu 6h am Tag beitragsfrei, nach Sozialstaffelung unter Umständen beitragsfrei	Sozial gestaffelte Beiträge nach Stunden zwischen 0 und 302,25 Euro ab dem 3. Lebensjahr, zwischen 57,18 und 397,55 Euro unter 3 Jahren	–
Tirol	Im verpflichtenden Kindergartenjahr 20h beitragsfrei	Nach Stunden gestaffelt und soziale Verhältnisse der Eltern berücksichtigend, private Einrichtungen "angemessenes" Entgelt für Betreuung, in öffentlichen Einrichtungen max. kostendeckend	–
Vorarlberg	Im verpflichtenden Kindergartenjahr 25h beitragsfrei, nach Sozialstaffelung unter Umständen beitragsfrei	Tariftabelle gestaffelt nach Stundenanzahl und Alter. Zusätzliche Staffelung nach Einkommen (beitragsfrei, minus 75%, minus 50%, minus 25%)	–
Wien	Öffentliche Einrichtungen beitragsfrei	–	Private Einrichtungen gefördert durch Stadt

Quelle: Eigene Darstellung (2026) auf Basis von Informationen der Bundesländer zum Elternbeitrag.

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Kompetenzen und Aufgabenteilung in der elementaren Bildung	15
Tabelle 2: Elternbeiträge	19
Tabelle 3: Wichtige Finanzierungsquellen für den laufenden Betrieb	24
Tabelle 4: Wichtige Finanzierungsquellen für Investitionszuschüsse	25
Tabelle 5: Operative Nettobelastung der Länder und Gemeinden, 2024	30
Tabelle 6: Operative Einzahlungen und Auszahlungen der Gemeinden in der Elementarpädagogik, 2024	32
Tabelle 8: Eckpunkte 15a-Vereinbarung Elementarpädagogik 2022/23–2026/27	39
Tabelle 9: Volumen und Ziele der Bundesmittel nach Zweckwidmung	40
Tabelle 10: Verfügbare Gesamtmittel pro Jahr nach Provenienz, in Mio. Euro, Kindergartenjahre 2022/23–26/27	41
Tabelle 11: Förderrichtlinien der Bundesländer Steiermark, Tirol und Kärnten im Bereich Ausbau der Angebote – Teil I	43
Tabelle 12: Förderrichtlinien der Bundesländer Steiermark, Tirol und Kärnten im Bereich Ausbau der Angebote – Teil II	44
Tabelle 13: Förderrichtlinien der Bundesländer Steiermark, Tirol und Kärnten im Bereich Sprachförderung	45
Tabelle 14: Bereitgestellte und abgerufene Mittel, Kindergartenjahre 2022/23 und 2023/24	47
Tabelle 15: Input- und Output-Indikatoren der Sprachförderung, in Prozent, 2022/23– 2024/25	65
Tabelle 16: Landesförderungen der institutionellen Kinderbetreuung	69
Tabelle 17: Herausforderungen Finanzierung und Steuerung	71
Tabelle 18: Herausforderung Mittelverwendung und Weitergabe	75
Tabelle 19: Herausforderungen im Ausbau	78
Tabelle 20: Weiterentwicklungsbedarf	82
Tabelle 21: Steckbrief – Personalpool Gemeindeservicezentrum (GSZ)	87
Tabelle 22: Steckbrief – Verein „NÖ Kinderbetreuung“	92
Tabelle 23: Steckbrief – Gemeindeverband Region Jagdberg	98
Tabelle 24: Interkommunale Kooperation	102
Tabelle 25: Interkommunale Zusammenarbeit: Planungsverband Lienzer Talboden	106
Tabelle 26: Darstellung der Maßnahmen in Deutschland	112
Tabelle 27: Eckdaten DJI-Kinderbetreuungsreport	114
Tabelle 28: Stärken und Schwächen der Art. 15a-Vereinbarung	118
Tabelle 29: Empfehlungen aus Sicht der Vertretenden von Bund, Ländern und Gemeinden zur Art. 15a-Vereinbarung	119
Tabelle 30: Kernbefunde und Handlungsnotwendigkeiten	126
Tabelle 31: Empfehlungen für die Grundausrichtung der künftigen Finanzierung der Elementarpädagogik	127
Tabelle 32: Empfehlungen zur Weiterentwicklung der Art. 15a-Vereinbarung	129
Tabelle 33: Empfehlungen zur Weiterentwicklung der Gesamtfinanzierung und -steuerung	131
Tabelle 34: Verwendung des Bundeszuschusses gemäß Art. 15a-Vereinbarungen im Bereich der Elementarpädagogik im Zeitraum 2018/19–2021/22	139
Tabelle 35: Besuchsquote nach Bundesland und Trägerschaft, Kindergartenjahr 2024/25	139
Tabelle 36: Verfügbare Bundesmittel pro Jahr nach Zweckbindung, in Mio. Euro, Kindergartenjahre 2022/23–26/27	140
Tabelle 37: Abrufungsgrad der Bundmittel pro Bundesland in Summe nach Zweckwidmung, Abrufungsstatus und Kindergartenjahr, in Mio. Euro und Prozent, 2022/23–2023/24	140

Tabelle 38: Verwendung der Sprachmittelförderung, in Mio. Euro und Prozent, 2022/23–2023/24	141
Tabelle 39: Verwendung der Investitionsmittel, in Mio. Euro, 2022/23–2023/24	142
Tabelle 40: Verwendung der Investitionsmittel, in Prozent, 2022/23–2023/24	143
Tabelle 41: Bundeszuschuss Verbesserung des Betreuungsschlüssels, in Euro, KGJ 2022/23 und 2023/24.....	144
Tabelle 42: Bundeszuschuss Verlängerung der Öffnungszeiten, in Euro, KGJ 2022/23 und 2023/24	145
Tabelle 43: Bundeszuschuss zusätzliche Betreuungsplätze 0- bis 2-Jährige, in Euro, KGJ 2022/23 und 2023/24.....	146
Tabelle 44: Bundeszuschuss zusätzliche Betreuungsplätze in altersgemischten Gruppen, in Euro, KGJ 2022/23 und 2023/24	147
Tabelle 45: Bundeszuschuss Barrierefreiheit, in Euro, KGJ 2022/23 und 2023/24	148
Tabelle 46: Bundeszuschuss Verbesserung der räumlichen Qualität, in Euro, KGJ 2022/23 und 2023/24.....	149
Tabelle 47: Bundeszuschuss Sprachförderung – Personalkosten, in Euro, KGJ 2022/23 und 2023/24	150
Tabelle 48: Bundeszuschuss Sprachförderung – Sachkosten, in Euro, KGJ 2022/23 und 2023/24	151
Tabelle 49: Bundeszuschuss Sprachförderung – Fort- und Weiterbildung, in Euro, KGJ 2022/23 und 2023/24.....	152
Tabelle 50: Sprachförderkräfte nach Qualifikation, in Prozent, 2022/23–2024/25.....	153
Tabelle 51: Vollbeschäftigungsäquivalente der Sprachförderkräfte pro Bundesland nach Jahren, in VBÄ und Prozent, 2022/23–2024/25	153
Tabelle 52: Betreuungsschlüssel der Krippen, Kinder pro Vollzeitäquivalent, 2023/24.....	153
Tabelle 53: Betreuungsschlüssel der Kindergärten, Kinder pro Vollzeitäquivalent, 2023/24	154
Tabelle 55: Abrufung der Bundesmittel nach Zweckwidmung, in Euro pro betreutem Kind, Summe der Abrufungen der Kindergartenjahre 2022/23 und 2023/24.....	154
Tabelle 56: Veränderung des Betreuungsschlüssels zwischen KGJ 2021/22 und 2023/24 in den Krippen, Kinder pro Vollzeitäquivalent, 2021/22–2023/24	154
Tabelle 57: Veränderung des Betreuungsschlüssels zwischen KGJ 2021/22 und 2023/24 in den Kindergärten, Kinder pro Vollzeitäquivalent, 2021/22–2023/24.....	155
Tabelle 58: Änderung von KGJ 2021/22 zu KGJ 2023/24 im Anteil der Kinder, die in Kindergärten 8 Std. oder weniger betreut werden, in Prozent, 2021–2024	155
Tabelle 59: Änderung von KGJ 2021/22 zu KGJ 2023/24 im Anteil an Kindern, die in Krippen 8 Std. oder weniger betreut werden, in Prozent, 2021–2024	155
Tabelle 60: Änderung der Besuchsquoten der Krippen, in Prozent, 2021/22 zu 2023/24	156
Tabelle 61: Landesgesetzliche Vorgaben zur Gruppengröße	156
Tabelle 62: Bundeslandunterschiede betreffend Beitragsfreiheit	157

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Zentrale Ergebnisse der Analyse	7
Abbildung 2: Empfehlungen	8
Abbildung 3: Kinder in öffentlichen und privaten Einrichtungen, 2024/2025	16
Abbildung 4: Besuchsquote nach Alter und Bundesland, 2024/2025	17
Abbildung 5: Besuchsquote bei Tageseltern nach Bundesland, 2024/2025	18
Abbildung 6: Entwicklung der Besuchsquote und des VIF-Angebots, 2007–2024	20
Abbildung 7: Entwicklung der Besuchsquote nach Bundesland, 2007–2024	21

Abbildung 8: Finanzierungsbeziehungen in der Elementarpädagogik im Überblick für den operativen Bereich.....	23
Abbildung 9: Finanzierungsbeziehungen in der Elementarpädagogik im Überblick für den investiven Bereich	25
Abbildung 10: Ausgaben für Kindertagesheime (inkl. Horte) in Mio. Euro, 2007 bis 2024	27
Abbildung 11: Anteile Länder und Gemeinden an der Finanzierung von Kindertagesheimen (inkl. Horte sowie inkl. Bundesmittel), 2007 bis 2024.....	29
Abbildung 12: Entwicklung operative Einzahlungen und Auszahlungen sowie Zuschussbedarf der Gemeinden inkl. Wien, 2007 bis 2024	31
Abbildung 13: Entwicklung investive Einzahlungen und Auszahlungen sowie Zuschussbedarf der Gemeinden inkl. Wien, 2007 bis 2024	31
Abbildung 14: Bereitgestellte Fördermittel des Bundes gemäß Art. 15a-Vereinbarungen im Bereich der Elementarpädagogik seit 2008	38
Abbildung 15: Ausschöpfungsgrad mit und ohne Übertrag nach Bundesland in der Periode 2022/2023 bis 2023/24	46
Abbildung 16: Verteilung der Mittel für Ausbau und Sprachförderung für die Perioden 2018/19–2021/22 und 2022/23–2023/24	48
Abbildung 17: Abrufung der Bundesmittel nach Zweckwidmung, in Euro pro betreutem Kind, Summe der Abrufungen der Kindergartenjahre 2022/23 und 2023/24	49
Abbildung 18: Verwendung der Ausbaumittel nach Bundesland, 2022/23–2023/24.....	50
Abbildung 19: Abgerufene Mittel nach Verwendungszweck und Bundesland pro Kopf, 2022/23–2023/24	51
Abbildung 20: Abgerufene Mittel nach Verwendungszweck und EW-Klasse pro Kopf, 2022/23–2023/24	51
Abbildung 21: Korrelation Veränderung des Betreuungsschlüssels zu abgerufenen 15a-Mitteln für die Verbesserung des Betreuungsschlüssels, 2021/22–2023/24	53
Abbildung 22: Abgerufene 15a-Mittel für die Verbesserung des Betreuungsschlüssels pro Kind sowie Veränderung des Betreuungsschlüssels in Krippen, 2021/22–2023/24	54
Abbildung 23: Abgerufene 15a-Mittel für die Verbesserung des Betreuungsschlüssels pro Kind sowie Veränderung des Betreuungsschlüssels in Kindergärten, 2021/22–2023/24	55
Abbildung 24: Korrelation Anteil an Kindern mit Öffnungszeiten unter 8 Stunden und abgerufenen 15a-Mitteln für Öffnungszeiten, 2021/22–2023/24.....	56
Abbildung 25: Zusammenhang abgerufene 15a-Mittel für die Verlängerung der Öffnungszeiten und Änderung des Anteils an Kindern unter 8 Stunden, 2021/22–2023/24	57
Abbildung 26: Zusammenhang abgerufene 15a-Mittel für die Verlängerung der Öffnungszeiten und Änderung des Anteils an Kindern unter 8 Stunden, 2021/22–2023/24	58
Abbildung 27: Korrelation Änderung Besuchsquote und abgerufene 15a-Mittel für die Erhöhung der Besuchsquote, 2021/22–2023/24.....	59
Abbildung 28: Zusammenhang abgerufene 15a-Mittel für den Ausbau der Betreuungsplätze für 0- bis 2-Jährige und der Besuchsquote der 0- bis 2-Jährigen, 2021/22–2023/24	60
Abbildung 29: Entwicklung der Investitionen der Gemeinden sowie bereitgestellte Bundeszuschüsse gemäß Art. 15a-Vereinbarungen, 2007–2024	61
Abbildung 30: Korrelation Anteil an Kindern mit nicht-deutscher Erstsprache im KGJ 2023/24 und abgerufene 15a-Mittel für die Sprachförderung 2021/22–2023/24	62

Abbildung 31: Anteil an Kindern mit nicht-deutscher Erstsprache 2023/2024 und Anteil an abgerufenen 15a-Mitteln für die Sprachförderung nach Bundesland, 2021/22–2023/24	62
Abbildung 32: Anteil an Kindern mit nicht-deutscher Erstsprache 2023/2024 und Anteil an abgerufenen 15a-Mittel für die Sprachförderung nach EW-Klasse ohne Wien, 2021/22–2023/24.....	63
Abbildung 33: Sprachförderkräfte in Vollbeschäftigungsäquivalenten, 2022/23–2024/25	64
Abbildung 34: Anteil der Sprachförderkräfte mit mittlerer und umfassender Qualifikation nach Bundesland, Kindergartenjahr 2022/23 bis 2024/25	64
Abbildung 35: Zentrale Ergebnisse aus den Interviews	70
Abbildung 36: Good-Practice-Beispiele im Überblick	86
Abbildung 37: Zielbild Weiterentwicklung Art. 15a-Vereinbarung	117
Abbildung 38: Empfehlungen aus Sicht der Vertretenden von Bund, Ländern und Gemeinden für ein Gesamtbild der Steuerung	120